



Geschäftsjahr 2025, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartement

Postulat GR Nr.	2019/473
Einreichende	Olivia Romanelli (AL) und Ernst Danner (EVP)
Titel	Errichtung eines Bronze-Denkmal für Katharina von Zimmern auf dem Münsterhof

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der letzten Äbtissin von Zürich, Katharina von Zimmern, neben dem abstrakten Denkmal im Kreuzgang des Fraumünsters, ein figuratives Denkmal in der Innenstadt errichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

In der Weisung GR Nr. 2025/104 stellte der Stadtrat den Antrag, das Postulat GR Nr. 2019/473 abzuschreiben. Der Abschreibungsantrag lautete wie folgt:

«Im Jahr 2024 jährte sich die Stiftsübergabe an die Stadt durch Katharina von Zimmern zum 500. Mal. Im Frühjahr 2022 zeigte sich, dass verschiedene Organisationen in unterschiedlicher Weise im Jahr 2024 den 500. Jahrestag nutzen möchten, um an das Ereignis von 1524 und an dessen wichtigste Protagonistin, Katharina von Zimmern, zu erinnern. Es zeichnete sich eine breite, von unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Kräften getragene Palette von Veranstaltungen ab. Die involvierten zivilgesellschaftlichen Organisationen schlossen sich zur Plattform «KvZ 2024» zusammen, um die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Administriert wurde die Plattform vom Stab der Stadtpräsidentin.

Die unterschiedlichen Projekte unterstützte die Stadt mit Beiträgen, Defizitdeckungsgarantien sowie Gebührenerlassen. Insgesamt belief sich das Volumen auf Fr. 309 400.– (Verfügung Nr. 2023/15.023 der Stadtpräsidentin vom 25. September 2023).

Die Idee eines Denkmals wurde vom Verein «Katharinen-Turm» im Sinne einer temporären Kunst-/Architekturinstallation aufgenommen. Der «Katharinenturm» stand von August bis Dezember 2024 als temporäre Installation zwischen Fraumünster und Stadthaus. Als architektonisches Zeichen erinnert der Turm an die Ereignisse vor 500 Jahren und an Katharinas Tat. Weiter kleideten mit 500 Frauennamen bedruckte Bänder den Katharinen-Turm ein. So macht der Katharinen-Turm darauf aufmerksam, dass Frauen schon immer die Geschichte Zürichs mitprägten. Die Stadt unterstützte den Katharinen-Turm mit einem Beitrag von Fr. 112 500.–, einer Defizitdeckungsgarantie von Fr. 40 000.– und einem Gebührenerlass.

Das von der Plattform «KvZ 2024» koordinierte Jubiläumsjahr umfasste – neben dem Katharinen-Turm – zahlreiche weitere Projekte wie Konzerte, Führungen, Ausstellungen, Kanzelreden von Frauen im Fraumünster usw. Die Website www.katharina2024.ch gibt einen Überblick über das Jubiläumsjahr. Spezifische Infos zum Projekt 'Katharinen-Turm' finden sich unter www.katharinenturm.ch.

Mit dem Jubiläumsjahr wurde das Wirken von Katharina von Zimmern umfassend gewürdigt und in Erinnerung gebracht. Die Webseiten bleiben erhalten und sichern damit die Zugänglichkeit der erarbeiteten Informationen. Mit dem von der Stadt unterstützten Jubiläumsjahr



2/148

wurde dem Ansinnen des Postulats, ein konkretes und plastisches Erinnern an Katharina von Zimmern zu ermöglichen, Nachachtung verschafft. Zusammen mit dem bereits bestehenden Denkmal für Katharina von Zimmern im Kreuzgang des Fraumünsters bestehen damit informative und leicht zugängliche Erinnerungszeichen an Katharina von Zimmern, weshalb das Postulat abgeschrieben werden soll.»

Im zitierten Abschreibungsantrag kommt implizit zum Ausdruck, dass der Stadtrat vor dem Hintergrund des bereits existierenden Denkmals sowie des Jubiläumsjahres mit einem temporären Denkmal von der Errichtung eines zweiten Denkmals für Katharina von Zimmern absieht.

Schliesslich verabschiedete der Stadtrat am 5. November 2025 mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 3554/2025 die neue Strategie Erinnerungskultur. Die Strategie hält zum Thema Denkmäler für reale historische Persönlichkeiten fest: «Bei Vorhaben für neue Denkmäler, die realen historischen Personen gewidmet sind, ist die Stadt äusserst zurückhaltend» (S. 23). Daraus folgt, dass die Erstellung eines zweiten Denkmals für Katharina von Zimmern der Strategie Erinnerungskultur widerspricht. Der Stadtrat sieht darum von einem zweiten Denkmal für Katharina von Zimmern ab.

Postulat GR Nr.

Einreichende
Titel

2021/353

Markus Knauss und Markus Kunz (beide Grüne)
Aufarbeitung der Geschichte der Frauen des Arbeitslagers Veltener der Veltener Maschinenbau GmbH sowie Dokumentierung und Vermittlung der Resultate im Kunsthaus

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in einem ausreichend dotierten Forschungsbericht die Geschichte der Frauen des Arbeitslagers Veltener der Veltener Maschinenbau GmbH Ikaria, wissenschaftlich und ohne Beeinflussung irgendwelcher Steuerungsgruppen, aufgearbeitet und die Resultate dieser Arbeit im Kunsthaus Zürich in adäquater und würdiger Form dokumentiert und vermittelt werden können.

Abschreibungsantrag

Nach der Überweisung des Postulats an den Stadtrat, hat das Stadtarchiv erste Abklärungen zum Forschungsstand und zur Quellenlage vorgenommen. Nachdem die Abklärungen des Stadtarchivs vorlagen, hat der Gemeinderat für eine umfassendere Prüfung des Postulats im Budget 2024 Fr. 200 000.– gesprochen.

Für die umfassende Prüfung des Postulats wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. Das Präsidialdepartement wird dabei während des ganzen Prozesses von der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) beraten.

In einem ersten Schritt wurde eine Vorstudie in Auftrag gegeben. Die Vorstudie sollte den Forschungsstand aufzeigen und evaluieren, ob Forschungsdesiderate vorhanden sind.

- Die Vorstudie ist an Prof. Dr. Späti von der Universität Freiburg vergeben worden. Die Vergabe ist auf Empfehlung der SGG hin erfolgt. Die von Prof. Dr. Späti verfasste Vorstudie liegt seit 31. Januar 2025 vor. Im Februar 2025 wurden die Ergebnisse der Vorstudie dem Stab der Stadtpräsidentin präsentiert. Die Vorstudie ist [öffentlich](#).

In einem zweiten Schritt wurde eine Hauptstudie in Auftrag gegeben. Die Hauptstudie soll sich der in der Vorstudie ausgemachten Forschungsdesiderata annehmen.



3/148

- Der Auftrag für die Hauptstudie wurde – basierend auf den Ergebnissen der vorliegenden Vorstudie – am 6. Mai 2025 öffentlich ausgeschrieben. Das Präsidialdepartement wurde bei der Ausschreibung und der Vergabe durch die SGG unterstützt und beraten. Begleitet wird die Hauptstudie weiter von einem wissenschaftlichen Beirat, den der Vorstand der SGG am 25. März 2025 wählte.
- Der Auftrag für die Hauptstudie wurde mit der [Vergabeverfügung](#) vom 27. August 2025 an Prof. Dr. Späti von der Universität Freiburg vergeben. Somit kann die Hauptstudie voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2027 publiziert werden.

Sämtliche Dokumente wie beispielsweise die Vorstudie, die Ausschreibungsunterlagen oder die Verträge mit der Auftragnehmerin für die Vor- und Hauptstudie sind [öffentlich](#).

Da die Hauptstudie voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2027 publiziert wird, wird im Jahr 2028 die Frage der geeigneten Vermittlung der Erkenntnisse der Hauptstudie angegangen. Damit ist dem Anliegen des Postulats entsprochen und das Postulat soll abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2021/438
Einreichende	AL-, Grüne- und SP-Fraktion
Titel	Neugestaltung der Annexausstellung im Kunsthause Erweiterungsbau ohne Beschönigung des historischen Sachverhalts und unter Einbezug der neusten wissenschaftlich-historischen Erkenntnisse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Geschichte und die Finanzierung der im Kunsthause präsentierten Bührle-Sammlung und insbesondere die Herkunfts- und Ankaufsgeschichte der Ausstellungsobjekte ungeschminkt dargestellt und so die Sammlung zu einer mit attraktiven Ausstellungsmitteln gestalteten, selbstbewussten und den neuesten wissenschaftlich-historischen Erkenntnissen gerecht werdenden Ausstellung gestaltet werden kann. Insbesondere soll im Dokumentationsraum das Thema Raub- und Fluchtkunst seiner Relevanz im Zusammenhang mit den Ausstellungsobjekte entsprechend dargestellt und die Bedeutung von früheren Besitzenden, die unter Zwängen veräussern mussten, gewürdigt werden. Besuchende sollen nachvollziehen können, wie die Sammlung entstanden ist und den Weg ins Kunsthause gefunden hat. Die Stadt Zürich hat mit 88 Millionen Franken zum Erweiterungsbau beigetragen und soll nun beitragen, dass er die Stadt auch in würdiger Weise repräsentiert. Diese Annexausstellung ist von einem unabhängigen Expertinnen- und Experten-Gremium zu gestalten.

Abschreibungsantrag

Aufgrund der intensiven öffentlichen und fachlichen Auseinandersetzung mit der Sammlung Bührle wurden in den vergangenen Jahren substanzielle Schritte unternommen, um ihre historische Einbettung, Herkunftsgeschichte sowie die ethischen Fragestellungen transparent und kritisch aufzuarbeiten.

So wurden im Rahmen der Ausstellung zur Sammlung Bührle – die vom 3. November 2023 bis zum 28. September 2025 unter dem Titel «Eine Zukunft für die Vergangenheit. Sammlung Bührle: Kunst, Kontext, Krieg und Konflikt» gezeigt wurde – zentrale Anliegen des Postulats bereits umgesetzt: Die Ausstellung stellte die Entstehung und Finanzierung der Sammlung in ihren historischen Kontext, thematisierte die Provenienzen einschliesslich Raub- und Fluchtkunst, würdigte die Schicksale früherer Eigentümerinnen und Eigentümer, ermöglichte das Nachvollziehen der Entstehung der Sammlung und reflektierte zugleich die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg sowie die gesellschaftliche Verantwortung des Kunsthauses.



4/148

Mit der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat (GR Nr. 2025/331) für das Projekt «Überprüfung der Provenienzforschung der Sammlung der Stiftung E. G. Bührle», werden die Anliegen des Postulats weitergehend und strukturell verankert erfüllt: Einerseits durch die vertiefte Provenienzforschung mit systematischer Aufarbeitung nach hohen wissenschaftlichen Standards, externer Begutachtung und unabhängiger Expertenkommission, andererseits durch die vertiefte Kontextualisierung und entsprechende Ausstellungsformate, welche die historischen Zusammenhänge, die Entstehung und Finanzierung der Sammlung sowie die Verantwortung des Kunsthauses deutlich darstellen. Damit entspricht die Weisung inhaltlich den Zielen des Postulats – das Postulat soll deshalb abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2022/473
Einreichende	Flurin Capaul und Jehuda Spielman (beide FDP)
Titel	Versand der Abstimmungsunterlagen, Reduktion des Umfangs mittels eines Opt-Out-Verfahrens

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, den Umfang der verschickten Abstimmungsunterlagen zu reduzieren. Stimmbürger- und innen sollen sich per Opt-Out vom Erhalt der gedruckten Erläuterungen abmelden können (Stimmzettel, -kuvert, und -rechtsausweis werden nach wie vor verschickt). Der Link zu den Online-Erläuterungen soll per aufgedrucktem QR-Code mitgereicht werden. Zudem muss der Stadtrat in diesem Zusammenhang prüfen, wie die Online-Erläuterungen barrierefrei, wie von der UNBRK gefordert, zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

2021 wurde im Rahmen der Neuausrichtung der Abstimmungsinformationen durch die Stadtkanzlei geprüft, ob die physische Abstimmungspublikation als Option von den Stimmberechtigten abbestellt werden könnte. Die Abklärung ergab, dass dies basierend auf den damaligen rechtlichen Grundlagen nicht zulässig war. Seit Inkrafttreten des teilrevidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) per 1. Januar 2023 darf im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf die Internetseite der Gemeinde verwiesen werden. Die wesentlichen Informationen müssen allerdings weiterhin im Beleuchtenden Bericht aufgeführt sein (§ 64 Abs. 1 lit. a GPR).

Abklärungen mit dem kantonalen Gemeindeamt im Sommer 2024 haben ergeben, dass eine Umstellung auf eine rein digitale Version der Abstimmungspublikation aktuell gesetzlich nicht möglich ist. Eine entsprechende Anpassung müsste auf Bundesebene vorgenommen werden. Weiter ist zu erwähnen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem Entscheid von 2017 festhielt, dass der Beleuchtende Bericht den Stimmberechtigten in Papierform zuzustellen ist (VB.2017.00076, E. 7). Die Zustellung könne für die Beurteilung der Fristeinhaltung in einem allfälligen Stimmrechtsrekursverfahren essenziell sein. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Abbestellung der physischen Abstimmungspublikation auf kommunaler Ebene folglich nicht umsetzbar.



5/148

Postulat GR Nr.	2022/493
Einreichende	Balz Bürgisser und Monika Bättschmann (beide Grüne)
Titel	Umwelt- und klimafreundliche Durchführung des Zurich Film Festival (ZFF)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Zurich Film Festival umwelt- und klimafreundlich durchgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Zurich Film Festival (ZFF) bekennt sich zum Klimaziel der Stadt Zürich «Netto Null bis 2040». Seit 2010 hat das Festival nach eigenen Angaben Massnahmen zur Verbesserung seiner ökologischen Bilanz ergriffen und konnte in den letzten Jahren klimaneutral durchgeführt werden. Symbolhaft dafür steht der grüne – statt rote – Teppich auf dem Sechseläutenplatz. Die Website des ZFF gibt darüber unter Nachhaltigkeit Auskunft:
<https://zff.com/de/uber-uns/nachhaltigkeit>

Die grössten Emissionsquellen identifiziert das ZFF ausserhalb des unmittelbaren Festivalbetriebs: Rund drei Viertel des CO₂-Fussabdrucks entstehen durch An- und Abreisen von Gästen und Publikum, insbesondere durch Flüge. Das ZFF setzt zur Vermeidung und Reduktion von Emissionen verschiedene Massnahmen um. Die Treibhausgasemissionen werden durch die carbon-connect AG berechnet und vollständig über Klimaschutzprojekte kompensiert. Europäische Gäste werden zur Anreise mit dem öffentlichen Verkehr ermutigt; lokale Transfers erfolgen mit Elektrofahrzeugen. Einladungen an Gäste aus Übersee werden reduziert und bei Bedarf virtuelle Zuschaltungen genutzt. Im Catering liegt der Fokus auf regionalen und saisonalen Angeboten, und es kommt ausschliesslich Mehrweggeschirr zum Einsatz. Bei der Infrastruktur nutzt das ZFF bestehende Spielstätten; das temporäre Festivalzentrum auf dem Sechseläutenplatz besteht seit 2024 aus wiederverwendbaren Elementen aus Schweizer Holz und ist auf eine achtjährige Nutzung ausgelegt. Printmaterialien werden laufend reduziert und seit zwei Jahren keine Programmhefte mehr gedruckt. Rund drei Viertel des Publikums reist mit dem ÖV an; in Zusammenarbeit mit RailAway bietet das ZFF Spartickets an.

Darüber hinaus beteiligt sich das ZFF am Klimaforum der Stadt Zürich, einem Dialog- und Partizipationsformat zu Klimaschutzthemen. 2023 stellte das ZFF in diesem Rahmen seine Massnahmen als Praxisbeispiel vor und steht im kontinuierlichen Austausch mit Kulturinstitutionen, um Innovationen zu prüfen und umzusetzen. Klimaforum:
<https://www.stadt-zuerich.ch/de/umwelt-und-energie/klima/mitwirkung/klimaforum.html>

Eine umwelt- und klimafreundliche Durchführung des Anlasses ist seit längerem ein wichtiges Thema beim ZFF, und es unternimmt grosse Anstrengungen in der Vermeidung und Reduktion von Emissionen. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



6/148

Postulat GR Nr.	2023/8
Einreichende	SP-, AL- und Grüne-Fraktion
Titel	Umsetzung einer Reflexion und Kontextualisierung des Schaffens und der Persönlichkeit Le Corbusiers im «Pavillon Le Corbusier»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im «Pavillon Le Corbusier» eine angemessene Reflexion und Kontextualisierung des Schaffens und der Persönlichkeit Le Corbusiers eingebracht werden kann. Diese soll über die Wechseiausstellungen und Vermittlungsangebote hinaus auch Elemente umfassen, die von den Pavillonbesuchenden vor Ort individuell rezipiert werden können und auf eine ansprechende Weise zu einer kritischen Auseinandersetzung anregen.

Abschreibungsantrag

Das Museum für Gestaltung, das den Betrieb des Museums Pavillon Le Corbusier verantwortet, hat folgende Massnahmen umgesetzt:

- Der Text «Le Corbusier, die Juden und der Faschismus. Eine Klarstellung» von Jean-Louis Cohen (2012) liegt im Pavillon in Deutsch, Französisch und Englisch auf und ist, zusammen mit einer Kurzbiografie/Werkliste, auf der Website des Pavillon Le Corbusier hinterlegt (umgesetzt mit Saisonöffnung 2024).
- Eine Biografie Le Corbusiers mit Hinweisen auf seine Kontakte zum Regime Petain im zweiten Weltkrieg ist im Pavillon frei zugänglich (umgesetzt mit Saisonöffnung 2025).
- Ein Kurztext mit einer kritischen Würdigung Le Corbusiers im Kontext von Faschismus, Bolschewismus und seinem Verhältnis zu den Juden ist im Sekretariatsbereich des Pavillons dauerhaft angebracht, in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch (umgesetzt mit Saisonöffnung 2026).
- Eine weitere kritische Reflexion mit Le Corbusier bildet die für 2026 geplante Ausstellung «Bauen für die Macht». Sie legt den Fokus auf komplexe Beziehungen zwischen Architektur und Themen wie Repräsentation, Autorität, Macht und Totalitarismus. Vertreten sind Le Corbusiers «Ville radieuse» oder das «Centrosoyus» (erbaut 1926–1935 unter Stalin) sowie relevante historische Positionen (Hausmann, Speer usw.), Zeitgenössisches (u. a. Museumsbauten Emirate, Firmensitze Apple, Roche) und fiktionale Bauten der Macht.

Aufgrund der umgesetzten Massnahmen wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/542
Einreichende	Christina Horisberger (SP) und Balz Bürgisser (Grüne)
Titel	Verein Zurich Jazz Orchestra, Anhebung der Gagen für die Musikschaaffenden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Verein Zurich Jazz Orchestra verpflichtet werden kann, die Gagen der Musiker*innen gemäss den Empfehlungen des schweizerischen Musikerverbandes anzuheben.



7/148

Abschreibungsantrag

Mit der Weisung GR Nr. 2023/390 vom 20. Dezember 2023 wurden die jährlich wiederkehrenden Beiträge für den Verein Zurich Jazz Orchestra (ZJO) um Fr. 70 000.– auf neu Fr. 207 000.– erhöht. In der Subventionsvereinbarung zur Umsetzung des GR Nr. 2023/390 steht geschrieben, dass sich der Verein verpflichtet, seinen Mitarbeitenden sowie Personen im Auftragsverhältnis mit Hilfe dieser zusätzlichen Mittel sozialverträgliche Anstellungs- bzw. Auftragsbedingungen zu gewährleisten. Der Verein ZJO hat diesbezüglich erste Massnahmen umgesetzt. Dennoch bleibt die Diskrepanz zwischen dem, was im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins umsetzbar ist und den Empfehlungen des Schweizerischen Musikerinnen- und Musikerverbands weiterhin gross. Der Stadtrat wurde mit der Motion GR Nr. 2023/596 beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Sammelweisung vorzulegen, um sicherzustellen, dass von der Stadt subventionierte Kulturinstitutionen für künstlerische Arbeiten eine angemessene Vergütung ausrichten können. Diese Motion ist aktuell in der Beantwortung und eruiert die für die Umsetzung notwendigen zusätzlichen Mittel.

Von einer Erhöhung der Betriebsbeiträge, wie es die Motion GR Nr. 2023/596 verlangt, würde auch der Verein Zurich Jazz Orchestra profitieren, indem sie die finanzielle Grundlage schaffen würde, um die Gagen der Musikerinnen und Musiker gemäss Postulat 2023/542 angemessen zu erhöhen. Mit der Erhöhung der wiederkehrenden Beiträge (GR Nr. 2023/390) sowie der geplanten Beantwortung der Motion GR Nr. 2023/596 sind die Anliegen des Postulats erfüllt. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2023/565

Einreichende

SP-, FDP-, Grüne-, GLP-, SVP-, Die Mitte-, EVP- und AL-Fraktion
Titel Schaffung einer Stelle zur wirksameren Bekämpfung des Antisemitismus in der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er den Antisemitismus in der Stadt Zürich wirksamer bekämpfen kann. Dabei soll die Schaffung einer entsprechenden Stelle geprüft werden. Die Prüfung des Anforderungsprofils und der Aufgabenportfolios soll in enger Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden und deren Dachverbänden erfolgen.

Abschreibungsantrag

Zur Prüfung des Postulats wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bestehend aus Personen aus den drei Departementen Präsidialdepartement (Stab STP, Fachstelle Diversität, Integration, Antirassismus, Fachstelle für Gleichstellung), Schul- und Sportdepartement (Fachstelle Gewaltprävention, Departementssekretariat) und Sicherheitsdepartement (Fachstelle Brückenbauer) eingesetzt. Die Arbeitsgruppe ging der Prüfung des Postulats unter Beizug der vier jüdischen Gemeinden von Zürich und der beiden nationalen Dachverbänden nach. Hierzu hat sie Recherchen getätigt und Gespräche mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren geführt. Die Prüfung hat u.a. gezeigt, dass es verschiedenste Stellen und Angebote auf dem Platz Zürich gibt, die sich gegen Antisemitismus engagieren. Sie hat aber auch ergeben, dass es in der Verwaltung bislang an einer klaren Ansprechperson zum Thema Antisemitismus fehlt, dass die interne Koordination zum Thema verbessert werden kann und dass im Vergleich zu anderen Formen des Rassismus weniger Fachwissen vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund



8/148

hat die Stadt entschieden, eine Stelle zu schaffen und diese bei der Fachstelle Diversität, Integration, Antirassismus im Präsidialdepartement anzusiedeln. Hauptaufgabe der Stelle ist die Beratung, Sensibilisierung sowie konzeptuelle und fachliche Unterstützung städtischer Stellen zum Thema Antisemitismus sowie die Beratung von stadtnahen Institutionen. Die Stelle wurde unter dem Titel «Projektleiter/Projektleiterin mit Schwerpunktthema Antisemitismus» ausgeschrieben und per 1. September 2025 besetzt. Damit ist dem Anliegen des Postulats entsprochen.

Postulat GR Nr.	2024/212
Einreichende	SP-, GLP- Fraktion
Titel	Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 in Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er dazu beitragen kann, sodass der Eurovision Song Contest (ESC) 2025 in der Stadt Zürich durchgeführt werden kann. Dafür soll der Stadtrat allenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Abschreibungsantrag

Mit dem Entscheid der SRG, die Austragung des Eurovision Song Contest an die Stadt Basel zu vergeben, wird das Postulat aufgrund seiner Nichterfüllbarkeit zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2024/213
Einreichende	FDP-, Die Mitte/EVP-Fraktion
Titel	Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 in Zürich in Zusammenarbeit mit privaten Partnern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Eurovision Song Contest (ESC) 2025 in Zusammenarbeit mit privaten Partnern in der Stadt Zürich durchgeführt werden kann. Dabei soll angestrebt werden, dass eine dazu möglicherweise notwendige Investition von Steuergeldern durch entsprechende positive Effekte für die lokale Wirtschaft wettgemacht wird.

Abschreibungsantrag

Mit dem Entscheid der SRG, die Austragung des Eurovision Song Contest an die Stadt Basel zu vergeben, wird das Postulat aufgrund seiner Nichterfüllbarkeit zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2024/541
Einreichende	Yves Henz (Grüne), Martin Busekros (Grüne)
Titel	Unterstützung der Pueblo Kawésqar Foundation

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Pueblo Kawesqar Foundation bei der Recherche, der Aufarbeitung, der historischen Traumabewältigung und der Erarbeitung von Informationsdokumenten und Lehrmitteln über die historische Ungerechtigkeit, sowie bei dem Erhalt und der intergenerationalen Weitergabe der Kawesqar-Kultur unterstützen kann.

Abschreibungsantrag

Im Nachgang an das Postulat GR Nr. 2024/541 reichte die chilenische Stiftung Pueblo Kawésqar im Januar 2025 beim Präsidialdepartement ein Gesuch um die finanzielle Unterstützung ihres Projekts «Ko Aswál Initiative» ein. Mit der Überweisung des Postulats hatte der Gemeinderat gleichzeitig Fr. 100 000.– im Budget 2025 eingestellt. Die Stiftung setzt sich für



9/148

den Erhalt und die Sichtbarmachung der Kultur, Sprache und des Wissens der Kawésqar-Gemeinschaft ein. Mit dem Projekt «Ko Aswál Initiative» möchte die Stiftung die Geschichte, die die Kawésqar-Gemeinschaft mit Zürich verbindet, weiter aufarbeiten, vermitteln und einen Prozess der Versöhnung und Heilung anstossen. Hierfür sieht sie verschiedene Massnahmen vor, u.a. einen partizipativen ethnografischen Prozess, Workshops zur Gemeinschaftsarchäologie, einen Leitfaden für Restitutionen, einen Kongress sowie die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien für Zürcher Schulen. Der beantragte Betrag belief sich auf Fr. 100 000.–.

Das Projekt thematisiert einen Aspekt der Zürcher Geschichte, der noch wenig bekannt ist und der dem Schwerpunktthema «Zürich und der Kolonialismus» eine weitere Dimension hinzufügt. Die geplanten Massnahmen sind ambitioniert, aber durchdacht und fügen sich gut zu einem grossen Ganzen zusammen. Dem Projektteam gelang es, relevante Partnerinnen und Partner für das Projekt zu gewinnen; neben dem Völkerkundemuseum vor allem das Psychologische Institut der UZH, das seine Expertise im Bereich kollektives Trauma zur Verfügung stellt. Vor diesem Hintergrund wurde der Stiftung mit Verfügung der Departementssekretärin PRD ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 000.– bewilligt und im Sommer 2025 ausbezahlt. Damit ist dem Anliegen des Postulats entsprochen.

Postulat GR Nr.

2024/563

Einreichende

David Garcia Nuñez (AL), Tanja Maag (AL), Sophie Blaser (AL)

Titel

Museum zur Vermittlung der Sinti und jenischen Kultur und Geschichte, Sicherstellung des Weiterbestehens mit einem jährlich wiederkehrenden Beitrag

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er in Zusammenarbeit mit der Radgenossenschaft das Weiterbestehen des Museums in Zürich-Altstetten zur Vermittlung der Sinti und jenischen Kultur und Geschichte mittels eines jährlich wiederkehrenden (Investition- und/oder Betrieb-)Beitrags sichern kann.

Abschreibungsantrag

Gestützt auf das Postulat GR Nr. 2024/563 beantragte die Radgenossenschaft der Landstrasse im Juni 2025 eine wiederkehrende Unterstützung der Stadt von Fr. 50 000.– für das Dokumentationszentrum in Altstetten. Die Radgenossenschaft ist die Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sinti. Sie setzt sich für die Förderung und Vermittlung der Kultur der Jenischen und Sinti ein, vertritt ihre Anliegen gegenüber der Politik und berät Betroffene.

In den letzten Jahren ist das Interesse an der Geschichte und der Kultur der Jenischen und Sinti gestiegen. Die Radgenossenschaft sieht sich dadurch mit einer wachsenden Anzahl an Besuchen im Dokumentationszentrum, Anfragen aus Medien, Wissenschaft und Kultur und Anfragen für Beratungen von Betroffenen konfrontiert. Mit den bestehenden Ressourcen ist die Arbeitslast gemäss Radgenossenschaft nicht mehr zu stemmen. Anfang 2024 hat die Radgenossenschaft dem Personal zudem erstmals seit über zehn Jahren einen Teuerungsausgleich gewährt. Dazu steht ab 2026 eine Mietzinserhöhung von über 30% für die Räumlichkeiten in Altstetten an. Aus diesen Gründen ersuchte die Radgenossenschaft die Stadt Zürich um einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von Fr. 50 000.–.

Die Radgenossenschaft nimmt in den Bereichen der Interessensvertretung, Beratung und Wissensvermittlung zur Kultur und Lebensrealitäten der Jenischen und Sinti in der Schweiz eine



10/148

führende Rolle ein. Das Dokumentationszentrum in Altstetten ist ein wichtiger Wissensvermittlung- und Begegnungsort, in dem die Geschichte einer in der Schweiz tiefverwurzelten und historisch wenig beachteten Minderheit erhalten, aufgearbeitet und an ein breites Publikum weitergegeben wird. Mit der geplanten Ausweitung der Öffnungszeiten des Büros und Dokumentationszentrums kann diese Aufarbeitung und Vermittlung verstärkt wahrgenommen werden. Diese Bemühungen entsprechen der Stossrichtung der «Strategie Erinnerungskultur», wonach bislang wenig beachtete Aspekte der Stadtgeschichte stärker in den Blick der Öffentlichkeit rücken sollen. Durch eine Unterstützung der Stadt Zürich wird es der Radgenossenschaft zudem ermöglicht, ihre kulturellen Aktivitäten auszuweiten. Vor diesem Hintergrund wurde der Radgenossenschaft der Landstrasse mit Verfügung der Stadtpräsidentin für die Jahre 2026–2029 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich Fr. 50 000.– bewilligt, womit dem Anliegen des Postulats entsprochen ist. Für die Subventionsperiode 2026–2029 soll eine Subventionsvereinbarung zwischen der Stadt und der Radgenossenschaft abgeschlossen werden.

Postulat GR Nr.	2025/461
Einreichende	Stefan Urech (SVP), Yves Peier (SVP), Sebastian Vogel (SVP)
Titel	Kunsthhaus Zürich, Wiedereinführung der Bezahlung mit Bargeld

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Kunsthausgesellschaft dazu bewegt werden kann, beim Eintritt ins hoch subventionierte Kunsthaus der Stadt Zürich wieder die Möglichkeit der Bezahlung mit Bargeld anzubieten.

Abschreibungsantrag

Gestützt auf die Medienmitteilung vom 14. November 2025 hat das Kunsthaus Zürich bekannt gegeben, dass ab dem 1. Januar 2026 wieder Bargeld als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Dies gilt sowohl für die Museumskassen als auch für die Shops und die gastronomischen Betriebe.

Die zuvor eingeführte bargeldlose Zahlungsabwicklung war Teil einer Überprüfung betrieblicher Abläufe mit dem Ziel, Prozesse zu vereinfachen und Kosten zu senken. Das Kunsthaus hält jedoch fest, dass die gesellschaftliche und symbolische Bedeutung des Bargelds sowie dessen Relevanz für einen möglichst barrierefreien Zugang unterschätzt worden seien. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, die Bargeldzahlung wieder einzuführen, um allen Bevölkerungsgruppen einen unkomplizierten Zugang zum Museum zu ermöglichen.

Mit dieser Entscheidung wird dem Anliegen des Postulats entsprochen. Das Kunsthaus kommt seiner Verantwortung als wesentlich von der Stadt Zürich subventionierte Kulturinstitution nach und stellt sicher, dass der Museumsbesuch ohne zusätzliche Zugangshürden möglich bleibt. Weitere Abklärungen oder Massnahmen durch den Stadtrat sind daher nicht erforderlich. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.



11/148

3. Finanzdepartement

Postulat GR Nr.	2020/456
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Anpassung der Dienstanweisung für die Festsetzung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob und wie er mit dem Regierungsrat beziehungsweise dem Finanzdirektor im Hinblick auf eine Anpassung der Dienstanweisung für die Festsetzung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften in Dialog treten kann. Die Anpassung soll den seit der letztmaligen Festsetzung im Jahr 2009 eingetretenen Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt angemessen Rechnung tragen.

Abschreibungsantrag

Am 28. September 2025 hat das Schweizer Stimmvolk entschieden, dass der Eigenmietwert abgeschafft wird. Nach einer Übergangszeit wird das heutige System mit Eigenmietwert und Abzügen für Hypothekarzinsen sowie Unterhalt aufgehoben. Über den Zeitpunkt entscheidet der Bundesrat.

Dies hat den Zürcher Regierungsrat veranlasst, bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohnsitzbesteuerung eine Übergangsregelung zur Weisung des Regierungsrats an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2026 zu erlassen (RRB 1150/2025 vom 12. November 2025). Diese Übergangsregelung tritt zusammen mit der Weisung 2026 in Kraft. Wegen der bevorstehenden Abschaffung des Eigenmietwerts erwog der Regierungsrat, dass eine vorübergehende Erhöhung, so wie es die Weisung 2026 vorsieht, nicht bzw. nicht mehr angezeigt ist. Vielmehr wurde beschlossen, dass Wohneigentum bis und mit Baujahr 2025 weiterhin nach den heute gültigen Eigenmietwerten (Basis Weisung 2009) zu besteuern ist. Für Neubauten ab 2026 ist hingegen die Weisung 2026 massgebend. Als Ausgleich der sich dadurch ergebenden, höheren Eigenmietwerte ist für jene Bewertungen ein pauschaler Abzug von 10 Prozent vorgesehen.

Unabhängig von der Abschaffung des Eigenmietwerts werden Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentum auch in Zukunft als Vermögen besteuert. Für die Berechnung der Vermögenssteuerwerte gilt die neue Weisung, die per 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Auf die vom Hauseigentümerverband gegen die Weisung 2026 erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Entscheid vom 16. Dezember 2025 (9C 398/2025) nicht eingetreten.

Wie in den Vorjahren festgehalten, konnte sich die Stadt Zürich, die durch das Steueramt als Projektmitglied im Projekt vertreten war, bei der Überarbeitung der Weisung im Rahmen des Möglichen einbringen. Damit wurde dem Hauptanliegen der Anpassung der Liegenschaftswerte an die realen Marktverhältnisse angemessen Rechnung getragen. Die Weisung 2026 sowie die Vorgaben gemäss Übergangsregelung werden entsprechend umgesetzt, weshalb der Stadtrat das Postulat als erfüllt betrachtet.



12/148

Postulat GR Nr.	2020/511
Einreichende	Anjushka Früh und Vera Ziswiler (beide SP)
Titel	Überarbeitung des städtischen Personalrechts hinsichtlich der Verwendung einer Terminologie, die der Vielfalt der Geschlechter und Beziehungsformen vollumfänglich gerecht wird

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das städtische Personalrecht dahingehend umfassend überarbeitet werden kann, dass eine durchgehend inklusive Terminologie verwendet wird.

Abschreibungsantrag

HRZ hat das Anliegen eingehend analysiert und dabei die Fachstelle für Gleichstellung beigezogen. Es hat sich gezeigt, dass der Verwendung einer durchgehend inklusiven Terminologie im städtischen Personalrecht aufgrund der Anforderungen an Rechtstexte gewisse Grenzen gesetzt sind, so beispielsweise aufgrund des Umstands, dass bestimmte Formulierungen mit übergeordnetem Recht, so insbesondere auch mit Bundesrecht und kantonalem Recht übereinstimmen müssen. Zudem würde eine umfassende Überarbeitung des Personalrechts ein sehr aufwändiges Vorhaben darstellen. In einer ersten Auslegeordnung wurden im städtischen Personalrecht (PR und AB PR) über vierhundert Fundstellen mit relevanten Begriffsbestimmungen identifiziert. Die Revision einer grossen Anzahl an sprachlich zu revidierender Gesetzesartikel dürfte unweigerlich auch Forderungen nach inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen, was einer Totalrevision des Personalrechts gleichkäme. Dies würde jedoch eine Abkehr von der bewährten Praxis der stetigen Weiterentwicklung in ausgewählten Bereichen bedeuten. Im Rahmen von laufenden Revisionen wird dem Anliegen der Verwendung einer inklusiven Terminologie zudem bereits heute Rechnung getragen. Diesen Ansatz einer kontinuierlichen Umsetzung im Rahmen von laufenden und kommenden Teilrevisionen stuft die Stadt Zürich als verhältnismässig ein und will diesen weiterverfolgen.

Dass die Verwendung einer inklusiven Terminologie nicht in jedem konkreten Fall einer Teilrevision (bspw. GR Nr. 2025/46 «Teilrevision betreffend vorgeburtlichen Urlaub und Reduktion des Beschäftigungsgrads bei Geburt oder Adoption») umgesetzt wird, findet seine Begründung in den eingangs erwähnten Anforderungen an Rechtstexte und wurde anlässlich der Beratung in der vorbereitenden Kommission auch eingehend begründet. Es fand somit eine sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Dem Anliegen des Postulats kann folglich im Rahmen von laufenden Revisionen (innerhalb der aufgezeigten Grenzen) Rechnung getragen werden, ohne dass wie aufgezeigt eine Totalrevision des Personalrechts angestossen wird.

Postulat GR Nr.	2021/8
Einreichende	Isabel Garcia (GLP) und Përparim Avdili (FDP)
Titel	Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts die Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren sowohl bei Anstellungen wie auch beim Abschluss von Lehrverträgen als Standard erfolgen kann. Das Pilotprojekt soll im Hinblick auf eine mögliche definitive Einführung evaluiert werden.



13/148

Abschreibungsantrag

Nach eingehender Prüfung des Postulats hat die Stadt Zürich entschieden, potenzieller Diskriminierung nicht nur im ersten Schritt des Bewerbungsprozesses – wie dies bei einer anonymisierten Bewerbung der Fall wäre –, sondern im ganzen Bewerbungsverfahren entgegenzuwirken. Diese Entscheidung wurde gefällt, da ein Pilotprojekt mit hohen Personal- und IT-Kosten, grossen Eingriffen in den Rekrutierungsprozess, ethisch bedenklichem Einsatz von künstlicher Intelligenz oder hohem Zusatzaufwand seitens Bewerbenden verbunden gewesen wäre und der Diskriminierung höchstens in der Primärauswahl der Bewerbungsdossiers entgegenwirkt hätte.

Den Dienstabteilungen wurden stattdessen dauerhaft verschiedene Massnahmen entlang der drei Bereiche kompetenzbasierte Rekrutierung, Commitment & Sensibilisierung sowie Transparenz & Verfahrenssicherheit zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht die laufende Sichtbarkeit der Chancengleichheit im Bewerbungsmanagement sowie eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Thematik. Neben Angeboten zu Themen wie unbewusste Vorurteile und Vielfalt wird neu beispielsweise im städtischen Bildungsangebot eine Seminarreihe für ein professionelles, kompetenzbasiertes und entwicklungsorientiertes Auswahlverfahren angeboten, um Diskriminierung keinen Platz zu lassen. Die bisherigen Erfahrungen mit den Angeboten zeigen reges Interesse seitens HR-Fachpersonen sowie Vorgesetzten. Zudem wurden Direktor*innen, HR-Personen sowie Vorgesetzte mit einem Kommunikationskonzept zum Thema Chancengleichheit im Bewerbungsprozess sensibilisiert, mit der klaren Haltung, dass bei der Stadt Diversität und Gleichstellung auch im Bewerbungsprozess zentral sind.

Postulat GR Nr.

2021/385

Einreichende

Marco Denoth (SP) und Andreas Kirstein (AL)

Titel

Unterstützung von quartier-nahen Organisationen, die preisgünstigen Wohnraum anstreben, hinsichtlich einer Unterbreitung von konkurrenzfähigen Kaufangeboten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er quaternahen Organisationen (z. B. Genossenschaften, Stiftungen), die preisgünstigen Wohnraum anstreben, proaktiv (z. B. finanziell, Fachwissen) darin unterstützen kann, verkaufswilligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Grubenackerquartier konkurrenzfähige Kaufangebote zu unterbreiten.

Abschreibungsantrag

Die Handlungsmöglichkeiten der Stadt im Grubenackerquartier sind beschränkt, da sich der grösste Teil der Liegenschaften in Privatbesitz befindet und dem privaten Immobilienmarkt unterliegt.

Die Stadt fördert günstigen und gemeinnützigen Wohnraum mit bestehenden Instrumenten: durch eigene Wohnbauprojekte, Baurechte an gemeinnützige Bauträgerschaften sowie dem Wohnraumfonds und der Wohnbauförderung. Auf dem städtischen Areal Thurgauerstrasse – Teil des Grubenackerquartiers – werden ausschliesslich gemeinnützige Wohnungen realisiert; zwei von sechs Teilgebieten werden aktuell im Baurecht an gemeinnützige Organisationen vergeben.



14/148

Das Quartier ist durch eine kleinteilige Parzellenstruktur mit hohem Verdichtungspotenzial geprägt. Um eine koordinierte und sozialverträgliche Entwicklung zu ermöglichen, wurde 2019 mit Unterstützung der Stadt die Wohnbaugenossenschaft Grubenacker (WBG) gegründet. Sie dient interessierten Eigentümer*innen als Ansprech- und Entwicklungspartnerin. Die Stadt begleitet die WBG fachlich und stellt ihr im Rahmen der bestehenden wohnpolitischen Instrumente Unterstützung zur Verfügung.

Seit 2023 ist die WBG in das Projekt Thurgauerstrasse eingebunden und kooperiert mit der Genossenschaft mehr als wohnen, um Genossenschaftler*innen Ersatzwohnungen anbieten zu können. Dadurch entstehen Voraussetzungen, um Parzellen im Bestand zu arrondieren und später gemeinnützig entwickeln zu können.

Ein spezifisches Instrument, das gemeinnützige Organisationen finanziell beim Erwerb privater Liegenschaften unterstützt, besteht nicht; hierfür fehlt die rechtliche Grundlage. Unterstützungen erfolgen im Rahmen der bestehenden wohnpolitischen Instrumente.

Das Akquisitionsteam von Liegenschaften Stadt Zürich prüft Liegenschaftsangebote im gesamten Stadtgebiet – auch im Grubenackerquartier. Erwerbsangebote, die für die Stadt nicht strategiekonform sind, werden an städtische Stiftungen weitergeleitet, sofern diese potenziell interessiert sein könnten.

Postulat GR Nr.	2021/403
Einreichende	SK HBD/SE
Titel	Erhalt des Hochkamins im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens zur Überbauung des Baufelds D7 im Gebiet der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens zur Überbauung des Baufelds D7 im Gebiet der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon der Hochkamin – auch unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte – erhalten werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat auf Basis der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon ihre «Vision MFO-West» für das Areal – Baufelder D6/D7 (SBV) Neu-Oerlikon – formuliert und in der «Arealentwicklungsstrategie MFO-West» konkretisiert. Zur Erarbeitung der Arealentwicklungsstrategie führte die Stadt Zürich ein Workshopverfahren mit einem interdisziplinären Planungsteam und einem Begleitgremium durch. Die Anliegen der Bevölkerung und des Quartiers wurden aufgenommen und in der Mitte 2025 genehmigten Strategie berücksichtigt.

Die Arealentwicklungsstrategie legt die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Grundprinzipien fest und bildet den verbindlichen Rahmen für die Durchführung von Projektwettbewerben und die anschliessende etappierte Entwicklung des Areals.

Im Zuge der Strategieerarbeitung nahm die Denkmalpflege eine Einschätzung der Heizzentrale mit Hochkamin und Kesselhaus vor und stellte deren potenzielle Schutzwürdigkeit fest. Der Erhalt des Hochkamins ist aus diesem Grund und als identitätsstiftendes Element mehrfach in der Strategie verankert.



15/148

Der Hochkamin zählt zu den zentralen Umsetzungselementen der Arealentwicklungsstrategie und ist im städtebaulichen Zielbild verankert, das aufzeigt, welche Bauten erhalten bleiben und wo neue Gebäude entstehen können.

Postulat GR Nr.	2021/499
Einreichende	Patrick Hadi Huber (SP) und David Garcia Nuñez (AL)
Titel	Kunstraum Walcheturm, Fortführung des Angebots in den Zeughäusern nach der Sanierung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Kunstraum Walcheturm sein Angebot in den Zeughäusern auch nach der Sanierung durch die Stadt fortführen kann. Dabei ist im Rahmen der Etappierung darauf zu achten, dass dieses einmalige Angebot möglichst ohne grosse Unterbrüche fortgesetzt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob dies einen Umzug in einen anderen Gebädetrakt nötig macht oder nicht.

Abschreibungsantrag

Die Zeughäuser sind ein Teil des Kasernenareals, das gemäss «Masterplan Zukunft Kasernenareal» (STRB Nr. 593/2016) zu einem lebendigen Erholungs-, Begegnungs- und Arbeitsort entwickelt werden soll. Der Masterplan verlangt dabei einen ausgewogenen Nutzungsmix und eine transparente Vergabe nach definierten Kriterien.

Auf dieser Grundlage wurde ein Nutzungskonzept für das Zeughausareal erarbeitet, das dem Stadtrat im ersten Quartal 2026 vorgelegt wird. Es sieht weiterhin kulturelle Nutzungen vor; in den Zeughäusern 3 und 4 soll ein gemeinsames Kulturhaus entstehen. Die Dienstabteilung Kultur konkretisiert dieses Konzept derzeit.

Der Kunstraum Walcheturm wurde – wie andere heutige Nutzende – in die bisherigen Arbeiten einbezogen und konnte seine Anliegen einbringen. Ein direkter Kontakt mit den Mietenden auf dem Areal wird weiterhin gepflegt.

Das neue Kulturhauskonzept berücksichtigt die heutige Angebotsform des Walcheturms; eine Nutzung mit ähnlichem Profil soll auch künftig im Areal vertreten sein. Damit ist der Prüfauftrag des Postulats inhaltlich erfolgt. Der Masterplan verlangt jedoch ein transparentes Vergabeverfahren, weshalb die künftigen Räume öffentlich ausgeschrieben werden. Der Walcheturm wird sich im Rahmen dieser Ausschreibung für Flächen bewerben können. Ein Entscheid über seinen Verbleib in den Zeughäusern ist daher erst nach Durchführung dieses Verfahrens möglich.

Postulat GR Nr.	2022/405
Einreichende	Rahel Habegger und Nadia Huberson (beide SP)
Titel	Offenlegung der Lohnbandbreite bei Stellenausschreibungen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, inwiefern analog zu den Massnahmen der VBZ in der gesamten Stadtverwaltung sowie den ausgelagerten Betrieben bei Stellenausschreibungen die Lohnbandbreite, innerhalb derer die ausgeschriebene Stelle angesiedelt ist, im Sinne der Lohntransparenz offengelegt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat das Postulat eingehend geprüft. Gemäss aktuellen Regelungen im Personalrecht ist die Offenlegung der Lohnbandbreite in Stelleninseraten bereits heute jederzeit möglich. Die Entscheidung bezüglich einer Offenlegung liegt bei den Anstellungsinstanzen und wird durch ein Merkblatt mit Empfehlungen zu einem fachgerechten Vorgehen unterstützt.



16/148

Die Stadt unterstützt die Lohngleichheit zudem durch regelmässige Logib-Analysen, Monitoring sowie Budgets für strukturelle Bereinigungen in den Lohnrunden.

Postulat GR Nr.

2022/446

Einreichende

Selina Frey (GLP) und Flurin Capaul (FDP)

Titel

Prüfung der Aktivitäten rund um die Digitalisierung hinsichtlich der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Staatsebenen sowie konsequente Umsetzung des Open Data First-Prinzips

Der Stadtrat wird gebeten seine Aktivitäten rund um die Digitalisierung darauf zu prüfen, ob sie dem Anspruch der Interoperabilität («Problemloses Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme») zwischen den verschiedenen Staatsebenen (kommunal, kantonal und national) gerecht werden und wenn nötig entsprechende Anpassungsmassnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig soll darauf geachtet werden, dass in diesem Rahmen auch das Open Data First Prinzip konsequent umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang soll die Beteiligung der Stadt Zürich an Bundes-, Kantons-, Wirtschaftsprojekten geprüft werden, welche zur Förderung der Interoperabilität beitragen. Beispielsweise: – Das Projekt «I14Y» der Interoperabilitätsplattform des Programms Nationale Datenbewirtschaftung NaDB – Umsetzung von «MODIG» der Mobilitätsdateninfrastruktur – Abklärungen rund um das Thema Cloud (Atlantica vs. Swiss Cloud etc.). Im Sinne der Best Practice sollen die Lehren aus solchen «Pilotprojekten» zukünftig verwaltungsübergreifend angewendet werden.

Abschreibungsantrag

Interoperabilität erfordert, dass Standards definiert und eingehalten werden. Die Stadt Zürich beteiligt sich an Bundes-, Kantons- oder Wirtschaftsprojekten, die zur Förderung der Interoperabilität beitragen, falls diese für die Stadt einen Mehrwert bieten und die rechtliche Zulässigkeit gegeben ist. Darüber hinaus bringt sich die Stadt Zürich aktiv in die Entwicklung und Weiterentwicklung von nationalen Standards (z. B. E-Government Standards von eCH) ein oder befürwortet die Übernahme internationaler Standards. Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie wird ebenfalls sowohl die Optimierung der stadtweiten Standardsetzung als auch die Nutzung bestehender Standards im Sinne der Interoperabilität gefördert.

Beispielhaft kann das Datenmanagement der Stadt Zürich angeführt werden. Dieses ist konform zur Methodologie der I14Y und erfüllt unter anderem den DCAT-Standard (standardisiertes Vokabular zur Beschreibung von Datensätzen), der erforderlich ist, um Daten (und Metadaten) mit der I14Y und der «Open Government Data (OGD)»-Plattform des Bundes auszutauschen.

Grosse und strategierelevante Digitalisierungsprojekte durchlaufen in der Stadt Zürich einen übergeordneten Bewilligungsprozess, der im Rahmen der Digitalisierungsstrategie weiter gestärkt wurde (Art. 18 ff. GeschO Digidel). Dabei werden diese Projekte geprüft und es können Auflagen, beispielsweise bezüglich Interoperabilität oder «Open Data First» formuliert werden.

Ein Beispiel für eine solches Vorhaben ist das stadtweite Projekt «Umsetzung VeVV» zur Einführung elektronischer Verwaltungsverfahren gemäss den gesetzlichen Anforderungen des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen (VeVV). Im Projekt wird der eCH-Standard 0258 «Schnittstellen Datenaustausch eServices» angewendet. Durch die Festlegung des «Mein Konto» als massgeblichen Kanal für elektronische Verwaltungsverfahren sowie durch standardisierte Schnittstellen wird ein hoher Grad an Interoperabilität auf technischer, semantischer und rechtlicher



17/148

Ebene für Behördenleistungen innerhalb der Stadt Zürich erreicht. Dies ermöglicht eine Weiterverarbeitung über die Systemgrenzen innerhalb der Stadt hinweg und schafft die Grundlage für einen standardisierten Datenaustausch mit weiteren Behörden.

Vor diesem Hintergrund steht das Projekt in Austausch mit übergeordneten föderalen Stellen, unter anderem mit dem Kanton Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Hinblick auf das Portal easyGov sowie dem nationalen Projekt Justitia 4.0 im Zusammenhang mit der Plattform justitia.swiss. Ziel ist es, die Nutzbarkeit elektronischer Verwaltungsverfahren auch über die Stadtgrenzen hinaus für alle Anspruchsgruppen sicherzustellen.

Postulat GR Nr.	2023/123
Einreichende	Reto Brüesch und Jean-Marc Jung (beide SVP)
Titel	Verbesserung der Energieeffizienz der bestehenden Wohn- und Gewerbeliegenschaften im städtischen Finanzvermögen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Energieeffizienz der bestehenden Wohn- und Gewerbeliegenschaften im städtischen Finanzvermögen deutlich verbessert werden kann. Dazu soll eruiert werden, ob die Liegenschaften periodisch überprüft und daraus Massnahmen abgeleitet werden müssen, welche die drei Nachhaltigkeitsbereiche Ressourceneffizienz, Kosteneffizienz und soziale Verträglichkeit. Jedes Jahr sollen diejenigen 20 Prozent der Liegenschaften identifiziert werden, deren energetische Sanierung sich am meisten lohnen würde. Dabei soll auf dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK-Plus) aufgebaut werden, welchen die Verwaltung auch den privaten Eigentümer anbietet. Der Stadtrat soll eine Analyse vorlegen, wie sich der Energieverbrauch der besagten Liegenschaften verändert hat und aktualisiert sie alle vier Jahre für die sanierten, beziehungsweise für die zu sanierenden Objekte. Letztere jeweils jedes Jahr.

Abschreibungsantrag

Die Energieeffizienz der städtischen Wohn- und Gewerbeliegenschaften wird bereits systematisch verbessert und laufend überprüft. Die im Postulat geforderten Prüfungen werden damit im Rahmen bestehender Prozesse erfüllt.

Für die städtischen Wohn- und Gewerbeliegenschaften bestehen mehrere vom Stadtrat verabschiedete Teilportfoliostrategien, in welchen energetische Zielsetzungen festgelegt und jährlich rapportiert werden. Energieeffizienz ist ein integraler Bestandteil des Immobilienmanagements: Bestandserneuerungen erfolgen auf Basis detaillierter Gebäudezustandswerte und Zustandsberichte, und im Rahmen der Netto-Null-Umsetzung werden jährlich rund fünfzig Anlagen von fossilen auf erneuerbare Energieträger umgestellt, ergänzt durch gezielte Dämmmassnahmen.

Ein aktuelles Beispiel ist die Instandsetzung der Wohnliegenschaft «Im Kloster» an der Seestrasse 513 in Zürich-Wollishofen, bei der im Zuge einer baulichen Erneuerung die Gebäudehülle energetisch verbessert und die fossile Wärmeerzeugung durch ein erneuerbares System ersetzt wird.

Die städtischen Wohnsiedlungen im Verwaltungsvermögen unterliegen zudem dem kantonalen Grossverbrauchermodell mit jährlichem Energie-Monitoring und Berichterstattung an das AWEL. Seit 2007/2008 konnte der Energieverbrauch um 14,9 Prozent gesenkt und die Energieeffizienz um 27,2 Prozent gesteigert werden.



18/148

Ein flächendeckender GEAK wird aus Ressourcengründen als wenig zweckmässig erachtet, da der administrative Aufwand bei Einzelwohnliegenschaften in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Steuerungs- und Erkenntnisgewinn steht. Mit dem Aufbau des neuen Bereichs Gebäudemanagement bei Liegenschaften Stadt Zürich per Mitte 2025 wird zudem eine systematische Betriebsoptimierung eingeführt. Die energetische Entwicklung wird im öffentlich zugänglichen Teilportfolioreporting abgebildet.

Postulat GR Nr.

2023/125

Einreichende

Patrik Maillard (AL) und Tanja Maag (AL)

Titel

Angestellte in Berufen mit grosser körperlicher Belastung, Möglichkeit einer Rente im Alter von 60 Jahren mit guter finanzieller Absicherung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie städtische Angestellte in Berufen mit grosser körperlicher Belastung bereits im Alter von 60 Jahren finanziell gut abgesichert in Rente gehen können. Dabei soll der Anteil der Arbeitnehmenden an den Überbrückungskosten verhältnismässig tief gehalten werden, ähnlich wie das im Bauhauptgewerbe seit 2003 im GAV/FAR geregelt ist (Kostenbeteiligung: 20 % Arbeitnehmende, 80 % Arbeitgeber:innen).

Abschreibungsantrag

HRZ hat das Anliegen stadintern analysiert: Die Stadt engagiert sich mit verschiedenen dezentralen und zentralen Massnahmen dafür, dass Mitarbeitende möglichst lange gesund im Arbeitsprozess bleiben können. So gibt es beispielsweise die Möglichkeit von angepassten Einsatz- und Schichtplanungen im Schichtbetrieb, Funktionswechseln und Bogenkarrieren.

Seit Anfang 2024 besteht die Möglichkeit, ab dem 58. Altersjahr das Pensum zu reduzieren oder eine weniger belastende Tätigkeit zu übernehmen, dies bei gleichbleibender Weiterversicherung in der Pensionskasse. Ab dem 60. Altersjahr beteiligt sich die Stadt mit Arbeitgeberbeiträgen an der Weiterversicherung des wegfallenden Lohnanteils. Die Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge soll den Angestellten eine berufliche Entlastung im fortgeschrittenen Alter ermöglichen, ohne dass sie dafür grössere Einbussen bei den lebenslangen Altersleistungen der Pensionskasse in Kauf nehmen müssen.

Ebenso verfügt die Stadt Zürich bereits heute über verschiedene attraktive Instrumente zur Frühpensionierung. Ab dem 58. Altersjahr ist sowohl eine teilweise als auch eine volle Frühpensionierung mit oder ohne Überbrückungszuschuss (UeZ) möglich. Der UeZ überbrückt die Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung und der AHV-Rente. Das ist während höchstens fünf Jahren möglich. Der UeZ entspricht bei einem Altersrücktritt mit Vollzeitpensum pro Jahr der maximalen einfachen AHV-Altersrente zum Zeitpunkt des Austritts. Bei einem Rentenbeginn nach dem 1. Januar 2025 sind das – bei einer vorzeitigen Pensionierung von 100 Prozent – 30 240 Franken pro Jahr. Bei Angestellten, die seit mindestens acht Jahren ohne Unterbruch bei der Stadt Zürich angestellt waren, beteiligt sich die Stadt je nach Rücktrittsalter mit 30 bis 70 Prozent an den Kosten.

Das vorgeschlagene Rentensystem, das voraussetzt, dass Angestellte eine körperlich belastende Tätigkeit ausüben, würde diese dazu drängen, bis zum Erreichen des möglichen Rentenalters in einer solchen Tätigkeit zu verbleiben, um ihre Ansprüche nicht zu verlieren. Im Gegensatz dazu ermöglicht das bestehende Angebot der Stadt allen Angestellten, sich im



19/148

Alter zu entlasten, ohne grössere Einbussen bei der Altersrente hinnehmen zu müssen. Insgesamt verfügt die Stadt Zürich über eine sehr gute Pensionskasse mit einer überobligatorischen Beteiligung durch die Arbeitgeberin.

Aktuelle Zahlen aus dem Berichtsjahr zeigen, dass die vorhandenen Instrumente der Stadt Zürich in allen Funktionsstufengruppen genutzt werden. Aus den obengenannten Gründen werden die heutigen Instrumente als sinnvoll erachtet.

Postulat GR Nr.	2023/210
Einreichende	Flurin Capaul (FDP) und Selina Frey (GLP)
Titel	Eruierung der Wirtschaftlichkeit von IT-Projekten bei Ersatzbeschaffungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auch bei Ersatzbeschaffungen die Wirtschaftlichkeit von IT-Projekten («Business Case») eruiert werden kann und allfällig ausgewiesene Einsparungen / Effizienzen zum versprochenen Zeitpunkt im Budget wirksam werden. Projekte unter CHF 0.5 Mio sind davon ausgenommen.

Abschreibungsantrag

Sinn und Zweck der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eines IT- bzw. Digitalisierungsprojekts ist es, die Verhältnismässigkeit der Investitionen zu beurteilen und eine Grundlage für Entscheidungen und Erfolgskontrollen zu schaffen. Während die anfallenden Kosten, Erträge und Einsparungen in der Regel leicht zu erfassen sind, ist die Ermittlung und Bewertung des nicht-monetären Nutzens oft schwierig.

Der Stadtrat legt grossen Wert darauf, dass IT- und Digitalisierungsprojekte wirtschaftlich sind und einen Mehrwert schaffen. Aus diesem Grund wurde eine stadtinterne Projektgruppe beauftragt, einheitliche und ganzheitliche Konzepte für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von IT- und Digitalisierungsprojekten zu erarbeiten.

Das daraus resultierende Modell zur Wirtschaftlichkeits- und Mehrwertbetrachtung und die entsprechenden praxisorientierten Instrumente wurden im Frühjahr 2025 eingeführt. Das Modell richtet sich am Ansatz des «Public Value» aus und deckt damit neben einer finanziellen Betrachtung auch weitere Aspekte ab, insbesondere den Mehrwert resp. Nutzen, den ein Projekt für Personen, Unternehmen und die Gesellschaft als Ganzes erbringt.

Die Erstellung einer Wirtschaftlichkeits- und Mehrwertbetrachtung wird für alle Geschäfte verpflichtend, welche dem übergeordneten Bewilligungsprozess (Digitalisierungsdelegation oder Digitalisierungsstab) unterworfen sind. Erfasst werden somit alle IT- resp. Digitalisierungsprojekte mit strategischem oder anweisendem Charakter sowie solche über dem Schwellenwert von 300 000 Franken.

Ausgenommen von dieser Pflicht bleiben Ersatzbeschaffungen im Bereich der technischen IT-Basisinfrastruktur. Diese Infrastruktur ist systemrelevant und bildet die Grundlage für alle digitalen Prozesse der Stadt. Ein Verzicht auf Ersatzbeschaffungen aufgrund vermeintlicher Unwirtschaftlichkeit würde nicht nur zu Einschränkungen bei der Realisierung von Digitalisierungsvorhaben führen, sondern könnte auch unmittelbar zu Funktionsausfällen führen und



20/148

langfristig die Effizienz und Sicherheit der gesamten IT-Landschaft gefährden. Eine reine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung würde daher das eigentliche Ziel – die Gewährleistung einer funktionierenden und sicheren IT-Infrastruktur – konterkarieren.

Als Dienstleisterin berücksichtigt die OIZ bei der Beschaffung stets auch wirtschaftliche Aspekte, wo immer dies möglich und sinnvoll ist. Im Falle der technischen IT-Basisinfrastruktur liegt der ökonomische Fokus jedoch auf der Minimierung von Risiken und Ausfallkosten und nicht auf einer isolierten Betrachtung der anfallenden Anschaffungs- und Betriebskosten. Zudem ist die OIZ in diesem Bereich häufig mit externen Zwängen konfrontiert: Herstellerfirmen stellen den Support für veraltete Systeme ein und vorgeschriebene Software-Upgrades erfordern kompatible Hardware. Dies schränkt den Handlungsspielraum der OIZ als Dienstleisterin erheblich ein oder macht ihn sogar zunichte, da die Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung nicht zur Disposition steht.

4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr.	2012/166
Einreichende	Guido Trevisan (GLP) und Ursula Uttinger (FDP)
Titel	Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahnhöfe in der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie unmittelbar rund um Zürcher Grossbahnhöfe von Montag bis Freitag eine beschränkte Parkzeit für Velos eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit der Frage der Bewirtschaftung der Veloabstellplätze rund um Grossbahnhöfe hat sich die Arbeitsgruppe «Veloparkierung Citybahnhöfe» beschäftigt. Es wurde ein Konzept erarbeitet, welches Entwicklungsschritte, Realisierungszeitpunkte und Abhängigkeiten der Massnahmen definiert hat.

Die ersten Massnahmen wurden zeitgleich mit der Eröffnung des Stadttunnels unter dem Hauptbahnhof Zürich am 22. Mai 2025 umgesetzt. Mit dem neuen Tunnel wurde auch die neue Velostation «Stadttunnel» mit rund 1200 Abstellplätzen eröffnet. Diese bietet im Gegensatz zur bereits vorhandenen Velostation «Europaallee» kostenlose Abstellmöglichkeiten, jedoch ist die Parkdauer auf maximal 48 Stunden begrenzt. Die Eröffnung dieses neuen Parkierungsangebotes wurde zudem als Chance genutzt, um eine Bewirtschaftung aller Veloabstellplätze rund um den Hauptbahnhof einzuführen. Die Verkehrsvorschriften dazu wurden im März 2025 publiziert. Im Laufe des Sommers wurden die Signalisationen dafür montiert und die Veloabstellplätze mit dem markierten Schriftzug «P VELO MAX. 48h» ergänzt. Eine Ausweitung der Bewirtschaftung ist im Bereich des Europaplatzes im Laufe des Herbstes 2025 vorgesehen.



21/148

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2019/465

Pärparim Avdili (FDP) und Pascal Lamprecht (SP)

Verbesserung der Verkehrssicherheit rund um den Farbhof sowie in der Badener- und Dachslernenstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die verkehrlichen Sicherheitsbedingungen rund um den Farbhof, sowie in der Badenerstrasse und in der Dachslernenstrasse infolge der Limmattalbahn verbessert werden können. Insbesondere sollen dabei Schulwege sicherer gestaltet werden und entsprechende Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, wie die Verkehrsbeziehungen um den Farbhof (allenfalls lichtsignalgesteuert) optimiert werden, also aus dem Quartier stadtauswärts direkt in Richtung Schlieren (ohne U-Turn auf der Badenerstrasse) und ins Quartier mit Linksabbieger in die Karstlernstrasse oder in den Kelchweg.

Abschreibungsantrag

Die Limmattalbahn ist ein gemeinsames Projekt der Kantone Zürich und Aargau. Geplant und gebaut wurde sie durch die Limmattalbahn AG. Das Projekt umfasste auch die strassenseitigen Veränderungen und wurde nach dem Plangenehmigungsverfahren des Bundes geführt, öffentlich aufgelegt und rechtskräftig bewilligt. Die Linksabbiegebeziehung bei der Karstlernstrasse, Richtung stadtauswärts am Farbhof, musste aufgrund der ÖV-Priorisierung, der Komplexität und der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgehoben werden. Die Trottoirbreiten in der Badenerstrasse wurden für zwei zu Fuss gehende Personen gemäss VSS-Norm 40201 dimensioniert. Die Verkehrssicherheit am Knoten Farbhof wurde mit diversen kleinen Signalisations-, Markierungs- und Steuerungsanpassungen verbessert. Ebenfalls wurde am beanstandeten, unregelmässigen Fussgängerstreifen eine Lichtsignalanlage zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergänzt.

Die Wiedereinführung der Linksabbiegebeziehung bei der Karstlernstrasse, Richtung stadtauswärts am Farbhof ist nur mit einer Reduktion der Leistungsfähigkeit auf der regionalen Verbindungsstrasse und kantonalen Hauptverkehrsstrasse möglich. Dies würde dem Artikel 104 Absatz 2^{bis} der Kantonsverfassung widersprechen.

Um die Schule Dachslernenstrasse und die Schulwege besser vom Durchgangsverkehr zu schützen, wurde im Jahr 2020 ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringerdienst, zwischen der Stampfenbrunnen- und der Feldblumenstrasse verfügt und publiziert. In der Verfügung wurde auch die Einbahnstrasse in der Spirgartenstrasse aufgehoben, um die Verkehrsbelastung im Quartier besser verteilen zu können. Das hängige Rechtsmittelverfahren konnte in der Zwischenzeit bereinigt werden. Die verfügten Massnahmen wurden im März 2023 erfolgreich umgesetzt.

Mit dem anstehenden Strassen- und Oberflächenprojekt Altstetten West soll im Quartier die Fernwärme eingebaut werden. Mit dem Projekt wird auch die Oberfläche neugestaltet. Im Projekt sollen grossräumige Begegnungszonen umgesetzt werden. Die Schulwegsicherheit hat im Projekt einen sehr hohen Stellenwert. Zudem soll zwischen den beiden Schulhäusern in der Dachslernenstrasse das signalisierte Fahrverbot neu mittels physischer Sperrung verbessert werden.



22/148

Postulat GR Nr.	2020/552
Einreichende	Marco Geissbühler und Pascal Lamprecht (beide SP)
Titel	Einbezug der Sozialpartner im Detailhandel in das Bewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Sozialpartner im Detailhandel zukünftig in das Bewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe einbeziehen kann.

Abschreibungsantrag

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Bewilligung der vier Sonntagsverkäufe sind klar definiert und den Gemeinden wird lediglich eine beschränkte Autonomie bezüglich der Festlegung der vier konkreten Sonntage zugestanden. Die Stadt Zürich berücksichtigt dabei die Weisung und auch die Empfehlungen des kantonalen Amtes für Wirtschaft zugunsten der Arbeitnehmenden vollumfänglich. In der Regel bewilligt die Stadt Zürich während der Adventszeit drei Sonntagsverkäufe und einen im Frühjahr. Während der Adventszeit ist zu berücksichtigen, dass aus verkehrlichen Gründen der Sonntagsverkauf nicht gleichzeitig, wie die Veranstaltung Silvesterlauf stattfinden kann. Somit fällt ein Adventssonntag für einen möglichen Sonntagsverkauf bereits weg, dann bleiben noch drei andere übrig, was den Spielraum beschränkt. Das im Postulat erwähnte Corona-Pandemie-Jahr 2020 mit geschlossenen Detailhandelsgeschäften im Frühjahr war eine absolute Ausnahme und die Konstellation dürfte sich kaum wiederholen.

Die Mitglieder des Stadtrats stehen in regelmässigem Austausch sowohl mit dem Detailhandel als auch mit den Verbänden der Arbeitnehmenden und kennen deren Anliegen und Bedürfnisse bezüglich Sonntagsarbeit und Sonntagsverkäufe. Um den Austausch weiter zu stärken, sollen die betroffenen Verbände vor Erteilung der Bewilligung über die geplanten Daten der Sonntagsverkäufe informiert werden. In diesem Sinne ist die Prüfung des Postulats abgeschlossen.

Postulat GR Nr.	2021/27
Einreichende	AL- und Grüne-Fraktion
Titel	Verstärkung der Kompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Personen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Stadtpolizei

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist*innen ihr Wissen und ihre praktischen Kompetenzen (z. B. Praktika in psychiatrischen Institutionen) im Umgang mit psychisch kranken Personen verstärkt werden kann.

Abschreibungsantrag

Einsätze mit Menschen in psychischen Notsituationen oder mit psychisch kranken Personen können für Polizistinnen und Polizisten sehr herausfordernd sein. Diesem Umstand wird bei der Stadtpolizei in verschiedener Hinsicht Rechnung getragen:

Auswahl der Polizeiaspirantinnen und -aspiranten

Seit 2018 müssen Bewerbende für den Polizeiberuf ein Szenario mit einem Menschen in einer schauspielerisch professionell simulierten psychischen Ausnahmesituation bewältigen. Das



23/148

Verhalten im Szenario wird von den Kandidierenden reflektiert und durch ein Assessment-Team bewertet. Kommunikation, Empathie und Reflexionsfähigkeit werden im anschliessenden Interview überprüft – nur wer diese notwendigen Voraussetzungen mitbringt wird zur Polizeiausbildung zugelassen.

Grundausbildung

Die psychologische Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten an der Zürcher Polizeischule findet in vier mehrtägigen Blöcken statt:

- Wahrnehmung und Kommunikation (18 Lektionen)
- Stress und psychische Notsituationen (18 Lektionen)
- Konflikt und Aggression (18 Lektionen)
- Psychisch auffälliges Verhalten (19 Lektionen)

Hier werden u. a. folgende Lernziele verfolgt:

- Respektvolle, empathische Gesprächsführung
- Kommunikationswerkzeuge und Deeskalationsmethoden in aggressionsgeladenen
- Konflikt- oder Krisensituationen anwenden können
- Psychische Erste Hilfe & Betreuung nach traumatischen Ereignissen leisten können
- Über Grundwissen zu psychischen Störungen verfügen
- Eigene Rolle im Kontakt mit psychisch kranken Menschen reflektieren
- Eskalation vermeiden bei Einsätzen mit psychisch kranken Menschen

Die Lernziele werden durch Theorie, Fallbeispiele und Szenarietrainings mit strukturiertem Feedback von Fachpersonen (Psychologie- und Kommunikationstrainer) sowie Selbstreflexion (mündlich und schriftlich) vermittelt (Beispielszenarien: Umgang mit einer suizidalen Person, einer randständigen Person, einer Person mit akutem psychotischem Verhalten [Wahn]).

Zusätzlich finden Ausbildungssequenzen in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen statt:

- Ausbildungstag an einer psychiatrischen Klinik, Austausch mit medizinischen
- Fachpersonen und Patientinnen und Patienten (1 Tag)
- Austausch mit Angehörigen von psychisch Erkrankten (0.5 Tage)
- Begleitung einer Patrouille von sip züri bei ihrer Arbeit
- Besuch einer Kontakt- und Anlaufstelle (K&A)



24/148

Weiterbildung

Nach der Grundausbildung durchlaufen Polizistinnen und Polizisten regelmässig Trainings zu Kommunikation und Deeskalation in psychischen Krisensituationen. 2020 und 2024 wurden sämtliche Polizistinnen und Polizisten in Einsätzen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (2020) bzw. Konfliktsituationen (2024) ausgebildet (realitätsnahe Szenarientrainings mit strukturiertem Feedback).

Einsatzunterstützung

Polizistinnen und Polizisten werden in schwierigen Einsätzen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen durch interne und externe Spezialistinnen und Spezialisten unterstützt:

- Ausgebildete polizeiliche Verhandeinde, die für die Kommunikation mit psychisch kranken Menschen oder Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ausgewählt und geschult sind
- Psychologen
- Notfallpsychiaterinnen

Bei der Auswahl sowie der Aus- und Weiterbildung steht der polizeiliche Auftrag im Zentrum: Was muss die Polizistin/der Polizist können, um in angemessener Weise seine/ihre Rolle im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern bzw. psychisch Erkrankten ausüben zu können? Sowohl Grundausbildung wie auch Weiterbildung werden laufend weiterentwickelt und aktuellen Herausforderungen angepasst.

Postulat GR Nr.	2021/145
Einreichende	Christina Schiller (AL) und Luca Maggi (Grüne)
Titel	Aufhebung der "Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit" (BFE) der Stadtpolizei

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die seit 2005 existierenden «Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit» (BFE) der Stadtpolizei aufheben oder klare sowie auf Ausnahmefälle beschränkte öffentliche Richtlinien für deren Einsatz festlegen kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei Zürich kommt nach Prüfung des Postulats zum Schluss, dass die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) ein unverzichtbares taktisches Instrument darstellt, das insbesondere bei unfriedlichen Ordnungsdiensten zum Einsatz kommt. Eine Aufhebung der Einheit würde die Einsatzfähigkeit der Stadtpolizei Zürich in kritischen Lagen erheblich einschränken und die Sicherheit bei Demonstrationen und Grossanlässen gefährden.

Zusammensetzung und Einsatz der BFE

Die BFE besteht nicht ausschliesslich aus Angehörigen der Interventionseinheit «Skorpion», sondern aus Stadtpolizistinnen und -polizisten unterschiedlicher Abteilungen. Sie wird nur bei spezifischen Einsatzszenarien aktiviert, etwa bei Fantrennungen, Rettungseinsätzen im Ordnungsdienst oder bei der Festnahme gefährlicher Personen aus Menschenmengen. Der



25/148

Einsatz erfolgt nicht pauschal bei jeder Kundgebung, sondern gezielt bei Ereignissen mit potenziell gewaltbereiten Teilnehmenden. Damit wird die Forderung nach einsatzbezogener Beschränkung bereits entsprechend umgesetzt.

Die BFE wurde im Jahr 2024 in nur zwölf Fällen eingesetzt, im Jahr 2025 waren es bis Anfang Oktober gar nur fünf Fälle. Die BFE wird gezielt bei Einsätzen eingesetzt, bei denen mit Störungen der öffentlichen Ordnung oder Gewalt gerechnet werden muss. Sie ermöglicht die schnelle und gezielte Festnahme von Personen, die Straftaten begehen, etwa aus einer Menschenmenge heraus, ohne dabei die gesamte Veranstaltung zu gefährden. Durch ihre Präsenz kann sie abschreckend wirken und potenzielle Gewalttäter von Übergriffen abhalten.

Beweissicherung für die Strafverfolgung

Ein zentrales Element der BFE ist die gerichtsfeste Dokumentation von Straftaten. Dies ist besonders relevant bei dynamischen Lagen, in denen die Täterschaft verumumt oder schwer identifizierbar ist. Die gesammelten Beweise erleichtern die spätere juristische Aufarbeitung und stärken das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit.

3-D-Strategie

Die Stadtpolizei Zürich verfolgt konsequent die 3-D-Strategie:

- Dialog: Frühzeitige Kommunikation mit Veranstaltenden und Teilnehmenden.
- Deeskalation: Aktive Vermeidung von Konflikten durch Präsenz und Vermittlung.
- Durchgreifen: Verhältnismässige Intervention bei Gewalt oder Gesetzesverstössen.

Diese Strategie ist integraler Bestandteil der Ausbildung, sowohl in der Polizeischule als auch in den laufenden Weiterbildungen, hat sich in der Umsetzung bewährt und wird kontinuierlich gestärkt.

Schlussfolgerungen

Die Einsatzabteilung stellt demnach fest: Eine Aufhebung der BFE ist aus einsatztaktischer Sicht nicht vertretbar. Die BFE stellt ein unerlässliches Instrument bei unfriedlichen bzw. gewalttätigen Ordnungsdiensteseinsätzen dar. Die BFE ist damit ein notwendiges Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Die bestehenden Einsatzgrundsätze und die Anwendung der 3-D-Strategie erfüllen umfassend die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit. Insgesamt trägt die BFE zur öffentlichen Sicherheit bei, indem sie spezialisierte Fähigkeiten, gezielte Präsenz und eine gerichtsverwertbare Dokumentation von kritischen Situationen bereitstellt. Gleichzeitig bleibt ihre Rolle ein Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Diskussion, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Verhältnismässigkeit. Die Aufhebung der BFE würde zu einer Schmälerung der Sicherheitslage bei unfriedlichen Ordnungsdiensteseinsätzen führen. Ebenso müsste die Stadtpolizei dieses Vakuum mit grossen Zusatzaufboten kompensieren, was zu einer weiteren Belastung der bereits heute stark beanspruchten Mitarbeitenden führen würde.



26/148

Postulat GR Nr.	2021/154
Einreichende	Alan David Sangines (SP) und Luca Maggi (Grüne)
Titel	Nichtverwendung von gerichtlich kassierten Einträgen im Polizei-Informationssystem (POLIS) für verwaltungsrechtliche Massnahmen durch die Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs bei Lärmeinträgen im POLIS-Journal

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er die Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei dahingehend anweisen kann, gerichtlich kassierte Einträge/Vermerke nicht mehr zu verwenden, um verwaltungsrechtliche Massnahmen aufgrund von angeblichen Lärmemissionen anzudrohen oder zu verfügen. Zudem wird der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie bei sämtlichen Lärmeinträgen im PONS-Journal den betroffenen Betrieben das rechtliche Gehör gewährt werden und eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Prüfung des Postulats hat ergeben, dass einer Umsetzung rechtliche Gründe im Interesse der Betroffenen entgegenstehen (vgl. dazu Antworten auf die Schriftliche Anfrage GR.-Nr. 2020/490). Der patentinhabenden Person müssen im Rahmen des jeweiligen rechtlichen Gehörs sämtliche gegen den jeweiligen Betrieb zur Last gelegten Lärmbeschwerden, deren Berechtigung polizeilich abgeklärt werden konnte, offengelegt werden und diese sich dazu äussern können. Erfolgt eine Äusserung, wird diese inhaltlich zur Kenntnis genommen sowie gewürdigt. Bei einer verfügten zeitlichen Einschränkung für musikalische Darbietungen, also einem sogenannten Musikverbot, handelt es sich um eine Verwaltungsmassnahme, welche sich nicht auf das Strafrecht stützt. Folgerichtig kann, wie dies auch explizit in § 39 Abs. 2 Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) festgehalten wird, eine verwaltungsrechtliche Massnahme in begründeten Fällen auch unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens verfügt werden. Ausserdem handelt es sich beim Musikverbot regelmässig um eine mildere Massnahme im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Postulat GR Nr.	2021/301
Einreichende	Urs Riklin und Brigitte Fürer (beide Grüne)
Titel	Pfingstweidstrasse und Duttweilerstrasse, Massnahmen zur Reduktion der verkehrsbedingten Lärmbelastung und Erhöhung der Sicherheit für zu Fuss Gehende und Velofahrende

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Pfingstweidstrasse, mindestens im Abschnitt zwischen der Pfingstweidstrasse Nr. 55 und Nr. 96, sowie auf der Duttweilerstrasse, mindestens im Abschnitt zwischen der Förrlibuckstrasse und Pfingstweidstrasse, Massnahmen ergriffen werden können, welche die verkehrsbedingte Lärmbelastung deutlich reduzieren und die Sicherheit für zu Fussgehende, wie auch Velofahrende erhöhen. Insbesondere soll die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit in diesen Abschnitten nicht über 30 km/h liegen.

Abschreibungsantrag

Wie in den Jahren 2023 und 2024 mitgeteilt, sieht das Gesamtkonzept für die 3. Etappe der Strassenlärmsanierung (STRB Nr. 1217/2021) die Prüfung von Tempo 30 an der Pfingstweid- und Duttweilerstrasse vor. Die gesamte Pfingstweidstrasse, vom Knoten Hardstrasse bis zur Autobahn, ist als Nationalstrasse 3. Klasse im Eigentum des Bundes. Zur Herabsetzung der



27/148

signalisierten Höchstgeschwindigkeit führt das Tiefbauamt, als zuständige Gesamt-koordinationsstelle der Strassenlärmsanierung, Abklärungen mit dem ASTRA. Erst im Anschluss kann der Publikations- bzw. Einführungszeitpunkt von Tempo 30 angegeben werden.

Die Publikation von Tempo 30 entlang der Duttweilerstrasse ist ab 2027 geplant. Eine Umsetzung folgt nach Rechtskraft der Verkehrsordnung und beim nächstmöglichen Fahrplanwechsel.

Postulat GR Nr.	2021/312
Einreichende	David Garcia Nuñez und Olivia Romanelli (beide AL)
Titel	Realisierung eines durchgängigen (Floh-)Markts vom Fraumünsterplatz bis zur Stadthausanlage

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zwischen dem Fraumünsterplatz über die Fraumünsterstrasse bis zur Stadthausanlage ein durchgängiger (Floh-)Markt verwirklicht werden kann, wo bei am Ende Fraumünsterplatz ein Lebensmittel-/Blumenmarkt und am Ende Stadthausanlage ein Antiquitäten-/Brocantemarkt platziert werden soll.

Abschreibungsantrag

Mit der Sanierung der Stadthausanlage wurden sowohl der Lebensmittel- wie auch der Flohmarkt in die Fraumünsterstrasse mit angrenzenden Strassen und den Münsterhof verschoben. Vom Januar 2025 bis zum heutigen Zeitpunkt konnten wichtige Erfahrungen für die Beurteilung des vorliegenden Postulats gesammelt werden. Die Bilanz des Ersatzstandortes ist durchgezogen. Einerseits mag es für Marktbesuchende schön sein, wenn der Markt die beiden Plätze durchgängig verbindet. Andererseits zeigten sich auch zahlreiche Probleme.

Der grösste Teil des Münsterhofes wird als Veranstaltungsfläche genutzt. Dafür liegt ein entsprechendes Nutzungskonzept vor. Der Münsterhof konnte zeitweise nur eingeschränkt durch die Marktfahrenden genutzt werden. So wurde der Platz während mehrerer Wochen durch Kunst im öffentlichen Raum belegt oder andere Veranstaltungen, vorzugsweise am Wochenende, verunmöglichten die Nutzung für den Markt. Während der Umbauphase der Stadthausanlage konnte der Münsterhof zudem an acht Tagen nicht genutzt werden. Das entspricht rund einem Drittel der Durchführungen.

An der Fraumünsterstrasse und den angrenzenden Strassen befinden sich zahlreiche Geschäfte, Wohnungen und auch das Stadthaus. Die Zu- und Wegfahrt wie auch die Anlieferung der Geschäfte, auch an Samstagen, wird durch die Nutzung der Strassen als Marktzone eingeschränkt. Für die kurze Dauer als Ersatzstandort konnte dies verantwortet werden. Eine dauerhafte Einschränkung ist jedoch nicht vertretbar.

Die mehrfach pro Woche ändernden Verkehrsregime stellen einen erheblichen Aufwand dar. Zudem werden die Marktfahrenden frühmorgens durch falsch parkierte Fahrzeuge beim Aufstellen ihrer Stände behindert. Ebenfalls müssten die Standplätze jeweils neu geplant werden, wenn für die Sanierung von Gebäuden öffentlicher Grund für die Bauinstallation benötigt wird. Im Bereich Fraumünsterstrasse kann in der Regel in den seltensten Fällen auf Privatgrund zurückgegriffen werden.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl Tagesverkaufsplätze nicht erheblich verändert. Im Bereich Fraumünsterstrasse mussten vor vielen Jahren einige Plätze aufgehoben werden,



28/148

da sie zu dicht nebeneinander waren. Während der Umbauphase im aktuellen Jahr musste aufgrund der örtlichen Situation die Zahl ebenfalls geringfügig reduziert werden. Der Beginn der Sanierung der Rathausbrücke wurde auf das Jahr 2026 verschoben. In Absprache mit den Marktfahrenden wird sich der Ersatzstandort aus den erwähnten Gründen nicht auf dem Münsterhof, sondern beim Stadthausquai/Münsterbrücke befinden.

Aufgrund des neuen Ersatzstandortes für den Markt Rathausbrücke, die zahlreichen Beeinträchtigungen auf dem Münsterhof und den zahlreichen neuen Baustellen ist somit von einem dauerhaften durchgängigen Markt vom Münsterhof bis zur Stadthausanlage abzusehen. Mit der Fertigstellung der neu sanierten Stadthausanlage per Ende 2025 wurde ein idealer Ort für den Lebensmittel- und den Flohmarkt geschaffen, der den Ansprüchen der Marktfahrenden und der Kundschaft gerecht wird und die Anwohnenden sowie das Gewerbe im Bereich Fraumünsterstrasse nicht tangiert

Postulat GR Nr.	2021/407
Einreichende	Pascal Lamprecht und Severin Meier (beide SP)
Titel	Städtische Wochenmärkte, Bereicherung mit sogenannten Street-Food-Ständen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die städtischen Wochenmärkte um sog. Street Food-Stände bereichert werden können. Diese Anbietenden sollen dabei nicht die herkömmlichen Marktfahrenden ersetzen, sondern diese in unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Nähe ergänzen. Zudem soll geprüft werden, wie ein Konzept auf die vielfältige Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur zurückgreifen kann und die Anbieter von Street-Food-Ständen bei einer allfälligen Ausarbeitung miteinbezogen werden können.

Abschreibungsantrag

In der Verordnung über die Märkte (AS 935.310; Marktverordnung) ist das Marktwesen auf öffentlichem Grund geregelt. So dienen Lebensmittelmärkte gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a Marktverordnung zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Blumen. Die Ausführungsbestimmungen zur Marktverordnung (AS 935.311) umschreiben die zeitliche Ausdehnung der verschiedenen Märkte. Die Lebensmittelmärkte dauern je nach Standort und Wochentag von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr, 12.00 Uhr oder 12.30 Uhr. Das für den Verkauf vorgesehene Sortiment ist in der Sortimentsumschreibung der Märkte (AS 935.312) umschrieben. Ausdrücklich verboten sind gemäss Art. 1 Abs. 3 alkoholhaltige Getränke und gewärmte Speisen.

Vor allem an den gut besuchten Markttagen am Wochenende sind keine Standplätze frei, um überhaupt Street-Food-Stände platzieren zu können. Die Street-Food-Stände müssten zwingend einen Teil des Marktes darstellen. Bei einer Platzierung ausserhalb der definierten Marktzone liegen andere rechtliche Voraussetzungen zu Grunde. So sind Food-Trucks in der Benutzungsordnung (AS 551.210) und Gebührenordnung zum Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsgebührenordnung; AS 551.211) nicht vorgesehen und deshalb grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Auch das Aufstellen bzw. Inbetriebnehmen eines Food-Trucks setzt bei Regelmässigkeit eine Baubewilligung voraus. Zudem werden gemäss Benutzungsordnung nur Verkaufsstände rund um das Seebecken bewilligt. Eine Ausweitung der Verkaufsstände ist nicht vorgesehen.



29/148

Sämtliche Marktplätze in der Stadt Zürich sind zentral gelegen und teilweise sogar von mehreren Restaurants und Cafés umgeben. Diese bieten bereits an, was im vorliegenden Postulat gefordert wird. So wird auch mit der Wiedereröffnung des Marktes auf der Stadthausanlage ein neues Restaurant mit einer Aussenwirtschaft zur Verfügung stehen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es einerseits aufgrund des eingeschränkten Sortiments sowie der Platzverhältnisse und andererseits aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich, an den Wochenmärkten Street-Food-Stände bewilligen zu können.

Postulat GR Nr.	2022/102
Einreichende	Urs Riklin und Roland Hohmann (beide Grüne)
Titel	Schutz der Bevölkerung vor mutwilligem und übermässigem Motorenlärm und durch den versuchsweisen Einsatz von sogenannten Lärmblitzern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen er die Bevölkerung der Stadt Zürich vor mutwilligem und übermässigem Motorenlärm schützen kann. Hierzu soll er insbesondere den versuchsweisen Einsatz von Lärmmessgeräten in Kombination mit Bildermittlung (sogenannte Lärmblitzer) ins Auge fassen, um Erfahrungen zum Einsatz, zur Eignung und zur Wirksamkeit solcher Geräte für den Schutz vor dieser Lärmquelle aufzubauen.

Abschreibungsantrag

Von April bis Juli 2025 hat die Stadtpolizei einen Pilotversuch mit einem sogenannten Lärmradar durchgeführt. Für die Polizeiarbeit lieferte er wichtige Erkenntnisse. Das getestete Gerät kann übermässig laute Fahrzeuge eindeutig erfassen und identifizieren. Auch kann aufgrund der Ton- und Bildaufnahmen festgestellt werden, ob der Lärm absichtlich verursacht wurde. Es wurden wichtige Erfahrungen gesammelt, wie man ein solches Gerät einsetzen muss. Es könnte die übrigen Massnahmen der Stadtpolizei gegen übermässigen Motorenlärm optimal ergänzen.

Allerdings bräuchte es für den Einsatz eines Lärmradars zuerst eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene. Sowohl ein klarer Schwellenwert für den Lärm als auch die technischen Anforderungen an ein solches Gerät müssten festgelegt sein. Es bräuchte auch die Akkreditierung durch das Eidgenössische Institut für Metrologie. Im Rahmen der Motion 20.4339 «übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» hat der Bund geprüft, wie die Bekämpfung des Autolärms mit dem Einsatz von Lärmradargeräten unterstützt werden kann. Er kommt in seiner Medienmitteilung vom 12. Dezember 2025 zum Schluss, dass aktuell technische und rechtliche Herausforderungen eine breite Verwendung dieser Geräte für das Büssen von übermässigem Lärm verunmöglichen. Aus Sicht der Stadt Zürich (wie des Städteverbands) sind die Lärmradargeräte technisch ausgereift und können die Bekämpfung von «Auto-Posing» stark erleichtern. Dies zeigen die auch in anderen Städten erfolgreich durchgeführten Pilotprojekte und Tests. Die Geräte müssen dabei effektiv dafür eingesetzt und Fehlverhalten muss sanktioniert werden können. Die Städte haben den Bund deshalb mehrfach öffentlich aufgefordert, möglichst rasch die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Lärmradargeräte zur Sanktionierung von übermässigem Fahrzeuflärm eingesetzt werden können. Dieser Schritt ist dringend notwendig, um die Menschen in den Städten vor unnötig verursachtem Fahrzeuflärm zu schützen.



30/148

Der Bundesrat sieht dagegen den Einsatz von Lärmradargeräten lediglich für das sogenannte «Nudging» vor, also in Form von Lärmdisplays am Strassenrand zum Zweck der Information und Sensibilisierung. Die Stadtpolizei hat parallel zum Einsatz von Lärmradar auch eine Sensibilisierungskampagne mit solchen Lärmdisplays durchgeführt und diese Geräte getestet. Dabei wurde der Lärm von vorbeifahrenden Fahrzeugen gemessen. Die Fahrzeuglenkenden erhielten über ein Display am Strassenrand ein direktes, sichtbares Feedback, ob sie zu laut unterwegs waren oder nicht. Der Einsatz des Displays hatte allerdings keinen Einfluss auf das Fahrverhalten, wie Lärmmessungen ergaben. Das heisst: Die Lärmdisplays zeigten keine erkennbare, präventive Wirkung. Die Empfehlung aus Bern, Lärmdisplays einzusetzen, erachtet das Sicherheitsdepartement darum als wenig zielführend und jedenfalls nicht ausreichend.

Mit der Durchführung der Pilotversuche hat die Stadtpolizei ihrem im Postulat eingeforderten Prüfauftrag mit positivem Ergebnis wahrgenommen und abgeschlossen. Die Stadt Zürich wird auf dieser Grundlage beim Bund weiterhin auf die Schaffung der zur Umsetzung notwendigen gesetzlichen Massnahmen vorstellig bleiben.

Postulat GR Nr.
Einreichende
Titel

2022/424

SP- und GLP-Fraktion

Stellenausbau bei der Stadtpolizei zur Entschärfung der angespannten Personalsituation und für die Bereiche Cyberkriminalität, Fuss- und Velopatrouillen und Autoposer

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadtpolizei bis 2026 einen Stellenausbau planen kann, welcher der Hälfte, der in W 2022/21 beantragten Stellen entspricht. Diese 43 Stellen sollen zur einen Hälfte zur Entschärfung der angespannten Personalsituation (insb. Abbau von Überstunden und Verzicht auf ausserordentliche Wochenendeinsätze) eingesetzt werden. Die andere Hälfte soll für die polizeiliche Arbeit in den Bereichen Cyberkriminalität, Fuss- und Velopatrouillen und Autoposer eingesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat im Oktober 2021 mit STRB Nr. 1043/2021 vom Bericht «Antrag betreffend Stellenerhöhung bei der Stadtpolizei Zürich» vom 16. Juli 2021 zustimmend Kenntnis genommen und die Stadtpolizei beauftragt, die geforderten Stellen in den Planjahren bis 2030 in den Budgets und den Finanz- und Aufgabenplänen vorzumerken.

Die Stadtpolizei ist mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert und hält entsprechend an ihrem Stellenantrag vom 16. Juli 2021 fest. Das kontinuierliche Bevölkerungswachstum sowie der überproportional steigende polizeiliche Aufwand machen eine personelle Verstärkung unabdingbar. Obwohl der aktuelle Soll-Bestand noch nicht vollständig ausgeschöpft ist, besteht ein klarer Bedarf an zusätzlichen Stellen, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und eine verlässliche Einsatzplanung sicherzustellen. Damit einher geht ein klares Bekenntnis zur Sicherheit, ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber dem Korps und es wird eine Perspektive für den Nachwuchs sowie erfahrene Mitarbeitende geschaffen.

Gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichts zum Stellenausbau, erteilte der Stadtrat dem Sicherheitsdepartement den Auftrag, die Optimierung des lageorientierten Ressourceneinsatzes bei der Stadtpolizei zu prüfen. Dazu hat die Stadtpolizei das Projekt «OPTIMA» initiiert und sich für die Einführung des 6er Turnus entschieden. Zuvor wurde der 6er Turnus in der



31/148

Regionalwache Oerlikon pilotiert. Per 1. Januar 2026 wird er für die Schichtdienstmitarbeitenden aller Regionalwachen eingeführt. Dadurch kann eine erhöhte Personalverfügbarkeit an den ressourcenintensiven Wochenenden aber auch eine bessere Verbindlichkeit der geplanten freien Tage der Polizistinnen und Polizisten sichergestellt werden.

Gleichzeitig muss die Stadtpolizei einen Unterbestand im Korps aufholen. Dies kann die Stadtpolizei im Wesentlichen über die Erhöhung der Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten pro Jahr erreichen. Per 2025 wurde bzw. wird die Anzahl von 70 auf 90 und per 2027 auf 115 erhöht. Die Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten dauert zwei Jahre. Ab 2027 werden somit mehr Aspirantinnen und Aspiranten in das Korps der Stadtpolizei eintreten können und mit jährlich plus siebzehn Polizeistellen kann der benötigte Soll-Bestand bis ca. 2032 erreicht werden.

Die Stadtpolizei hat zwischen 2022 und 2025 mit dem Projekt «OPTIMA» ihre Kernprozesse überprüft und für die Zukunft ausgerichtet.

Neben dem Projekt «OPTIMA» und aufgrund des Unterbestands im Korps wurden weitere Massnahmen ergriffen zur Optimierung der Einsatzprozesse, um so bis zur vollständigen Stellenbesetzung die Verfügbarkeit jederzeit sicherstellen zu können. Sei dies im Rahmen der ordentlichen Grundversorgung aber auch bei ungeplanten Einsätzen im Rahmen des Ordnungsdienstes. So wurden beispielsweise im Sommer 2025 die Öffnungszeiten der Regionalwachen eingeschränkt oder durch die Bildung der «Bereitschaftspolizei» eine organisatorische Verbesserung vorgenommen. Zudem ist die Stadtpolizei schon länger gezwungen, die Einsätze aufgrund der Auftragslage zu priorisieren. Dies führt dazu, dass nicht in jedem Fall in angemessener Zeit reagiert oder wie beispielsweise bei Lärmklagen überhaupt eine Patrouille eingesetzt werden kann.

Die Stadtpolizei braucht die geforderten zusätzlichen Ressourcen, um die wachsenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Das Postulat wurde weiter spezifisch für die Legislatur 2022–2026 eingereicht. Damit einhergehend formulierte die GPK eine «klare Erwartung der Abschreibung nächstes Jahr» in ihrer Stellungnahme zur Nichtabschreibung im Jahr 2025. Somit sollte das Postulat auch aus formalen Gründen nun abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2022/432
Einreichende	Michael Schmid (AL)
Titel	Anlässe von öffentlichem Interesse ohne Gewinnabsichten, Erlass der Gebühren für die Sperrung von öffentlichen Strassenparkplätzen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Anlässen mit öffentlichem Interesse und ohne monetären Gewinninteressen (zum Beispiel Quartierfeste) die Gebühren für die Sperrung von öffentlichen Strassenparkplätzen erlassen werden kann.

Abschreibungsantrag



32/148

Bereits heute ist wie im Postulat gefordert ein umfassender Gebührenerlass möglich. Parkplatzflächen gelten im Rahmen einer Veranstaltung als Teil der Veranstaltungsfläche und werden nicht gesondert verrechnet. Lediglich Material- und Arbeitskosten für das Aufstellen der erforderlichen Signalisationstafeln werden separat in Rechnung gestellt.

Bei Quartierfesten und -veranstaltungen, die durch den Quartierverein organisiert oder unterstützt werden, sind automatisch bis zu 150 m² Fläche bzw. 45 Laufmeter an Verkaufsständen von der Benutzungsgebührenpflicht befreit (Art. 19 Abs. 1 lit. e Veranstaltungsrichtlinien, VRL, AS 551.280). Darunter fallen auch allfällige Parkplatzflächen. Weitere Gebühren und Kosten für städtische Dienstleistungen werden auf Gesuch hin überprüft und – sofern die Voraussetzungen gemäss VRL erfüllt sind – erlassen.

Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements verfügt über die Kompetenz, auch die Gebühren für Signalisationen und die Aufhebung von Parkplätzen vollständig zu erlassen. Nach heutiger Praxis werden in der Regel 50 Prozent der entsprechenden Gebühren erlassen; es wäre jedoch auch ein vollständiger Erlass möglich (vgl. Verfügung SID vom 5. Februar 2020).

Für den Antrag auf Gebührenerlass sind keine besonderen Kenntnisse erforderlich. Ein entsprechender Hinweis kann beispielsweise im Gesuchsformular unter Bemerkungen vermerkt werden und erfordert kein separates Schreiben.

Postulat GR Nr.	2022/462
Einreichende	Samuel Balsiger und Bernhard im Oberdorf (beide SVP)
Titel	Erlass der Gebühren für alle nicht gewinnorientierten Vereinigungen für die Bewilligung von Festen und Standaktionen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er allen nicht gewinnorientierten Anlässen mit öffentlichem Interesse die Gebühren für die Bewilligungen von Festen und Standaktionen dauerhaft erlassen kann.

Abschreibungsantrag

Das Büro für Veranstaltungen (BFV) bearbeitet jährlich rund 1300 bis 1500 Gesuche. Eine vertiefte Prüfung jedes einzelnen Gesuchs hinsichtlich seiner Gewinnorientierung wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Die von der Bewilligungsbehörde erhobenen Gebühren (Bewilligungs-, Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren) decken die effektiv anfallenden Verwaltungskosten ab und werden grundsätzlich nicht erlassen. Ein vollständiger Gebührenerlass würde bedeuten, dass die Verwaltung unentgeltlich arbeitet und zusätzlich für externe Zustellgebühren aufkommt. Bereits heute bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

Bereits heute gilt für gemeinnützige Standaktionen ein reduzierter Ansatz der Bewilligungsgebühr von lediglich Fr. 15.–. Wie erwähnt, können nicht gewinnorientierte Veranstalter zudem ein Gesuch um Gebührenbefreiung stellen. Von dieser Möglichkeit wird regelmässig Gebrauch gemacht. Es liegt in der Verantwortung der Veranstalterinnen und Veranstalter, ein entsprechendes Gesuch im Sinne der städtischen Veranstaltungsrichtlinien und Gebührenverordnung einzureichen. Ein automatischer Gebührenerlass ist nicht zielführend.



33/148

Postulat GR Nr.	2022/472
Einreichende	Fanny de Weck und Natascha Wey (beide SP)
Titel	Polizeiwache mit einer spezifischen Beratungs- und Annahmestelle für Anzeigen zur sexualisierten Gewalt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, eine städtische Polizeiwache mit einer spezifischen und möglichst sichtbaren 24h-Beratungs- und Annahmestelle für Anzeigen zur sexualisierten und häuslichen Gewalt auszustatten.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei hat mit der Sammelweisung zum Geschäftsbericht 2024 die Abschreibung des Postulats beantragt, was vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Zur Begründung der Nichtabschreibung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass befürchtet werde, das zentrale Anliegen des Postulats sei nicht erfüllt, nämlich die Sicherstellung einer sichtbaren, abgegrenzten und rein auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Annahmestelle. Eine betroffene Person solle auch in der Nacht sofort und automatisch zur Anzeigeerstattung auf spezialisiertes und im Sexualstrafrecht erfahrenes Personal treffen, ohne dass ein Pikett aufgeboden werden müsse. Die GPK forderte in ihrer Stellungnahme zur Nichtabschreibung den Stadtrat auf, sich nochmals mit der Begründung der Ablehnung der Abschreibung auseinanderzusetzen.

Es ist erneut festzuhalten, dass aus Sicht der Stadtpolizei bereits heute die zentrale Forderung des Postulates mit dem bestehenden 24-Stunden Betrieb am zentralen Standort der Kriminalabteilung an der Förrlibuckstrasse erfüllt wird. Die Anzeigenaufnahme und Betreuung durch besonders geschultes und sensibilisiertes Fachpersonal der Kriminalpolizei ist hier rund um die Uhr sichergestellt, wenn auch nicht wie im Postulat gefordert in einer «abgegrenzten, rein auf sexualisierter Gewalt spezialisierten Annahmestelle», sondern im Gesamtsetting des kriminalpolizeilichen 24h-Standortes der Kriminalpolizei. Insbesondere ist auch gewährleistet, dass für weibliche Opfer immer eine spezifisch ausgebildete und erfahrene weibliche Kriminalpolizeiangehörige zur Verfügung steht. Zu Bürozeiten stehen hier zudem die polizeilichen Fachstellen für Häusliche Gewalt und Opferbelange sowie der Fachdienst Sexualdelikte als telefonische Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung.

Die Einrichtung und der Betrieb einer separaten, rein auf Sexualstraftaten beschränkten Anzeigestelle lehnt die Stadtpolizei aus verschiedenen Gründen ab:

Erstens ist darauf hinzuweisen, dass für einen 24-Stunden-Betrieb eines spezialisierten Postens (auch innerhalb einer bereits bestehenden Wache) ein fester Personalpool von mindestens zehn spezifisch ausgebildeten Polizistinnen benötigt würde, welcher ausschliesslich für diese Aufgabe eingesetzt werden könnte. Die Stadtpolizei hat dafür nicht genügend Personal zur Verfügung bzw. es müssten entsprechend mindestens zehn zusätzliche Stellen ausschliesslich für diese Aufgabe geschaffen werden. Ein solcher separater, ausgegliederter Anzeigeposten für einzelne Delikte kann nicht aus den bestehenden Beständen alimentiert werden. Zweitens könnten selbst solche zusätzlich geschaffenen Stellen realistischerweise kaum besetzt werden. Die heute vorhandenen Fachspezialistinnen arbeiten nicht im 24-Stunden-Schichtbetrieb, sondern leisten periodisch Nacht- und Wochenenddienst. Zudem sind grundsätzlich alle weiblichen Kriminalpolizeiangehörigen in das sogenannte Frauenpikett für



34/148

Sexualdelikte eingeteilt, damit auch in der Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen sichergestellt werden kann, dass jederzeit eine Frau zur Verfügung steht, falls nicht ohnehin eine oder mehrere ausgebildete Ermittlerinnen im Dienst und verfügbar sind (was normalerweise der Fall ist). Ein eigener Schichtdienst ausschliesslich für die Entgegennahme und Bearbeitung von Sexualstraftaten wäre nicht zweckmässig, denn die Polizistinnen müssen in diesen Fällen auch ermitteln können, was in einem 24-Stunden-Schichtbetrieb nicht möglich ist. Die Fälle müssten dementsprechend anschliessend an spezialisierte Ermittler übergeben werden. Die für den 24h-Betrieb erforderlichen Polizistinnen könnten ausschliesslich für die Anzeigenaufnahme eingesetzt werden. Damit könnten sie auch nie die erforderliche Erfahrung erlangen, umso mehr als davon auszugehen ist, dass die Polizistinnen kaum lange auf einer solchen wenig attraktiven Position verbleiben und rasch wieder wechseln würden. Dabei würde bereits die erforderliche Ausbildung und Einarbeitung übermässig Zeit in Anspruch nehmen.

Drittens ist anzumerken, dass eine solche Anzeigestelle ohnehin in einen bestehenden Posten integriert werden müsste, nur schon aus Gründen der Logistik, Infrastruktur, Zusammenarbeit und Koordination, aber auch der Sicherheit. Faktisch würde es darauf hinauslaufen, dass am 24h-Standort der Kriminalpolizei rund um die Uhr eine Polizistin zusätzlich ausschliesslich für die Anzeigenaufnahme bei schwerwiegender sexueller Gewalt abgestellt werden müsste. Dies lässt sich bei der heutigen knappen bzw. ungenügenden Personaldecke nicht vertreten und ist auch sachlich nicht notwendig und geboten. Zu berücksichtigen ist auch, dass heute die Kripo-Angehörigen aufgrund der Unterbestände bereits sehr stark bzw. übermässig durch den 24h-Dienst belastet sind. Bei den Frauen kommt die zusätzliche Belastung durch das Frauenpikett dazu. Weitere zusätzliche Diensterteilungen ausschliesslich für Sexualdelikte würden keine Akzeptanz bei den Betroffenen finden und mutmasslich zu einer Abwanderung zu anderen Polizeikorps führen. Auch aus personal-ökonomischen Gründen ist es nicht zielführend, eine Polizistin in der Nacht und an Wochenenden lediglich für ein einzelnes Fachgebiet abzustellen. Sie würde anderweitig nicht eingesetzt werden können und müsste auf «den» Fall warten. Damit sichergestellt ist, dass jemand dann auch zur Verfügung steht, muss diese Polizistin also tatsächlich «warten», bis ein Opfer erscheint. Sie kann nicht andere Aufgaben wahrnehmen bzw. für andere Anzeigen und Befragungen eingesetzt werden, weil sie sonst wieder gebunden ist. Dies ist höchst ineffizient und in Zeiten von akutem Ressourcenmangel nicht vertretbar. Es würde auch zu Unmut und Unverständnis bei den anderen (Kripo-)Polizeiangehörigen führen, die oft mit Fällen und Anzeigenaufnahmen eingedeckt sind, wenn nebenan eine vollausgebildete Polizistin sitzt, die nicht mithelfen kann, weil sie auf einen Fall wartet. Zu beachten ist auch Folgendes: Wenn zwei Opfer in der gleichen Nacht Anzeige erstatten wollen, reicht eine Polizistin bereits nicht mehr aus, da die nötigen Arbeiten in der Regel mehrere Stunden dauern. Es müsste wieder auf den regulären Dienst und das Pikett zurückgegriffen werden. Somit müsste zusätzlich auch weiterhin ein Frauenpikett geführt werden.

Viertens ist festzuhalten, dass im kriminalpolizeilichen 24h-Betrieb (analog zu allen anderen Straftaten) primär diejenigen Sexualdelikte, die einen sofortigen polizeilichen Handlungsbedarf auslösen, bearbeitet werden, namentlich die schweren Straftaten. Insbesondere können und sollen weniger schwere Delikte wie Tötlichkeiten, sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus



35/148

auch weiterhin auf jeder Polizeistelle zur Anzeige gebracht und durch die Uniformpolizei entgegengenommen und bearbeitet werden können. Aufgrund der schwierigen Personalsituation muss sich die Stadtpolizei (wie alle anderen Polizeikorps) zunehmend auf die polizeilichen Kernaufgaben und -kompetenzen konzentrieren. Für blosse Beratungen sind grundsätzlich die Opferberatungsstellen zuständig und kompetenter. Bei Bedarf sind deshalb diese gezielt zu stärken. Eine polizeiliche 24h-Beratungsstelle demgemäss ist weder machbar noch ökonomisch vertretbar.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das tatsächliche Anzeigevolumen hinzuweisen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Delikte gegen die sexuelle Integrität (alle Tatbestände, inkl. Übertretungen), die Anzahl der in diesem Zusammenhang erstellten Polizeirapporte (RPT, die jeweils mehrere Tatbestände und Delikte umfassen können) sowie die Anzahl der auf einem Polizeiposten erstatteten Strafanzeigen. Im Jahr 2024 wurden z.B. insgesamt knapp 900 Straftaten erfasst und rund 600 Polizeirapporte geschrieben. Nur in rund zwanzig Prozent der Fälle wurden die Ermittlungen durch eine Strafanzeige auf einem Polizeiposten ausgelöst. In den übrigen Fällen rückte die Polizei (d. h. in der Regel ein Streifenwagen) aufgrund von Meldungen (z. B. über den Notruf 117) aus. In den allermeisten Fällen erfolgt deshalb der Erstkontakt ohnehin immer über die Uniformpolizei, die bei weniger schweren Delikten (wie sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus) anschliessend auch direkt die Anzeige aufnimmt und den Anzeigerapport erstellt. Diese Zahlen zeigen auch, dass durchschnittlich etwa zwei Rapporte pro Tag erstellt werden und jeden dritten Tag eine Strafanzeige auf einem Polizeiposten angezeigt wird. Anzumerken ist schliesslich, dass der Anteil der schweren Delikte, die immer sofort umfassende weitere Ermittlungen auslösen, namentlich Vergewaltigung, sexueller Übergriff und Nötigung, Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person sowie sexuelle Handlungen mit Kindern nochmals deutlich tiefer liegt. Es ist nicht so, dass jede Nacht ein Sexualdelikt zur Anzeige kommt. Erfahrungsgemäss liegt die Bandbreite von Null (relativ häufig) bis zwei (sehr selten) in der gleichen Nacht. Die Polizei muss in der Lage sein, diese wellenförmigen Bewegungen sachgerecht und möglichst ressourcenoptimiert zu bearbeiten. Eine 24-Stunden-Anzeigestelle ausschliesslich für Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt lässt sich auch angesichts dieser Zahlen nicht rechtfertigen.

Gegen sex. Integrität	alle PKS	alle RPT	davon Anzeige Posten	%-Anteil Posten
2020	1221	508	95	19 %
2021	1261	1073	134	12 %
2022	1108	905	156	17 %
2023	905	682	161	24 %
2024	894	586	125	21 %
Total	5389	3754	690	19 %

Fünftens ist anzumerken, dass die Stadtpolizei den Ansatz verfolgt, dass alle Einsatzkräfte, seien es die erstausrückenden Frontkräfte aber auch die Polizistinnen und Polizisten bei der Anzeigaufnahme und später bei den weitergehenden Ermittlungen, sensibilisiert und spezi-



36/148

fisch im Umgang mit Betroffenen geschult sind. Dies wird auch in Zukunft weiterverfolgt werden. Um bei Fällen von Häuslicher und Sexualisierter Gewalt eine weitere Verbesserung für die Opfer zu erreichen, ist aus Sicht der Stadtpolizei langfristig ein kantonsweites 4-Säulen-Konzept, über die polizeiliche Tätigkeit hinaus, anzustreben, bspw. u. a. mit folgenden Stossrichtungen:

- Bestehende Opferberatungsstellen stärken. Anmerkung: Geplant ist, dass ab November 2025 im Kanton Zürich ein telefonisches 24-Stunden-Beratungsangebot für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten angeboten wird.
- Prüfung eines Systems von kantonsweiten Anlaufstellen für Opfer, die rund um die Uhr einen niederschweligen Zugang zu medizinischem, psychologischem und juristischem Fachpersonal und Sozialarbeitenden und damit eine umfassende sofortige Beratung und Betreuung (inklusive spätere Nachbetreuung) sicherstellen, einschliesslich der Dienstleistungen des aufsuchenden Dienstes Forensic Nurses. Diese Anlaufstellen müssten die Möglichkeit haben, auf Wunsch direkt spezialisierte Polizeiangehörige kontaktieren zu können und eine Anzeigenaufnahme zu koordinieren (ev. mit Anzeigemöglichkeit vor Ort oder bei der Polizei).
- Niederschwelliges zur Verfügung stellen von unentgeltlichen spezialisierten Opferanwältinnen bereits für die erste polizeiliche Befragung (analog «Anwalt der ersten Stunde» für die beschuldigten Personen).
- Angebot der 24-Stunden aufsuchenden Forensic Nurses des Universitätsspital Zürich (USZ) bekannter machen und erweitern.
- Städtische Homepage analog USZ aufbauen, inklusive Banner «Soforthilfe nach sexueller Gewalt» und Google-Suchverlauf, der zuerst auf das USZ verweist.
- Online-Anzeigemöglichkeit [Sexualdelikte | Kanton Zürich](#) ebenfalls auf der Städtischen Homepage und in mehreren Sprachen verfügbar machen.
- Infrastruktur in der Kriminalabteilung an der Förrlibuckstrasse weiter verbessern. Insbesondere die Wartemöglichkeiten und Einvernahme-Zimmer operadäquater gestalten.
- Infotainment-System der Wachen analog USZ-Infotainment-Banner im Wartebereich des Spitals einsetzen.
- Kontinuierliche Verbesserungen bezüglich Erstkontakt mit Polizei, Anzeigen auf den Uniformposten und Fallübergaben an die Kriminalpolizei weiter vorantreiben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das nachvollziehbare Anliegen des Postulates, eine rein auf Sexualdelikte spezialisierte Anzeigestelle zu schaffen, die rund um die Uhr im Präsenzdienst mit spezialisiertem und erfahrenem Personal besetzt ist und ohne Pikettdienst auskommt, nicht vernünftig umsetzbar und nicht zweckmässig ist. Demgegenüber sind die oben aufgezählten Massnahmen zur Stärkung des Opferschutzes konsequent weiter zu verfolgen und umzusetzen.



37/148

Postulat GR Nr.	2022/533
Einreichende	Martin Bürki und Flurin Capaul (beide FDP)
Titel	Verzicht auf ein Bewilligungsverfahren für kleine Quartierveranstaltungen die nicht-gewinnorientiert und ehrenamtlich organisiert werden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für kleine Quartierveranstaltungen, die nichtgewinnorientiert und ehrenamtlich organisiert werden, nur noch eine Meldepflicht mit einem einfachen Formular nötig ist und auf ein Bewilligungsverfahren verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Prüfung hat ergeben, dass das im Postulat geforderte Vorhaben zwar nachvollziehbar ist, sich in der Praxis so aber nicht umsetzen lässt. Kleinstveranstaltungen finden auf dem gesamten Stadtgebiet statt und nutzen an verschiedenen Orten den öffentlichen Grund. Im Unterschied zur Motion Einführung Meldeverfahren für Kundgebungen und Demonstrationen wäre eine Reduktion auf definierte Plätze nicht möglich. Dadurch könnten Belegungsfraktionen bei Veranstaltungen nicht verhindert werden, weil die diversen Veranstaltungen gar nicht erfasst werden können. Es bestünde also die Gefahr, dass zwei Vereine gleichzeitig auf demselben Platz mittels Meldeverfahren eine «Reservation» vornehmen, was der Verwaltung möglicherweise nicht auffallen würde. Kommt dazu, dass nicht nur der kommerzielle Aspekt auszuschliessen wäre, sondern eben sämtliche Aspekte die bewilligungspflichtig sind. Also beispielsweise Nutzung von Flächen von Grünstadt Zürich, Verursachen von Lärm (Lautsprecherbewilligungen), Gastro (z. B. Verkauf von Glühwein usw.), Abfallkonzepte, usw. in der Praxis lässt sich ein solches Vorhaben nicht umsetzen und wäre auch nicht zielführend. Kommt hinzu, dass Bewilligungen von Kleinstveranstaltungen bereits heute unkompliziert und unbürokratisch erhältlich sind und der Prozess allgemein akzeptiert ist.

Mit der Inkraftsetzung von § 7a Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) ist nun bei allen Veranstaltungen ein vorgängiges Bewilligungsverfahren zwingend vorgesehen. Die Prüfung hat daher ergeben, dass das Postulat auch aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

Postulat GR Nr.	2022/534
Einreichende	Flurin Capaul und Martin Bürki (beide FDP)
Titel	Langjährige Quartierveranstaltungen, Erteilung einer formlosen Bewilligung ohne weitere Auflagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie langjährige Quartierveranstaltungen formlos und ohne weitere Auflagen ihre benötigten Bewilligungen erhalten. Konkret sollten nichtgewinnorientierte, ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen, die seit mindestens fünf Jahren stattfinden, eine weitere Ausrichtung grundsätzlich ohne zusätzliche Unterlagen seitens der Behörden bewilligt werden.

Abschreibungsantrag

Das Einreichen von Plänen und Konzepten für die Bewilligungserteilung von Veranstaltungen dient unter anderem der Prüfung von allfälligen Massnahmen oder Auflagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.



38/148

Die Begebenheiten von wiederholt durchgeführten Quartierveranstaltungen können sich ändern, sei dies im Bereich der Infrastruktur (bauliche Massnahmen/Gastronomie/Lärm), der Anzahl Teilnehmenden und den daraus resultierenden zusätzlichen Emissionen, der genutzten Fläche etc. Dadurch ergeben sich unter Umständen abweichende Massnahmen oder Auflagen an die Veranstaltenden im Vergleich zu vorhergehenden Durchführungen. Der Nachweis, dass sich an den Begebenheiten der Veranstaltung nichts geändert hat, obliegt den Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche den öffentlichen Grund für die Veranstaltung nutzen wollen. Zudem können sich auch die örtlichen Begebenheiten oder die rechtlichen Voraussetzungen, beispielsweise im Bereich Umweltschutz, ändern, was die Einreichung eines weiteren oder erweiterten Konzepts nötig macht.

Aus diesen Gründen sollten Pläne und Konzepte auch bei wiederholter Ausführung derselben Quartierveranstaltung eingereicht werden.

Postulat GR Nr.	2022/564
Einreichende	SP- und Grüne-Fraktion
Titel	Öffentlichkeitsarbeit und regelmässige Sensibilisierung über die Gefahren sowie gegen das Aufkommen von Rechtsextremismus

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt mittels Öffentlichkeitsarbeit und regelmässiger/wiederkehrender Sensibilisierung über die Gefahren und gegen das Aufkommen von Rechtsextremismus investieren kann.

Abschreibungsantrag

Präventive Massnahmen gegen (Rechts-)Extremismus entfalten ihre Wirkung erfahrungsgemäss in der selektiven und/oder indizierten Prävention in Kombination mit der Repression. Der Fokus bei präventiven Massnahmen gegen Extremismus sollte auf Extremismus allgemein, also unabhängig dessen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Verortung gelegt werden. Die Stadtpolizei Zürich fördert die Handlungskompetenzen auf der Gemeindeebene und insbesondere an Schulen bereits, vor allem durch Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen. So zum Beispiel durch Kriminalpräventionslektionen, Beratungen von Akteurinnen, Akteuren und Betroffenen, Zivilcourage-Kampagnen wie HEH DU oder auch der Kampagne «Zürich schaut hin». Aufgrund der Wichtigkeit zur Sensibilisierung und Erarbeitung konkreter Massnahmen gegen Extremismusformen, beteiligt sich die Stadtpolizei aktuell namentlich aktiv in folgenden Gremien:

- Verwaltungsinterne Austauschgruppe Rassismus: Mitwirkung, in der von der Fachstelle DIA geleiteten, verwaltungsinternen Austauschgruppe gegen Rassismus, die gemäss STRB 2409/2024 Massnahmen zu den Empfehlungen des Rassismusberichts umsetzt.
- Arbeitsgruppe Rassismus: Interdepartementale Arbeitsgruppe mit Einsitz des Ombudsmanns, PRD, SD, GUD, SSD, SID zur Koordination der Städtischen Vorhaben zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Dies, um Denkstrukturen und gruppenbezogenen Vorurteilen in ihrer ganzen Bandbreite frühzeitig zu begegnen. Alle vier Jahre wird ein Rassismusbericht erstellt.



39/148

- Runder Tisch Rassismus: Seit über fünfzehn Jahren lädt der Kommandant der Stadtpolizei Zürich zusammen mit der Sicherheitsvorsteherin zweimal jährlich zum Runden Tisch gegen Rassismus ein. Unter der Leitung des Ombudsmanns wird aktiv der Dialog mit Nichtregierungsorganisationen (NGO), Ausländerinnen und Ausländern, Stadtverwaltung und Politik geführt.
- Arbeitsgruppe Extremismus: Die interdepartementale Arbeitsgruppe wurde eingesetzt zur Ausarbeitung und Unterstützung des Extremismusberichts für die Städte St. Gallen und Zürich (verfasst durch die ZHAW). Weiter beteiligt sich die Arbeitsgruppe an der Ausarbeitung eines daraus resultierenden Leitfadens mit Prüfung möglicher Umsetzungsmassnahmen.
- Runder Tisch Hate Crime: Eine Austauschgruppe der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Sie widmet sich der Bekämpfung von Hate Crime durch kantonale Koordination und Erarbeitung gemeinsamer Massnahmen.

Die Öffentlichkeitsarbeiten und Sensibilisierungen über die Gefahren Rassismus, Extremismus und Hate Crime werden in den jeweiligen stadtweiten Gremien besprochen und notwendige weitere Massnahmen im Sinne des Postulates umgesetzt.

Postulat GR Nr.	2022/569
Einreichende	Michael Schmid und Anna Graff (beide SP)
Titel	Sensibilisierung der Stadtpolizei betreffend Veloverkehrssicherheit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadtpolizei in Bezug auf Veloverkehrssicherheit sensibilisiert werden kann, unter anderem mit Aus- und Weiterbildung.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei Zürich schenkt dem Thema Veloverkehr seit 2007 besondere Beachtung. In diesem Zusammenhang wurde das Nebenamt Bike Police geschaffen, um praxisnah Erfahrungen zu sammeln und diese ins Korps zurückzuspielen. Seit 2024 ist diese Funktion kein Nebenamt mehr. Alle Neueintritte aus der Zürcher Polizeischule ZHPS werden seither mit der Einsatzkompetenz Bike Police in Theorie und Praxis sorgfältig ausgebildet. Bereits seit 2020 absolvieren zudem alle Mitarbeitenden des PAD und des KS eine obligatorische Basisschulung Bike. Im Jahr 2025 wurden zusätzlich sämtliche Mitarbeitende im Nebenamt Taktische Kommunikation (TaKom) mit dieser Schulung weitergebildet.

Damit ist sichergestellt, dass breite Kreise des Korps über fundierte Kenntnisse und eigene Erfahrungen im Umgang mit den besonderen Sicherheitsbedürfnissen von Velofahrenden verfügen. Dieses Verständnis ist heute fest im Ausbildungs- und Alltagshandeln der Stadtpolizei verankert und soll dementsprechend gepflegt und weiterentwickelt werden.



40/148

Postulat GR Nr.	2022/582
Einreichende	Selina Frey und Serap Kahrman (beide GLP)
Titel	Verbesserung der Situation am Fischerweg betreffend zu Fuss Gehenden und Velos mit kurzfristigen Überbrückungsmassnahmen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie man mit kurzfristigen Überbrückungsmassnahmen die angespannte Situation am Fischerweg zwischen Fussgängerinnen und (E-)Velos verbessern kann. Es sollen Massnahmen geprüft werden, die zur vorübergehenden Geschwindigkeitsreduktion beitragen z. B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung und lokale mobile Messstationen wie sie von Quartieren mit Kindern bekannt sind.

Abschreibungsantrag

Am Fischerweg wurden bereits Massnahmen umgesetzt, um die Koexistenz zwischen Fuss- und Veloverkehr zu verbessern (z. B. Pflanztröge beim Hardturm). Das bestehende Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder soll beibehalten werden – schnelle und schwere Motorfahrräder sind somit weiterhin nicht gestattet. Die Stadtpolizei setzt das Regime mit sporadischen Kontrollen durch.

Weitere Massnahmen sind in einer solchen Situation nicht möglich. Der durchgängig drei Meter breite Weg ist aufgrund der räumlichen und wasserbaurechtlichen Situation nicht ausbaubar und damit auch keine Entflechtung zwischen den Verkehrsteilnehmenden möglich. Für Fuss- und Veloverkehr besteht ein behördenverbindlicher Richtplaneintrag, für Velos ist es die einzige Möglichkeit entlang des Wassers zu fahren. Die Nähe zum Wasser trägt für Fuss- wie auch Veloverkehr zu einer hohen Attraktivität bei. Dabei gibt es keinen Alleinnutzungsanspruch wie auch keinen Anspruch auf Geschwindigkeit. Schweizweit sind viele solcher Beispiele vorhanden, es ist Akzeptanz für ein Miteinander nötig.

Mit dem geplanten Strassenbauprojekt 21110 Hardturmstrasse soll auch die im Velonetzplan festgelegte Velovorzugsroute auf dieser Achse umgesetzt werden, welche ein sicheres und komfortables Vorankommen parallel zum Fischerweg ermöglichen soll. Die Attraktivität des Fischerwegs für den vor allem schnellen Veloverkehr wird durch diese Umsetzung abnehmen und die Situation für den Fussverkehr verbessern.

Postulat GR Nr.	2022/635
Einreichende	Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Alan David Sangines (SP)
Titel	Massnahmenpaket zur Verhinderung von digitaler Gewalt und zur Unterstützung von Betroffenen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Massnahmenpaket zur Verhinderung von digitaler Gewalt und zur adäquaten und zielgerichteten Unterstützung von Betroffenen von digitaler Gewalt in der Stadt Zürich erstellt werden kann. Dabei soll auch die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Opferberatungsstellen angestrebt werden.

Abschreibungsantrag

Das Kommissariat Prävention der Stadtpolizei ist insbesondere in der Sensibilisierung von potenziell Betroffenen und Involvierten (Opfer, Täter, Zeugen oder Akteure / Verantwortungstragende) tätig. Dies geschieht vor allem im schulischen Kontext/Umfeld, nach Lehrplan 21, flächendeckend an der städtischen Volksschule. Daneben gibt es punktuelle Angebote für



41/148

Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen (Berufswahl-, Berufs-, Integrations- und Kantonsschulen), für Akteure (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende u. w.) und für Erziehungs- und Obhutspflichtige (Eltern u. w.). Auf Anfrage werden entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen für Betroffene und Involvierte aller Bevölkerungsgruppen bis ins Seniorenalter angeboten. Digitale Gewalt lässt sich mit diesen Massnahmen kaum verhindern. Allerdings helfen diese den Betroffenen und Involvierten, in einem solchen Fall schneller die richtige Entscheidung zu treffen und sich an die richtige Stelle zu wenden, um Unterstützung zu erhalten.

Diese wichtigen Präventionsmassnahmen wurden und werden konsequent weiterentwickelt: Per 1. September 2023 wurde das Kommissariat Prävention der Kriminalabteilung der Stadtpolizei Zürich zugeteilt, das inzwischen die Strategie für die zukünftige Ausrichtung erarbeitet hat. Die beiden strategischen Handlungsfelder «Fokus Cyber» und «Fokus Gewalt» beinhalten Massnahmen zur Verhinderung von digitaler Kriminalität und Gewalt und zur Unterstützung von Betroffenen und Involvierten. Im vergangenen Jahr hat die Prävention gestützt auf die Handlungsfelder und die daraus resultierenden Zielsetzungen, im Bereich Cyber insbesondere auch gemeinsam mit den spezialisierten Fachgruppen, die entsprechenden Konzepte erarbeitet. Die bisherigen Angebote werden mit kombinierten Massnahmenpaketen ergänzt und fortlaufend umgesetzt. Eine Validierung der Zielsetzung erfolgte per Ende 2025. Dies wiederum steuert die Massnahmen für das Folgejahr.

Da sich die digitale Welt und dementsprechend die digitale Gewalt in ihren Erscheinungsformen stetig entwickelt, ist eine fach- und departementsübergreifende Zusammenarbeit zwingend erforderlich. Deshalb investiert die Stadtpolizei in die Prävention zu aktuellen Entwicklungen durch die organisatorische Angliederung an die Kriminalabteilung, die Departements übergreifende Vernetzungstätigkeit sowie mit wichtigen Schnittstellenpartnern der NGO und aus der Wissenschaft.

Postulat GR Nr.

2022/664

Einreichende

Samuel Balsiger und Sebastian Zopfi (beide SVP)

Titel

Gewährleistung der Sicherheit von queeren Menschen vor Clubs und Hotspots sowie bei sämtlichen stattfindenden Drag Story Times

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Sicherheit von queeren Menschen vor Clubs und Hotspots (wie z. B. Club Heaven) sowie bei sämtlichen stattfindenden Drag Story Times bis mindestens 30 Minuten nach Schliessung gewährleistet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Entwicklung im öffentlichen Raum wird durch die Stadtpolizei Zürich permanent beobachtet und ausgewertet. Die Präsenz und Kontrollörtlichkeiten werden dabei jeweils der aktuellen Lage angepasst. In den vergangenen Jahren konnte keine aussergewöhnliche Häufung oder Zunahme von Straftaten gegen queere Menschen festgestellt werden. Die Situation rund um den Club Heaven hat sich seit 2022 deutlich verbessert. Die Stadtpolizei hat die betroffenen Betreiber (u. a. Club-Heaven) beraten, auf damals bestehende Problemfelder im öffentlichen Raum hingewiesen und angehalten, innerbetriebliche Prozesse anzupassen oder zu optimie-



42/148

ren. Diese Umsetzungen und eine vermehrte, jedoch befristete Patrouillentätigkeit in den betroffenen Gebieten haben zu einem signifikanten Rückgang der gemeldeten Vorkommnisse geführt. Die LGBTIQ-Ansprechperson der Stadtpolizei wird weiterhin im engen Austausch mit den Clubbetreibern stehen.

Weitergehende Massnahmen sind aus Sicht der Stadtpolizei aktuell nicht notwendig. Die Stadtpolizei Zürich gewährleistet die Sicherheit der Bevölkerung rund um die Uhr im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit mit den vorhandenen Einsatzmitteln. Es ist daher wichtig, dass Notfälle via Notruf 117 gemeldet werden und geschädigte Personen bei der Polizei Anzeige erstatten. Nur so kann die Polizei umgehend einschreiten und mögliche gefährdende Personen gezielt ansprechen und die notwendigen Schritte einleiten.

Die Entwicklung der Lage wird weiterhin eng beobachtet, um bei einer Lageveränderung entsprechende Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von queeren Menschen einleiten zu können.

Postulat GR Nr.

2022/665

Einreichende

Michele Romagnolo und Stephan Iten (beide SVP)

Titel

Öffnung der fünf Regionalwachen der Polizei bis 20 Uhr und am Wochenende bis 22 Uhr nach dem Bezug der Überstunden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie nach dem Bezug der Überstunden der Polizistinnen und Polizisten die fünf Regionalwachen bis 20 Uhr und am Wochenende bis 22 Uhr geöffnet werden können. Die fortgeschrittene Evaluation soll die verkürzten Öffnungszeiten nicht weiter in Betracht ziehen.

Abschreibungsantrag

Seit 2022 hat sich die angespannte Personalsituation bei der Stadtpolizei Zürich erheblich akzentuiert. Um die Grundversorgung sicherzustellen und eine bessere Verteilung der Arbeitslast für die Mitarbeitenden zu gewährleisten, wurden die Schalteröffnungszeiten der heute vier Regionalwachen per 4. August 2025 von Montag bis Freitag, zwischen 7 und 18 Uhr, angepasst. Die Öffnungszeiten der Quartierwachen wurden zwecks besserer Nutzung von Synergien und Personalressourcen so angepasst, dass sämtliche Quartierwachen neu von Montag bis Freitag täglich über Öffnungszeiten verfügen.

Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten der Regionalwachen, Montag bis Freitag, zwischen 7 bis 18 Uhr, werden nicht aufschiebbare und nicht terminierbare Anzeigen nach wie vor entgegengenommen. Alle Regionalwachen der Stadtpolizei sind 24/7/365 mit Personal besetzt und stellen somit sicher, dass dringende Anzeigen jederzeit aufgegeben werden können.

Die Entgegennahme solcher Anzeigen ist somit grundsätzlich jederzeit sichergestellt und bedingt keine erweiterten Schalteröffnungszeiten. Generell werden Notfälle stets via Tel. 117 oder auf den Regionalwachen 24/7 bearbeitet. Aufschiebbare und terminierbare Anzeigen werden während den Schalteröffnungszeiten, von Montag bis Freitag, zwischen 7 und 18 Uhr, bearbeitet. Weiter steht der Online-Polizeiposten (OPP) der Kantons- und Stadtpolizei Zürich, während erweiterten Öffnungszeiten von Montag bis Sonntag zur Verfügung. Dort können online Liveinteraktionen mit Polizistinnen und Polizisten erfolgen, Delikte angezeigt und Aus-



43/148

künfte erhalten werden. Zusätzlich ist rund um die Uhr (24/7/365) die digitale Anzeigemöglichkeit via Suisse ePolice (SeP) verfügbar. Cybercrime Delikte, Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigungen und Kontrollschildverluste können so einfach jederzeit digital erfasst werden.

Am 19. Dezember 2025 informierte nun die Stadtpolizei die Bevölkerung, dass die Regionalwache City ab 1. Januar 2026 am Samstag von 9 bis 12 Uhr wieder geöffnet ist. Damit besteht wieder die Möglichkeit, auch am Samstag eine Anzeige auf der Regionalwache City aufzugeben. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Regionalwachen City (Kreis 1), Wiedikon (Kreis 3), Aussersihl (Kreis 4) und Oerlikon (Kreis 11) bleiben diese Wachen rund um die Uhr personell besetzt und es werden nach wie vor dringende Fälle, bei denen sofort gehandelt werden muss, entgegengenommen. Jede Wache ist mit einer Türklingel und Gegensprechanlage ausgerüstet. In Notfällen steht zudem die Notrufnummer 117 zur Verfügung. Zudem stehen rund um die Uhr auch der Online-Polizeiposten und «Suisse e-Police» für Anzeigen und Anliegen zur Verfügung. Diese Informationen und auch der Hinweis, in dringenden Fällen die Klingel zu benutzen sind im Internet publiziert und werden auch an den Eingängen zu den Regionalwachen angebracht.

Zusammenfassend hat die Prüfung ergeben, dass diverse Möglichkeiten für die Bevölkerung bestehen, um an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Anzeigen bei der Stadtpolizei aufgeben zu können.

Postulat GR Nr.	2022/679
Einreichende	Roland Hohmann und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel	Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs rund um das Stadion Letzigrund und das Freibad Letzigraben während Veranstaltungen und an Badetagen mit grossen Frequenzen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der motorisierte Individualverkehr rund um das Stadion Letzigrund und das Freibad Letzigraben während Veranstaltungen und an Badetagen mit grossen Besucherinnen- und Besucherzahlen reduziert werden kann. Dazu soll ein Verkehrs- und Kommunikationskonzept ausgearbeitet werden, das zum Ziel hat, die umliegenden Wohnquartiere vom Suchverkehr zu schützen und die Besucherinnen und Besucher zur Anreise zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem öffentlichen Verkehr zu motivieren.

Abschreibungsantrag

Rückblickend kann festgehalten werden, dass das während der Fussball-Europameisterschaft der Frauen angewendete Verkehrskonzept die gewünschte Reduktion des motorisierten Individualverkehrs rund um das Stadion Letzigrund bewirkte.

Das bisherige Verkehrskonzept bei Veranstaltungen im Stadion Letzigrund war kleinräumiger organisiert, was zu unerwünschten Verkehrssituationen, insbesondere in den Quartierstrassen, führte. Im Juli 2025 fand in der Schweiz die Frauenfussball-Europameisterschaft (UEFA Women's EURO 2025) statt. Für die fünf Spiele in Zürich, die zwischen dem 5. und dem 23. Juli 2025 durchgeführt wurden, kam erstmals ein weiträumigeres Verkehrskonzept zum Einsatz.

Der Verkehr wurde auf den Hauptachsen gebündelt und gezielt bewirtschaftet, sodass keine undefinierten Zustände entstanden. Dadurch konnten sowohl der Ausweich- als auch der Suchverkehr in die Quartiere erfolgreich verhindert werden.



44/148

Die Umsetzung und Zielerreichung wurden vor Ort regelmässig durch Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus dem Bereich Verkehrsmanagement der Dienstabteilung Verkehr Zürich überprüft. Aufgrund der systematisch durchgeführten Begehungen wurden erforderliche Fein Anpassungen gezielt vorgenommen.

Durch umfassende (radiale) und weiträumige Eingriffe auf den Hauptachsen konnte die Verkehrsmenge auf ein Mass reduziert werden, wodurch lokale Ausweichbewegungen in die Quartierstrassen weitgehend ausblieben. Der verkehrliche Überhang wird seither nicht mehr in den Quartieren, sondern an den Stadträndern bewirtschaftet. Dieses optimierte Verkehrsregime kam bei allen fünf Veranstaltungstagen der «UEFA Women's EURO 2025» erfolgreich zum Einsatz. Die gewonnenen Erkenntnisse bei der Steuerung der Verkehrsströme werden auch bei zukünftigen Anlässen im Letzigrund berücksichtigt.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Perimeter des Stadions Letzigrund systematisch und grossräumig vom Durchgangsverkehr entlastet, während die Erreichbarkeit für den Zielverkehr (Anwohnende, Parkhäuser, Hotels) weiterhin gewährleistet bleibt.

Kontrollen vor Ort haben ergeben, dass das optimierte und funktionierende Verkehrssystem die gewünschte Wirkung zeigt. Es ist vorgesehen, dass das Entlastungssystem künftig auch bei ausserordentlichen Situationen – beispielsweise bei hohen Besucherfrequenzen im Freibad Letzigraben – automatisch aktiviert wird, um den motorisierten Individualverkehr im Bereich Letzigrund und Herdernstrasse gezielt zu reduzieren.

Zusammenfassung der Arbeiten zur Erfüllung des Postulats:

1. Optimiertes Verkehrskonzept für Grossveranstaltungen (WEURO 2025)
 - Entwicklung eines weiträumigen Verkehrskonzepts für die UEFA Women's EURO.
 - Ziel: Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und Entlastung der Quartierstrassen.
 - Koordination aller Verkehrsträger (ÖV, Velo, Fussverkehr, MIV, Parkierung).
2. Umsetzung und erste Erfahrungen
 - Anwendung des Konzepts an sämtlichen WEURO-Spieltagen im Stadion Letzigrund.
 - Positive Wirkung auf Verkehrsfluss und Belastung der umliegenden Quartiere.
 - Enge Zusammenarbeit mit VBZ, Stadtpolizei, Dienstabteilung Verkehr (DAV) und Veranstaltern.
3. Übertragbarkeit und Weiterentwicklung
 - Die gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für zukünftige Grossanlässe (z. B. Openair-Konzerte).
 - Automatische Anwendung einzelner Konzeptteile an stark frequentierten Tagen im Freibad Letzigraben (Mai–September) zur Reduktion von Überlastungen.



45/148

- An Spitzentagen sind über 5 000 Gäste zu verzeichnen, abhängig von den Wetterbedingungen.
- Evaluation der Wirksamkeit und Definition messbarer Ziele sind ab Mai 2026 vorgesehen.
- 4. Verbesserung des Verkehrsmanagements im Gebiet Letzi (Velovorzugsroute VVR und Folgeprojekte)
 - Mit der Einrichtung der Velovorzugsroute zwischen Altstetten und der Innenstadt (Inbetriebnahme Frühling 2023) wurde der Verkehrsablauf entlang der Baslerstrasse optimiert.
 - Der Veloverkehr hat Vorrang, mehr Raum und eine attraktivere, sichere Führung.
 - Der Durchgangsverkehr wurde noch nicht genügend auf das übergeordnete Netz verlagert.
- 5. Ergänzende Massnahmen zur dauerhaften Entlastung (Umsetzung ab Frühling 2026)
 - Entwicklung eines zusätzlichen Massnahmenpakets, das unabhängig von Veranstaltungen oder Badetagen eine generelle Verkehrsentslastung im Gebiet Letzi bewirkt.
 - Schrittweise Umsetzung:
 - Zufahrtbewirtschaftung auf den Hauptachsen (v. a. aus Süden, Westen und Norden).
 - Optimierung der Lichtsignalanlagen: Anpassung der Grünzeiten zur Reduktion von Überlastung und Vermeidung von Ausweich- bzw. Suchverkehr.
 - Erweiterte Verkehrslenkung bei Grossandrang (Veranstaltungen, Freibadbetrieb), um den Verkehr in den Quartierstrassen zu minimieren.
 - Überwachung und Nachjustierung der Massnahmen durch die Dienstabteilung Verkehr (DAV); fortlaufende Kontrolle der Zielerreichung.

Postulat GR Nr.	2023/34
Einreichende	Urs Riklin und Roland Hohmann (beide Grüne)
Titel	Erhöhung der Sicherheit für Velofahrende bei Strassenkreuzungen mit Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Strassenkreuzungen mit Lichtsignalanlagen die Sicherheit für Velofahrende erhöht werden kann. Im Rahmen eines Testbetriebs soll an mindestens zehn Standorten der Abstand zwischen der vorgezogenen gelben Haltelinie für Velofahrende und der weissen Haltelinie für Motorfahrzeuge auf den gemäss VSS Normen maximal zulässigen Abstand ausgedehnt werden. Bei der Evaluation des Sicherheitsgewinnes sollen u. a. die Sichtbarkeit des Velosacks für die Fahrzeuglenkenden sowie das Sicherheitsempfinden der Velofahrenden berücksichtigt werden.

Abschreibungsantrag



46/148

Aufstellbereiche für Radfahrende gemäss Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21, Anh. 2 Ziff 6.26, «Velosäcke») erhöhen die Sicherheit für Velofahrende, indem sie einen Start im Sichtbereich der Motorfahrzeuglenkenden ermöglichen. Aus diesem Grund wurden sie immer mehr im städtischen Raum markiert. Ein Monitoring über das subjektive Sicherheitsempfinden der Velofahrenden in Zusammenhang mit der Markierung von neuen Velosäcken wurde nicht durchgeführt. Es ist uns auch keine Schweizer oder internationale Studie bekannt, die diese Fragestellung untersucht. Allerdings kann man angeben, dass die Umsetzung oder das Vorhandensein von Veloinfrastruktur im Allgemeinen das Empfinden von Sicherheit bei Velofahrenden erhöht. Durch die Infrastruktur wird einerseits ein bestimmter Platz für den Veloverkehr zugewiesen, andererseits wird dieser für andere Verkehrsteilnehmende sichtbar und weist somit auf das Vorhandensein von Velofahrenden hin.

Velosäcke werden gemäss VSS Norm 40 252 mit einem Abstand zwischen dem Velohaltebalken und dem Haltebalken für den motorisierten Verkehr von mindestens vier Metern markiert. Gelegentlich bestehen noch Velosäcke, welche unter der minimalen Länge angebracht wurden. Diese Korrekturen erfolgen im Rahmen von Bauprojekten oder mit Veloexpressmassnahmen. Eine maximale Länge ist in den Normen nicht vorhanden. Zu lange Aufstellbereiche widersprechen jedoch dem Grundsatz, einen Verkehrsknoten kompakt und übersichtlich zu gestalten und sind als Standard im urbanen Raum, mit teils sehr geringen Knotenabständen nicht zweckmässig. Die Steuerung könnte dadurch etwas träger werden, was wiederum ein Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmenden provoziert.

Damit die Vorteile von Velosäcken ausgenutzt werden, hat die Stadt Zürich ein Erklärungsvideo [Sicher auf dem Velo | Stadt Zürich](#) erstellt, das aufzeigt, wie man den Velosack am besten nutzt. Dies zur höheren Sicherheit und zum besseren Ablauf für alle Verkehrsteilnehmenden.

Postulat GR Nr.

2023/264

Einreichende

Claudio Zihlmann (FDP) und Benedikt Gerth (Mitte)

Titel

Massnahmen zur Verhinderung gewalttätiger Demonstrationen, Angriffe auf Personen und Krawalle

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit gewalttätige Demonstrationen sowie Angriffe auf Personen oder Krawalle in der Stadt Zürich verhindert werden können.

Abschreibungsantrag

Die Verhinderung gewalttätiger Demonstrationen und Krawalle gehört zum Kernauftrag der Stadtpolizei Zürich (vgl. § 3 Polizeigesetz). Diesem Auftrag kommt sie bereits heute mit einem differenzierten und lageangepassten Mitteleinsatz nach. Dazu zählen insbesondere:

- Bewilligungsverfahren für Demonstrationen und Kundgebungen
- kontinuierliche Lagebeurteilung und Aufklärung durch das polizeiliche Operationszentrum
- gezielter Einsatz von Einsatzmitteln an neuralgischen Orten und zu kritischen Zeitpunkten

Die im Postulat erwähnten Ausschreitungen vom 1. April und 12. Mai 2023 sind als spontane Ereignisse einzustufen, die sich ohne erkennbare Vorzeichen und ausserhalb bewilligter



47/148

Demonstrationen und Kundgebungen ereignet haben. Solche Situationen lassen sich nicht vollständig verhindern; sie sind Teil des polizeilichen Alltagsspektrums in einer urbanen Umgebung. Die Sicherheitslage hat sich aus polizeilicher Sicht seither nicht wesentlich verändert. Entscheidend ist daher, dass die Polizei über die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen verfügt, um solche Spontanereignisse rasch und wirksam mit den entsprechenden Ressourcen und Mittel bewältigen zu können.

Postulat GR Nr.	2023/382
Einreichende	Përparim Avdili (FDP) und Reis Luzhnica (SP)
Titel	alba Festival, Sicherstellung der künftigen Durchführung an einem geeigneten Standort in der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das alba Festival an einem geeigneten Standort zukünftig in der Stadt Zürich stattfinden kann.

Abschreibungsantrag

Im Austausch mit allen Beteiligten konnte mit dem Kasernenareal in der Zwischenzeit eine geeignete Örtlichkeit gefunden werden. Im Rahmen der bevorstehenden Gesamtsanierung des Kasernenareals kann es in den nächsten Jahren allerdings zu Einschränkungen kommen. Sollten diese das alba Festival tangieren, wird das Büro für Veranstaltungen frühzeitig mit den Organisierenden Kontakt aufnehmen und nach geeigneten Alternativen suchen.

Postulat GR Nr.	2023/474
Einreichende	Severin Meier (SP) und Martin Bürki (FDP)
Titel	Lockerung der Bewilligungspraxis für Gastrobetriebe für das Abspielen von Hintergrundmusik

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Bewilligungspraxis für Gastrobetriebe zum Abspielen von Hintergrundmusik in Aussenbereichen gelockert werden kann, sofern diese mit dem Ruhebedürfnis allfälliger Anwohnenden kompatibel ist.

Abschreibungsantrag

Wie auch die Postulanten festhalten, ist die Beschallung von Aussenwirtschaften auf Privatgrund grundsätzlich zulässig. Diese ist als Lärm verursachende ortsfeste Anlage zu betrachten (Art. 7 Abs. 7 Umweltschutzgesetz [USG] u. Art. 2 Abs. 1 Lärmschutzverordnung [LSV]) und untersteht folglich der Bewilligungspflicht.

Für Alltagslärmsituationen wie den Betrieb von Lautsprechern im Freien gibt es keine allgemeingültige Beurteilungsmethode mit zahlenmässigen Grenzwerten in der LSV. Es ist daher jeweils eine Einzelfallbeurteilung notwendig. Zur Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit öffentlichen Lokalen gilt die Vollzugshilfe 8.10 (Ausgabe 2019) des Cercle Bruit, der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute. Die Vollzugshilfe dient als Beurteilungshilfe sowohl für bestehende als auch für geplante Anlagen.

Für eine Dauerbeschallung ist beim Amt für Baubewilligungen ein Baugesuch zusammen mit den verlangten Unterlagen, unter anderem einem Lärmgutachten, einzureichen. Für einzelne Gelegenheiten, d.h. in der Empfindlichkeitsstufe (ES) III (Mischzonen) werden in der Regel



48/148

maximal 12, in der ES II (Wohnzonen) maximal sechs Lautsprecherinsätze im Freien bewilligt. Der Veranstalter hat mit entsprechendem Formular ein Gesuch bei der Fachgruppe Lärmschutz der Stadtpolizei einzureichen. Nach positiv verlaufener Prüfung der eingereichten Unterlagen wird eine kostenpflichtige, schriftliche Bewilligung erteilt. Gesuche werden durch die zuständigen Personen eines Gastronomiebetriebs oder den Veranstalter eines Anlasses in einem solchen Betrieb eingereicht. Tatsache ist allerdings, dass nicht nur Hintergrundmusik, sondern nach erfolgter Einzelfallprüfung auch andere Lautstärken gewünscht resp. bewilligt werden.

Im Jahr 2024 wurden in der Stadt Zürich insgesamt 285 Bewilligungen an 72 unterschiedlichen Orten für Lautsprecherinsätze an Veranstaltungen auf privatem Grund erteilt; es gingen daraufhin 27 Lärmklagen ein.

Auf öffentlichem Grund kann Inhabenden von Gastgewerbepatenten gemäss Art. 13 Benutzungsordnung das Aufstellen von Mobiliar zum Bewirten von Gästen bewilligt werden, wenn die baurechtliche Bewilligung vorliegt. Die Einzelheiten werden im Leitfaden Boulevardgastronomie geregelt. Gemäss Ziff. 3.5 dieses Leitfadens ist Musik ein nicht gestattetes Element, deshalb werden keine Lautsprecher bewilligt, auch nicht solche mit Hintergrundmusik. Dies dient dem Schutz und Ruhebedürfnis der Öffentlichkeit.

Mit Blick auf die bestehenden und genutzten Möglichkeiten zur Beschallung von Aussenwirtschaften auf privatem Grund und Abwägung aller Interessen gelangt das Sicherheitsdepartement zur Überzeugung, dass eine Ausdehnung der Bewilligungsfähigkeit von Lautsprecherinsätzen auf den öffentlichen Grund nicht angezeigt ist. Es wird darum die Abschreibung des Postulats beantragt.

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr.	2020/438
Einreichende	Gabriele Kisker (Grüne) und Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Titel	Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, Schaffung einer verbindlichen Vorgabe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die SIA-Norm 491 zur «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» für sämtliche Beleuchtungen inkl. kommerziellen Lichts als Richtlinie, die begründete Ausnahmen zulässt, eingesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die SIA-Norm 491 ist im Kanton Zürich bereits seit 2019 verbindlich zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.3.2 Anhang zur Besonderen Bauverordnung I [BBV I, LS 700.21]). Seit der Überweisung des Postulats wurden mehrere weitergehende Lösungsansätze geprüft, die mehr oder weniger weitgehend regulatorisch eingreifen. Trotz der Publikation der Vollzugshilfe im Bereich Lichtemissionen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2021 und der anstehenden Aktualisierung des Plan Lumière sind relevante Lichtemittenten weiterhin nicht abschliessend geregelt.

Die Regulierung von Lichtemissionen ist nicht nur auf Ebene Stadt, sondern auch auf Ebene Kanton ein aktuelles Thema. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Regierungsrats-



49/148

beschluss Nr. 1011/2025 eine Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beantragt. Demnach soll auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden künftig ermöglichen soll, lichtempfindliche Gebiete auszuscheiden und in ihren Bau- und Zonenordnungen zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen zu treffen. Diese geplante Revision hat einen direkten Einfluss auf allfällige Regulierungen durch die Stadt Zürich, weshalb zugewartet werden soll, bis eine entsprechende kantonale Grundlage in Kraft ist.

Um bei aktuellen Vorhaben die Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten, wurde die Beratungsleistung vom Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) verstärkt und es wurden mehr Baugesuche bezüglich Lichtemissionen geprüft.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/439
Einreichende	Gabriele Kisker (Grüne) und Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Titel	Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, Sensibilisierung der Bevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Bevölkerung auf eine Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sensibilisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Seit der Überweisung des Postulats wurden mehrere Lösungsansätze zur Sensibilisierung der Bevölkerung geprüft. Die folgenden Massnahmen konnten bereits umgesetzt werden:

- Die Webseite von Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) zum Thema Lichtemissionen wurde aktualisiert und weiterentwickelt.
- Die Webseite der Stadt Zürich zum Thema Licht wurde geprüft und angepasst (Plan Lumière, UGZ).
- Der Aspekt Lichtemissionen wurde bei der Überarbeitung des Plan Lumière eingebracht.
- Fachpersonen des UGZ leiteten einen Workshop zum Thema «Lichtemissionen in den Gemeinden» anlässlich vier schweizweit durchgeführter Weiterbildungen der sanu future learning ag. Diese Weiterbildungen hatten zum Ziel, die neue Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) besser bekanntzumachen.
- Der UGZ arbeitet aktiv als Vollzugsbehörde mit bei einer Richtlinie der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) zur Vermeidung von Lichtemissionen.
- Die Aussenbeleuchtungen werden bei Bauvorhaben verstärkt geprüft.
- Der UGZ gibt aktiv das vorhandene Wissen weiter und fördert den Austausch unter den Behörden.
- Sensibilisierungsmassnahmen für die Bevölkerung und für bestimmte Zielgruppen sind in Vorbereitung.



50/148

Nicht weiterverfolgt wird die Teilnahme an der weltweiten Aktion «Earth Hour». Nach einigen Jahren Mitwirkung musste festgestellt werden, dass das Interesse der Bevölkerung zu gering war.

Die Regulierung von Lichtemissionen ist nicht nur auf Ebene Stadt, sondern auch auf Ebene Kanton ein aktuelles Thema. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1011/2025 eine Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beantragt. Demnach soll auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden künftig ermöglichen soll, lichtempfindliche Gebiete auszuscheiden und in ihren Bau- und Zonenordnungen zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen zu treffen. Diese geplante Revision hat einen direkten Einfluss auf allfällige Regulierungen durch die Stadt Zürich, weshalb zugewartet werden soll, bis eine entsprechende kantonale Grundlage in Kraft ist.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/129
Einreichende	Roland Hohmann und Julia Hofstetter (beide Grüne)
Titel	Wirkungsanalyse zur Eindämmung der Hitzebelastung bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen

Der Stadtrat wird aufgefordert mit einer Wirkungsanalyse zu prüfen, wie stark die zunehmende Hitzebelastung in Zürich eingedämmt werden kann, wenn die in der Fachplanung Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze und die in der dazugehörigen Umsetzungsagenda vorgesehenen Massnahmen vollständig umgesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Zur Beantwortung der Fragestellung, in welchem Ausmass die zunehmende Hitzebelastung in Zürich eingedämmt werden kann, sofern die in der Fachplanung Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze und die in der Umsetzungsagenda definierten Massnahmen vollständig umgesetzt werden, ist die Modellierung unterschiedlicher Szenarien erforderlich.

Hierbei sind Simulationen durchzuführen, die aufzeigen, wie sich das Stadtklima unter Anwendung verschiedener Kombinationen von Hitzeminderungsansätzen entwickelt – unter Berücksichtigung der prognostizierten demografischen, städtebaulichen und klimatischen Veränderungen.

Derartige Simulationen werden sowohl von Forschungsinstitutionen als auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen angeboten. Ein Beispiel hierfür liefert die Stadt Bonn, die im Rahmen des Projekts «Mikroskalige Untersuchung und Aktivierung der technischen und planerischen Anpassungskapazität der Stadt Bonn zur Reduzierung des Hitzestresses (MUTABOR)» eine umfassende Modellierung durchführen liess. Dabei wurde untersucht, wie sich verschiedene Hitzeminderungsmassnahmen in unterschiedlichen Szenarien auf die Wärmebelastung auswirken und welche Handlungsempfehlungen sich daraus für die Stadt Bonn ableiten lassen.

Die Stadt Zürich plant eine vergleichbare Studie. Diese wird sich voraussichtlich auf ausgewählte Handlungsansätze und Massnahmen aus der Fachplanung Hitzeminderung beziehen.



51/148

Unter anderem soll modelliert werden, welche hitzemindernde Wirkung erzielt werden könnte, wenn die Baumkronenfläche im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich bis zum Jahr 2050 auf 25 Prozent erhöht wird.

Bei den Modellierungen sind in erster Linie die Potenziale zu berücksichtigen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen. Ergänzend können auch Potenziale einbezogen werden, die sich aus bestehenden oder künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit geltenden gesetzlichen Vorgaben ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Neubauten oder neubauähnlichen Vorhaben.

Parallel hierzu werden die Arbeiten in den Bereichen Entwicklung neuer Handlungsansätze und Massnahmen sowie Monitoring fortgeführt. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung geeigneter Indikatoren zur Beurteilung der Wirksamkeit. Die in der Fachplanung aufgeführten Handlungsansätze sind nicht abschliessend und werden daher laufend weiterentwickelt. Soweit möglich, sollen diese ebenfalls hinsichtlich ihrer potenziellen hitzemindernden Wirkung überprüft und bewertet werden.

Mit den beschriebenen Arbeiten und der geplanten Studie wird der Auftrag zur Durchführung einer Wirkungsanalyse im Sinne des Postulates 2022/129 erfüllt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/323
Einreichende	Julia Hofstetter und Anna-Béatrice Schmaltz (beide Grüne)
Titel	«Netto-Null Zürich-Charta» für Institutionen und Unternehmen hinsichtlich eines Netto-Null-Ziels bis 2040

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zusammen mit in Zürich ansässigen und aktiven Firmen, eine «Netto-Null Zürich-Charta» entwerfen kann. Dieser «Netto-Null Zürich-Charta» sollen Institutionen und Unternehmen angehören, welche durch ihre Geschäftstätigkeiten direkt und/oder indirekt relevante CO₂-Emissionen ausstossen, indem sie zum Beispiel klimarelevante Investitionen tätigen. Diese Firmen sollen sich verbindlich zum Netto-Null Ziel bis 2040 bekennen. Der Hauptfokus soll auf Grosse-mittlen und Finanzdienstleistern liegen. Ziel ist es, dass sie sich verbindlich zum Netto-Null Ziel 2040 verpflichten. Die «Netto-Null Zürich-Charta» soll aber schlussendlich allen Firmen zur Mitunterzeichnung offenstehen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat die Forderung des Postulats, eine «Netto-Null Zürich-Charta» mit Zieljahr 2040 zu prüfen, eingehend analysiert. Ziel der Charta wäre es gewesen, insbesondere in Zürich ansässige Grosse-mittlen und Finanzdienstleister zu einem freiwilligen, aber verbindlichen Bekenntnis zum Netto-Null-Ziel bis 2040 zu bewegen – in Anlehnung an das städtische Klimaziel.

Im Rahmen der Prüfung wurden Gespräche mit Vertreter*innen aus der Finanzbranche, mit Unternehmen, Fachverbänden, NGOs sowie mit Expert*innen aus Wissenschaft und Verwaltung geführt. Dabei wurde ausgelotet, ob eine solche Charta auf Interesse stossen und einen zusätzlichen Anreiz für ambitioniertere Klimaziele schaffen könnte.



52/148

Die Rückmeldungen fielen jedoch einhellig zurückhaltend aus: Derzeit besteht bei den Unternehmen keine Bereitschaft, ihre bestehenden Klimaziele zu verschärfen oder sich zusätzlich öffentlich zu einem Netto-Null-Ziel bis 2040 zu bekennen. Vielmehr liegt der Fokus auf der Umsetzung bereits gesetzter – meist auf 2050 ausgerichteter – Ziele im Rahmen bestehender Initiativen wie zum Beispiel der Science Based Targets initiative (SBTi) oder des PACTA-Klimatests. Die zwischenzeitlich faktisch aufgelösten Net-Zero Banking Alliance (NZBA) und Net-Zero Insurance Alliance (NZIA) zeigen zudem exemplarisch auf, dass die Klimaschutzziele und -tätigkeiten von international tätigen Firmen massiv unter Druck sind.

Vor diesem Hintergrund wurde die Einführung einer städtischen Charta als nicht zielführend beurteilt und wird deshalb nicht weiterverfolgt. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Initiative derzeit nur auf geringe Beteiligung stossen würde, was ihre Wirkung und Glaubwürdigkeit stark einschränken würde.

Der Stadtrat anerkennt die Absicht des Postulats, das Ambitionsniveau im Klimaschutz zu erhöhen, und wird weiterhin prüfen, wie Unternehmen in Zürich gezielt unterstützt und motiviert werden können, ihre Klimaziele bis 2040 konsequent umzusetzen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2022/375

Einreichende

Anna-Béatrice Schmaltz und Urs Riklin (beide Grüne)

Titel

Pilotprojekt für eine kostenlose Nutzung der Toiletten von Gastronomiebetrieben und Geschäften ohne Konsumationspflicht

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich ein Pilotprojekt umgesetzt werden kann, bei dem in Gastronomiebetrieben und Geschäften kostenlos und ohne Konsumationspflicht die Toilette genutzt werden kann. Die Toiletten sollen möglichst über das ganze Stadtgebiet verteilt verfügbar sein. Die Zugänglichkeit für verschiedene Menschen und die Barrierefreiheit sollen beachtet werden. Dieses Angebot soll als Ergänzung zu den bestehenden öffentlichen WC Anlagen entstehen. Die Teilnahme soll entschädigt werden und basiert auf Freiwilligkeit.

Abschreibungsantrag

In der Stadt Zürich bestehen bereits erste Partnerschaften mit Gastrobetrieben betreffend der öffentlichen Nutzung von Toiletten, so zum Beispiel mit dem Kiosk Allmend, dem Casino Lakeside, dem Pavillon Überlandpark und dem Imbiss Walchebrücke. Die bisherigen Rückmeldungen haben jedoch gezeigt, dass es nur punktuell möglich ist, weitere kostenlose Toiletten ohne Konsumationspflicht in Gastronomiebetrieben und Geschäften zu realisieren. Direkte Anfragen bei etwa fünfzig Gastrobetrieben ergaben keinerlei Interesse an einem solchen Konzept. Die Gründe für das fehlende Interesse sind häufig die Angst vor Verschmutzungen und Vandalismus in den Toiletten und eine Beeinträchtigung der Atmosphäre im Restaurant, weil der Weg zur Toilette häufig durch die Gaststube führt.

Einschränkungen bestehen zudem hinsichtlich der Zugänglichkeit und Öffnungszeiten von Gastrotoiletten, da öffentliche Toiletten barrierefrei und 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehen sollten.



53/148

Die zukünftige Strategie von ZüriWC, die momentan in Erarbeitung ist, sieht vor, weitere Partnerschaften mit Gastrobetrieben zu prüfen. Ziel ist es, den Mangel an öffentlichen Toiletten auszugleichen und das bestehende Angebot zu ergänzen, um das wilde Urinieren und Defäkieren zu verhindern, ohne zusätzliche ZüriWCs oder mobile Anlagen bereitstellen zu müssen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/428
Einreichende	Tanja Maag (AL) und Elisabeth Schoch (FDP)
Titel	Medizinische Qualitätskriterien der Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung (KAV), Ergänzung durch griffigeres Instrument

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die in der Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung (KAV) 1 aufgeführten medizinischen Qualitätskriterien durch ein griffigeres Instrument wie z. B. Patient related outcome measures (PROMS)² ergänzt werden können. Ein ergänzendes Instrument soll schrittweise implementiert werden.

Abschreibungsantrag

Das Stadtspital Zürich (STZ) befasst sich seit mehreren Jahren intensiv mit der Entwicklung und dem Ausbau von Instrumenten zu Patientenerfahrungen (PREMs - Patient Reported Experience Measures) und Behandlungsergebnissen (PROMs - Patient Related Outcome Measures).

Für die Nutzung solcher Instrumente ist es entscheidend, dass valide, vergleichbare und aussagekräftige Daten vorliegen. Um solche Instrumente im Vergütungssystem für Kaderärztinnen und Kaderärzte des STZ nutzen zu können, ist es ausserdem zwingend notwendig, Messgrössen zu verwenden, die innerhalb eines Jahreszyklus durch die beteiligten Akteure direkt beeinflussbar sind.

Im Bereich der PREMs führt der Verein ANQ (Kompetenzzentrum für Qualitätsmessungen in Spitälern und Kliniken) alle zwei Jahre in allen Schweizer Spitälern eine standardisierte Befragung von Patientinnen und Patienten durch. Diese basiert auf einem Katalog von dreiunddreissig Fragen, der im Jahr 2025 neu eingeführt wurde. Die Teilnahme an dieser Befragung ist für Spitäler mit kantonalen Leistungsaufträgen obligatorisch. Die Ergebnisse werden im kommenden Jahr vorliegen. Das STZ wird eine Auswahl dieser Fragen in die bestehende kontinuierliche Befragung seiner stationären Patientinnen und Patienten integrieren. Das STZ ist daran interessiert, geeignete PREMs-Messgrössen aus dieser Befragung in das Vergütungssystem zu integrieren. Voraussetzung dafür ist eine ausreichend lange Zeitreihe (mindestens drei Jahre). Zudem muss eine Validierung des neuen ANQ-Fragenkatalogs vorliegen.

Im Bereich der PROMs liegen derzeit Messergebnisse vor allem im orthopädischen Bereich (Hüfte- und Knieoperationen) vor. Diese werden gemäss Vorgabe der kantonalen Spitalisten über das nationale SIRIS-Register systematisch erfasst. Für einen Einsatz im Vergütungssystem des STZ mit seinem breiten Spektrum an Leistungsaufträgen ist es unabdingbar, dass schweizweit ein System der Outcome-Messung in allen chirurgischen und medizinischen Bereichen etabliert wird. Das STZ geht davon aus, dass hier in vier bis fünf Jahren erste Ergebnisse verfügbar sein werden. Das STZ verfolgt die Entwicklung aktiv mit dem Fokus,



54/148

Outcome-Messgrössen praxisgerecht ins im Lohn-Vergütungssystem für Kaderärztinnen und Kaderärzten zu integrieren.

Ergänzend dazu engagiert sich das STZ in enger Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD ZH) und den Medizinischen/Ärztlichen Direktionen und den Qualitätsverantwortlichen sowie den Chefärztinnen und Chefärzten der Zürcher Spitäler an einem gemeinsamen Qualitätszirkel. Dabei wird u.a. laufend geprüft, welche Messgrössen im Bereich der PREMs und PROMs ausreichend ausgereift sind, um sie möglichst zeitnah im Qualitätsmanagement der Zürcher Spitäler einzusetzen. Diese Zusammenarbeit dient zugleich dazu, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, schweizweit standardisierte Messsysteme im Bereich der Outcome-Qualität (Ergebnisqualität) und der Patientenerfahrung zu etablieren. Bis dato sind mehrere solche Programme in verschiedenen chirurgischen Disziplinen in Erarbeitung. Aktuell befinden sich alle diese Programme noch in einem Stadium, das eine Einführung in die Praxis noch nicht erlaubt.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich die PREMs und PROMs-Programme sowie die oben erwähnten Programme der GD ZH derzeit auf chirurgische Disziplinen beschränken. Die Tatsache, dass es am STZ nicht nur chirurgische Disziplinen gibt, erschwert die Etablierung solcher Programme zusätzlich.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2022/457

Einreichende

Islam Alijaj und Anna Graff (beide SP)

Titel

Unterstützung des Gewerbes mit einem eCargo-Bonus beim Umstieg von fossil betriebenen Fahrzeugen auf klimaverträgliche eCargo-Bikes

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Gewerbe mit einem eCargo-Bonus beim Umstieg von fossil betriebenen Fahrzeugen auf klimaverträgliche eCargo-Bikes (oder vergleichbare Fahrzeuge) für das Zurücklegen unabdingbarer innerstädtischer Wege im Lastentransport unterstützt werden kann. Dieser eCargo-Bonus sollte nur dann gesprochen werden, wenn ein tatsächlicher Umstieg erfolgt, und wenn dieser Umstieg den Weg des Betriebs zur Klimaneutralität beschleunigt. Weiter soll der Stadtrat prüfen, wie hoch die finanziellen Beiträge für eine nachhaltige Unterstützung sein sollten.

Abschreibungsantrag

Lastenvelos bzw. eCargo-Bikes können für gewisse Gewerbebetriebe eine klimafreundliche Alternative zu kleinen Lieferwagen sein. Ihr Einsatz ist jedoch durch Gewichtsbeschränkungen und begrenztes Transportvolumen limitiert. Für viele gewerbliche Transporte sind daher leistungsfähigere elektrische Kleinfahrzeuge – etwa Kyburz DXP-Modelle – effizienter, da sie mehr Ladevolumen bieten und bei ähnlichem Flächenbedarf höhere Transportleistungen ermöglichen.

Im Rahmen der Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 wird klar, dass der motorisierte Lieferverkehr reduziert und Alternativen gefördert werden müssen. Für die Güterlogistik beurteilt die



55/148

Stadt den Einsatz elektrischer Kleinfahrzeuge als zielführender. Lastenvelos können ausserhalb der Logistik in einzelnen Gewerbesparten sinnvoll sein, doch ist auch hier meist von Effizienzvorteilen kleiner Elektrofahrzeuge auszugehen.

Mit dem 2025 verabschiedeten Gesamtkonzept Elektromobilität fördert die Stadt klimaverträgliche Mobilität im Gewerbe. Die Massnahme 5 «Initiative E-Mobilität für das Gewerbe» sieht vor, Betriebe bei Tests und Beratung zu eCargo-Bikes zu unterstützen (Umsetzungshorizont: fünf Jahre). So sollen Transportlösungen gewählt werden, die einen tatsächlichen ökologischen und betrieblichen Mehrwert bieten. Parallel prüft die Stadt eine finanzielle Förderung von eCargo-Bikes. Die Umsetzung dieser Aufgaben liegt beim Tiefbauamt.

Auch die Postulate GR 2022/592 und GR 2022/340 befassen sich mit der Förderung von Lastenvelos (Logistikhubs, niederschwellige Angebote). Die Stadt prüft die Anliegen gesamthaft und entscheidet, ob ergänzend zum Elektromobilitätskonzept weitere Massnahmen notwendig sind.

Gestützt auf das Gesamtkonzept E-Mobilität und im Rahmen der gesamtheitlichen Betrachtung der Förderung von Lastenvelos durch das Tiefbauamt, beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/168
Einreichende	Samuel Balsiger und Walter Anken (beide SVP)
Titel	Droge Crack, Verhinderung der Ausbreitung durch Massnahmen in der Sozialarbeit, Prävention und Polizeiarbeit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Sozialarbeit, Prävention und Polizeiarbeit ein vermehrtes Augenmerk auf die Droge Crack gelegt werden kann. Die Ausbreitung muss in Zürich mit allen Mittel verhindert werden.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Vier-Säulen-Drogenpolitik der Stadt Zürich wird der Crack-Konsum in der Stadt laufend analysiert. Die Bereiche Prävention, Schadensminderung, Therapie und Repression/Regulierung arbeiten eng zusammen mit dem Ziel, mittels Frühindikatoren eine negative Entwicklung zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen.

Die Entwicklungen im Sommer 2025 zeigen, dass die Situation fragil und für die Stadtpolizei und die Kontakt- und Anlaufstellen K&A anspruchsvoll ist. 2025 wurden verschiedene Massnahmen getroffen: eine erhöhte Polizeipräsenz verbunden mit Wegweisungen, die Eröffnung eines weiteren K&A Standortes seit September 2025 in den ehemaligen Polizeigaragen (Zeughausstrasse 10) sowie der temporäre Betrieb eines Raums für Konsum und Triage für Suchtkranke ohne Wohnsitz oder Meldeadresse in der Stadt Zürich an der Bederstrasse (Zürich Enge) seit Oktober 2025. Diese Massnahmen zeigen in einer ersten Phase eine Stabilisierung der Situation im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum im öffentlichen Raum. Die beteiligten Stellen werden die Situation weiterhin eng beobachten, um bei einer Ausbreitung rasch zu reagieren. Der zunehmende Konsum von Kokain, namentlich in der Form von Crack/Freebase, ist in ganz Europa ein drängendes Problem und stellt insbesondere grosse Städte vor enorme Herausforderungen. Im Rahmen der regelmässigen Überprüfung der eingeleiteten Massnah-



56/148

men in den vier Säulen und deren laufender Anpassung an die sich verändernden Gegebenheiten setzt die Stadtverwaltung alles daran, eine Ausbreitung zu verhindern. Die Massnahmen werden auch in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen GR Nr. 2023/401 und GR Nr. 2025/362 beschrieben.

Zusätzlich wurde die Zusammenarbeit zwischen den Angeboten der Schadensminderung und Therapie intensiviert. So wird z.B. das Angebot des Stadtärztlichen Dienstes (SAD) der aufsuchenden Psychiatrie vermehrt mit gemeindeorientierten, psychosozialen Interventionen der Städtischen Einrichtungen und Betriebe (SEB) kombiniert, z. B. im Rahmen von gemeinsamen Einsätzen mit «Ein-Bus» und sip züri. Betroffene erhalten so die Informationen zu therapeutischen Möglichkeiten aus erster Hand und Interventionen werden bei Bedarf schon vor Ort eingeleitet (niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem und zur Behandlung). Das entspricht einem Outreach-Ansatz, der sich bereits in anderen Ländern als wirksam erwiesen hat und zu Verbesserungen im Bereich der körperlichen und psychischen Gesundheit sowie der Wohnsituation von Betroffenen führt.

Des Weiteren werden das Wissensmanagement und Weiterbildungen zwischen SAD, den Sozialen Diensten (SOD) und den Sozialen Einrichtungen und Betrieben (SEB) zu Themen wie Deeskalation und Aggressionsmanagement beim Umgang mit den Betroffenen intensiviert. Der SAD berücksichtigt zunehmend medikamentöse Ansätze in Gesamttherapieangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Organisationen (PUK, ARUD, etc.).

Mit Blick auf die eingeleiteten Massnahmen und deren laufender Überprüfung und Anpassung an die Entwicklung der Situation beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/207
Einreichende	Anna Graff (SP) und Frank Rühli (FDP)
Titel	Schaffung einer Einheit für Impfungen als Teil der Fachstelle Pandemievorsorge

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich eine Einheit für Impfungen als Teil der Fachstelle Pandemievorsorge schaffen kann.

Abschreibungsantrag

Impfungen sind eine der wirksamsten präventiven Massnahmen gegen Infektionskrankheiten und daher ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Gesundheit. Sie werden in der neuen Strategie des Fachbereichs Public Health der Städtischen Gesundheitsdienste (SGD) entsprechend berücksichtigt, in dem auch die Fachstelle Pandemievorsorge angesiedelt ist. Impfungen müssen jedoch unabhängig von pandemischen Lagen thematisiert werden.

Der Fachbereich Public Health kann Anliegen der Bevölkerung rund um Impfungen aufnehmen, fachlich einordnen und Informationskampagnen unterstützen. Da Vertrauen und ein niederschwelliger, medizinisch korrekt gestalteter Zugang entscheidend für hohe Impfquoten sind, müssen Impfangebote zielgruppenspezifisch erfolgen.



57/148

Bereits heute leisten verschiedene Dienstabteilungen Beiträge zu Impfangeboten, etwa das Stadtspital Zürich und die Gesundheitszentren für das Alter bei der Grippeimpfung, die Ambulatorien der SGD bei HPV-Impfungen oder der Schulärztliche Dienst bei allen gemäss Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Impfungen. Gleichzeitig sind die bestehenden Zuständigkeiten zentral: Der nationale Impfplan wird vom BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) erarbeitet; Kantone, Gesundheitsinstitutionen sowie Haus- und Kinderärztinnen und Kinderärzten setzen Impfprogramme um. Auch die Stadt Zürich trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Erhöhung der Impfquoten bei, etwa durch Angebote im direkten Kontakt mit Zielgruppen und aktive Hinweise auf Impfgelegenheiten. So weist die Stadt Zürich zum Beispiel im Rahmen der Elterninformation zur frühen Förderung Eltern von Kleinkindern aktiv auf Impfungen und den Schweizerischen Impfplan hin.

Der Fachbereich Public Health übernimmt künftig eine verbindende Drehscheibenfunktion, koordiniert Fragen zu Impfungen und stellt niederschwellige Gesundheitsinformationen bereit. Durch diese koordinierende Rolle wird das Anliegen des Postulats – die Stärkung der Impftematik im Rahmen der Pandemievorsorge – aufgenommen.

Aus den oben genannten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umwelddepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/310
Einreichende	Anna Graf und Dominik Waser (beide Grüne)
Titel	Unterstützung der Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty Initiative

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich die Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty Initiative unterstützen und sich beim Bund dafür einsetzen kann, dass auch er sich der Initiative anschliesst.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat das Anliegen eingehend geprüft und entschieden, die Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty Initiative offiziell zu unterstützen. Stadtrat Andreas Hauri liess sich dabei am 18. September 2025 wie folgt zitieren: «Zürich bekennt sich zu einer klimafreundlichen Zukunft. Als Stadt, die sich aktiv für den Schutz des Klimas und die Gesundheit ihrer Bevölkerung einsetzt, ist der Beitritt zum Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty ein klares Zeichen unseres Engagements.» Der Bundesrat hat seine Position zum Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty auf die Frage 23.7311 von Nationalrat Fabian Molina am 5. Juni 2023 bekanntgegeben. Auf eine Aufforderung des Bundes, die Treaty ebenfalls zu unterstützen, wurde verzichtet.

Aus diesen Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umwelddepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/371
Einreichende	Roland Hohmann und Monika Bättschmann (beide Grüne)
Titel	Massnahmenplan zum besseren Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Risiken durch Hitzewellen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er mit einem Massnahmenplan die Bevölkerung besser vor den gesundheitlichen Risiken durch Hitzewellen schützen kann. Dieser Plan soll u.a. darlegen, wie besonders vulnerable



58/148

Personen identifiziert und während Hitzewellen betreut werden können. Zudem soll er gezielte Kommunikationsmassnahmen enthalten, um die Bevölkerung noch besser über hitzeangepasstes Verhalten zu informieren und aufzuzeigen, wo es in der Stadt kühle Orte gibt, an welchen sich hitzegeplagte Menschen erholen können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich schützt ihre Bevölkerung bereits mit zahlreichen Massnahmen vor den Folgen von Hitzewellen. Dabei wird auf zwei Ebenen angesetzt: Verhältnisse (die Umwelt, in der wir leben) und Verhalten (wie sich Menschen bei Hitze schützen können).

Massnahmen auf der Verhältnisebene:

Um gesundes Verhalten überhaupt zu ermöglichen, müssen die städtischen Lebensräume hitzetauglich gestaltet sein. Deshalb arbeiten mehrere städtische Departemente gemeinsam daran, das Thema Hitze in allen relevanten Projekten mitzudenken. Mit der Fachplanung Hitzeminderung hat die Stadt seit 2020 bereits viele konkrete Schritte umgesetzt, unter anderem:

- Mitwirkung bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes zum Thema «klimaangepasste Siedlungsentwicklung» sowie bei der Weiterentwicklung der Bau- und Zonenordnung, damit diese besser auf das Klima der Zukunft ausgerichtet sind.
- Umsetzung verschiedener Pilotprojekte, wie das Schwammstadtprojekt an der Giessestrasse oder die begrünte Fassade am Triemli-Hochhaus.
- Aufbau von Förderprogrammen, die Private bei Begrünungs- und Hitzeminderungsmassnahmen unterstützen.
- Fachbeiträge und Tagungen, um Wissen zur Hitzeminderung weiterzugeben und den Austausch zu stärken.
- Verankerung hitzemindernder Massnahmen im neuen Programm Stadtgrün (2024), gesetzlich festgehalten in der Gemeindeordnung (Art. 14a) und finanziert mit einem Rahmenkredit von 130 Millionen Franken.

Massnahmen auf der Verhaltensebene:

Auch auf der Verhaltensebene wurden bereits eine Vielzahl an Massnahmen umgesetzt, wie z. B. ein Flyer und eine Webseite mit Hitze-Tipps für ältere Menschen oder auch kostenlose, aufsuchende Hausbesuche bei Seniorinnen und Senioren durch die Fachstelle Zürich im Alter. Der neue Fachbereich Public Health der Städtischen Gesundheitsdienste will die Bevölkerung auch weiterhin dabei unterstützen, gesundes Verhalten in Hitzeperioden umzusetzen. Dazu sollen:

- das Verhalten der Bevölkerung bei Hitze untersucht und bestehende Massnahmen bewertet werden,
- neue Angebote entwickelt und bestehende verbessert werden,



59/148

- die Gesundheitskompetenz gestärkt werden, z. B. mit Wissen darüber, wo man kühle Orte findet, wo Trinkwasserbrunnen stehen oder welches Verhalten bei grosser Hitze ungünstig ist.

Der Fachbereich wird gute Beispiele bekannt machen, neue Massnahmen anstossen und die Zusammenarbeit zwischen den Departementen weiter stärken, damit Gesundheitsaspekte künftig überall mitgedacht werden. Für extreme Hitzesituationen wurde bereits das Einsatzkonzept Hitzewelle (TAKO) erstellt. Es beschreibt, welche Sofortmassnahmen die einzelnen städtischen Dienstabteilungen im Ernstfall ergreifen.

Aus den oben genannten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsportaments das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/452
Einreichende	SP, SVP, Grüne, AL
Titel	Verzicht auf die vorgesehene Erhöhung der Taxen in den Gesundheitszentren für das Alter

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er auf die vorgesehene Erhöhung der Taxen in den Gesundheitszentren für das Alter verzichten kann.

Abschreibungsantrag

Die Taxen in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) wurden mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (AB VsEP, AS 813.151, STRB Nr. 1968/2023) per 1. Januar 2024 erhöht. Die Festlegung der Taxen in den städtischen GFA ist ein komplexer, technischer Prozess, der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (Pflegegesetz, Krankenversicherungsgesetz, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) und detaillierten Berechnungssystemen entsprechen muss. Die Erhöhung der Taxen basierte auf einer sorgfältigen Prüfung der Ausgangslage, wobei die Taxen zum ersten Mal seit dem Jahr 2015 erhöht wurden.

Die neuen Taxen orientieren sich am Prinzip Kostendeckung, schöpfen diese jedoch nicht voll aus. In die neuen Taxen eingeflossen sind auch die Folgen der Teuerung, insbesondere für Energiekosten, aktualisierte Immobilienkosten und die Lohnentwicklung. Die Kostensteigerungen werden hauptsächlich durch höhere Personalkosten verursacht, die zu einem grossen Teil durch die stetige Spezialisierung der Angebote, beispielsweise für Menschen mit Demenz, erforderlich sind. Insgesamt liegt das Preisniveau der GFA nach wie vor unter dem kantonalen Durchschnitt. Eine Rückkehr zu tieferen Taxen würde die privat-gemeinnützigen Institutionen der Langzeitpflege in der Stadt Zürich mittel- bis langfristig weiter unter Druck setzen. Mit der neuen Taxordnung setzt sich der Stadtrat auch für faire Rahmenbedingungen für alle Anbietenden ein.

Auf die Taxerhöhung in den GFA ging bisher von keinem der knapp 3000 Bewohnenden eine offizielle Beschwerde ein. Die Taxanpassungen werden mittels einer Übergangsbestimmung abgefedert, indem die Erhöhung für die Bewohnenden ohne Zusatzleistungen während zwei Jahren auf maximal 14 Franken pro Tag limitiert wird. Bei Bewohnenden mit Zusatzleistungen werden die neuen Taxen vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV anerkannt und vollständig



60/148

übernommen. Für Bewohnende, die bereits Zusatzleistungen beziehen (in den GFA betrifft dies ca. 50 Prozent), ändert sich daher aufgrund der Taxanpassungen nichts.

Der Gemeinderat beschloss mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 4842 vom 9. Juli 2025, die Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP, AS 813.150) zu ändern und die Kompetenz zur Festlegung der Taxen zurück an den Gemeinderat zu delegieren. Gegen diesen Entscheid hat das Referendumskomitee «Gemeinnützige Altersheime retten!» das Volksreferendum ergriffen. Das Ergebnis der Volksabstimmung wird zeigen, welche Instanz zukünftig für die Festlegung der Taxen verantwortlich sein wird.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/549
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Verwirklichung eines Familienhotels und/oder eines Hotels für Personen in ärztlicher Behandlung in den Räumlichkeiten der ehemaligen Frauenklinik

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Idee eines Familien- und/oder Patienten und Patientinnen-Hotels in den Räumlichkeiten der ehemaligen Frauenklinik verwirklicht wird.

Abschreibungsantrag

Das Stadtspital Zürich hat die Machbarkeit eines Familien- und/oder Patientinnen-/Patienten-Hotels im Haus 7 (ehemalige Frauenklinik) umfassend geprüft. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zeigen, dass sich das Gebäude aufgrund seines baulichen Zustands und der anstehenden Gesamtinstandsetzung per 2034 nicht für eine Zwischennutzung als Familien- und/oder Patientinnen-/Patienten-Hotel eignet.

Aus der Machbarkeitsprüfung wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

1. Bauliche Voraussetzungen

Eine Umnutzung zu einem Familien- und/oder Patientinnen-/Patienten-Hotel würde umfangreiche bauliche Massnahmen erfordern – insbesondere im Bereich Brandschutz, Haustechnik, Innenausbau und Sanitäranlagen. Die geschätzten Investitionskosten belaufen sich auf 9 bis 18 Mio. CHF. Angesichts der begrenzten Nutzungsdauer von lediglich zwei bis drei Jahren bis zur Gesamtanierung wären diese Investitionen nicht verhältnismässig.

2. Nutzungsstrategie Haus 7

Bis zur Sanierung im Jahr 2034 wird Haus 7 weiterhin kosteneffizient genutzt, insbesondere durch die Spitalpharmazie sowie das Tageszentrum des Vereins Inselhof für Mütter mit postpartalen Depressionen. Eine Zwischennutzung als Familien- und/oder Patientinnen-/Patienten-Hotel würde nicht nur hohe Kosten verursachen, sondern auch bestehende Nutzungen erheblich einschränken.

3. Angebote am Stadtspital Zürich



61/148

Bereits während der Behandlung profitieren Patientinnen und Patienten von einem vielfältigen Angebot: Für Gebärende stehen beispielsweise komfortable Family-Zimmer zur Verfügung. Zudem gewährleisten die Hebammen des Stadtsitals Zürich sowie freiberufliche Hebammen mit Kooperationsvertrag eine nahtlose ambulante Betreuung nach der Geburt. In enger Zusammenarbeit mit dem Geburtshaus Delphys können Mütter gemeinsam mit ihrer Familie erweiterte Wochenbettangebote nutzen.

Auch nach dem Spitalaustritt stehen umfassende Anschlussangebote bereit, darunter die Spit-in, ein internes Spitex-Angebot, sowie ambulante Rehabilitationsleistungen der Kliniken Valens am Standort Triemli. Diese Angebote ermöglichen eine durchgängige und integrierte Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Darüber hinaus verfolgt das Stadtsital Zürich gezielte Initiativen zur weiteren Verbesserung der Versorgung. Dazu zählt der Ausbau des Case Managements, das Pilotprojekt «Soziale Rezepte», die Prüfung von Hospital@Home-Angeboten sowie zusätzliche spitalinterne Wochenbett-Leistungen. Diese Massnahmen adressieren die im Postulat genannten Bedürfnisse wirkungsvoll, ohne dass ein Familien- oder Patientinnen-/Patienten-Hotel erforderlich wäre.

Aufgrund der baulichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen ist die Realisierung eines Familien- und/oder Patient*innen-Hotels im Haus 7 nicht zielführend. Ein solcher Betrieb würde keinen nachhaltigen Mehrwert für die Versorgung bringen. Zudem verfolgt das Stadtsital Zürich bereits andere, zielgerichtete Massnahmen zur Verbesserung der Patient*innenversorgung, welche die im Postulat angesprochenen Bedürfnisse wirksam adressieren.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2024/42
Einreichende	David G. Nuñez (AL), Hannah Locher (SP) und Moritz Bögli (AL)
Titel	Schaffung von Praktikumsangeboten innerhalb der städtischen Gesundheitsinstitutionen für Menschen mit Status F, S und B mit Berufserfahrung im Gesundheitsbereich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie innerhalb der städtischen Gesundheitsinstitutionen spezifische Praktikumsangebote für Menschen mit Status F, S und B (vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, Menschen mit Schutzstatus S und spätzugewanderte Personen aus EU/EFTA und Drittstaaten) und mit Berufserfahrung im Gesundheitsbereich im eigenen Heimatland geschaffen werden können.

Abschreibungsantrag

Grundsätzlich werden alle Bewerbungen, die in den Dienstabteilungen des GUD eingehen, unabhängig ihrer Herkunft sorgfältig geprüft. Rechtliche Vorgaben und notwendige Sprachkompetenzen schränken spezifische Praktikumsangebote für Personen mit Status F, S und B stark ein.

Für Pflege- und Betreuungsberufe sowie für die Tätigkeit als Ärztin oder Arzt sind gute Deutschkenntnisse zwingend erforderlich. Vorausgesetzt wird mindestens das Sprachniveau



62/148

B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Dieses Niveau bedeutet, dass eine Person Gespräche auf Deutsch fließend führen, Fachinhalte verstehen und die Sprache selbstständig anwenden kann.

Für Praktika gilt in allen Dienstabteilungen, dass gute Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A2 notwendig sind. Bei Praktika, die direkt mit der Pflege oder Betreuung von vulnerablen Menschen zu tun haben (sei dies im Stadtspital oder in den Gesundheitszentren für das Alter), sind die Sprachkenntnisse von noch grösserer Bedeutung.

Von Januar bis September 2025 waren in den Dienstabteilungen Gesundheitszentren für das Alter (GFA), Stadtspital Zürich (STZ), Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) sowie Stiftung Alterswohnungen (SAW) durchschnittlich 118 Praktikumsplätze mit Personen mit Schutzstatus oder vorläufig aufgenommenen Personen besetzt (2024: 77). Dabei handelt es sich vor allem um Praktikumsplätze für junge Menschen, die vor einer Lehre stehen und so erste Erfahrungen im gewählten Berufsfeld sammeln möchten, mit dem Ziel, ihre sprachlichen oder schulischen Vorkenntnisse zu verbessern. Damit sollen sie optimal auf eine erfolgreiche Berufslehre vorbereitet werden. Wo möglich, werden Menschen mit Status F, S oder B im Rahmen der Integrationsvorlehre als Praktikantinnen oder Praktikanten angestellt. Die Integrationsvorlehre Gesundheitsberufe richtet sich an anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, spätzugewanderte Personen aus EU/EFTA - und Drittstaaten sowie Personen mit Schutzstatus S, die eine Grundausbildung im Gesundheitswesen anstreben.

Zusätzlich waren auf verschiedenen Funktionen nochmals durchschnittlich 388 Personen aus Drittstaaten angestellt (2024: 377).

Für alle Praktikums- und Weiterbildungsangebote gilt, dass ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen müssen, welche die Praktikantinnen und Praktikanten beziehungsweise die sich in Ausbildung befindenden Personen begleiten und betreuen. Diese Aufgabe beansprucht Ressourcen, deren Bereitstellung gerade in Berufsfeldern mit bestehendem Fachkräftemangel anspruchsvoll ist.

Neben den sprachlichen Voraussetzungen müssen weitere rechtliche Bestimmungen erfüllt werden. Dazu gehört etwa die Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen, um in der Schweiz als Fachperson Gesundheit oder Fachperson Betreuung tätig sein zu können. Ärztinnen und Ärzte müssen beim Bundesamt für Gesundheit bei der Medizinalberufekommission eine Anerkennung beantragen. Für Personen, die ausserhalb der EU/EFTA ein Diplom der Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Pharmazie erworben haben, ist die Anerkennung nicht möglich. In diesen Fällen ist ein eidgenössisches Diplom zu erwerben.

Aufgrund dieser Hürden sowie der bereits sehr grossen Anstrengungen der Dienstabteilungen, ausreichend reguläre Ausbildungsplätze in der tertiären Aus- und Weiterbildung anzubieten und zu betreuen, ist es nicht möglich, zusätzliche Praktikumsangebote zu schaffen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement



63/148

Postulat GR Nr.	2007/406
Einreichende	Daniel Leupi (Grüne) und Claudia Nielsen (SP)
Titel	Sihl an der Lessingstrasse, Realisierung eines Stegs gemäss Richtplan

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der im kommunalen Richtplan vorgesehene Steg über die Sihl zwischen Lessingstrasse und Sihlcity so schnell als möglich realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Ausarbeitung des Vorprojekts für eine Brücke über die Sihl als attraktive Fussgänger- und Veloverbindung zwischen dem Einkaufszentrum Sihlcity und der Lessingstrasse ist per Anfang 2026 vorgesehen. Erst mit der Inbetriebnahme des Entlastungstollens von der Sihl in den Zürichsee (Projekt des Kantons Zürich) Ende 2026 kann die Durchflusshöhe, die bei Hochwasser eingehalten werden muss, gewährt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung, um die mit dem Postulat geforderte Fuss- und Veloverbindung umsetzen zu können. Ohne den Entlastungstollen war es nicht möglich, die geforderten Hochwasser-Durchflusshöhen zu gewährleisten. Man hätte die Brücke viel höher planen müssen, was wiederum für den Verkehr über die Brücke hinderlich gewesen wäre. Die Realisierung des neuen Stegs ist daher erst im Anschluss an die Inbetriebnahme des Entlastungstollens möglich und mit der Miteigentümerschaft Sihlcity entsprechend für 2030 vertraglich vereinbart.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2017/342
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Mario Mariani (CVP)
Titel	Errichtung von maximal 10 zusätzlichen Parkplätzen am Salzweg sowie eines zentralen Veloabstellplatzes anstelle der Parkplätze an der Dunkelhölzlistrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Zusammenhang mit dem neu geplanten Gartenareal Dunkelhölzli max. 10 zusätzliche Parkplätze am Salzweg eingerichtet werden und die an der Dunkelhölzlistrasse ursprünglich geplanten Parkplätze entfallen können. Zusätzlich ist zu prüfen, wie an mind. einem Hauptzugang ein zentraler Veloabstellplatz eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Für das Gartenareal Dunkelhölzli gelten die Parkplatzverordnung (AS 741.500) sowie die Richtwerte für «Spezielle Nutzungen» (www.stadt-zuerich.ch/tiefbauamt > Publikationen & Broschüren). Die definitive Anzahl und Lage der Park- und Veloabstellplätze werden mit der Baubewilligung festgelegt. Mit dem Bauentscheid BE 719/23 vom 22. März 2023 werden für die Gartenflächen an der Dunkelhölzlistrasse 8 Parkplätze (6 Parkplätze für das Gartenareal, 2 Parkplätze für das Wohnhaus) und für die Gartenflächen am Salzweg 7 Parkplätze (7 Parkplätze, davon 1 Parkplatz für Menschen mit Mobilitätsbehinderung) gefordert. Eine weitere Reduktion der minimalen Anzahl der Pflichtparkplätze für das Gartenareal auf 10 Parkplätze im Sinne des Leitfadens «Mobilitätskonzept für eine autoarme Nutzung» wurde durch eine stadtinterne Arbeitsgruppe geprüft. Zur Prüfung erfolgte in einem Verkehrsmonitoring die Gesamtbetrachtung der Auslastung der blauen Zone Parkplätze des Gebiets. Diese Gesamtbetrachtung ist wichtig, da durch die Reduktion eine Verlagerung der Parkplatzbelegung auf



64/148

öffentliche Parkplätze erfolgen und der Suchverkehr zunehmen könnte. Die Erhebungen zeigen an der Dunkelhölzlistrasse eine meist 100-Prozent-Auslastung der blauen Zone, am Salzweg besteht eine 60–80-Prozent-Auslastung. Eine weitere Reduktion der Pflichtparkplätze wurde daher nicht in Betracht gezogen. Die geplanten Pflichtparkplätze auf der Seite Dunkelhölzlistrasse werden weiterhin vorgesehen, um den Gartenpächterinnen und Gartenpächtern an geeigneter Stelle ein Minimum an Parkplätzen anbieten zu können. Im Nutzungskonzept Gartenareal Dunkelhölzli werden die Trägerschaften angehalten, durch Bestimmungen in ihrem Betriebskonzept oder den Pachtverträgen, einen autoarmen oder sogar autofreien Betrieb zu fördern. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung werden bei den Eingängen zu den Gartenfeldern gut zugängliche Veloabstellplätze erstellt. Mit der Realisierung des Gartenareals wurde im Januar 2025 gestartet. Die Abstellplätze werden gemäss den baurechtlichen Vorgaben erstellt. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Frühjahr 2026. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/392
Einreichende	Gabriele Kisker (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne)
Titel	Baumpflanzungen im Rahmen der Neugestaltung des Münsterhofs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die in der Planung der Neugestaltung des Münsterhofes vorgesehenen Baumpflanzungen umgesetzt werden und allenfalls weitere Baumpflanzungen vorgenommen werden können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat ein Konzept für eine mobile Begrünung des Münsterplatzes erarbeitet und eine Ausgabenbewilligung für die Umsetzung liegt vor. Mit dem Abschluss der Arbeiten auf der Stadthausanlage und der Rückkehr des Marktbetriebs auf die Stadthausanlage per Ende 2025 kann das Konzept für eine mobile Begrünung des Münsterhofplatzes im Anschluss an das Sechseläuten im Frühjahr 2026 umgesetzt werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/325
Einreichende	Simone Brander und Barbara Wiesmann (beide SP)
Titel	Befreiung der Quartierstrassen vom Durchgangsverkehr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Durchgangsverkehr von den Quartierstrassen ferngehalten werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen des Pilotprojekts Quartierblöcke sind in den Quartieren Aussersihl, Unterstrass, Seebach und Riesbach unter Mitwirkung der Bevölkerung verschiedene Massnahmen in Entwicklung. Diese verfolgen unter anderem das Ziel, den quartierfremden Verkehr fernzuhalten. Nach Abschluss des Pilotprojekts sollen Quartierblöcke im ganzen Stadtgebiet umgesetzt werden.



65/148

Auch im Rahmen der laufenden Umsetzung der Velovorzugsrouten werden in vielen Projekten Anpassungen der Verkehrsregimes geprüft und realisiert, wie beispielsweise bei der VVR Baslerstrasse oder VVR Freiestrasse (in Planung). Mit diesen Massnahmen wird ebenfalls der Durchgangsverkehr auf das übergeordnete Strassennetz zurückgelenkt.

Zudem sieht beispielsweise auch das Verkehrskonzepts Brunaugebiet vor, quartierfremden Durchgangsverkehr aufs überkommunale Netz zu lenken und so das Quartier zu entlasten (Umsetzung derzeit durch Rechtsverfahren blockiert).

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/375
Einreichende	Renate Fischer (SP) und Martin Bürki (FDP)
Titel	Realisierung eines Fusswegs durch das Hüslibachtobel als Verbindung zwischen der Schule Sihlweid und dem Kindergarten an der Hüslibachstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Quartier Leimbach ein Fussweg durch den Hüslibachtobel als Verbindung zwischen der Schule Sihlweid und dem Kindergarten an der Hüslibachstrasse erstellt werden kann. Dabei sind die Anliegen der Schule, der Waldbesitzer sowie der Anwohnenden zu berücksichtigen.

Abschreibungsantrag

Zur Prüfung der Realisierbarkeit einer Fusswegverbindung durch das Hüslibachtobel wurde unter Einbezug der Kreisschulbehörde sowie der Baugenossenschaft Sonnenhalde (Anwohnende) eine [Machbarkeitsstudie](#) erstellt. Die Machbarkeitsstudie kommt zum Schluss, dass eine Brücke im zentralen Bereich des Tobels einen Mehrwert für die Siedlung Sonnenhalde, und auch für das Quartier Leimbach bringen könnte. Damit die Querung für Zufussgehende ganzjährig und barrierefrei genutzt werden kann, müsste ein mindestens 1,8 Meter breiter Weg im Wald erstellt werden (Breite erforderlich für die Schneeräumung). Im betroffenen Bereich müsste der Schutzwald, der unter anderem Hangrutschungen und Murgänge verhindert, gerodet werden. Der Eingriff in den Wald sowie die Kosten für die Erstellung sind gemäss der Machbarkeitsstudie angesichts einer attraktiven Fussverbindung aus städtischer Sicht vertretbar.

Die zuständige Abteilung beim Kanton Zürich kommt bei der Beurteilung der Machbarkeitsstudie jedoch zum gegenteiligen Schluss. Die bestehenden Schulwege werden als absolut zumutbar beurteilt. So liegt die Leimbachstrasse in einer 30er-Zone und verfügt über ein 3,5 Meter breites Trottoir. Zwischen der Soodstrasse und dem Fussweg verläuft ein Grünstreifen. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler begründet daher keinen Eingriff in den Schutzwald. Die geringe Zeitersparnis von etwa fünf Minuten begründet einen solchen Eingriff ebenfalls nicht (Interesse Schutzwald überwiegt). Das Vorhaben wäre daher durch den Kanton nicht bewilligungsfähig. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/510
Einreichende	Florian Utz (SP) und Selina Walgis (Grüne) und 12 Mitunterzeichnende
Titel	Weiterführung der Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen



66/148

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen bis zur Einführung einer gesamtstädtischen Lösung, möglichst effizient, fortgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

In Höngg und Schwamendingen wurde im Jahr 2020 ein auf sechs Monate befristeter Versuch für eine Kunststoffsammlung durchgeführt. Nach Abschluss des Versuchs wurde basierend auf den Erkenntnissen ein Nachfolgeprojekt für die Findung einer gesamtstädtischen Lösung initiiert. Dabei fiel die Wahl auf eine Sammlung über den Detailhandel. Diese Lösung ist einerseits ökologisch vorteilhaft, da bestehende Transportkapazitäten und Infrastruktur genutzt werden können. Andererseits zeichnete sich bereits damals eine nationale Lösung ab. Mittlerweile wurde die Branchenorganisation RecyPac gegründet und hat den Betrieb des Sammelsystems RecyBag in der Stadt Zürich aufgenommen. Mit sechzig über das ganze Stadtgebiet verteilten Sammelstellen (Stand Oktober 2025) bildet RecyBag das grösste Sammelsystem und umfasst auch die vormals unabhängigen Sammelsysteme von Migros und Coop. Das System Pinkbag von Mr. Green ergänzt das Angebot zusätzlich. Sowohl die Weiterführung des Versuchs wie auch die Einführung eines eigenen städtischen Sammelsystems ist auf diesem Hintergrund deshalb überholt und würde einer Insellösung gleichkommen.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2021/13
Einreichende	Severin Meier (SP) und Guy Krayenbühl (GLP)
Titel	Schaffung zusätzlicher Räume mit erhöhter Aufenthaltsqualität am Limmatufer zwischen der Rathausbrücke und dem Drahtschmidlisteg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Kanton am Ufer der Limmat zwischen der Rathausbrücke und dem Drahtschmidlisteg zusätzliche Räume mit erhöhter Aufenthaltsqualität, wie z. B. Holzstege mit Sitzmöglichkeiten, geschaffen werden können.

Abschreibungsantrag

Das Bedürfnis nach mehr attraktiven Aufenthaltsflächen entlang der Limmat im Abschnitt zwischen Rathausbrücke und Drahtschmidlisteg ist dem Stadtrat bekannt. Entsprechende Massnahmen wurden bereits mehrfach geprüft. Aufgrund der vielen verschiedenen Interessen und Bedürfnisse sowie dem hohen Nutzungsdruck innerhalb dieses innerstädtischen Abschnitts, der eine Klassierung sowohl als besonders wertvolles Landschaftsschutzobjekt als auch als Ortsbild von nationaler Bedeutung geniesst, ist bei einer Umsetzung stets der Gesamttraum zu betrachten. Zudem müssen auch die Bedingungen für eine funktionierende Limmat-Schifffahrt erfüllt werden, die Erfahrungen und Bedenken der Wasserschutzpolizei mit einbezogen sowie Anforderungen betreffend den Gewässerraum berücksichtigt werden.

Die Umsetzung von Massnahmen zugunsten einer höheren Aufenthaltsqualität wird in den direkt angrenzenden Uferzonen der Limmat weiterverfolgt, beispielsweise mit dem neuen Pärkchen beim Globusprovisorium. Darüber hinaus ist das Bedürfnis für mehr Aufenthaltsqualität entlang der Limmat im Weissbuch Stadtraum Hauptbahnhof verankert, sowie in den aufgelösten und laufenden Projekte Neumühlequai (Nr. B-18138), Papierwerdsteg (Nr.



67/148

B-23046) und Rathausbrücke (Nr. B-08043). Die Massnahmenagenda zum Leitbild Limmatraum wurde ebenfalls gestartet. Das Leitbild Limmatraum verfolgt im Perimeter Altstadt/HB das Ziel die Aufenthaltsqualität auf den Quais zu fördern und zusätzliche nischenartige Aufenthaltsmöglichkeiten am Wasser entlang des Limmatquais zu schaffen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2021/480
Einreichende	Severin Meier und Hans Jörg Käppeli (beide SP)
Titel	Velostreifen auf der Kornhausbrücke, Verlegung der Masten für die Fahrleitung und die Beleuchtung auf die Aussenseite der Brücke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Kornhausbrücke die Masten der Trolleybusfahrleitung und der öffentlichen Beleuchtung auf der Aussenseite der Brücke befestigt werden können, damit der Velostreifen ohne Einschränkungen benutzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Ein Brückeninstandsetzungs- resp. Strassenbauprojekt Kornhausbrücke (Nr. 18041) liegt vor. Es sieht den Abbau einer Spur des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf der Kornhausbrücke sowie eine Priorisierung des Busverkehrs und die Trennung der Verkehrsflächen für den Fuss- und Veloverkehr vor. Die Kandelaber werden neu an die Aussenseite der Brücke verlegt, so dass die Verkehrsflächen damit in der Nutzbreite nicht eingeschränkt werden. Das Projekt wird im 1. Quartal 2026 mit dem Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz aufgelegt. Die Umsetzung der Massnahmen ist ab 2028/29 geplant.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/24
Einreichende	Severin Meier und Pascal Lamprecht (beide SP)
Titel	Prüfung von Gebieten zur Realisierung von mindestens zwei Quartierblöcken als Pilotprojekte ab 2024

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, auf welchen Gebieten der Stadt in Zusammenarbeit mit Anwohnenden mindestens zwei Quartierblöcke als Pilotprojekte ab spätestens 2024 realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen des Pilotprojekts «Quartierblöcke» klärt und definiert die Stadt Zürich die Rahmenbedingungen, Ziele und Kriterien für die Pilotgebiete und setzt etappenweise vier Pilotgebiete um. Die gewonnenen Erfahrungen in den Bereichen Verkehrsorganisation, Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums sowie Mitwirkung und Partizipation sollen für die anschliessende stadtweite Umsetzung von Quartierblöcken genutzt werden.

Nach der Grundlagenrecherche und der Konzeptentwicklung befindet sich das Pilotprojekt nun in der Umsetzungsphase, zu der auch partizipative Prozesse gehören. Der partizipative Prozess für die ersten zwei Pilotgebiete Aussersihl und Unterstrass ist abgeschlossen. Die Umsetzung der festgelegten Massnahmen ist ab Mitte 2026 geplant, sofern keine Rechtsmittel dagegen ergriffen werden.



68/148

Der Mitwirkungsprozess für die Gebiete Seebach Süd und Riesbach ist im Herbst 2025 gestartet. Die Umsetzungskonzepte für diese Gebiete sollen im Herbst 2026 vorliegen.

Damit die Wirkung der Massnahmen eingeschätzt werden kann, werden die Projekte durch ein Monitoring begleitet. Mittels Befragungen und Beobachtungen wird die Nutzung des öffentlichen Raums erhoben. Das Monitoring wurde im September 2025 mit einer Ist-Erhebung in Aussersihl und in Unterstrass ausgelöst. Nach der Umsetzung der ersten Massnahmen folgen zwei weitere Erhebungen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



69/148

Postulat GR Nr.	2022/347
Einreichende	Roger Bartholdi und Walter Anken (beide SVP)
Titel	Extensive Bewirtschaftung wenig genutzter Rasenflächen und Bachläufen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Teil der bestehenden Rasenflächen in der Stadt Zürich, die kaum genutzt werden (weder für den Sport noch intensiv genutzte Parks), künftig extensiver bewirtschaftet werden, damit auf natürliche Art und Weise mehr Blumenwiesen, Sträucher und Bäume entstehen, welche Nahrung und Schutz für verschiedenste Tierarten bilden. Auch Bachläufe sollen nicht vor Ende Juli gemäht werden, damit die Pflanzen versamen können und so die Biodiversität zusätzlich gefördert werden kann.

Abschreibungsantrag

Bereits heute werden geeignete Flächen extensiv gepflegt, beispielsweise auf dem Friedhof Sihlfeld mit rund 84 500 m², in der Sportanlage Hardhof mit rund 59 000 m² sowie im Rieterpark mit rund 24 000 m². Diese und weitere Flächen ergeben gesamthaft über 220 Hektar Wiesen, die mit reduzierter und ökologisch abgestimmter Pflege bewirtschaftet werden. Ziel dieser Bewirtschaftung ist es, artenreiche und stabile Pflanzengesellschaften zu fördern und zu erhalten. Ergänzend dazu werden laufend Pflegeumstellungen und Extensivierungen von Rasenflächen geprüft und umgesetzt, etwa beim Friedhof Eichbühl mit rund 5700 m², bei der Tennisanlage Lengg mit rund 1800 m², im Bereich Platzspitz/Platzpromenade mit rund 1800 m² oder im Artergut mit rund 1600 m². Flächen mit ökologischem Potenzial werden so schrittweise in wertvollere Lebensraumtypen überführt und leisten einen Beitrag zur innerstädtischen Biodiversität. Dazu zählen auch Bereiche entlang von Bachläufen, bei denen das Mähen differenziert und abschnittsweise erfolgt, um Rückzugsräume für Flora und Fauna zu erhalten und die ökologische Funktion der Gewässerräume zu stärken.

Eine rein extensivere Bewirtschaftung oder ein Aussetzen des Unterhalts führt nicht zu mehr Artenvielfalt. Ohne gezielte Steuerung setzen sich meist wenige, konkurrenzstarke Arten durch, während empfindliche Pflanzen verdrängt werden. Zudem führt das vollständige Unterlassen von Pflege zu artenarmen Beständen oder zur Ausbreitung invasiver Neophyten. Ökologische Pflege bedeutet deshalb nicht weniger Eingriff, sondern den richtigen Eingriff zum richtigen Zeitpunkt. Diese gezielte Steuerung ist im dicht bebauten Stadtgebiet notwendig, um die Biodiversität langfristig zu entwickeln und zu sichern.

Im Zusammenhang mit dem Postulat wurde von der GPK die Darlegung eines Vergleichs mit dem Wildnispark Sihlwald gefordert:

Der Sihlwald ist ein grosses Gebiet mit Kern- und Naturerlebniszone, in denen besonderer Schutz gilt. Es finden keine forstlichen Nutzungen und keine sicherheits- oder infrastrukturell bedingten Eingriffe statt. Teilweise besteht gar Betretungsverbot. Diese Form der Bewirtschaftung lässt sich nicht auf die multifunktionalen Grünflächen im Stadtgebiet übertragen. Auch im Sihlwald werden nicht bewaldete Naturschutzflächen gemäss der Schutzverordnung Sihlwald unterhalten und sind nicht sich selbst überlassen. Die Stadt verfolgt hingegen eine differenzierte Grünflächenpflege, bei der ökologische Potenziale gezielt ausgeschöpft werden. Grundlage der naturnahen Pflege bildet die Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen, die 2017 totalrevidiert wurde. Ergänzend



70/148

schaft die Fachplanung Stadtnatur (2024) den strategischen Rahmen, um den Anteil ökologisch wertvoller Lebensräume bis 2040 von rund 11 auf 15 Prozent zu erhöhen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/377
Einreichende	Reto Brüesch und Martin Götzl (beide SVP)
Titel	Verzicht auf die geplante Rodung im Naturschutzgebiet beim Seebad Katzensee

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und in welchem Umfang auf die geplante Rodung von 220 m² Wald im Naturschutzgebiet Katzensee beim Seebad Katzensee, gemäss amtlicher Publikation vom 27. Juli 2022, verzichtet werden kann. Es soll aufgezeigt werden, ob es keine anderen Möglichkeiten gibt, die Infrastruktur innerhalb des jetzigen Seebad-Perimeters unterzubringen und die Logistik mit allen Verkehrsströmen so zu koordinieren, dass auf die Rodungen möglichst ganz verzichtet werden kann. Sollten diese Rodungen das Ultima Ratio im Naturschutzgebiet sein, so soll der Stadtrat aufzeigen, wie und wo im Naturschutzgebiet Katzensee diese Flächen möglicherweise wieder aufgeforstet werden können.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Sanierung Seebad Katzensee wurden die Gebäude, die Umgebungsflächen und die Uferbereiche instandgesetzt. Dabei wurden betriebliche Optimierungen vorgenommen. So wurden auch die Zufahrt und Anlieferung neu geregelt. Dabei hat sich gezeigt, dass der im Katasterplan und Grundbuch eingetragene Waldweg (220 m²) reaktiviert, sowie die Waldparzelle (AF3843) so weit als möglich von standortfremden Nutzungen befreit werden soll. Für die Reaktivierung des Waldweges war ein Rodungsgesuch notwendig. Der Waldweg war zwar bereits 1963 im Umgebungsplan eingezeichnet, im Katasterplan eingetragen und im Grundbuch aufgeführt. Jedoch wurde der Waldweg nie ordentlich als Rodung bewilligt und eine altrechtliche Rechtsanwendung gibt es im Waldgesetz nicht. Aus diesem Grund musste neben der Baueingabe noch ein Rodungsgesuch eingegeben werden, welches ebenfalls bewilligt wurde. Da der Weg bereits bestanden hatte, musste im Rodungsgebiet nur ein Baum gefällt werden. Die angeregten Punkte aus dem Postulat wurden bereits vorgängig vertieft geprüft und die Optimalvariante wurde zur Baueingabe und zum Rodungsgesuch gebracht. Beides wurde ohne Einsprachen durch die kommunalen und kantonalen Stellen bewilligt. Der Weg wurde wie geplant im Winter 2023/24 ausgeführt. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/443
Einreichende	Benedikt Gerth (Die Mitte) und Heidi Egger (SP)
Titel	Umsetzung der Velovorzugsroute Affoltern–Oerlikon unter Vermeidung von Konflikten zwischen Velofahrenden und den Besuchenden des Jonas-Furrer-Parks

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Velovorzugsroute Affoltern - Oerlikon im Bereich des kürzlich eröffneten Jonas-Furrer-Parks so umsetzen kann, dass allfällige Konflikte zwischen Velofahrenden und den Besucherinnen und Besuchern des Parks vermieden werden können.

Abschreibungsantrag

Die Konflikte zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrenden im Jonas-Furrer-Park werden durch das Projekt Velovorzugsroute (VVR) Affoltern bis Oerlikon (Bau Nr.



71/148

19152) reduziert. Die Velofahrenden queren künftig über eine naturbelassene, chaussierte Fläche, die getrennt vom asphaltierten Fussgängerbereich geführt wird. Es ist vorgesehen zusätzlich zur Bodenmarkierung von Fussgänger- und Velo-Piktogrammen auch noch die Beschilderung zu ergänzen und auf gegenseitige Rücksichtnahme hinzuweisen. Damit wird angezeigt, dass von allen Verkehrsteilnehmenden besondere Rücksichtnahme erwartet wird. Die bisherige Nutzung des Zusammenspiels von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie der Velofahrenden auf dem bestehenden gemeinsamen Rad-/Gehwegs zeigt, dass die gegenseitige Rücksichtnahme funktioniert. Dies zeigt sich daran, dass hier kein Unfallschwerpunkt besteht. Derzeit befindet sich das Projekt in der Bewilligungsphase, sowohl die Festsetzungs- als auch die Kreditweisung sind aktuell in Erarbeitung.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/459
Einreichende	Carla Reinhard und Sven Sobernheim (beide GLP)
Titel	Veröffentlichung der gemäss Strassengesetz (StrG) aufgelegten Projektpläne unter einer freien Lizenz

Der Stadtrat wird aufgefordert, die gemäss § 13 StrG und § 16/17 StrG aufgelegten Pläne unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen.

Abschreibungsantrag

Die Weiterverwendung der Pläne der Fachpersonen aus den Bereichen Architektur oder Ingenieurwesen unterliegt dem Urheberrecht und bedarf der Zustimmung der dieser Fachpersonen, da Pläne und Bauwerke als persönliche geistige Schöpfungen gelten und geschützt sind.

Das Tiefbauamt (TAZ) lässt sich i. d. R. die Nutzungsrechte so weit abtreten, als die Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin umfassend für die Bedürfnisse des Tiefbauamts genutzt werden dürfen. Dieses Recht beinhaltet insbesondere die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu realisieren, sie vor oder nach der Realisierung weiterzuentwickeln, zu bearbeiten und/oder zu verändern, zu veröffentlichen, etc.

Damit ist sichergestellt, dass allfällige Änderungen, die sich im Verlauf des Planungsprozesses ergeben, eigenständig vom TAZ umgesetzt werden können, ohne dass hierfür die nochmalige Zustimmung der Fachpersonen aus den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen erforderlich wäre. Durch Bezahlung des Honorars der Planenden gehen diese Weiterverwendungs- und Veränderungsrechte auf das TAZ als Bauherrin über. Eine pauschale Übertragung eines solchen Veränderungsrechts mit freier Lizenz auf einen grösseren Kreis von Nutzenden oder sogar auf die Gesamtbevölkerung der Stadt Zürich wäre mit dem Honorar der Planenden nicht mehr abgegolten und bedürfte in jedem einzelnen Fall der expliziten Zustimmung der Fachpersonen aus den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen. Die Weiterverwendung wäre aber in diesen Fällen nicht mehr kontrollierbar und käme einer Aushebelung des Urheberrechts gleich. Aus diesen Gründen erachtet der Stadtrat die Forderung des Postulats und insbesondere die Zurverfügungstellung der Pläne als Open-Data als unverhältnismässig und mit den Grundsätzen des Urheberrechts nicht vereinbar.



72/148

Die im Rahmen der Planaufgaben nach §§ 13 und 16 Strassengesetz aufgelegten Unterlagen sind zudem im Internet in einem Archiv verfügbar, bis das Projekt abgeschlossen ist. Die Entwicklung des Projekts im Zuge der Projektierung kann somit einfach von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/497
Einreichende	David Garcia Nuñez und Andreas Kirstein (beide AL)
Titel	Fachplanung Hitzeminderung, passende Begrünung in den Zwischenräumen bei geeigneten Kopfsteinpflasterbelägen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, dass im Rahmen der Fachplanung Hitzeminderung dafür gesorgt wird, dass zukünftig bei geeigneten Kopfsteinpflasterbelägen eine passende Begrünung in den Zwischenräumen eingesetzt wird.

Abschreibungsantrag

Kopfsteinpflaster ist ein Element, das in Zürich kaum noch vorkommt und nicht mehr standardmässig eingesetzt wird.

Naturstein-Pflasterungen müssen hohe Anforderungen an die Hindernisfreiheit erfüllen. Eine Begrünung der Fugen ist damit nur bedingt vereinbar. Da weite Teile des Stadtgebiets hindernisfrei auszugestalten sind, ist die Fugenbegrünung im Sinne einer inklusiven Stadtraumgestaltung nur auf vereinzelt, wenig genutzten Restflächen sinnvoll und umsetzbar. Die entsprechenden Einsatzorte werden momentan in den Standards noch definiert. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich eine Begrünung nur auf wenig intensiv gereinigten Flächen etablieren kann, zum Beispiel in Randbereichen von Fussgängerzonen oder Parkplätzen. Auf diesen Flächen ist ein regelmässiger Unterhalt und eine intensive Pflege der Fugenbegrünung erforderlich.

Alternative, sickerungsfähige und behindertengerechte Oberflächen werden im Rahmen des Projekts [«Hitzeminderung Quickwins – Pilotflächen für Parkplätze und Trottoirs»](#) auf einer Pilotfläche auf dem Dreiecksparkplatz in Oerlikon evaluiert und getestet und – soweit zweckmässig – in die städtischen Standards aufgenommen.

Erste Ergebnisse zeigen, dass für Pflasterflächen mit begrünten Fugen eine aufwendigere Stadtreinigung und somit höhere Unterhaltskosten für die Stadt Zürich mit sich ziehen. Eine gezielte Kombination aus regelmässiger Pflege, schonender Reinigung und langfristigen Erhaltungsmaßnahmen ist nötig, damit Lebensdauer und Funktionalität dieser Beläge gewährleistet werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



73/148

Postulat GR Nr.	2022/589
Einreichende	Rahel Habegger (SP) und Monika Bättschmann (Grüne)
Titel	Naturnahe Begrünung von öffentlichen Strassenbegleitflächen, die nicht durch den Verkehr genutzt werden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bestehende öffentliche Strassenbegleitflächen, die weder vom motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Verkehr noch von Velofahrenden oder zu Fuss Gehenden benutzt werden und aktuell keinen ökologischen Nutzen haben, naturnah begrünt werden können. Auch neu erbaute Strassenbegleitflächen sollen, wenn immer möglich naturnah begrünt und nicht als Steininseln oder Schottergärten ausgestaltet oder asphaltiert werden.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen wird einerseits im Rahmen von koordinierten Strassenbauprojekten sowie andererseits mit Expressprojekten im Rahmen des Programms Stadtgrün ([Programm Stadtgrün | Stadt Zürich](#)) umgesetzt. Grundlagen bilden die Richtplanung sowie die Fachplanungen Hitzeminderung, Stadtnatur und Stadtbäume.

Im September 2023 hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich dem Programm Stadtgrün zugestimmt. In der Stadtverwaltung wurde mit neuen Stellen eine Organisation eingeführt, die sich – ergänzend zu den koordinierten Strassenbauprojekten – um die Umsetzung von Massnahmen zugunsten von mehr Grün und somit für eine Hitzeminderung einsetzt. Dabei werden im Rahmen des Programms 1 «[Städtische Grünflächen und Plätze sowie Strassenräume](#)» gezielt Möglichkeiten im Bestand geprüft – um mit einfachen und schnell umsetzbaren Massnahmen, wie sie auch das Postulat wünscht, ökologische Aufwertungen zu erreichen. Erste Umsetzungen erfolgten unter anderem beim Hallenbad City (Entsiegelung einer Asphaltfläche zur naturnahen Begrünung) und in der Aargauerstrasse (Pflanzung von zwei neuen Bäumen). Weitere Massnahmen sind geplant z. B. am Rudenzweg.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/592
Einreichende	Anna Graff und Severin Meier (beide SP)
Titel	Aufbau und Betrieb eines oder mehrerer Logistikhubs zur Zwischenlagerung von Lieferungen bis zur Feinverteilung mit Lastenvelos auf der letzten Meile

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, wie der Aufbau und Betrieb eines oder mehrerer Logistikhubs lanciert oder unterstützt werden kann. Der Hub soll die Zwischenlagerung von Lieferungen bis zu einer geeigneten Grösse ermöglichen, welche vom Hub aus auf der letzten Meile mit Lastenvelos zu den endgültigen Zielen in der Stadt feinverteilt werden. Zur Umsetzung können neue oder bestehende private Angebote unterstützt oder ein eigenes städtisches Angebot geschaffen werden.

Abschreibungsantrag

Schwere Nutzfahrzeuge sind für die Ver- und Entsorgung in der Stadt unerlässlich. Insbesondere im Bereich des Stückguttransports und des Baustellenverkehrs macht der Schwerverkehr aufgrund von Grösse, Gewicht oder auch der Form der transportierten Güter (z. B. Schüttgüter und Flüssigkeiten) den weitaus grössten Anteil aus. Nur ein geringer Anteil, beispielsweise die



74/148

Feinverteilung von Paketen (etwa sieben Prozent der Gütertransporte), lässt sich mit Lastenvelos abwickeln. Aufgrund von Gewichtsbeschränkungen (maximal 450 kg einschliesslich Fahrzeug und FahrerIn oder Fahrer), ist deren Transportvolumen aber sehr gering. Für die fünfzigtausend Pakete, die täglich durchschnittlich in der Stadt Zürich feinverteilt werden, würden über tausend Lastenvelos im Einsatz stehen. Besser geeignet sind elektrische Kleinmotorräder, wie sie beispielsweise die Post zur Verteilung von Briefen und Kleinstpaketen einsetzt.

Mit dem Konzept urbane Logistik wird aufgezeigt, dass auf dem Stadtgebiet kaum Flächen für logistische Nutzungen zur Verfügung stehen und sich die Stadt Zürich weder in der Rolle der Immobilienanbieterin für logistische Nutzungen sieht noch als Transporteurin auftritt. Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, die Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren der urbanen Logistik zu fördern, um wirksame und tragfähige Massnahmen in diesem Bereich umzusetzen.

Nachdem die Firma Planzer Transport AG bereits aus einem früheren Versuch die Erkenntnis gewonnen hatte, dass sich die Distanz zwischen dem Hub in Altstetten und der Feinverteilung von Paketen in der Zürcher Innenstadt mit elektrischen Kleinmotorrädern nicht kostendeckend überwinden lässt, wurde im Sommer 2025 ein neuer Pilotversuch [Urbane Logistik und Gewerbeverkehr | Stadt Zürich](#) zusammen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und der Planzer Transport AG gestartet. Der neue Ansatz basiert auf einem mobilen Hub, einem Anhänger mit bis zu sechs Paketboxen zum mehrmaligen Auswechseln für die Kleinfahrzeuge, der am Rande der Innenstadt abgestellt wird, um die Wege zu optimieren. Das schnellere Auffinden von Halteflächen und der kürzere Weg für die letzten Meter zur Zieladresse könnten den zeitlichen Mehraufwand für den Boxenwechsel kompensieren. Dieser Pilotversuch läuft noch bis zum Sommer 2026.

Den Akteurinnen und Akteuren der urbanen Logistik ist bewusst, dass mit zunehmender Verdichtung der städtischen Räume nach Möglichkeit elektrische Kleinfahrzeuge für die Ver- und Entsorgung eingesetzt werden sollen. Bei grossen Gütervolumen, beispielsweise bei der Belieferung von Supermärkten, ist der Einsatz von Elektrolastwagen weiterhin die effizienteste, flächensparendste und klimaneutralste Lösung.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2022/597

Einreichende

Martin Götzl und Reto Brüesch (beide SVP)

Titel

Optimalere Ausnutzung der Fussballanlage Katzenbach durch eine Spielfeldbeleuchtung bis 22 Uhr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Fussballanlage Katzenbach für den Trainings- und Spielbetrieb optimaler ausgenutzt werden kann. Der dortige Fussballplatz soll mit einer Spielfeldbeleuchtung bis 22:00 Uhr nutzbar gemacht werden.

Abschreibungsantrag

Die Fussballanlage Katzenbach ist Bestandteil des Freibads Seebach, im Inventar der Gartendenkmalpflege verzeichnet und weist eine besondere betriebliche, gestalterische und



75/148

historische Bedeutung auf. Die Rasenfläche wird während der Badesaison als Spiel- und Liegewiese des Freibads genutzt, was einen besonders schonenden Umgang mit dem Naturrasen erfordert.

Der bestehende Naturrasen weist eine begrenzte Belastbarkeit auf und erlaubt keine zusätzlichen Sportnutzungen. Eine Erweiterung der Nutzungszeiten durch den Einbau einer Spielfeldbeleuchtung bis 22 Uhr würde mit der bestehenden Bauweise zwar theoretisch rund 85 zusätzliche Nutzungsstunden pro Jahr ermöglichen, gleichzeitig jedoch die Regenerationszeiten weiter verkürzen und die Rasenqualität zusätzlich beeinträchtigen.

Grundsätzlich kann eine höhere Nutzungsintensität von Rasensportanlagen durch belastbarere Spielflächen wie einen Sportrasen mit Drainschichtbauweise oder einen Kunstrasen erreicht werden. Aufgrund der ortsspezifischen Rahmenbedingungen der Fussballanlage Katzenbach, insbesondere der Doppelnutzung als Spiel- und Liegewiese des Freibads sowie der denkmalpflegerischen Vorgaben, ist eine solche bauliche Anpassung jedoch nicht vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Erweiterung der Nutzungszeiten durch eine Beleuchtung nicht berücksichtigt werden. Diese Haltung wird auch in der Entwicklungsstrategie Sportausseranlagen (ehemals Teilportfolio Strategie Sportausseranlagen) bestätigt, wonach die Anlage unverändert im Bestand weitergeführt wird. Die Entwicklungsplanung wurde im Dezember 2025 durch die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements formell mittels Vollzugsmeldung abgenommen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2023/24

Einreichende

Urs Riklin und Markus Knauss (beide Grüne)

Titel

Realisierung der Veloparkplätze der Gesamtgestaltung
«Museumsviertel untere Höschgasse» in räumlich enger
Zuordnung zum Pavillon Le Corbusier

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Gesamtgestaltung «Museumsviertel untere Höschgasse» die vorgesehenen Veloparkplätze in enger räumlicher Zuordnung zum Pavillon Le Corbusier realisiert werden können. Die Veloparkplätze sollen sich auf der gleichen Strassenseite wie der Pavillon befinden.

Abschreibungsantrag

Gemäss dem Nutzungs- und Gestaltungskonzept Aussenraum Museumsviertel untere Höschgasse (STRB Nr. 549/2016) wird die untere Höschgasse (aktuell Tempo 50 km) in eine Begegnungszone mit einem Tempo-20-Regime umgestaltet. Die Begegnungszone wird ein verbindendes Element und gemeinsamer «roter Teppich» des Museumsviertels sein und als Haupteinschliessung und wichtige Verbindungsachse für den Velo- und Fussverkehr zwischen See und Quartier aufgewertet werden. Der Baubeginn für die Realisierung der Begegnungszone ist ab August 2026 vorgesehen.

Im Nutzungs- und Gestaltungskonzept von 2016 wird nicht explizit die Realisierung von zehn Veloparkplätzen in dieser Anzahl genannt, sondern darauf hingewiesen, dass in der Begegnungszone Abstellmöglichkeiten für Personenwagen (PW) und Velos zu integrieren sind (vgl. STRB Nr. 549/2016, Beilage 1, Museumsviertel untere Höschgasse, Nutzungs- und Gestaltungskonzept Aussenraum, Seite 27 und 39).



76/148

Die Museumsgebäude und deren Gärten in der unteren Höschgasse haben einen hohen kulturgeschichtlichen Wert, sind international bedeutsam und stehen unter Schutz. Der Pavillon Le Corbusier mit seiner Umgebung ist als kantonales Objekt der schützenswerten Anlagen und Gärten inventarisiert. Deshalb ist es nicht empfehlenswert, unmittelbar in dieser schützenswerten Umgebung Veloparkplätze anzuordnen.

Mit dem Strassenbauprojekt Höschgasse (Bau Nr. 16066) und der neugestalteten Begegnungszone wird die Sicherheit für Velofahrende erhöht und die Sichtbarkeit von Veloabstellanlagen sichergestellt. Es werden 2026 zehn neue Veloparkplätze schräg gegenüber dem Pavillon Le Corbusier sowie zehn weitere beim ZAZ Bellerive (Zentrum Architektur Zürich) entstehen.

Nach umfassender Prüfung können im Rahmen des zu realisierenden Strassenbauprojekts Höschgasse im nördlichen Bereich des Projektperimeters zusätzlich zu den zwanzig neuen Veloparkplätzen weitere zehn Veloparkplätze schräg gegenüber dem Pavillon Le Corbusier hinzugefügt werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2023/148

Einreichende

Andreas Egli (FDP) und Sabine Koch (FDP)

Titel

Provisorische Passerelle oder andere geeignete Massnahme zur sicheren Querung der Thurgauerstrasse für Kindergarten- und Schulkinder

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Thurgauerstrasse mittels einer provisorischen Passerelle oder einer anderen geeigneten Massnahme zur Querung namentlich für Kindergärtler und Schulkinder spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2024 sicherer gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Sicherheit auf dem Schulweg zum Schulhaus Nordstern wurde auf den Schulbeginn im August 2024 mit verschiedenen Massnahmen verbessert. Das Tiefbauamt plant eine provisorische Passerelle auf Höhe des Fussgängerstreifens beim zukünftigen Quartierpark Thurgauerstrasse, damit die Kinder eigenständig die Strasse queren können. Die öffentliche Planaufgabe nach § 16 Strassengesetz fand Anfang 2025 statt und der Kreditantrag liegt vor. Bis die provisorische Passerelle gebaut werden kann, gewährleisten verschiedene definitive und temporäre Massnahmen die Schulwegsicherheit der ebenerdigen Querung. So verkehren der motorisierte Individualverkehr (MIV) und das Tram bis zur Inbetriebnahme der provisorischen Passerelle mit Tempo 30. Zudem unterstützt ein Begleitsdienst die Kinder bei der Querung. Die Grünphase des Fussgängerstreifens wurde verlängert, um den Kindern ein Überqueren der gesamten Strasse ohne Zwischenhalt auf den Mittelinseln zu ermöglichen. Mit der Markierung «Achtung Kinder» auf der Fahrbahn wird die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenkenden erhöht.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



77/148

Postulat GR Nr.	2023/285
Einreichende	Benedikt Gerth (die Mitte) und Heidi Egger (SP) und 4 Mitunterzeichnende
Titel	Übergangslösung für den Recyclinghof Affoltern, Arealzufahrt und -ausfahrt über die Wehntalerstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Übergangslösung des Recyclinghofs in Affoltern ein quartier-schonendes Verkehrskonzept umgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Für den Recyclinghof Looächer liegt seit der Eröffnung ein Verkehrskonzept vor. Die offizielle Signalisation lenkt die Anfahrt zum und die Wegfahrt vom Recyclinghof konsequent über die Wehntalerstrasse. Grössere Mehrbelastungen der Quartierstrassen wie der Mühlackerstrasse oder Einschränkungen für den Busbetrieb der VBZ an der Mühlackerstrasse blieben aus. Verkehrsmessungen zeigten seit Aufnahme des Betriebs keine auffällige Zunahme des motorisierten Individualverkehrs auf der Mühlackerstrasse. An Tagen mit sehr hoher Besuchsfrequenz im Recyclinghof stellt ein professioneller Verkehrsdienst im Auftrag von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) sicher, dass die offizielle Verkehrsführung befolgt und der Verkehr nicht behindert wird. Zudem wurden die Abläufe im Recyclinghof verbessert, wodurch die Entsorgungsprozesse für die Kundschaft schneller ablaufen. Das verkürzt die Wartezeit, was Rückstaus verhindert. Das Verkehrskonzept und die flankierenden Massnahmen haben sich bewährt. Mit dem Wegfall der Entsorgungs-Coupons bleiben auch die Spitzentage zum jeweiligen Ablaufdatum aus, die in der Vergangenheit massive Verkehrsbelastungen um die Recyclinghöfe verursachten. ERZ überwacht die Situation regelmässig. Bei Bedarf werden ergänzende Massnahmen geprüft und umgesetzt.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2023/408
Einreichende	SP- und, Grüne-Fraktion
Titel	Weiterbetrieb der provisorischen Haltestelle «Sihlquai» in der Limmatstrasse bis zur endgültigen Verlegung der Haltestelle auf die Zollbrücke

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die provisorische Haltestelle «Sihlquai» in der Limmatstrasse noch für einige Jahre bis zur endgültigen Verlegung der Haltestelle auf die Zollbrücke weiter dort betrieben werden kann. Es sollen einfache Verbesserungen vorgenommen und die Wegführung für Zufussgehende zur Passage Sihlquai attraktiver gestaltet werden.

Abschreibungsantrag

Die provisorische Haltestelle «Sihlquai» in der Limmatstrasse wurde im Rahmen der Realisierung des Stadttunnels erstellt und rückgebaut. Diese Haltestelle war an die Dauer der Ausführung des Stadttunnels gebunden und verfügte über keine rechtliche Grundlage (Auflage nach § 16 Strassengesetz), um auch nach Bauende bestehen zu bleiben.

Um die Haltestelle auf die Zollbrücke verlegen zu können, ist ein umfassendes Bauprojekt erforderlich, das auch den Knoten Museumstrasse/Bahnhofquai einbezieht. Die Lage der



78/148

Gleise muss im gesamten Perimeter betrachtet werden. Ebenso muss das Projekt aufwärtskompatibel entwickelt werden, um künftige Entwicklungen im Bereich Museumstrasse aufnehmen zu können. Ein entsprechendes Strassenprojekt (Zürich HB Nord, Bau-Nr. 23001) für den Bereich wurde ausgelöst.

Die Lage der Haltestelle «Sihlquai» in der Limmatstrasse ist gegenüber der heutigen Lage im Sihlquai viel weniger attraktiv für die Nutzenden des öffentlichen Verkehrs (Entfernung zum Bahnhof, Orientierung und Sichtbarkeit). Zudem hätte ein Grossteil des Fussgängerstroms zwischen dem Hauptbahnhof Zürich und der Haltestelle in der Limmatstrasse die Ein-/Ausfahrt des Velotunnels in der Radgasse gequert, was zu vermehrten Konflikten zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrenden geführt hätte. Sowohl die bisherige als auch die neue Haltestelle sind behindertengerecht, da an der dritten Tür ein autonomer Einstieg möglich ist.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2023/412
Einreichende	Carla Reinhard (GLP) und Sven Sobernheim (GLP)
Titel	Neue Velostandards, baulich abgetrennte Velowege als bevorzugte Veloführung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie als Paradigmenwechsel in den neuen Velostandards baulich abgetrennte Velowege als bevorzugte Veloführung festgehalten werden können. Nur wo nicht anders möglich, soll die Veloführung auf ungeschützten Velostreifen umgesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Die neuen «Velostandards Stadt Zürich» wurden im März 2024 veröffentlicht. Sie bilden gut funktionierende, standardisierte Velolösungen ab. Sie fördern die Einheitlichkeit, Lesbarkeit und Benutzbarkeit und vereinfachen die Umsetzung von Velomassnahmen.

Mit den angepassten Velostandards wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen. Die Planungsgrundsätze fallen gegenüber früher viel differenzierter und zukunftsweisend aus. Bezüglich der Dimensionierung werden Radstreifen und Radwege in den neuen Velostandards gleichberechtigt.

Für die Abwägung zur Wahl der Führungsform, sind, wie im Postulat gefordert, die Geschwindigkeit, der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) und dazu ergänzend weitere Kriterien aufgeführt. Die Führungsart in Abhängigkeit von Geschwindigkeit und DTV werden differenziert aufgeführt nach Velovorzugsrouten (VVR) und Hauptrouten/Basisrouten. Die weiteren Kriterien dienen als Hilfestellung für den Abwägungsprozess. Ergänzend wird für den Entscheid folgende spezifische Aussage gemacht: Aus Sicht unsicherer Velofahrender ist die Führung auf einem abgetrennten Radweg zu priorisieren (subjektives Sicherheitsempfinden). Eine Gesamtbetrachtung, eine situative Auseinandersetzung mit dem Ort und eine Interessensabwägung im Einzelfall sind jedoch unumgänglich.

Zu beachten ist, dass die vortrittsberechtigte Führung von Radwegen über Seitenstrassen gemäss der aktuellen Schweizer Gesetzgebung heute nur unter gewissen Rahmenbedingungen möglich ist. Im Rahmen eines Pilotversuchs «Velofurt mit Vortritt» wird in Zusammenarbeit mit



79/148

dem ASTRA gegenwärtig die vortrittsberechtigten Führung geprüft. Die Pilotelemente sind in den Velostandards enthalten.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2023/413
Einreichende	Carla Reinhard und Sanija Ameti (beide GLP)
Titel	Veloführung bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit einem rückwärtigen Radweg statt einer Veloüberfahrt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei zukünftigen Strassenbauprojekten mit ÖV-Haltestellen die Führung von Velos mit rückwärtigem Radweg statt mit Veloüberfahrt umgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die neuen «Velostandards Stadt Zürich» wurden im März 2024 veröffentlicht. Sie bilden gut funktionierende, standardisierte Velolösungen ab. Sie fördern die Einheitlichkeit, Lesbarkeit und Benutzbarkeit und vereinfachen die Umsetzung von Velomassnahmen. Eine Gesamtbeurteilung, eine situative Auseinandersetzung mit dem Ort und eine Interessensabwägung im Einzelfall sind unumgänglich.

Im Kapitel Veloführung im Haltestellenbereich werden die drei verschiedenen Haltestellentypen aufgezeigt. Es sind die im Postulat angesprochene Haltestelle mit Veloüberfahrt, Haltestelle mit Veloumfahrung und die Fahrbahnhof Haltestelle mit Velo im Mischverkehr. Massgebliche Kriterien für die Wahl des Führungsprinzips sind das städtebauliche Umfeld, das Platzangebot, die Bedeutung für den Fuss- und Veloverkehr sowie die Art (Tram, Bus) und das Fahrgastaufkommen sowie die Taktfrequenzen des öffentlichen Verkehrs.

Explizit festgehalten sind folgende zwei Aussagen, die dem im Postulat genannten Anliegen entsprechen:

- Die Führung durch Tramhaltestellen im Mischverkehr (MIV/Tram) wird aus Sicherheitsgründen nicht empfohlen. Das Velofahren zwischen Tramgleis und hoher Haltekante stellt ein hohes Unfallrisiko dar.
- Aus Sicht der Velofahrenden ist bei genügend Platz die Haltestellenumfahrung zu priorisieren. Die Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger sind zu beachten.

Die Haltestelle mit Veloüberfahrt stellt unter gewissen Rahmenbedingungen aber eine sichere Veloführung dar. Eine Haltestellenüberfahrt ist ein Radweg. Der Radweg wird im Haltestellenbereich gegenüber dem Trottoir und dem Wartebereich baulich abgesetzt. Er ist taktil erfassbar, gut ersichtlich, mit einem Lichtsignal gesichert und damit keine Mischverkehrsfläche.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



80/148

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2023/518

Michael Schmid und Andreas Kirstein (beide AL)

Verbesserung der Schulwegsicherheit zum neuen Schulhaus Thurgauerstrasse für die Kinder aus dem Quartier Leutschenbach, insbesondere aus der Siedlung Andreaspark

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Schulwegsicherheit zum neuen Schulhaus Thurgauerstrasse ab Beginn des Schuljahres 2024/25 für die Kinder aus dem Quartier Leutschenbach östlich der Thurgauerstrasse, insbesondere aus der Siedlung Andreaspark, verbessert werden kann. Dabei sollen auch folgende Massnahmen geprüft werden.- Beschränkung des Tempos auf der Hagenholzstrasse auf 30 km/h, wenigstens in jenen Abschnitten und zu jenen Zeiten, in denen Kinder diese Strasse auf ihrem Schulweg queren.- Die Leutschenbachstrasse für den motorisierten Durchgangsverkehr zu sperren durch Verbot der Ein-/Ausfahrt an der Hagenholz-, Schärenmoos- oder Glattparkstrasse, in Einklang mit der Massnahme 4 im Abschnitt 5.4 des kommunalen Richtplans Verkehr.- Die Passerelle zur Querung der Thurgauerstrasse auf der Höhe des Schulhauses zu platzieren, so dass die Schulwege aus allen Siedlungen möglichst direkt zum Schulhaus führen. Weiter ist die Einrichtung eines Lotsendienstes auf allen drei Strassenquerungen zu prüfen, bis obige (oder gleichsam wirksame) Massnahmen umgesetzt sind.

Abschreibungsantrag

Die Sicherheit auf dem Schulweg zum Schulhaus Nordstern wurde auf den Schulbeginn im August 2024 mit verschiedenen Massnahmen verbessert. Das Tiefbauamt plant eine provisorische Passerelle auf Höhe des Fussgängerstreifens beim zukünftigen Quartierpark Thurgauerstrasse, damit die Kinder eigenständig die Strasse queren können. Die öffentliche Planaufgabe nach § 16 Strassengesetz fand Anfang 2025 statt und der Kreditantrag liegt vor.

Bis die provisorische Passerelle gebaut werden kann, gewährleisten verschiedene definitive und temporäre Massnahmen die Schulwegsicherheit der ebenerdigen Querung. So verkehren der motorisierte Individualverkehr (MIV) und das Tram bis zur Inbetriebnahme der provisorischen Passerelle mit Tempo 30. Zudem unterstützt ein Begleitsdienst die Kinder bei der Querung. Die Grünphase des Fussgängerstreifens wurde verlängert, um den Kindern ein Überqueren der gesamten Strasse ohne Zwischenhalt auf den Mittelinseln zu ermöglichen. Mit der Markierung «Achtung Kinder» auf der Fahrbahn wird die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenkenden erhöht.

Darüber hinaus sind auch im weiteren Einzugsgebiet alle Schulwege auf ihre Sicherheit überprüft und Massnahmen zur Verbesserung vorgenommen worden. Die Grünphasen der Fussgängerstreifen über die Hagenholzstrasse, die Teil des Schulwegs sind, wurden verlängert und teils mit neuen Lichtsignalen ergänzt. Wo nötig, schützen Pfosten den sicheren Aufenthaltsbereich auf dem Trottoir. Auf der Nebenfahrbahn der Thurgauerstrasse wurde zur besseren Orientierung ein Längsstreifen für Fussgängerinnen und Fussgänger markiert. Auch dieser ist, soweit möglich, mit Pfosten vom rollenden Verkehr abgegrenzt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



81/148

7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr.	2021/187
Einreichende	Sebastian Vogel (FDP), Martina Zürcher (FDP)
Titel	Grossflächige, grüne Schattendächer bei städtischen Bauprojekten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei städtischen Bauprojekten, wo ökologisch und ökonomisch sinnvoll, die Nutzung von grossflächigen, grünen Schattendächer und sogenannten Blumentürmen zum Einsatz kommen könnten.

Abschreibungsantrag

Bei städtischen Hochbauprojekten werden grossflächige, begrünte Schattendächer jeweils geprüft. Solche Schattendächer können eine effektive Massnahme zur Hitzeminderung und bei sorgfältiger Pflanzplanung auch zur Biodiversitätsförderung sein. Der Stadtrat hat mit folgenden Beschlüssen die Voraussetzungen für Massnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas und damit auch zur Einplanung von Schattendächern und Blumentürmen geschaffen:

- Gemäss «Umsetzungsstrategie Hitzeminderung und Stadtbäume 2022–2029» ([STRB Nr. 641/2022](#)) sollen Boden- und Fassadenflächen sowohl durch natürlichen Schattenwurf etwa von Bäumen als auch durch rund 4000 m² künstliche Verschattungselemente verschattet werden. Letztere können z. B. als Tragkonstruktion mit einer Begrünung (Pergolen oder Drahtseil- und Netzstrukturen) ausgeführt werden.
- Im «Immobilienstandard Meilenschritte 23 (STRB Nr. 932/2023) ist verankert, dass die Handlungsansätze der Fachplanung Hitzeminderung projektspezifisch geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Schattendächer sind eine der Massnahmen, die dabei geprüft werden.
- Die Fachplanung Stadtnatur (STRB Nr. 2278/2024) enthält zusätzliche Vorgaben zur Entwicklung der Biodiversität, zu der auch Kletterpflanzen beitragen können.

Welche Hitzeminderungsmassnahme am wirksamsten ist, hängt jeweils vom konkreten Fall ab. Blumentürme benötigen z. B. ein Fundament für die notwendige Stabilität. Die Bepflanzung erfordert durch wurzelbares Substratvolumen, um zu gedeihen. Zusammen mit dem für das Fundament erforderlichen Platz im Untergrund ergibt dies Grössen und Volumina, die einen Baum am selben Standort als sinnvollere Alternative erscheinen lassen. Auch hinsichtlich Beschattungsleistung können solche begrünten Säulen mit einem Baum nicht mithalten.

Im MFO-Park hat sich zudem gezeigt, dass bei begrünten Schattendächern eine horizontale Lenkung von Kletterpflanzen sehr oft in deren Ausdehnung auf 3–4 m beschränkt ist. Damit sind den derart zu beschattenden Flächen in der Breite natürliche Grenzen gesetzt. Die Pflege solcher Strukturen ist zudem ausserordentlich aufwendig. Auch nach über 20 Jahren ist es im MFO-Park nicht gelungen, das ursprünglich geplante, geschlossene grüne Blätterdach herzustellen. Die Kletterpflanzen stellen ihr Wachstum ein, wenn sie mittels Lenkung in die Horizontale gezwungen werden. Analoge Erfahrungen wurden auch oberhalb des Bahnhofs Stettbach gemacht. Das dort angebrachte, vorwiegend horizontale Rankgerüst lässt sich ebenfalls nicht begrünen. Auf solchen Flächen werden deshalb vorzugsweise Bäume gepflanzt.



82/148

Auch beim Ueberlandpark wurde eine Begrünung der Schattendächer geprüft. Aufgrund der geringen Aufbauhöhe von nur 15–30 cm (zu wenig für eine Bepflanzung), bereits ausgereizter Zusatzauflast durch das Schattendach sowie möglichen weiteren Windlasten (durch die zusätzliche Bepflanzung) war eine Umsetzung nicht möglich. Hingegen konnten die Seitenwände der Einhausung stark begrünt werden: Diese sind auf beiden Seiten zu rund zwei Dritteln mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt.

Wie die vom Stadtrat verabschiedeten strategischen Grundlagen und die praktischen Beispiele zeigen, werden Schattendächer und Blumentürme in den Bauprozessen jeweils geprüft, wie dies das Postulat verlangt, es kann deshalb abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2022/537
Einreichende	Yves Henz (Grüne) und Jürg Rauser (Grüne)
Titel	Verfolgung des Prinzips «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» beim Einbau von Haustechnik

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Einbau von Haustechnik das Prinzip «sowenig wie möglich, so viel wie nötig» verfolgt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Konzeption der Gebäudetechnik von städtischen Gebäuden kommen u. a. die «Meilenschritte 23» (STRB Nr. 2932/2023), die Umweltstrategie (STRB Nr. 99/2022) und die städtische Immobilienstrategie (STRB Nr. 1114/2024) zur Anwendung. Sie sorgen dafür, dass der Grundsatz von «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» für den Einbau von Gebäudetechnik fester Bestandteil von städtischen Bauvorhaben ist.

Insbesondere die «Meilenschritte 23» dienen als Planungsvorgabe: Bauprojekte sollen demnach möglichst suffizient und mit durchdachtem und angemessenem Einsatz von Gebäudetechnik geplant werden. Ausserdem wird der intelligenten Ressourcennutzung und der Möglichkeit der Demontier- und Trennbarkeit der Baumaterialien grosse Bedeutung beigemessen. So sollen robuste und langlebige Bauten entstehen und zugleich die Voraussetzungen für Bauteil- und Materialkreisläufe geschaffen werden.

Weiter untermauert wird dieser Grundsatz durch die Umweltstrategie, die fordert, dass Materialflüsse verkleinert, verlangsamt und, wo möglich, geschlossen werden (Kreislaufwirtschaft). Dies gilt auch für die Gebäudetechnik: Ihr wohldurchdachter Einsatz sichert die Langlebigkeit, minimiert den Instandhaltungsaufwand und ist Voraussetzung für eine spätere Rückführung von Bauteilen in den Kreislauf.

Das Beispiel der Schulanlage Lavater zeigt, wie der Grundsatz «Optimum statt Maximum» umgesetzt werden kann: Zur Verbesserung der Raumluftqualität und -temperatur wurde das historische Lüftungssystem reaktiviert. Die Klassenzimmer vom Erd- bis zum 3. Obergeschoss, die Werkräume im Untergeschoss und die Nasszellen werden so durch eine feingliedrige Verteilung über die originalen «Lüftungsschächte» mit Zu- und Abluft versorgt. Die Zufuhr erfolgt je Zimmer durch einen Quellluftdurchlass im Bodenbereich, die Abfuhr der verbrauchten Luft über ein Abluftgitter an der Decke. So konnte auf konventionelle Lüftungskanäle, die zusätzlichen Raum beansprucht hätten, sowie auf rund 400 Laufmeter zusätzliche Erdsonden



83/148

verzichtet werden, da die Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlage den Heizenergiebedarf reduziert.

Optimal auf das Gebäude ausgelegte Gebäudetechnik reduziert damit den Energie- und Ressourcenaufwand im Betrieb. Allerdings kann insbesondere der Umstieg auf erneuerbare Energien und nachhaltige Wärmeerzeugungssysteme (z. B. Erdsonden, Wärmepumpen) mit einem erhöhten Technikbedarf und auch einem höheren Investitionsbedarf einhergehen. Beim Einbau von Gebäudetechnik in städtischen Bauvorhaben wird somit bereits heute das Prinzip «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» verfolgt. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.

2022/538

Einreichende
Titel

Jürg Rauser (Grüne) und Yves Henz (Grüne)
Aufnahme des Kriteriums «Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus» bei Bauprojekten, die auf Grundstücken mit Bestandesbauten geplant sind

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Bauprojekten, die auf Grundstücken mit Bestandesbauten geplant sind, die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus als wichtiges Kriterium aufgenommen werden können, wenn verschiedene Varianten wie Umbau, Erweiterung oder Ersatzneubau beurteilt werden.

Abschreibungsantrag

Angesichts der ökologischen Auswirkungen und des Netto-Null-Ziels steht die Entscheidung zwischen Erhalt und Ersatz eines Gebäudes stark im Fokus. Der Objektstrategieentscheid, ob eine Liegenschaft umgebaut, erweitert oder ersetzt werden soll, basiert auf vielen Faktoren und wird sehr sorgfältig gefällt und dokumentiert. Einer der Faktoren ist die Betrachtung der Treibhausgasemissionen. Der städtische Immobilienstandard «Meilenschritte 23» (STRB Nr. 2932/2023) fordert eine sorgfältige Analyse des Gebäudebestandes mit Fokus auf Primärenergie und Treibhausgasemissionen im Rahmen von strategischen Planungen und Machbarkeitsstudien für alle stadteigenen Hochbauvorhaben sowie Hochbauvorhaben stadtnaher Institutionen. Das Amt für Hochbauten (AHB) wertet die Varianten ökologisch aus und erstellt standardmässig eine Berechnung der Gesamtenergiebilanz und der Treibhausgasemissionen als Entscheidungsgrundlage für die Eigentümerversammlungen. Diese gelangt als wichtiges, aber nicht einziges Kriterium bei der Variantenbeurteilung zur Anwendung.

Beispielsweise wurde bei der Wohnsiedlung Herbstweg eine breite Palette von strategischen Ansätzen berechnet und bewertet. Aufgrund der Sozialverträglichkeit (tiefe Mieten), der Ersparnis von grauer Energie (Netto-Null-Ziel), den zweckmässigen Grundrissen und weiterer Kriterien wird eine Strategie weiterverfolgt, die zwei Drittel des Bestandes bewahrt und bei der nur ein Drittel einem Ersatzneubau weicht.

Für Bauvorhaben von Privaten gibt es aktuell keine gesetzliche Grundlage, um eine Variantenstudie mit Umbau, Erweiterung oder Ersatzneubau hoheitlich einzufordern.

Das Amt für Städtebau wirkt im Rahmen seiner Tätigkeiten beratend darauf hin, dass Private eine sorgfältige Prüfung des Gebäudebestandes früh im Prozess vornehmen. Zu den frühen Planungsschritten, in denen das Amt für Städtebau beratend aktiv ist, gehören Machbarkeits-



84/148

studien, Masterpläne, Testplanungen, Konkurrenzverfahren oder die architektonische Beratung. Bei Sondernutzungsplanungen erfolgt das Variantenstudium i. d. R. vor der Erarbeitung spezifischer Vorschriften. Deshalb sind in den Vorschriften selbst nur noch die baurechtlich relevanten Ergebnisse festgehalten.

Postulat GR Nr.	2022/613
Einreichende	Grüne
Titel	Nutzung von mindestens 80 Prozent des Solarpotenzials bei den städtischen Liegenschaften und bei Neubauten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Immobilien Stadt Zürich (HBD) und Liegenschaften Stadt Zürich (FD) dafür gesorgt werden kann, dass die Umsetzung von mindestens 80% des Solarpotentials im Bestand des städtischen Liegenschaftenportfolios und bei Neubauten realisiert wird. Dies soll durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern und insbesondere auch an Fassaden passieren. Um diese Umsetzung voranzutreiben, sollen in beiden Departementen Solarbeauftragte prüfen, ob die Umsetzung dieses Potentials über Eigeninvestition oder Contracting-Lösungen erfolgen soll. Sofern sich die städtischen Anbieter wie ewz, energie360° und weitere in der Submission als genügend agil und konkurrenzfähig erweisen, sollen diese bevorzugt eingestellt werden.

Abschreibungsantrag (koordiniert mit ewz, Energiebeauftragte, LSZ. Gleicher Text wie bei GR Nr. 2022/234)

Das Solarstrompotential der Liegenschaften im Eigentum der Stadt Zürich von 56 GWh/a soll bis 2040 und vollumfänglich bei Bestands- und Neubauten erschlossen werden. Die dafür benötigten Ressourcen wurden beim ewz, der IMMO und LSZ entsprechend aufgebaut. Um die klimapolitischen Ziele der Stadt Zürich und die finanziellen Vorgaben an Solarstromanlagen zu erfüllen, ist eine ununterbrochene Betriebsdauer von 25 bis 30 Jahren bei Solarstromanlagen notwendig. Daher wird die Realisierung der Photovoltaik-Anlagen auf die Instandsetzungsplanung der städtischen Eigentümervertreter*innen abgestimmt. Seit 2018 wurde der Zubau der PV-Anlagen massiv beschleunigt. Aktuell beträgt die Leistung der PV-Anlagen auf Objekten im Eigentum der Stadt Zürich rund 14 MW, was 25 Prozent des Potentials oder einer durchschnittlich jährlichen Solarstromproduktion von ca. 14 GWh entspricht. Bis 2040 soll diese PV-Leistung auf 56 MW erhöht werden, um dann 56 GWh Solarstrom pro Jahr zu produzieren. Aus diesen Gründen kann das Postulat abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2022/675
Einreichende	David Ondrashek (Die Mitte) und Liv Mahrer (SP)
Titel	Verwendung der bestehenden Züri-Modular-Pavillons für unterschiedliche Nutzungszwecke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die bestehenden ZM-Pavillons zu unterschiedlichen Nutzungszwecken (Bauprovisorien, Co-Working-Plätze, Werkstatt, Seminarräume, Quartiertreffs, Ateliers, Pop-Up-Stores, Zwischennutzung auf brachliegenden Flächen etc.) verwendet werden können. Dabei soll auch eine Anschaffung von neuen ZM-Pavillons möglich sein, wobei sich der Ausbaustandard des Pavillons am konkreten Bedarf orientieren soll.

Abschreibungsantrag



85/148

Stand 1. September 2025 sind 100 Züri-Modular-Pavillons (ZM-Pavillon) auf Stadtzürcher Schulanlagen im Einsatz und zwei weitere eingelagert. Da sich seit ihrer Konzeption die gesetzlichen, betrieblichen und ökologischen Vorgaben und Anforderungen verändert haben, wurden auch die ZM-Pavillons in mehreren Entwicklungsschritten (Generationen) weiterentwickelt. Von den heute im Einsatz stehenden ZM-Pavillons sind 27 Pavillons aus der ersten Generation (1998–2012), 40 aus der zweiten (2012–2020) und 33 aus der dritten Generation (2020–2025). Die Standdauer eines ZM-Pavillons hängt primär vom Schulraumbedarf und den geplanten definitiven Bauprojekten ab und wird von Immobilien Stadt Zürich in enger Zusammenarbeit mit dem Schulamt und den Kreisschulbehörden festgelegt. Der Bedarf wird dabei massgeblich von der Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen beeinflusst, die gemäss aktuellen Prognosen in den nächsten Jahren in einigen Schulkreisen stagnierend und teilweise rückläufig sein wird, während in anderen Schulkreisen weiterhin ein Wachstum zu erwarten ist.

Dank ihrer modularen Bauweise können ZM-Pavillons einfach für andere Nutzungen umgebaut bzw. verwendet werden, z. B. als Seminarräume, für Büros oder Ateliers. Ebenfalls eignen sie sich als Werkstatt, oder als Betreuungseinrichtung. Mit provisorischen Pavillonschulen soll zudem schnell und flexibel auf Schulraumbedarfsschwankungen reagiert werden, wie beispielsweise mit der Pavillonschule Aubrücke. Alternativ könnten ZM-Pavillons bei Bedarf an benachbarte Gemeinden vermittelt werden, um so auch an externen Standorten eine schnelle und flexible Deckung des Schulraumbedarfs zu ermöglichen. Daneben können die Pavillons auch als Bauprovisorien verwendet werden, um die Neuanschaffung von Provisorien zu reduzieren. Für temporäre Wohnnutzungen, z. B. als Unterkunft für Asylsuchende, sind ZM-Pavillons hingegen eher ungeeignet, da diverse Brandschutzmassnahmen umzusetzen wären. Aus Schallschutzgründen sollten unterschiedliche Nutzungseinheiten im gleichen ZM-Pavillon vermieden werden. Der Entscheid über den künftigen Standort und die Nutzung eines ZM-Pavillons hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei werden neben Alter und Zustand eines Pavillons u. a. auch rechtliche Vorgaben, ökologische Aspekte und die verbleibende und mit Instandsetzungsmassnahmen erreichbare Lebensdauer von Bauteilen und die Kostenfolgen in Erwägung gezogen. Aufgrund ihres Alters, heute geltender Vorgaben (v. a. Tragwerknormen und Energieauflagen) und hoher Investitionskosten eignen sich primär Pavillons der zweiten und dritten Generation für eine Weiternutzung.

Nach dem Stand der Planungen im Dezember 2025 können bis Ende 2030 vierzehn ZM-Pavillons aufgrund laufender und geplanter Bauprojekte an neue Schulstandorte verschoben oder rückgebaut werden. Davon sollen sechs verschoben oder für die Aufstockung anderer Pavillons verwendet werden. Für acht ZM-Pavillons wird der künftige Standort zum Zeitpunkt des Verfassens des Geschäftsberichts 2025 geprüft. Bis Mitte der 2030er-Jahre soll die Notwendigkeit resp. die Rückbaumöglichkeit von weiteren 36 ZM-Pavillons untersucht und dabei die konkrete künftige Nutzung geprüft werden. Die verbleibenden 50 ZM-Pavillons werden voraussichtlich mittel- bis langfristig für Schulzwecke beibehalten. Sie bilden an ihrem jetzigen Standort eine wertvolle und ökologische Ergänzung der jeweiligen Schulanlage, weil sie räumlich gut positioniert sind und von der Schule langfristig benötigt werden. Der Auftrag zur Prüfung von unterschiedlichen Nutzungszwecken für ZM-Pavillons wurde erfüllt, womit das Postulat abgeschrieben werden kann.



Stadt Zürich
Stadtrat

86/148



87/148

Postulat GR Nr.	2022/677
Einreichende	Mischa Schiwow (AL), Marco Denoth (SP)
Titel	Neugestaltung des Auswahlverfahrens für die externen Mitglieder des städtischen Baukollegiums sowie mehr Transparenz über die beratenen Geschäfte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Auswahlverfahren für die externen Mitglieder des städtischen Baukollegiums neugestaltet und mehr Transparenz über die beratenen Geschäfte hergestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die im Postulat formulierte Auftrag betrifft das Verfahren und die Kriterien bei der Auswahl der externen Mitglieder sowie die Handhabung der Geschäfte des Baukollegiums.

Grundsätzlich festzuhalten ist: Das Baukollegium berät Stadtrat und Baubewilligungsbehörde in Fragen des Städtebaus und der Architektur. Es trifft keine Entscheide, sondern spricht Empfehlungen zu Vorhaben mit erhöhten gestalterischen Anforderungen aus, insbesondere zu Arealüberbauungen und Hochhausprojekten gemäss § 71 bzw. § 284 PBG. Diese müssen besonders gut, beziehungsweise sorgfältig, gestaltet sein; die Anforderungen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzuhalten.

Die Zusammensetzung der externen Mitglieder richtet sich nach diesen gesetzlichen Grundlagen. Vertreten sind Fachpersonen aus Städtebau, Architektur und Freiraumgestaltung. Hohe fachliche Kompetenz in diesen Disziplinen ist Voraussetzung. 2018 wurde das Gremium durch die Disziplin der Landschaftsarchitektur ergänzt – ein Zeichen für die zunehmend ganzheitliche Sicht auf städtebauliche Aufgaben. Zukünftig spielen zusätzliche Kompetenzen eine wichtige Rolle. So etwa Expertise im nachhaltigen Bauen, Erfahrung im preisgünstigen Wohnungsbau oder auch kommunikative und gesellschaftlich orientierte Fähigkeiten. Diese Aspekte werden im anstehenden Auswahlverfahren für die Besetzung des Baukollegiums in der Legislatur 2026–2030 bereits berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren unter Leitung des Hochbaudepartements respektive des Amtes für Städtebau, unter Einbezug weiterer städtischer Stellen wie Grün Stadt Zürich oder der Stadtentwicklung Zürich. Im nationalen und internationalen Vergleich ist das Zürcher Baukollegium breit aufgestellt; die Diskussionen zu den Vorhaben erfolgen entsprechend vielfältig.

Diese Vielfalt führt zu einer immer präziseren Profilschärfung der Mitglieder. Nur durch eine gezielte personelle Zusammensetzung können auch die im Postulat betonten sozialen und ökologischen Aspekte des Städtebaus angemessen berücksichtigt und die Wirkung des Gremiums gestärkt werden.

In Bezug auf die Transparenz verweist das Postulat auf die Geschäftsordnung. Zwar sind die Beratungen nicht öffentlich und sind vertraulich zu behandeln, doch soll das Baukollegium seine Tätigkeit regelmässig der Öffentlichkeit vorstellen. Eine verstärkte Kommunikation – etwa durch die Präsentation neuer Mitglieder vor politischen Kommissionen, periodische Publikationen am Ende jeder Legislatur oder Beiträge im Rahmen der beliebten Gebietsführungen des Amtes für Städtebau – kann die Sichtbarkeit deutlich erhöhen. Zudem ist vorgesehen, die



88/148

Berichterstattung im Geschäftsbericht ab dem Jahr 2026 zu erweitern, etwa durch Angaben zu Art und Anzahl der behandelten Projekte sowie zu den abgegebenen Empfehlungen.

Das Baukollegium der Stadt Zürich verfügt dank seiner langen Tradition – es wurde erstmals 1896 ernannt – über breite Akzeptanz und Vertrauen, das es durch die genannten Massnahmen kontinuierlich erneuern will.

Postulat GR Nr.	2023/265
Einreichende	Flurin Capaul (FDP) und Roger Suter (FDP)
Titel	Zentrale Verwaltung aller von der IMMO verwalteten Wohnungen durch Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie alle heute von der IMMO verwalteten Wohnungen zentral durch die LSZ verwaltet werden können.

Abschreibungsantrag

Die von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) bewirtschafteten Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften liegen sachgerecht in den dafür vorgesehenen baurechtlichen Wohnzonen. Es handelt sich somit um Liegenschaften, die weder für eine künftige Verwaltungsnutzung vorgesehen sind noch in Zonen mit besonderer Zweckbindung (z. B. Zone für öffentliche Bauten oder vergleichbare Zonen) liegen. Der überwiegende Teil des Wohnungsbestands von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) fällt jedoch unter diese Einschränkungen. Die von der IMMO bewirtschafteten Wohnungen sind Teil von Gebäuden oder Anlagen, die einem Verwaltungszweck resp. der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z. B. Schulen, Werkhöfe, Friedhöfe) – d. h. die Wohnnutzung ist von untergeordneter Bedeutung. Einzelne Gebäudeflächen auf unterschiedliche Eigentümerversammlungen aufzuteilen, wird aus Bewirtschaftungsgründen nach Möglichkeit vermieden.

Ende November 2025 bewirtschaftete die IMMO noch 80 Wohnungen, davon 12 Dienst- und 5 Personalwohnungen (9 für das Schulamt, 5 für Grün Stadt Zürich sowie 3 für weitere Dienstabteilungen), 63 Wohnungen werden an Dritte vermietet. Ende 2023 hatte die IMMO noch einen Bestand von 98 Wohnungen ausgewiesen (davon 24 Dienst- und 9 Personalwohnungen). Die Zahl der von der IMMO verwalteten Wohnungen reduziert sich laufend:

- Jedes Jahr werden z. B. Dienst- und Personalwohnungen aufgehoben bzw. umgenutzt. Die mit diesen Wohnungen einhergehende Verquickung von Arbeit und Anstellung ist oft nicht mehr zwingend und zeitgemäss. Ist kein Bedarf an einer Dienst- bzw. Personalwohnung mehr vorhanden, werden die Räume in der Regel für städtische Zwecke umgebaut und weitergenutzt, insbesondere für die Schule.
- Werden an Dritte vermietete Wohnungen frei, bietet die IMMO diese prioritär den städtischen Verwaltungseinheiten (u. a. Schulamt, Soziale Einrichtungen und Betriebe) oder stadtnahen Organisationen an (u. a. AOZ, Jugendwohnnetz, Studentische Wohngensenschaft Zürich, Stiftung für kinderreiche Familien). Sollte eine Wohnung im freien Markt verbleiben, orientiert sich der Mietzins an der Schätzung der städtischen Schätzungskommission.



89/148

Eine Übertragung der Verwaltung der noch verbliebenen Wohnungen an LSZ wurde von den beiden Dienstabteilungen geprüft, drängt sich aus den oben genannten Gründen aber nicht auf und lässt keinen Mehrwert erkennen.

Postulat GR Nr.	2023/409
Einreichende	Urs Riklin (Grüne) und Selina Walgis (Grüne)
Titel	Schulareal «Im Herrlig», Bereitstellung einer öffentlichen Toilette im Zusammenhang mit dem geplanten Quartierpark

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf dem Schulareal «Im Herrlig» im Zusammenhang mit dem geplanten Quartierpark eine öffentliche Toilette bereitgestellt werden kann, die jederzeit zugänglich ist.

Abschreibungsantrag

Aufgrund der stagnierenden Anzahl Schülerinnen und Schüler wurde das Bauprojekt für die Schulanlage Im Herrlig und die in diesem Rahmen geplante Erstellung eines Quartierparks zeitlich verschoben (siehe Medienmitteilung «Neue Prognosen für die Schulraumplanung» vom 16. April 2025). Das Bauprojekt wird frühestens Mitte der 2030er-Jahre fertiggestellt. Die Forderung des Postulats nach einer öffentlichen Toilette wird im weiteren Prozess berücksichtigt.

Das nächste ZüriWC befindet sich am Lindenplatz und kann den heutigen Bedarf nach öffentlichen Toiletten im Raum abdecken (Stand Dezember 2025). Der Stadtrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/437
Einreichende	Jasmine Bourgeois (FDP) und Sabine Koch (FDP)
Titel	Planung neuer Schulanlagen, Einhaltung eines Kostenrahmens von maximal 3 Millionen Franken pro Schulklasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zukünftig in der Stadt Zürich bei der Planung von neuen Schulanlagen, für maximal 3 Millionen Franken pro Schulklasse (angepasst an Inflation), budgetiert und gebaut werden darf. Es sei denn, es gäbe ausserordentliche Umstände aufgrund der Umgebung, speziellen Schul- und Sportnutzungen wie beispielsweise Schulschwimmanlagen, Anpassungen an den Betreuungseinrichtungen oder Ähnlichem.

Abschreibungsantrag

Das Hochbaudepartement hat im Rahmen der Projekte «Kostenklarheit» und «Leistungsüberprüfung» den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Schulamt und dem Amt für Hochbauten nach Massnahmen zu suchen, um die Kosten für Schulhausneubauten zu reduzieren. Dabei wurde das Ziel gesetzt, bei Neubauten 10 Prozent der Erstellungskosten einzusparen, indem die Geschossflächen gegenüber geltenden Standards (u. a. kantonale Empfehlungen 2012, Betreuungskonzept 2014 [STRB Nr. 268/2015]) um 15 Prozent reduziert werden.

Die Ergebnisse des Projekts «Leistungsüberprüfung» flossen in die Überarbeitung der Flächenstandards der Volksschulbauten ein, die der Stadtrat mit STRB Nr. 653/2022 genehmigte. Darin enthalten ist u. a. auch die Mehrfachnutzung von Räumen.



90/148

Parallel dazu hat Immobilien Stadt Zürich (IMMO) zusammen mit dem Amt für Hochbauten (AHB) das «Kennwert-Monitoring» eingeführt, um bei Schulneubauten die Einhaltung der Flächen- und Kostenkennwerte pro Funktionseinheit zu überprüfen. Eine Funktionseinheit entspricht dabei einer Schulklasse.

Beim Kennwert-Monitoring wird nicht nur das Klassenzimmer berücksichtigt, sondern der Flächenanteil einer Klasse im gesamten Raumprogramm. Das heisst, dass bei der Analyse für jede Klasse auch deren Anteil an den Bereichen Betreuung, Sporthalle, Schulpersonalbereich, Fachunterrichtsräume usw. mitgerechnet wird.

Die Kostenzielwerte Gebäudekosten und Erstellungskosten pro Funktionseinheit werden jeweils an den aktuellen Baukostenindex angepasst. Mit dem Kennwertmonitoring wird in den Anträgen für Ausführungskredite dokumentiert, wie die vorgegebenen Zielwerte der Flächen- und Kostenvorgaben für Volksschulbauten eingehalten werden.

Bei städtischen Bauvorhaben für Volksschulanlagen werden im Raumprogramm häufig auch zusätzliche Räume bestellt, die im Standardraumprogramm der Volksschule nicht enthalten sind, für Schule und Quartier aber einen bedeutenden Mehrwert darstellen. Ihre Integration in Schulraumprojekte ermöglicht Synergien und reduziert die Kosten im Vergleich zu separaten, eigenständigen Bauvorhaben stark. Dazu gehören insbesondere:

- Räume für die Heilpädagogik und Sonderschulung
- Räume für die Musikschule Konservatorium Zürich
- Räume für den Vereinssport wie bspw. Krafttrainingsräume, Zuschauerinfrastruktur, grössere Sporthalleinheiten für Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe usw.
- Schulschwimmanlagen

Diese Räume werden beim Kennzahlenmonitoring nicht berücksichtigt, da sie nicht Bestandteil des Standardraumprogramms der Volksschule sind. Als Teil des Bauvorhabens werden sie im Antrag für den Ausführungskredit jedoch ausgewiesen und in den Kosten entsprechend berücksichtigt.

Zudem können bei Bauvorhaben projektbedingt höhere Kosten entstehen, die mit den Rahmenbedingungen am Standort zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Mehrkosten infolge Umgebungsarbeiten, die über den Bedarf der Volksschule ausgehen (z. B. Quartierparks, Tiefgaragen, Hitzeminderungsmaßnahmen oder Aussenanlagen für den Sportbedarf), Baustelleneinrichtungen, Provisorien, besondere Fundationen, Energiezentralen, PV-Anlagen, Landkosten und andere Faktoren, die nicht in jeder Volksschulanlage vorkommen, sondern speziell auf ein einzelnes Projekt zutreffen. Auch werden teilweise Tiefbauarbeiten umfangreicher vorgenommen, um mehr Freiraum für Schule und Quartier zu ermöglichen und Anforderungen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zu erfüllen. Damit die Volksschulanlagen untereinander weiterhin vergleichbar bleiben, werden diese einzelfallbezogenen Aufwendungen vom Kennzahlen-Monitoring abgezogen. Diese projektbedingten Mehrkosten werden in den Kreditanträgen ebenfalls ausgewiesen.



91/148

Mit den Ergebnissen aus dem Kennzahlen-Monitoring zeigt sich, dass der Richtwert der Erstellungskosten pro Funktionseinheit mit rund 2,65 Millionen Franken (Preisstand 1. April 2012) deutlich unter dem Benchmark von 2,95 Millionen Franken (Preisstand ebenfalls 1. April 2012) pro Funktionseinheit liegt. Aufgrund der Teuerung steigen sowohl der Benchmark wie auch der Richtwert stetig an, so dass der indexierte Richtwert «Erstellungskosten pro Funktionseinheit» inzwischen 3,0 Millionen Franken erreicht hat.

Kostenkennwert	Benchmark		Richtwert (-10 %)	
	Preisstand 1.4.2012	Preisstand 1.4.2025	Preisstand 1.4.2012	Preisstand 1.4.2025
Gebäudekosten pro Funktionseinheit (BKP 2/FE)	2,06	2,34	1,85	2,1
Erstellungskosten pro Funktionseinheit (BKP 1-9/FE)	2,95	3,35	2,65	3,0

Aufgrund der über das Standardraumprogramm hinausgehenden Räume einerseits und den projektbedingten Mehrkosten andererseits führt eine einfache «Kosten/Klasse»-Rechnung nicht zu einer fundierten Vergleichsgrösse. Das Kennzahlen-Monitoring pro Funktionseinheit, kombiniert mit dem Nachweis der Mehrflächen und Mehrkosten, liefert hingegen eine klare und nachvollziehbare Vergleichsgrundlage zwischen den einzelnen Volksschulprojekten. Der Richtwert «Erstellungskosten pro Funktionseinheit» beträgt – teuerungsbereinigt – 3 Millionen Franken und dient als Planungsgrundlage und Vorgabe bei Schulbauprojekten. Die Anforderungen des Postulats werden damit erfüllt.

Postulat GR Nr.

2023/488

Einreichende

David Ondraschek (Die Mitte) und Mathias Egloff (SP)

Titel

Spielplatz auf der Schulanlage Vogtsrain, Aufnahme in das System der Spielplätze der Stadt Zürich (Spielplatzkonzept)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Spielplatz auf der Schulanlage Vogtsrain in das System der Spielplätze der Stadt Zürich (Spielplatzkonzept) aufgenommen und seitens Grün Stadt Zürich unterhalten werden kann. Der Spielplatztyp soll der Kategorie C angehören. Weiter sollen die Spielplätze in städtischen Schulen, Kindergärten und Kinderhorten, die öffentlich zugänglich sind, zur Orientierung ebenfalls auf dem Züriplan eingezeichnet werden. Das Postulat ist im Zusammenhang mit der Weisung 2023/236 «Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Vogtsrain, Erweiterung, Projektierungskredit» zu verstehen.

Abschreibungsantrag

Auf städtischen Schulanlagen (SA) und deren Aussenstandorten (inklusive zugemietete Kindergärten und Betreuungsstätten) bestehen 395 Spielplätze. 149 davon liegen auf Privatgrundstücken, die nicht öffentlich zugänglich sind. 51 Spielplätze liegen auf Aussenstandorten und 190 auf Schulanlagen im Portfolio von Immobilien Stadt Zürich (IMMO).

Die IMMO hat sämtliche Standorte mit Spielplätzen zusammen mit den Kreisschulbehörden (KSB) auf ihre Eignung als öffentliche Spielplätze geprüft. Gemäss Rückmeldung der KSB können 160 Spielplätze auf Schulanlagen und 10 auf Aussenstandorten ausserhalb der Betriebszeiten der Volksschule öffentlich zugänglich gemacht werden. Die restlichen sind aus diversen Gründen (Littering und Vandalismus, Lage in Innenhöfen, Vereinbarungen mit Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Nachbarinnen und Nachbarn) nicht dazu geeignet. Die



92/148

Publikation dieser 170 Spielplätze auf dem ZüriPlan ist aus Sicht der KSB unter folgenden Bedingungen grundsätzlich möglich:

- Die Spielplätze werden maximal der Kategorie C (quartierweite Bedeutung) zugewiesen.
- Die Spielplätze auf Volksschulanlagen werden im ZüriPlan sowie auf Tafeln vor Ort grafisch von den öffentlichen Spielplätzen unterschieden.
- Die Öffnungszeiten werden im ZüriPlan sowie auf Tafeln vor Ort klar kommuniziert: Die Spielplätze stehen der Öffentlichkeit während den Betriebszeiten der Volksschule nicht zur Verfügung.
- Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Verantwortung und unter Einhaltung der Hausordnung.
- Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Die Reinigung erfolgt unter der Woche durch den Hausdienst der Schule. An Wochenenden sowie während den schulfreien Zeiten (Schulferien) erfolgt keine Reinigung. Deshalb sind zusätzliche Müllbehälter aus dem Sortiment von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) bereit zu stellen.

Das Erstellen einer Informationstafel und eines zusätzlichen Müllbehälters löst einmalige Investitionskosten von rund 2500 Franken pro Spielplatz aus. Die Folgekosten sind schwer abzuschätzen und werden je nach Standort und Nutzerinnen- und Nutzerverhalten unterschiedlich hoch ausfallen.

Die Spielplätze auf der SA Vogtsrain sowie auf dem Kindergarten Vogtsrain werden in den ZüriPlan aufgenommen. Aus diesen Gründen kann das Postulat abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2023/570
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Tanja Maag Sturzenegger (AL)
Titel	Verstärkte Berücksichtigung von Mehrfachnutzungen bei künftigen städtischen Infrastrukturbauten

Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern bei zukünftigen städtischen Infrastrukturbauten verstärkt Mehrfachnutzungen in Betracht gezogen werden können. Insbesondere sollen diese im Rahmen der Portfolioüberprüfung bei verwaltungsinternen Aufträgen berücksichtigt werden. Dabei sollen, nebst baulichen und technischen Aspekten, auch langfristige Kosten-Nutzen-Überlegungen berücksichtigt und somit Synergie-Effekte bei mehreren verwaltungsinternen Bestellungen genutzt werden.

Abschreibungsantrag

Zur Steuerung der gesamtstädtischen Immobilienentwicklung wurde im Jahr 2020 die städtische Delegation für Immobilien (Delfi) als eine vorberatende Delegation des Stadtrats gebildet (STRB Nr. 1241/2020). Diese bezweckt die Zusammenarbeit unter den verschiedenen städtischen Eigentümervertretungen, um den schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sicherzustellen.



93/148

Der Fokus liegt sowohl auf der koordinierten Nutzung bestehender Immobilien als auch auf der zukünftigen Nutzung von städtischem Land. Die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Eigentümerversammlungen wird in verschiedenen departementsübergreifenden Gremien erfolgreich gelebt und ist in den Bau-Prozessen verankert. Beispiele für gelungene gemeinsame Projekte und Mehrfachnutzungen sind

- das **Centravo-Areal**, das neben der Wache West von Schutz & Rettung auch dem Stadtarchiv und einer Energiezentrale Platz bietet,
- der **Werkhof Hardau**, in dem auch eine VBZ-Busgarage integriert ist,
- die **Stadthausanlage**, in welcher neben einem Kiosk auch Büros der Marktpolizei, ein ZüriWC und eine ewz-Trafostation erstellt werden,
- das **Josefareal**, auf dem folgende Nutzungen angedacht sind: Hallenbad, Sport, Werkhof, (Alters-)Wohnungen, Gesundheitszentrum für das Alter, soziokulturelle Räume, Energiezentrale und Wärmespeicher
- das **Sportzentrum Witikon** mit Räumen für die schulische Betreuung und das Gemeinschaftszentrum
- das **Sportzentrum Oerlikon** mit integriertem Werkhof,
- **Schulbauten**, deren Sportinfrastruktur auch den erhöhten Anforderungen des Vereinsports gerecht wird, die hier Räume für ihren Trainings- und Meisterschaftsbetrieb erhalten, zudem sind die Aussenräume wichtige Treffpunkte für das Quartier,
- **Gesundheitszentren für das Alter**, wo Restaurants, Mehrzweckräume, Fitness- und Therapieräume sowie Podologie- und Coiffeurbereiche auch für die Nutzung durch Private offenstehen,
- **diverse städtische Wohnsiedlungen**, wie z.B. **Luchswiese** (mit schulischer Betreuung, Kindergärten), **Hornbach** (mit Werkhof, privat betriebener Kindertagesstätte und Betreuungsräumen der Volksschule) oder **Depot Hard** (mit Tramdepot).

Der suffiziente und ressourcenschonende Umgang mit den Immobilien ist auch eines der zentralen Ziele der Immobilienstrategie Stadt Zürich (ISZ). Diese gesamtstädtische Strategie wurde im Auftrag der Delfi erarbeitet und 2024 in Kraft gesetzt (STRB Nr. 1114/2024). Darin sind konkrete Massnahmen mit Umsetzungszeiträumen definiert. Die Massnahmen zielen auf den suffizienten Umgang mit Ressourcen und stärken das koordinierte Immobilienmanagement. Insbesondere die stadtweite Institutionalisierung des Prozesses «Projekte mit Synergiepotenzial» macht im Sinne des Postulats das Potenzial für Mehrfachnutzungen und Synergien bei Bauprojekten und Immobilienentwicklungen sichtbar und nutzbar.

Postulat GR Nr.
Einreichende
Titel

2023/590
Reto Brüesch (SVP) und Martin Götzl (SVP)
Verkürzung der Bauphasen des Standard-Phasenplans für städtische Verwaltungsbauten



94/148

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die verschiedenen Bauphasen vom Standard-Phasenplan für städtische Verwaltungsbauten verkürzt werden können.

Abschreibungsantrag

Der theoretische Phasenplan (früher als «Standard»-Phasenplan bezeichnet) basiert auf dem SIA-112-Modell «Bauplanung» und dient der strategischen Planung der finanziellen und personellen Ressourcen. Die einzelnen Phasen werden bewusst seriell dargestellt, obwohl in der Realität manche Phasen überlappend ablaufen:

- Die rund zwei Jahre dauernde Planungsphase umfasst die Vorbereitung des Bauvorhabens bis zum Projektierungskredit.
- Die Projektdefinition legt den Projektrahmen fest und ist für eine effiziente Projektierung und Realisierung wichtig – erst im Laufe der Projektierung entdeckte Unklarheiten führen zu Planungsschleifen mit finanziellen und terminlichen Folgen. In dieser Phase kann über die Rahmenbedingungen wie Raummenge bei Neubauten und Eingriffstiefe bei Instandsetzungen und Umbauten die grösste Steuerung der Kosten und Termine erfolgen.
- Falls nötig, wird die Projektdefinition mit einer Machbarkeitsstudie überprüft. Dies wird in Abhängigkeit von der erwarteten Komplexität eines Bauvorhabens beurteilt: Auch bei kleineren Projekten kann sich eine Machbarkeitsstudie lohnen, um Klarheit über die Umsetzbarkeit gewinnen und die technischen, baurechtlichen und finanziellen Risiken bewerten zu können, bevor viel Geld investiert wird. Auf eine Machbarkeitsstudie wird verzichtet, wenn das Projekt als unproblematisch eingestuft wird.
- Anschliessend wird die Projektdefinition finalisiert und der Projektierungskredit beantragt. Die Einhaltung der Richtwerte für Flächen- und Kostenkennwerte wird schon in der Wettbewerbsphase geprüft.
- Gerade Machbarkeitsstudien und Wettbewerbe sind zu Beginn wichtig, um möglichst effiziente Lösungsansätze aufzeigen und früh die richtigen Weichen stellen zu können.
- Die Verfahrensfristen leiten sich zu einem guten Teil aus den Rekursfristen im öffentlichen Beschaffungswesen ab und nicht aus der Anzahl Teilnehmende in den Verfahren. Konkurrenzverfahren zur Ermittlung des geeigneten Planerteams und des passenden Lösungsvorschlags dauern zwischen 8 und 13 Monaten. Bei Instandsetzungsvorhaben mit kleinerem Lösungsspielraum werden üblicherweise Planerwahlsubmissionen (8 Monate) durchgeführt, bei Neubauten bzw. komplexen Gesamtinstandsetzungen mit Erweiterung sind es Wettbewerbsverfahren (13 Monate). Kleinprojektwettbewerbe können weniger lange dauern. Auch Studienaufträge, d. h. nicht anonyme Konkurrenzverfahren mit Zwischenbesprechungen, sind möglich, dauern aber länger als einstufige Projektwettbewerbe.
- Die Phase Projektierung umfasst Vorprojekt, Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und das Baubewilligungsverfahren. Diese Phasen dauern bei vergleichbaren Bauvorhaben der Privatwirtschaft gleich lang wie bei der öffentlichen Hand.



95/148

- Dasselbe gilt für die Phase der Realisierung. Die öffentliche Hand unterliegt zudem den Regeln der öffentlichen Beschaffung nach GATT/WTO – sowohl für die Planerwahl als auch für die Bauarbeiten.

Richtschnur in der Abwicklung eines konkreten Bauprojekts ist jedoch nicht der theoretische, sondern der projektspezifische Terminplan, den die externen Planenden der Privatwirtschaft unabhängig vom theoretischen Phasenplan erstellen. Der projektspezifische Terminplan berücksichtigt sämtliche terminrelevanten Faktoren wie z. B. Baugrund, Aushubmenge, Altlasten, Baustellenlogistik, Grösse und Komplexität des Bauvorhabens usw. Er ist in der Regel schneller resp. kürzer, weil einzelne Phasen in der Praxis parallel statt seriell abgewickelt werden.

Fazit:

- Der theoretische Phasenplan gemäss SIA-Leistungsmodell stellt sicher, dass die Investitionsplanung – unter Berücksichtigung der rund 10 Jahre vorausschauenden Teilportfoliostrategie – angesichts der volatilen Risikofaktoren bis zum Bezug des fertigen Gebäudes weitsichtig erfolgt.
- Der projektspezifische Terminplan hingegen ist für die Projektabwicklung relevant und auf eine möglichst optimale Projektierungs- und Realisierungszeit (unter Berücksichtigung der Kosten und der Qualität) ausgelegt. Er überprüft im Sinne des Postulats die einzelnen Phasen und strafft diese wo möglich.
- Die Termine werden in jedem Projekt optimiert (resp. die Phasen sind, wie dies das Postulat verlangt, z. T. kürzer als im theoretischen Phasenplan dargestellt). Das heutige (Stand Dezember 2025), in der Praxis bewährte Konzept mit theoretischem Phasenplan und projektspezifischem Terminplan soll deshalb beibehalten werden.

Der Auftrag des Postulats, zu prüfen, wie der Phasenplan verkürzt werden kann, ist erfüllt. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2024/158
Einreichende	Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne)
Titel	Schulanlage Tüffenwies, Ausrüstung der Veloabstellplätze mit einem Witterungsschutz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sämtliche Veloabstellplätze auf der Schulanlage Tüffenwies mit einem Witterungsschutz versehen werden können.

Abschreibungsantrag

Auf der Schulanlage Tüffenwies werden gemäss aktuellem Planungsstand 164 Veloabstellplätze erstellt. Davon werden etwas mehr als die Hälfte überdacht (66 für die Schülerinnen und Schüler und 20 zusätzlich abschliessbare Plätze für das Personal). 78 Abstellplätze für die Schülerinnen und Schüler weisen keinen Witterungsschutz auf. Gemäss den 2025 aktualisierten Raumstandards für Volksschulanlagen soll mindestens ein Drittel der Veloabstellplätze für Schulkinder und Jugendliche überdacht werden. Dieses Drittelziel wird auf der Schulanlage Tüffenwies übertroffen.



96/148

Ein Überdachen der Abstellplätze an der Bändlistrasse steht im Konflikt mit den Baulinien (Strassenabstand). Die Abstellplätze an der Ostfassade des Schulhauses dürfen nicht überdacht werden, da dies die Feuerwehrezufahrt behindern würde. Unter den Arkaden muss auf eine ursprünglich geplante zweite Reihe Abstellplätze verzichtet werden, da sie die Anlieferung und die Nutzung als Bewegungs- und Aufenthaltsfläche verunmöglichen würde. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2024/221

Einreichende

Jürg Rauser (Grüne) und Nicolas Cavalli (GLP)

Titel

Mietverhandlungen im Rahmen von Fremdmieten, Motivierung der Eigentümerschaft zur Installation von Photovoltaikanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er bei Mietverhandlungen im Rahmen von Fremdmieten, die einen beträchtlichen Teil der Fläche der Gebäude betreffen, die Eigentümerschaft zur Installation von Photovoltaikanlagen motivieren kann.

Abschreibungsantrag

Bei Mietvertragsverhandlungen für Gewerbeflächen ist zwischen Neubauten und Bestandsliegenschaften zu unterscheiden. Neubauten erfüllen in der Regel aktuelle Nachhaltigkeitsstandards und sind vielfach nach Labels wie Minergie, Minergie-ECO, Minergie-A, LEED, SNBS o. ä. zertifiziert. Diese Standards setzen – teilweise verpflichtend – den Einsatz solartechnischer Anlagen voraus. Zudem sehen geltende und geplante gesetzliche Vorgaben vor, dass Dächer von Neubauten mit PV-Anlagen ausgerüstet sein müssen oder einen Teil des benötigten Stroms selbst produzieren müssen, was i. d. R. über PV-Anlagen geschieht.

Bei Neubauprojekten mietet die Stadt häufig grössere Flächen, insbesondere für schulische oder schulnahe Nutzungen wie Kindergärten und Betreuungsangebote. Dabei erfolgt die Flächenanmietung durch die Stadt typischerweise bereits in einer frühen Phase der Projektentwicklung. Die Stadt ist entsprechend früh involviert und bringt ihre Empfehlungen, auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte, aktiv in die Planung ein.

Im Gegensatz dazu erfolgen zahlreiche Flächenanmietungen in bestehenden Liegenschaften. Dabei handelt es sich oft um Teilflächen innerhalb grösserer Gebäude, bei denen die Stadt nicht als Hauptmieterin auftritt. Solche Mietverhältnisse entstehen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Lebenszyklus der Liegenschaft, z. B. kurz nach erfolgter Instandsetzung oder in Erwartung eines künftigen Umbaus oder einer Instandsetzung. Hier hat die Eigentümerschaft die strategischen, finanziellen und baulichen Entscheidungen für die Liegenschaft auch im Hinblick auf eine PV-Anlage entweder bereits gefällt oder die entsprechenden Überlegungen sind aus zeitlicher Sicht noch nicht angebracht. Darüber hinaus bestehen in Bestandsbauten oft technische, rechtliche und wirtschaftliche Einschränkungen (z. B. Traglastreserven, Denkmalschutz, Restnutzungsdauer des Dachs oder bestehende Verträge mit Energielieferanten), die eine kurzfristige Realisierung von PV-Anlagen zusätzlich erschweren.

Bei Anmietgeschäften in Bestandsbauten bringt die Stadt in den Verhandlungen das Thema Photovoltaik-Ausbau zwar standardmässig und prozessual verankert ein. Sie kann die Haltung und Strategie der Eigentümerschaft jedoch nicht weiter beeinflussen. Es ist zu beachten, dass



97/148

institutionelle Eigentümerinnen und Eigentümer wie bspw. Immobiliengesellschaften, Pensionskassen oder Versicherungen generell eigene Nachhaltigkeitsstrategien verfolgen und bestrebt sind, ihre Liegenschaften im Sinne ihrer ESG-Verpflichtungen (Environment, Social, Governance) gegenüber den Anlegenden nachhaltig zu bewirtschaften.

Im Weiteren verschickt der Stadtrat alle 1–2 Jahre ein Schreiben an alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in der Stadt Zürich, in dem Photovoltaik und der Fördergeldprozess beworben werden. Das ewz geht darüber hinaus auch gezielt Liegenschaften mit Potenzial an.

Das Postulat wurde geprüft, wird wo immer möglich umgesetzt und kann deshalb abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.

2024/222

Einreichende
Titel

Balz Bürgisser (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne)
Verzicht auf den Bau einer Tiefgarage bei Schulanlagen, die gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind und Beschränkung der oberirdischen Autoparkplätze auf dem Schulareal auf ein Minimum

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf Schulanlagen, die neu erbaut oder erweitert werden und die durch den ÖV gut erschlossen sind, auf den Bau einer Tiefgarage verzichtet werden kann. Dabei soll die Anzahl oberirdischer Autoparkplätze auf dem Schulareal auf ein Minimum beschränkt werden.

Abschreibungsantrag

Auf der Grundlage von §§ 242–247 Planungs- und Baugesetz (PBG) legt die Parkplatzverordnung (PPV) fest, wo und wie viele Pflicht-Parkplätze gebaut werden müssen. Für den Neubau von Schulanlagen gilt ein Richtwert von 1,1 Pflicht-Parkplätzen pro Klasse (Richtwerte für «Spezielle Nutzungen» gemäss Parkplatzverordnung, Normalbedarf, Stand 5. Oktober 2021).

Da für Schulanlagen-Neubauten der Stadt Zürich höchstens der Minimalbedarf an Parkplätzen gemäss Art. 5 PPV (Richtwert je nach PPV-Reduktionsgebiet um 30 bis 75 Prozent abgemindert) vorgesehen wird, fällt der Pflichtparkplatzbedarf pro Klasse noch einmal deutlich geringer aus. Die Anzahl Pflicht-Parkplätze pro Arbeitsplatz ist damit sehr niedrig im Vergleich zur hohen Zahl der Vollzeitstellen einer Schule und im Vergleich zu anderen Bildungseinrichtungen oder Arbeitsstätten. Arbeitsrechtlich kann die Stadt Zürich vom Lehrpersonal nicht fordern, auf das Auto zu verzichten. Das Lehrpersonal ist überwiegend beim Kanton Zürich angestellt.

2014 beschloss der Stadtrat mit der Aktualisierung der sog. «7 Meilen-Schritte», dass jeweils «die Unterschreitung der minimal erforderlichen Autoparkplatzzahl gemäss gültiger Parkplatzverordnung (autoarme Nutzungen)» geprüft wird. Gemäss Art. 8 Abs. 5 PPV kann die Zahl der Pflicht-Parkplätze in Abhängigkeit des Standorts und der ÖV-Erschliessung gegenüber dem Kennwert für Schulanlagen herabgesetzt werden. In Schulbauprojekten werden daher die Vorgaben von Art. 8 Abs. 5–8 PPV regelmässig und erfolgreich überprüft:

- So werden jeweils Mobilitätskonzepte erarbeitet, mit denen sich die Zahl der Pflicht-Parkplätze weiter reduzieren lässt. Geprüft werden u. a. Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs, kostenpflichtige Parkplätze und Parkplatz-Vergabekriterien für Beschäftigte oder Parkplatzpooling. Mit diesen Massnahmen werden dem Personal Anreize gesetzt,



98/148

für den Arbeitsweg auf ein Auto zu verzichten. So konnte z. B. bei der Erweiterung der Schule Entlisberg der Pflichtbedarf von 16 auf 11 Parkplätze (davon 1 rollstuhlgerechter Parkplatz) resp. um 31 Prozent reduziert werden. Beim Ersatzneubau Saatlen kann der Pflichtbedarf um 6 Parkplätze resp. 13 Prozent unterschritten werden. Im Weiteren decken regelmässig Parkplätze für den Schulbetrieb in Doppelnutzung auch den Bedarf an Sport-/Wochenendnutzungen ab.



99/148

- Der gemäss PPV mögliche Ansatz, im Umkreis von 300 m einer Schulanlage Pflicht-Parkplatz-Alternativen zu suchen und grundbuchrechtlich zu sichern, scheitert meist daran, dass solche Parkplätze nicht langfristig verfügbar sind. Private Eigentümerinnen und Eigentümer vermeiden vielfach den zugehörigen Grundbucheintrag, weil sie ihn für den Fall eines Verkaufs und/oder Ersatzneubaus ihrer Immobilie für hinderlich halten.

Generell hat sich die aktuelle Praxis mit der Erarbeitung von Mobilitätskonzepten, um die Anzahl Pflicht-Parkplätze weiter zu reduzieren, bewährt. Sie soll weitergeführt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt Zürich Tiefgaragen nur dann baut, wenn die minimal erforderliche Anzahl Parkplätze in keiner anderen Form realisiert werden kann. In allen Phasen eines Bauprojekts gelten die städtische Klimaziele und Nachhaltigkeitsvorgaben. Dabei werden neben weiteren Rahmenbedingungen auch die Varianten von ober- bzw. unterirdischer Parkierung geprüft. Der Mehrwert von Freiraum und Baumbestand wird den Treibhausgas-Emissionen und Baukosten gegenübergestellt. Bei der Vielzahl der zu prüfenden Rahmenbedingungen steht die Bewilligungsfähigkeit des Gesamtprojekts im Vordergrund. Die Priorisierung einzelner Themen, z. B. einer oberirdischen Parkierung, stünde diesem Ansatz entgegen. Der Mehrwert einer Tiefgarage (zu Gunsten von mehr Freiflächen) kann zudem gerade im Kontext von ISOS ein bewilligungstechnisch relevanter Punkt sein. Aus diesen Gründen kann das Postulat abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2024/241
Einreichende	Liv Mahrer (SP), Balz Bürgisser (Grüne) und Christin Huber (GLP) sowie 5 Mitunterzeichnende
Titel	Schulanlage Tüffenwies, Bau der Rampen mit einer Steigung von maximal 4 Prozent

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der neu zu bauenden Schulanlage Tüffenwies die geplanten Rampen in den Aussenräumen so gebaut werden können, dass sie eine maximale Steigung von 4 % aufweisen.

Abschreibungsantrag

Nach umfassender Prüfung konnte das Rampengefälle mehrheitlich optimiert und auf 4 Prozent reduziert werden. Dies betrifft:

- Die Rampe der Zufahrt entlang der Südfassade
- Die Rampe der Feuerwehrezufahrt zwischen Schulhaus und Sportanlage
- Die Wegverbindung zwischen Sportplatz und Durchgang unter der Brücke
- Die Rampe für den Zugang Ecke Meierwiesen- / Bändlistrasse

Folgende Rampengefälle konnten nicht optimiert werden:

- Die Rampe innerhalb der alternativen Sportfläche aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse und dem erforderlichen Flächenbedarf für die Aussengeräte.
- Die Zufahrt zur Tiefgarage, da aufgrund des Hochwasserschutzes der Zugangsbereich der Garage nicht tiefer gesetzt werden kann.



100/148

Zur Einhaltung der Behindertengerechtigkeit sind gemäss SIA 500, Ziff. 3.5 Rampen mit Neigungen bis zu 6 Prozent zulässig.

Postulat GR Nr.

2024/243

Einreichende

Liv Mahrer (SP) und Tamara Bosshardt (SP)

Titel

Schulanlage Tüffenwies, Verschiebung der 13 oberirdisch geplanten Parkplätze der Aussenparkierungsanlage auf dem Basketballfeld/Pausenplatz auf die von der IMMO bewirtschafteten Aussenparkplätze am Grünauring

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der neuzubauenden Schulanlage Tüffenwies die 13 oberirdisch geplanten Parkplätze der Aussenparkierungsanlage auf dem Basketballfeld/Pausenplatz auf die von der IMMO bewirtschafteten Aussenparkplätze am Grünauring verschoben werden können. Dafür sollen sämtliche weiterführende Massnahmen eines Mobilitätskonzeptes angewendet werden wie die Optimierung der Veloinfrastruktur, ein angebrachtes Parkierungsreglement, Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs, attraktive Fusswege sowie Sensibilisierungsmassnahmen. Dabei soll die barrierefreie Zugänglichkeit der Schulanlage während des Schulbetriebs gewährleistet werden.

Abschreibungsantrag

Auf der Schulanlage (SA) Tüffenwies sind 30 Parkplätze geplant, womit der baurechtlich erforderliche Minimalbedarf gedeckt wird. Für den Schulbetrieb sind 16 Parkplätze in der Tiefgarage und 1 behindertengerechter Parkplatz in der Einfahrt vorgesehen. Bei grösseren Veranstaltungen ausserhalb des Schulbetriebs dient das Basketballfeld auf dem Pausenplatz als Überlaufparkplatz, wo weitere 13 Parkplätze möglich sind. Die Zufahrt wird mit einer Barriere geregelt, die nur bei grösseren Veranstaltungen geöffnet wird. Es wird mit 15 bis 20 solcher Veranstaltungen pro Jahr gerechnet. Der Basketballplatz bleibt demnach mit wenigen Ausnahmen frei zugänglich für Schule und Bevölkerung. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Schulanlage ist jederzeit gewährleistet.

Die 13 Überlaufparkplätze lassen sich aus zwei Gründen nicht an den Grünauring verschieben. Zum einen würde eine Verschiebung zu mehr Verkehr im Quartier führen. Die SA Tüffenwies ist am Autobahnzubringer gelegen und von der viel befahrenen Europabrücke her zugänglich, während der Grünauring durch das Quartier verläuft, vorbei an Primarschule und Kindergarten. Zum anderen wird die Spielwiese neben der SA Grünau im Rahmen des Landabtauschs für den Standort der SA Tüffenwies (GR Nrn. 2023/483 und 2023/484) zum Quartierpark umgestaltet. Dadurch werden die von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) bewirtschafteten Aussenparkplätze am Grünauring um 21 auf neu 16 Aussenparkplätze reduziert. Diese 16 Parkplätze sowie die Parkplätze in der Tiefgarage der Schule Grünau decken den Bedarf der Schule Grünau und werden zusätzlich vom Gesundheitszentrum für das Alter (GFA) Grünau sowie vom Gemeinschaftszentrum (GZ) Grünau genutzt. Auch in der Schule und im GZ Grünau finden Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit statt, deren Besucherinnen und Besucher auf Parkplätze angewiesen sind. Der SA Tüffenwies können daher keine Parkplätze am Grünauring zugeteilt werden. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.



101/148

Postulat GR Nr.	2024/506
Einreichende	Reto Brüesch (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP)
Titel	Standardisierung der Bauprozesse im baubegleitenden Facility Management bei grösseren Bauvorhaben zur Senkung der Kosten über den ganzen Lebenszyklus der Gebäude

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei grösseren Bauvorhaben die Bauprozesse im Bereich baubegleitendes Facility Management so standardisiert werden können, dass dabei tiefere Kosten über den ganzen Lebenszyklus der Gebäude resultieren.

Abschreibungsantrag

Im Handbuch für Hochbauvorhaben «Wir bauen für Zürich» (STRB Nr. 3134/2023) werden alle Rollen beschrieben, die an einem städtischen Bauprojekt beteiligt sind. Die Rolle der Bewirtschaftung umfasst dabei das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäude- und Grünflächenmanagement, also das Facility Management (FM).

Bereits bei der Bestellung eines Bauvorhabens kommt den Bewirtschaftenden und somit dem FM eine wichtige Rolle zu. Ihre Betriebskonzepte und Vorgaben für die Nutzenden sind wichtige Bestandteile der Projektdefinitionen der Eigentümervertretungen.

Während der Planungs- und Realisierungsphase sind die Verantwortlichen des FM standardmässig in die Projektorganisation eingebunden. Sie sind Teil des Betriebsteams, das von der Eigentümervertretung geleitet wird. So bringen sie das Wissen aus dem FM ins Projekt ein und setzen sich während des Planungs- und Bauprozesses für ein nachhaltiges und wirtschaftliches Gebäudemanagement ein, das den gesamten Lebenszyklus der Gebäude berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bewirtschaftung (BW) ist im Handbuch für Hochbauvorhaben «Wir bauen für Zürich» wie folgt beschrieben: «Die BW bringt Erfahrungen und spezifisches Wissen zur Eignung von Konstruktionen und Materialien ein und prüft Lösungsvorschläge in Bezug auf deren Bewirtschaftung (Lebensdauer, Instandhaltung usw.). Bei an Dritte vermieteten Liegenschaften stellt sie die Kommunikation mit den Mietenden sicher.»

Sowohl Immobilien Stadt Zürich als auch Liegenschaften Stadt Zürich haben im Jahr 2025 neue Geschäftsbereiche «Facility Management» innerhalb ihrer Organisationen aufgebaut, um die Kompetenzen im Bereich des baubegleitenden Facility Managements zu stärken.

Die Anliegen der Postulanten werden somit erfüllt.

Postulat GR Nr.	2024/557
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP), Ruedi Schneider (SP), Tamara Bosshardt (SP)
Titel	Instandsetzung des Gesundheitszentrums für das Alter (GFA) Dorflinde, offene und zugängliche Gestaltung der Aussenräume und der unmittelbaren Umgebung



102/148

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Instandsetzung des Gesundheitszentrums für das Alter (GFA) Dorflinde die Aussenräume und die unmittelbare Umgebung offen und zugänglich gestaltet werden können, sodass Begegnungen zwischen den Generationen ermöglicht werden und der Austausch zwischen Bewohnenden und der Quartierbevölkerung angeregt wird.

Abschreibungsantrag

Der Aussenraum des GFA Dorflinde ist sowohl vor als auch nach den Instandsetzungsarbeiten barrierefrei erreichbar.

Im öffentlich zugänglichen Garten wird die Lichtsituation durch zusätzliche Installationen verbessert.

Das Restaurant und die dazugehörige Gartenterrasse sind bereits heute für das breite Publikum offen. Auf der Gartenterrasse soll mit zusätzlichen Schattenspendern und Bepflanzungen die Benutzung für Externe attraktiver gestaltet werden.

Postulat GR Nr.

2024/580

Einreichende

AL Fraktion

Titel

Städtische Wettbewerbsausschreibungen für Bauten mit Sanierungsbedarf, Priorisierung des Bauens im Bestand oder des zirkulären Bauens

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Wettbewerbsausschreibungen für städtische Bauten mit Sanierungsbedarf nicht alleine die Variante Ersatzneubau ausgeschrieben wird. Es soll mindestens genauso zur Eingabe von Projekten eingeladen werden, die im Bestand bauen wollen (inkl. allfällige Anbauten, Zusatzbauten oder Aufstockungen). Im Regelfall soll das Bauen im Bestand oder Zirkuläres Bauen priorisiert werden. Schliesst die Stadt Zürich einen Ersatzneubau aus, soll der Wettbewerb ausschliesslich für Projekte mit Bestandserhalt ausgeschrieben werden.

Abschreibungsantrag

Der Erhalt von Bestandsbauten ist wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Immobilienstrategie und geniesst hohe Priorität bei der Stadt. Städtische Bauten müssen immer eine Vielzahl von unterschiedlichen Anforderungen, Vorgaben und Ansprüchen erfüllen. Neben baulichen, statischen und betrieblichen Anforderungen sind viele weitere städtische Ziele in den Bauten zu vereinen. Zudem sind die städtischen Bauprojekte immer in eine Portfoliosicht eingebunden, wo sie differenzierte Beiträge zur Erreichung der Portfolioziele leisten. Die Festlegung einer Strategie für das einzelne Gebäude (Objektstrategie) ist daher ein komplexer, mehrstufiger Prozess auf Seite der Eigentümerversammlung, die später das Objekt in ihrem Portfolio verwaltet und verantwortet.

Um die besten Entscheide fällen zu können, ist eine umfassende Güterabwägung mit Gesamtsicht auf die städtischen Interessen nötig. Anhand von strategischen Planungen, Potenzialanalysen, Machbarkeitsstudien und weiteren Erhebungen erarbeitet die Eigentümer- und Bauherrenvertretung in der Vorphase eines Projektwettbewerbs die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Die in Bestandsgebäuden gespeicherte Graue Energie und die Reduktion von Treibhausgasemissionen beim Bauen sind nur ein Aspekt von vielen: Auch die Nutzeranforderungen, die Betriebskosten, die Nutzungsflexibilität, der bauliche Zustand, die Umsetzbarkeit aktueller Vorgaben, Wachstumsziele und vieles mehr sind zentrale Anliegen



103/148

und müssen berücksichtigt werden. Ein umfassender Variantenvergleich bildet die Basis für einen professionellen Objektstrategieentscheid im Sinne des Portfoliozwecks.

Grundsätzlich werden in dieser Phase immer auch Varianten mit Bestandserhalt geprüft. In einem Variantenvergleich erfolgt eine umfassende Interessensabwägung. Es ist zweifellos erstrebenswert, möglichst viele Bestandsbauten zu erhalten, wo dies sinnvoll ist. In gewissen Fällen kann sich ein Ersatzneubau in der Gesamtbetrachtung als zielführendere Lösung erweisen. Der strategische Entscheid muss zwingend in der Verantwortung der städtischen Eigentümerversammlung, also der Stadt, liegen, die alle Konsequenzen des Entscheids im weiteren Lebenszyklus des Gebäudes trägt.

Eine klar definierte Objektstrategie (Projektdefinition) durch die Eigentümerversammlungen und eine eindeutige Aufgabenstellung durch die Bauherrenvertretung sind unabdingbare Voraussetzungen für einen gerechten Ausschreibungsprozess. Dadurch wird ein fairer Prozess gewährleistet, da die von den teilnehmenden Planungsbüros entwickelten Projektvorschläge nach klaren Kriterien vergleichbar und somit beurteilbar sind. Zudem fließt die planerische Energie in zielführende Lösungsvorschläge. Und die Verantwortung für den Objektstrategieentscheid wird nicht an eine mit externen Fachleuten bestückte Jury delegiert, die im Anschluss keinerlei Verantwortung für Umsetzung und Betrieb des Baus übernehmen muss.

Aus diesen Gründen hält die Stadt die Weiterführung der bisherigen Praxis für richtig und lehnt eine kategorische Priorisierung des Bestandserhalts in Projektwettbewerben ab.

8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr.

2012/79

Einreichende

Marianne Aubert und Jean-Daniel Strub (beide SP)

Titel

Verbesserte Anbindung für das neu entstehende Spitalgebiet Lengg/Balgrist und das Wohnquartier Lengg/äussere Zollikerstrasse/Im Walder durch den öffentlichen Verkehr

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für das neu entstehende Spitalgebiet Lengg/Balgrist und das Wohnquartier Lengg/äussere Zollikerstrasse/Im Walder eine gute Anbindung und Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, sowohl vom Bahnhof Tiefenbrunnen/Seefeldstrasse, wie auch von der Forchstrasse her, gewährleistet werden kann.

Abschreibungsantrag

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) sind die Gebiete Lengg und diejenigen entlang der Zollikerstrasse vollständig erschlossen. Die Anbindung an die rechtsufrige S-Bahn-Linie ist mit der Linie 99 seit Dezember 2022 vorhanden. Aufgrund des verfügbaren Strassennetzes erfolgt diese via Bahnhof Zollikon statt Bahnhof Tiefenbrunnen, welche sich hinsichtlich des S-Bahn-Angebots nicht unterscheiden.

Unter Federführung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung wurde 2017 ein Masterplan für die Entwicklung des Gesundheitsstandortes Balgrist/Lengg erstellt. Im Rahmen dieser Planung wurde auch ein ÖV-Konzept für die Anbindung der Spitalstandorte erarbeitet. Die VBZ haben hierzu in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern des Kantons und der Stadt Zürich sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Quartiers Riesbach und der Gemeinde



104/148

Zollikon Lösungen entwickelt. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 ist ein neues Busangebot umgesetzt worden. Die Linie 77 ist bis zum Balgrist verlängert worden und verkehrt ganztägig integral im 15-Minuten-Takt. Die neue Linie 99 verbindet Zollikon mit der Epi-Klinik, dem Kinderspital und dem Balgrist. Am Bahnhof Zollikon werden Anschlüsse zur S-Bahn in Richtung der Seegemeinden angeboten. Es werden die gleichen S-Bahnen wie am Bahnhof Tiefenbrunnen erreicht. Per Fahrplanwechsel 2025/2026 im Dezember 2025 wurde das Tramnetz Süd umgesetzt, mit dem auch die Tramkapazitäten zwischen Bahnhof Stadelhofen und Balgrist verdoppelt wurden (bedingt durch eine Baustelle am Bahnhofquai vorübergehend durch Linie 4 im doppelten Takt statt Linien 4 und 5 je im 7.5-Minuten-Takt).

Postulat GR Nr.	2019/429
Einreichende	Michel Urben und Florian Blättler (beide SP)
Titel	Wiedereinführung des Verkaufs von SBB-Gemeinde-Tageskarten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich SBB-Gemeinde-Tageskarten verkaufen kann.

Abschreibungsantrag

Die SBB-Gemeinde-Tageskarte wurde bis im Dezember 2023 angeboten (mit Gültigkeit bis Ende Januar 2024). Alliance SwissPass, der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städteverband (SSV) haben gemeinsam eine Folgelösung erarbeitet, die den Gemeinden und Städten seit 2024 zur Verfügung steht. Analog zu bestehenden Partnerschaften können die Gemeinden und Städte auch Fahrausweise des öffentlichen Verkehrs zu Sondertarifen verkaufen.

Die «Spartageskarte Gemeinde» ist seit Anfang 2024 erhältlich (siehe [Nachfolge geregelt: Ab 2024 gibt es die «Spartageskarte Gemeinde» zu kaufen - Alliance SwissPass](#)). Das Angebot orientiert sich an der bekannten Spartageskarte des ÖV und steht in zwei Preisstufen für die 1. und 2. Klasse mit oder ohne Halbtax sechs Monate im Voraus zur Verfügung. Die günstigere Stufe steht bis maximal 10 Tage vor dem Reisetag zur Verfügung und kostet mit Halbtaxabo in der 2. Klasse 39 Franken. Es kann eine beliebige Anzahl gekauft werden, wobei jede Tageskarte personalisiert ist. Zudem entfällt grundsätzlich die Einschränkung, dass der Verkauf nur an die Einwohnerinnen und Einwohner der eigenen Gemeinde erfolgen darf. Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, diese Einschränkung wieder einzuführen. Kaufinteressierte können sich über www.spartageskarte-gemeinde.ch über die Verfügbarkeit am gewünschten Tag informieren und die Gemeinde-Spartageskarte am Schalter der partizipierenden Gemeinden beziehen. Weitere Details können der Webseite von Alliance Swiss Pass ([Eckpunkte Spartageskarte Gemeinde – Alliance SwissPass](#)) entnommen werden. Es liegt im Ermessen jeder Stadt und Gemeinde, ob sie die «Spartageskarte Gemeinde» anbieten möchten. Dienststellen des öffentlichen Verkehrs sind nicht befugt, den Vertrieb der Spartageskarte zu übernehmen.

Die Stadt Zürich hat den Verkauf von ÖV-Tageskarten bereits vor einigen Jahren eingestellt. Zwar gibt es mit der Gemeinde-Spartageskarte kein finanzielles Risiko mehr für die Gemeinden und Städte, da die SBB ihnen nur die tatsächlich verkauften Karten in Rechnung stellt. Trotzdem erfordert eine Einführung des Verkaufs bedeutende Ressourcen für den Verkauf und die administrative Begleitung. Der Aufwand ist hierbei nicht kostendeckend.



105/148

Gegen den Verkauf von Gemeinde-Spartageskarten spricht, dass sie die ZVV-Produkte konkurrenzieren würden und dadurch das Standardsortiment zu stark kannibalisieren. Mit den Gemeindetageskarten sollen weiter insbesondere Kundinnen und Kunden ausserhalb des Bahnumfelds angesprochen werden. Die Erfahrungsberichte anderer Gemeinden zeigen, dass die Nachfrage nach den Tageskarten rückläufig ist. Mitunter ist dies auch auf preisliche Gründe zurückzuführen, denn die von den SBB angebotenen Sparbillette (mit Zugbindung) können häufig sehr günstig erworben werden und machen den Gemeinde-Spartageskarten somit Konkurrenz. Zu bestimmten Zeiten des Jahres werden etwa von Coop oder Interdiscount auch günstige Tageskarten angeboten, die nicht an einen Tag gebunden sind (aber an einen Gültigkeitszeitraum) und auch ohne Halbtax erhältlich sind. Zudem bieten die SBB selbst Spartageskarten an, die teilweise schon für 29 Franken erhältlich sind.

Die Bestrebungen der Stadt lagen auf der Verbilligung der Kosten für den ÖV für einkommensschwache Personen, die Unterstützungsleistungen erhalten (vgl. Standbericht zum Postulat GR Nr. 2021/274) und nicht auf der Förderung des Freizeitverkehrs. Der vom Stadtrat in diesem Sinne ausgearbeitete Gegenvorschlag zur eingereichten Volksinitiative «VBZ-Abo für 365 Franken» zielte darauf ab, zweckgebundene Beiträge zur Vergünstigung des Monats- und Jahresabonnements (2. Klasse) für die Zone 110 einzuführen. Dieser Gegenvorschlag wurde vom Gemeinderat abgelehnt und das Postulat GR Nr. 2021/274 abgeschrieben. Somit hat die Stadt nur über die Volksinitiative «VBZ-Abo für 365 Franken» abgestimmt, die sie am 2. Oktober 2025 angenommen hat.

Die Stadt hat nun ein Jahr Zeit, eine Umsetzungsvorlage zuhanden des Gemeinderats auszuarbeiten. Je nach Ausgestaltung unterliegt die Umsetzungsvorlage dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum, was eine erneute Volksabstimmung zur Folge haben könnte. Wann die vergünstigten Abos eingeführt werden können, ist noch unklar. Angesichts der zukünftigen Ausgestaltung der angenommenen Volksinitiative «VBZ-Abo für 365 Franken» und der rückläufigen Nachfrage nach der Gemeinde-Spartageskarte spricht sich die Stadt weiterhin dagegen aus, den Verkauf von Gemeinde-Spartageskarten wieder anzubieten.

Postulat GR Nr.	2019/479
Einreichende	Zilla Roose und Urs Helfenstein (beide SP)
Titel	Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im geplanten neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse ein Restaurant realisiert werden kann, das auch öffentlich zugänglich sein wird.

Abschreibungsantrag

Im Werkhof Herdern wird ein Personalrestaurant mit einem reduzierten Angebot im Sinne eines Bistros erstellt. Dieses Restaurant wird so geplant und realisiert, dass es während den Betriebszeiten des Werkhofs auch von aussen öffentlich zugänglich ist. Ein öffentliches Restaurant ist in der aktuellen Zonierung nicht bewilligungsfähig. Grundsätzlich ist es aber so,



106/148

dass Betriebskantinen öffentlich zugänglich gemacht werden können. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkhofes wird deshalb geprüft, welche baurechtlichen Einschränkungen dannzumal für den Betrieb eines öffentlichen Personalrestaurants bestehen werden.

Postulat GR Nr.	2020/485
Einreichende	Mathias Egloff und Michael Kraft (beide SP)
Titel	Entschärfung der gefährlichen Wasserwalze am Högger Wehr durch eine Kombination von Turbine und Abflussmanagement sowie gleichzeitiger Produktion von erneuerbarem Strom

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit einer Kombination von Turbine und Abflussmanagement die gefährliche Wasserwalze am Högger Wehr entschärft und gleichzeitig – namentlich im Winter – erneuerbarer Strom produziert werden kann. Eine Machbarkeitsstudie soll dabei die technischen Voraussetzungen untersuchen und klären, wie eine Zertifizierung nach naturemade star erreicht werden könnte, und ob es ökonomisch und ökologisch sinnvoll wäre.

Abschreibungsantrag

Mit einer geeigneten Ausstiegsanlage unter der Europabrücke wird sichergestellt, dass Wasserfahrzeuge und Schwimmende in grösserer Entfernung zum Högger Wehr die Limmat verlassen (siehe Postulat 2020/531). Eine Entschärfung der Wasserwalzen ist aufgrund der Geländesituation im Bereich der Wehre unmöglich, da die Wassermenge an dieser Stelle im Bereich von 30 bis 400 m³/s und mehr liegen und sehr schnell anschwellen kann. Das Högger Wehr hat eine regulierende Funktion und dient dem Abflussmanagement der Restwasserstrecke. Das ewz hat im Rahmen der Erarbeitung eines Bauprojektes umfassende Abklärungen und weitreichende Analysen zur Machbarkeit einer Kleinwasserturbine im Högger Wehr durchgeführt. Wegen den quer zum Wehr verlaufenden, unterirdischen Hochwasserkanälen muss eine Turbine im Unterwasser installiert werden. Das bedingt zusätzliche Baumasnahmen, Anpassungen an der Kleinwasserturbine und ein Schutz gegen unbeabsichtigtes Eindringen von Personen und Schwemmgut in die Turbine. Für den Hochwasserschutz müssen ebenfalls Massnahmen ergriffen werden, die im Ereignisfall einen manuellen Eingriff erfordern, was nicht verantwortet werden kann. Die Strömung zwischen Mittelinsel und dem Oberwasserkanal führt wegen den Hochwasserkanälen zu Schall und Vibrationen, die von den Anwohnenden wahrgenommen und als störend empfunden werden können. Ebenfalls würde die geknickte Strömung zu einer unregelmässigen Beanspruchung der Turbine führen und hätte negative Auswirkungen auf Wirkungsgrad und Langlebigkeit. Mit all den erforderlichen Bau- und Schutz-Massnahmen kann eine Kleinwasserturbine trotz Fördermittel nicht wirtschaftlich betrieben werden. Daher verzichtet der Stadtrat auf eine Realisierung einer Kleinwasserturbine beim Högger Wehr.

Postulat GR Nr.	2021/140
Einreichende	SP-, GLP- und Grüne-Fraktion
Titel	Stilllegung der Kernkraftwerke bis 2034, falls die Beteiligungen an der Kraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und der AG für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) nicht verkauft werden können



107/148

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt als Miteigentümerin der Kernkraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und der AG für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) darauf hinwirken kann, dass die Kernkraftwerke bis 2034 stillgelegt werden können, sofern die Beteiligungen nicht verkauft werden können. Dazu sollen Allianzen mit anderen Aktionärinnen gesucht werden. Zudem sollen die Chancen auf einen Verkauf der Beteiligungen laufend evaluiert werden, insbesondere inwiefern die Mitaktionärinnen bereit sind, einem Verkauf zuzustimmen, beispielsweise mit Absichtserklärungen. Über den Stand der Stilllegungs- und Verkaufsverhandlungen soll dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht erstattet werden

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2020 hat das ewz mit externer Unterstützung einen breit abgestützten Verkaufsprozess eingeleitet. Dieser hat mangels geeigneter Angebote zu keinem Erfolg geführt. Die nationalen und globalen Verkaufsbemühungen des ewz waren umfassend. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass weltweit bei potenziellen Investoren bekannt ist, dass die Stadt Zürich ihre Kernkraftwerksbeteiligungen verkaufen möchte. Falls im Laufe der Zeit neue Interessenten auftauchen sollten, wird der Stadtrat seriöse Anfragen sorgfältig prüfen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein Investor kein Interesse an einer Stilllegung des Kernkraftwerks hat. Ebenfalls sind die anderen Aktionäre nicht bereit, auch aufgrund der energiepolitischen Diskussionen auf nationaler Ebene, die Kernkraftwerke vorzeitig abzuschalten. Ein neuer Anlauf für den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen macht aber erst Sinn, wenn sich die rechtlichen oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen signifikant geändert haben.

Postulat GR Nr.

2021/273

Einreichende

Michael Kraft (SP) und Markus Kunz (Grüne)

Titel

Austritt der Energie 360° AG aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er darauf hinwirken kann, dass die Energie 360° AG auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) austritt.

Abschreibungsantrag

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) verfolgt als strategische Stossrichtung die Dekarbonisierung der Gasversorgung (vgl. auch <https://gazenergie.ch/de/energiezukunft/vision-und-strategische-stossrichtungen>) und hat seine Marketingaktivitäten bezüglich Erdgas eingestellt. Die Energiekrise nach dem russischen Angriff auf die Ukraine hat zudem die Wichtigkeit eines solchen Verbandes aufgezeigt, in dem der Bundesrat den VSG beauftragt hat, eine Kriseninterventionsorganisation aufzustellen. Ohne diese wären die notwendigen Vorbereitungen für eine Gasmangellage nicht möglich gewesen. Die Stadt Zürich hat ein Interesse daran, dass Energie 360° AG in diesem Verband mitwirkt und im Sinne der städtischen Energiepolitik ihre Interessen einbringt. Energie 360°AG gehört heute noch zu den bedeutendsten Gaslieferanten (Erd- bzw. Biogas) der Schweiz. Ein Austritt würde die Bedeutung des Verbandes erheblich schwächen und ist nicht im Sinne der Stadt Zürich.



108/148

Postulat GR Nr. **2021/420**
Einreichende Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP)
Titel Neue Trammodelle, Taufe mit den Quartierwappen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die neuen Trams des Modells «Flexity» auf das Quartierwappen getauft und damit bestückt werden können. Allenfalls kann die VBZ dies nachträglich auch mit den Trams des Modells «Cobra» machen.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2025 haben die Verkehrsbetriebe (VBZ) an insgesamt sechs verschiedenen Anlässen im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern von Quartiervereinen insgesamt 25 Flexity-Trams feierlich getauft und mit Quartierwappen versehen. So konnten alle 25 Quartiervereine der Stadt ihr «eigenes» Flexity-Tram begrüßen. Mittlerweile sind die Trams auf dem ganzen Stadtnetz unterwegs, womit das Anliegen des Postulats vollumfänglich erfüllt ist.

Postulat GR Nr. **2022/324**
Einreichende Carla Reinhard und Beat Oberholzer (beide GLP)
Titel Anrechnung der eingebrachten städtischen ewz-Förderbeiträge zur Elektrifizierung der VBZ-Busflotte bei zukünftigen Finanzierungen von ÖV-Dekarbonisierungsmassnahmen des ZVV

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die eingebrachten städtischen EWZ-Förderbeiträge zur Elektrifizierung der VBZ-Busflotte gegenüber dem ZVV bei zukünftigen Finanzierungen von öV-Dekarbonisierungsmassnahmen angerechnet werden können.

Abschreibungsantrag

Die Förderbeiträge haben erwiesenermassen zu einer forcierten Umstellung auf fossilfreie Antriebe bei der VBZ-Busflotte geführt. Neben dem Wegfall von Treibhausgasemissionen konnten auch positive Effekte bezüglich des Lärms verzeichnet werden.

Unterdessen finanziert der ZVV Elektrobussbeschaffungen vollumfänglich. Wo möglich sind die VBZ dazu angehalten, die ihnen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Aktuell können die VBZ noch Fördermittel aus der Stiftung KliK der Erdölvereinigung (heute Avenergy) beanspruchen. Im Jahr 2026 sollen im öffentlichen Verkehr aufgrund des CO₂-Gesetzes die Umstellung von Dieselnissen auf Elektrofahrzeuge durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) finanziell unterstützt werden. Für Busse ist eine Pauschale pro Fahrzeugtyp vorgesehen. Die Pauschalen sind zusammen mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) ermittelt worden. Bei Bussen im übrigen konzessionierten Verkehr (Ortsverkehr, Angebote ohne Erschliessungsfunktion) entspricht die Pauschale 30 Prozent der Mehrkosten gegenüber dem Preis für Busse mit fossilem Antrieb. Aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes fällt diese Möglichkeit ab 2027 für den Ortsverkehr und damit für die Stadt wieder weg.

Die Förderbeiträge der Stadt wurden à fonds perdu geleistet; eine Berücksichtigung bei späteren Beschaffungsentscheiden wurde mit dem ZVV nicht vereinbart. Die Stadt hat keine rechtliche Grundlage für eine nachträgliche Verrechnung oder Gutschrift; sie hat die Dekarbonisierung proaktiv vorangetrieben und die Förderung aus eigenem Antrieb geleistet.



109/148

Postulat GR Nr.	2022/380
Einreichende	Andreas Kirstein (AL)
Titel	Geschäftsbericht der Energie 360° AG, detaillierte Ausweisung der Unternehmenssparten mit ihren jeweiligen Anteilen an der Erfolgsrechnung sowie der Bilanz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Energie 360° AG in Zukunft in ihrem Geschäftsbericht, die verschiedenen Unternehmenssparten mit ihren jeweiligen Anteilen an der Erfolgs- und damit Gewinnrechnung sowie der Bilanz detailliert ausweisen kann.

Abschreibungsantrag

Beim Ausweis der Ergebnisse der einzelnen Geschäftssparten von Energie 360° AG handelt es sich um vertrauliche geschäftsrelevante Informationen, die, würden sie in die Hände von Konkurrenzunternehmen kommen, sich nachteilig für Energie 360° AG und damit die Stadt als Eigentümerin auswirken. Der RPK und der Sachkommission TED/DIB werden diese Informationen jeweils nach einem Geheimhaltungsbeschluss zur Verfügung gestellt. Dies ist letztmals im Dezember 2025 geschehen.

Postulat GR Nr.	2022/544
Einreichende	AL- und Grüne-Fraktion
Titel	Ehemaliges Kesselhaus des Elektrizitätswerks Letten, selbstorganisierte Nutzung für kulturelle und politische Veranstaltungen sowie Selbsthilfewerkstätten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im besetzten ehemaligen Kesselhaus des Elektrizitätswerks Letten an der Wasserwerkstrasse 101 ab sofort und für mehrere Jahre eine selbstorganisierte Nutzung für kulturelle und politische Veranstaltungen, Selbsthilfewerkstätten und eine Küche ermöglicht werden kann.

Abschreibungsantrag

Auf das Postulat hin hat IMMO eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die auch den Burrischof (Wasserwerkstrasse 105) umfasste und zum Ziel hatte eine Zwischennutzung zu prüfen. Die Machbarkeitsstudie ergab, dass die für eine Zwischennutzung im Sinne des Postulats notwendigen baulichen Massnahmen zu aufwendig und die mögliche Nutzungsdauer bis zum Beginn der Bauarbeiten der Schulschwimmanlage zu kurz ist. Die notwendigen Massnahmen für eine solche Zwischennutzung im Burrischof wurden als akzeptabel eingestuft. Diese Massnahmen wurden umgesetzt und zusammen mit dem Quartierverein Wipkingen Betreiber für eine Zwischennutzung gesucht. Seit 15.6.2024 nutzt der Verein "Zwischennutzung Burrischof" diese Flächen. Der Vertrag läuft mindestens bis Ende 2026 oder bis zum Baubeginn der im Burrischof geplanten Energiezentrale.



111/148

Abschreibungsantrag

Zum Stand des Ausbaus der Elektrizitätsinfrastruktur wurden der SK TED/DIB die Situation und die Ausbauprojekte präsentiert. Diese Information wird auf Wunsch der Kommission regelmässig erfolgen.

Postulat GR Nr.	2023/325
Einreichende	Beat Oberholzer (GLP) und Ursina Merkle (SP)
Titel	Bereitstellung von Echtzeitdaten durch ewz für die Nutzenden von intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie EWZ Echtzeitdaten für Nutzerinnen und Nutzer von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) bereitstellen kann.

Abschreibungsantrag

Die Smart Meter dienen der Erfassung der Verbrauchswerte für die anschliessende Verrechnung. Die Zähler erfassen den Stromverbrauch im 15-Minuten-Takt. Der Einbau von intelligenten Stromzählern durch die ewz hat im August 2024 begonnen und soll Ende 2027 abgeschlossen werden. In der Stadt Zürich werden die Daten des Vortages verschlüsselt und pseudonymisiert über das Glasfasernetz einmal täglich an ewz gesendet. Die Geräte verfügen über eine Kunden-Schnittstelle, über welche die Kund*innen die Werte in Echtzeit abrufen können, je nach Bedürfnis mittels eines Dongels, und für unterschiedliche Zwecke verwenden können. Damit der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet werden können, wird die Schnittstelle von ewz nur auf Antrag der Nutzer*innen freigeschaltet.

Postulat GR Nr.	2023/473
Einreichende	SP-, Grüne- und GLP-Fraktion
Titel	Bericht über mögliche Standorte für die Energiezentrale zur Erschliessung des Gebiets «Cool City» im Untergrund der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert, mögliche Standorte für die Energiezentrale(n) zur Erschliessung des Gebiets «Cool City» im Untergrund der Stadt Zürich, insbesondere auch unterhalb vom Unterflur, zu finden, als ernsthafte Alternativen zu prüfen und diese in einem dem Gemeinderat vorgelegten Bericht der vorgestellten Lösung im Unterwerk Selnau gegenüberzustellen.

Die Prüfung soll Angaben zur technischen Machbarkeit, den Kosten, dem Ertragspotential des Standorts, der Realisierungsdauer, der Raumkapazität (auch für Erweiterungsbauten, Wärmespeicher und weitere Anlagen), der Möglichkeiten zur Spitzenlastabdeckung sowie zu den Konsequenzen für die Stadtentwicklung machen und vergleichen.

Abschreibungsantrag

Es wurden mögliche Standorte für Energiezentralen einem mehrstufigen Verfahren geprüft. Zunächst wurden die bereits im Rahmen umfassender Perimeteranalyse erstellten Standortbewertungen für gesamthaft 14 Standorte auf Plausibilität und Aktualität überprüft. Bei 8 Standorten wurde die bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführte Beurteilung bestätigt und daher nicht mehr weiterverfolgt. Bei 6 Standorten erfolgte eine vertiefte Überprüfung mit Fokus auf im Tagbau erstellte Bauten (Unterflur) oder Bauten im Untergrund (unterhalb



112/148

Unterflur). Diese umfasste die gewässerschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit, die bautechnische Machbarkeit, die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und archäologischen Auswirkungen sowie die gebäudetechnische Machbarkeit. Dabei zeichnete sich das ausserhalb des Versorgungsgebiets liegende, ehemalige Parkhaus am Central mit zusätzlicher Kaverne unterhalb der ETH als möglicher alternativer, unterirdischer Standort ab. Nebst der bautechnischen Machbarkeit stellt der eingeschränkte Zugang zum Parkhaus und die Bau-logistik mit den erforderlichen Installations- und Umschlagflächen an einem der komplexesten Verkehrsknoten der Stadt enorme Herausforderungen dar. Ob und wie diese gelöst werden könnten, ist noch unklar. Es wird mit einer Gesamtprojektdauer von rund 11 Jahren und einer Inbetriebnahme frühestens Anfang 2037 gerechnet. Die Nachteile des auf der anderen Seite der Limmat und ausserhalb des Versorgungsgebiets liegenden Parkhaus, der zu erstellende Kaverne, der Verzögerung von mindestens 5 Jahren und den Mehrkosten von rund 60 Millionen Franken zum ausgewählten Standort ewz-Unterwerk Selnau sind zu gross. Deshalb hat der Stadtrat entschieden, am Standort Energiezentrale ewz-Unterwerk Selnau festzuhalten und keine weiteren Ressourcen mehr für Alternativstandorte einzusetzen.

Postulat GR Nr.

2023/512

Einreichende

Islam Alijaj und Anna Graff (beide SP)

Titel

Übernahme der Kosten für den öffentlichen Verkehr in der Zone 110 für bezugsberechtigte Personen eines Begleitabonnements der SBB

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für bezugsberechtigte Personen eines Begleitabos der SBB die öV-Kosten auf dem Gebiet der Stadt Zürich (Zone 110) durch städtische Beiträge übernommen werden können. Die Kosten sollen bis zu dem Zeitpunkt übernommen werden, bis der städtische öV gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) komplett barrierefrei zugänglich ist.

Abschreibungsantrag

Die Stadt setzt sich seit langem dafür ein, den öV für alle Personen zugänglich und barrierefrei zu gestalten und insbesondere die Mobilität von Personen mit Behinderungen zu verbessern. Die Verkehrsbetriebe (VBZ) arbeiten seit dem Jahr 2000 gemeinsam mit Behindertenverbänden in der Kommission «Hindernisfreie Mobilität» zusammen. Die Anliegen von Menschen mit Behinderungen fliessen kontinuierlich in die Planung und Umsetzung von VBZ-Projekten ein.

Während die Busflotte vollständig niederflurig ist, werden die letzten hochflurigen Trams der Tram 2000-Flotte in den kommenden Jahren schrittweise ausgemustert und ersetzt. Neben den Fahrzeugen ist der hindernisfreie Ausbau der Haltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) zentral. Davon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch weitere Bevölkerungsgruppen, etwa Personen mit Kinderwagen oder Rollatoren.

Ende 2023 waren 91 Prozent der rund 630 Bushalteanten im Stadtgebiet für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen benutzbar: 32 Prozent autonom über erhöhte Halteanten und 59 Prozent mithilfe von busseitigen Klapprampen und Unterstützung durch das Fahrdienstpersonal. Bei den Tramhaltestellen sind 93 Prozent für Rollstuhlfahrende nutzbar, davon 79 Prozent autonom dank hoher Halteanten und 14 Prozent mit mobilen Rampen und Hilfe des Fahrdienstpersonals. Da gemäss BehiG dort, wo bauliche Anpassungen bis Ende 2023



113/148

nicht umgesetzt werden konnten, Überbrückungsmassnahmen erforderlich sind, stehen seit dem 1. Januar 2024 entsprechende Angebote zur Verfügung. Dazu zählen Hilfestellungen durch das Fahrdienstpersonal sowie – wo dies nicht möglich ist – Shuttledienste. In der Stadt können diese Shuttles bis zwei Stunden vor der Reise telefonisch beim Contact Center Handicap angefordert werden; die betroffenen Haltestellen sind im ZVV-Online-Fahrplan gekennzeichnet. Dieses Ersatzangebot besteht neben den Angeboten des Vereins TAXI und der Stiftung Behindertentransporte Zürich (BTZ), wobei BTZ von der Stadt finanziell unterstützt wird. Eine vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit bei restlos allen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs wird technisch nicht möglich sein (z. B. bei der Haltestelle Central). Die Kosten für bauliche Massnahmen, die genannten Ersatzmassnahmen trägt die öffentliche Hand.

In der Schweiz wohnhafte Menschen mit einer Beeinträchtigung können ein Begleitabonnement der SBB beantragen. Mit diesem können sie eine Begleitperson und/oder einen Blindenführhund/Assistenzhund unentgeltlich mitnehmen oder selbst gratis reisen (vgl. [Begleitabo Handicap auf dem SwissPass | SBB](#)). Es gibt demnach zwei Möglichkeiten, mit einem Begleitabo zu reisen:

1. Die Person mit einer Behinderung ist im Besitz eines Begleitabos und eines gültigen Fahrausweises: Die Begleitperson reist gratis.
2. Die Begleitperson ist im Besitz eines gültigen Fahrausweises: Die Person mit einer Behinderung und einem Begleitabo reist gratis.

Somit können bezugsberechtigte Personen eines Begleitabos der SBB den öffentlichen Verkehr bereits gratis nutzen, sofern die Begleitperson einen gültigen Fahrausweis hat. Sofern die Begleitperson keinen hat, benötigt die bezugsberechtigte Person einen gültigen Fahrausweis.

Das im Postulat geforderte generelle kostenlose Reisen für Menschen mit Behinderung in der Zone 110 wird damit nicht umgesetzt. Mit den beschriebenen Ersatzangeboten bestehen allerdings bereits Lösungen. Zudem fehlt eine rechtliche Grundlage für einen generellen Gratis-öV für Menschen mit Behinderungen auf Stadtgebiet. Mit der geplanten Einführung des städtischen 365-Franken-Abonnements wird die Bevölkerung der Stadt finanziell deutlich entlastet werden. Die Stadt rechnet hierfür mit jährlichen Kosten von rund 140 Millionen Franken, die aus der Stadtkasse getragen werden. Weitere Massnahmen – neben den bereits oben genannten – sind nicht vorgesehen.

9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr.

2015/33

Einreichende

Rosa Maino und Walter Angst (beide AL)

Titel

Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Planung einer stabilen und überschaubaren Mittagsbetreuung für die Kindergarten- und Unterstufenkinder

Der Stadtrat wird beauftragt, das Städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen für alle Projektphasen (1–3) unter räumlichen und personellen Voraussetzungen zu planen, die Kindergarten- und Unterstufenkindern eine Mittagsbetreuung in überschaubaren und stabilen Gruppen garantiert.



114/148



115/148

Abschreibungsantrag

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117), die am 1. August 2023 in Kraft getreten ist, hat das mit Postulat GR Nr. 2015/33 vorgebrachte Anliegen auf gesetzlicher Ebene verankert. In Art. 12 wird festgelegt, dass «Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse [...] nach Möglichkeit in separaten Räumen oder an separaten Orten oder zu separaten Zeiten gepflegt und betreut» werden. Weiter legt Art. 18 fest, dass die «Qualität der Betreuung [...] durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrössen sichergestellt» werden soll; dabei wird «auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen».

Der Prozess der jährlichen Ressourcenzuweisung ermöglicht der Schulpflege, die Leitplanken für die Qualitätsstandards in der Betreuung zu setzen. Dafür definierte die Schulpflege Faktoren, die eine gute Betreuungsqualität unterstützen, und überprüft jährlich deren Gewichtung. Für das Schuljahr 2025/26 wurde ein Betreuungsverhältnis von 1:7 festgesetzt. Zudem wurden der Kindergarten und die 1. Klasse höher gewichtet als die übrigen Schulstufen. Dadurch bestehen ausreichend Ressourcen, dass die personelle Planung der Tagesschule so gestaltet werden kann, dass für Kindergarten- und Unterstufenkinder eine Mittagsbetreuung in überschaubaren Gruppen stattfindet. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Schulpflege den Anteil des pädagogisch ausgebildeten Personals auf zwei Drittel festgelegt. Damit können die in der VTS festgelegten Ansprüche an die Qualität der Betreuung gemäss Art. 12 und Art. 18 sichergestellt werden.

Auch die räumliche Planung der Tagesschule erfolgt so, dass für Kindergarten- und Unterstufenkinder eine Mittagsbetreuung in überschaubaren und stabilen Gruppen möglich ist:

- Für alle Schulen im Bestand wird vor dem Tagesschuleinstieg ein Betriebskonzept erstellt, aus dem hervorgeht, wie die Verpflegung und der Aufenthalt unter Tagesschulbedingungen organisiert sein soll und welche Infrastrukturmassnahmen notwendig sind. Dabei werden folgende Ziele angestrebt: Die Kindergartenkinder werden möglichst in der Nähe des Kindergartens gepflegt und betreut, so dass keine oder kurze, ungefährliche Wege zurückgelegt werden müssen. Häufig erfolgt dies in externen Lokalen und immer in stabilen Gruppen (auch personell). Bei schulhausinternen Kindergärten wird darauf geachtet, dass sich Kindergartenkinder am Nachmittag am selben Ort aufhalten können, an dem sie bereits über Mittag betreut wurden – so gibt es weniger Orts- und Gruppenwechsel. Entsprechend wird die Infrastruktur geplant. Primarschülerinnen und -schüler werden meist zentral betreut. In Bestandesbauten sind kaum grossräumige Mensen oder Aufenthaltsräume vorhanden, entsprechend können die Altersstufen gut aufgeteilt werden.
- Bei Neubauten kommt das Clusterprinzip zur Anwendung, das für Überschaubarkeit sorgt: Jeweils drei Primarklassen bzw. zwei Kindergärten teilen sich einen Aufenthaltsraum und eine Vorzone, in der sie sich aufhalten können. Die Verpflegung erfolgt zentral in der Mensa. Es wird darauf geachtet, dass neben einem grösseren Mensaraum auch ein kleinerer vorhanden ist. Dort können Kindergartenkinder, jüngere Primarschülerinnen und -schüler oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen gepflegt werden.



116/148

Die räumlichen und personellen Voraussetzungen, damit eine Mittagsbetreuung in überschaubaren und stabilen Gruppen der jüngeren Kinder angeboten werden kann, sind damit in der Regel gegeben.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/379
Einreichende	Guido Hüni und Shaibal Roy (beide GLP)
Titel	Erhöhung der Anzahl Street Workout Parks

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Anzahl Street Workout Parks auf dem Stadtgebiet erhöht werden kann. Dabei ist die finanzielle Trägerschaft in Form von Partnerschaften mit Firmen zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Die Stadt (Sportamt und Grün Stadt Zürich) ist seit dem Jahr 2022 im Rahmen der Umsetzung des Konzepts für den ungebundenen Sport und gestützt auf den Grundlagenbericht zur Infrastruktur ungebundener Sport daran, Standorte in der Stadt zu lokalisieren, die sich für Street Workout-Anlagen (Zürifit Anlagen) eignen. Folgende Standorte wurden seit Einreichung des Postulats bereits realisiert, sind in Planung oder werden derzeit vertieft geprüft: Sportpark Neunbrunnenstrasse (realisiert), Sportanlage Heerenschürli (realisiert), Sportanlage Sihlhölzli (realisiert), Sportanlage Buchlern (realisiert), Tennisanlage Mythenquai (realisiert), Sportanlage Fronwald (realisiert), Sportanlage Höniggerberg (realisiert), Sportanlage Eichrain (in Planung), Perimeter Riesbach (in Planung), Sportzentrum Heuried (in Planung), Sportpark oberer Letten (in Planung), Sportzentrum Witikon (in Planung), Sportzentrum Oerlikon (in Planung). Aufgrund der erfolgreichen bisherigen Planung und Realisierung sind keine Partnerschaften mit Firmen vorgesehen.

Da der Prozess zur Realisierung weiterer Street Workout-Anlagen (Zürifit-Anlagen) etabliert ist und diverse Anlagen bereits realisiert wurden oder in Planung sind, beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2021/35
Einreichende	Selina Walgis (Grüne) und Nicolas Cavalli (GLP)
Titel	Anpassung der Ernährungsrichtlinien für die Verpflegung an den Schulen hinsichtlich einer Senkung des CO ₂ -Ausstosses

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die aktuellen Ernährungsrichtlinien für die Verpflegung an den Schulen der Stadt Zürich angepasst werden müssten, sodass die durchschnittliche CO₂ - Menge pro konsumiertes Menu in den nächsten Jahren um 30 % gesenkt werden können.

Abschreibungsantrag

Mit der «Strategie nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» hat der Stadtrat im Jahr 2019 konkrete Ziele definiert, wie die Stadt Zürich bzw. die städtischen Verpflegungsbetriebe (Stadtspital, Gesundheitszentren für das Alter, Schulen) im Bereich Ernährung den CO₂-Ausstoss und die Umweltbelastung bis 2030 um 30 Prozent senken sollen. Die Schulen der Stadt Zürich beteiligen sich an der Umsetzung, welche auf drei Massnahmen beruht: Senkung Food-Waste, Einkauf nachhaltiger Lebensmittel und Angebot einer ausgewogenen Ernährung entsprechend der Lebensmittelpyramide (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung). Das Ziel, die



117/148

Umweltbelastung in der Schulverpflegung zu senken, wird deshalb nicht ausschliesslich über das Angebot (Ernährungsrichtlinien) verfolgt, sondern stützt sich auf alle drei Handlungsfelder ab. Die Ernährungsrichtlinien basieren auf der Lebensmittelpyramide, womit die ausgewogene Ernährung an den Stadtzürcher Schulen bereits heute gut sichergestellt. Die Schulen haben seit 2021 grosse Fortschritte im Bereich Food-Waste (jährliche Messungen) und im Einkauf (Label-Strategie) gemacht.

Um die Forderung des Postulats auf eine gesicherte Datengrundlage zu stellen, vollzogen die Schulgesundheitsdienste (SG) und der Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) umfassende Berechnungen mithilfe der Softwareplattform myclimate smart 3 und basierend auf Daten von ecoinvent Version 3.6 (ecoinvent, 2019). Ecoinvent gehört zu den weltweit grössten Ökobilanz-Datenbanken und wird auch von diversen Ämtern (z.B. Agroscope und BAFU) und etablierten Institutionen (z.B. ETH, EMPA) verwendet. Auch die Berechnungsmethoden für die CO₂-Werte und Umweltbelastungspunkte sind in diesem Tool enthalten und standardisiert. Die Softwareplattform smart 3 von myclimate dient zum Management der Daten, der vereinfachten Eingabe und Resultatdarstellung und hat keinen Einfluss auf die Berechnung. Anhand dieser Daten wurden Menüs und Wochenbeispiele kalkuliert, anschliessend wurden diverse Alternativen erstellt und ebenfalls berechnet. Folgende Tabelle zeigt ausgewählte Lebensmittel und deren CO₂-Verbrauch pro Kilogramm sowie pro Portion. Die Portionen richten sich nach den Empfehlungen für Kinderernährung der Schweizer Lebensmittelpyramide

Tab.1: Lebensmittel absteigend nach Menge CO₂ pro Portion sortiert.

Lebensmittel	KG CO ₂ /kg	Portionengrösse (g)	KG CO ₂ pro Portion
Lammfleisch	27.95	90	2.516
Rindfleischgulasch	21.43	90	1.929
Eier	4.85	120	0.582
Pouletgeschnetzeltes	5.44	90	0.49
Pangasiusfilet	5.44	90	0.49
Schweinefleisch	5.25	90	0.473
Milch	2.24	200	0.448
Frischkäse	7.42	60	0.445
Joghurt	1.96	180	0.353
Hartkäse	9.56	30	0.287
Orangensaft	1.12	200	0.225
Butter	17.2	10	0.172
Eierteigwaren	2.42	60	0.145
Hülsenfrüchte	1.87	65	0.122
Hartweizenteigwaren	1.73	60	0.104
Apfel	0.74	120	0.089
Kartoffeln	0.33	270	0.089



118/148

Vollkornbrot	0.82	100	0.082
Blattsalat	0.93	30	0.028
Rapsöl	1.75	10	0.018
Hahnenwasser	<0.01	500	0

Die Ergebnisse zeigen, dass der grösste CO₂-Effekt durch eine Anpassung des Konsums tierischer Produkte erreicht werden kann. Weitere CO₂-Einsparungen können erreicht werden, indem für die Zubereitung Rapsöl statt Butter verwendet wird, Fruchtsaft beim Frühstück durch eine ganze Frucht und Eierteigwaren durch Hartweizenteigwaren ersetzt werden. Beim Frühstück und den Zwischenmahlzeiten kann ebenfalls CO₂ eingespart werden, da in der Praxis regelmässig Fleischwaren angeboten werden (z. B. in Form von Aufschnitt, Schinken, Thon Salat etc.)

Um den CO₂-Effekt zu quantifizieren, wurde die maximale Ausschöpfung der bisherigen Ernährungsrichtlinien als Referenzbasis berechnet, indem Fleischwaren zum Frühstück und Zvieri sowie an drei Tagen pro Woche Rindfleisch zum Mittagessen einkalkuliert wurden (Beispiel 1). Dies führt zu einer CO₂-Belastung von 17.340 CO₂eq (Wochentotal). Um abzuschätzen, wie gross eine CO₂-Einsparung durch eine Anpassung des Fleisch- und des Fruchtsaftkonsums ausfallen kann, wurden zwei Beispiele errechnet. Wenn das Fleisch beim Frühstück und Zvieri durch Frischkäse ersetzt wird und nur zwei Mal pro Woche Rindfleisch zum Mittagessen angeboten wird, führt dies zu einer CO₂-Reduktion um 29 Prozent (Beispiel 2a). Wenn das Frühstück zusätzlich ohne Fruchtsaft angeboten wird, die Fleischsorte beim

Mittagessen jedoch auf maximal 1x Rindfleisch pro Woche reduziert wird, resultiert eine CO₂-Reduktion um 41 Prozent (Beispiel 2b).

Wochenbeispiele (maximale Ausschöpfung)

Beispiel 1		Beispiel 2a		Beispiel 2b	
Anhand jetziger Richtlinien		Mögliche Anpassung zur Reduktion		Mögliche Anpassung zur Reduktion	
Frühstück Brot mit Fleischwaren		Frühstück Brot ohne Fleischwaren		Frühstück Ohne Fruchtsaft	
Vollkornbrot	0.410	Vollkornbrot	0.410	Vollkornbrot	0.410
Butter	0.860	Butter	0.860	Butter	0.860
Total	5.860	Total	4.612	Total	3.897
Mittagessen inkl. Beilage		Mittagessen inkl. Beilage		Mittagessen inkl. Beilage	
0.5x Fisch		0.5x Fisch		0.5x Fisch	
1.5x Käse		2.5x Käse		1.5x Käse	
Total	6.899	Total	5.185	Total	3.805
Zvieri		Zvieri		Zvieri	



119/148

Brot mit Fleischwaren		Brot mit Frischkäse		Brot mit Frischkäse	
Brot	0.247	Brot	0.247	Brot	0.247
Total	4.581	Total	2.537	Total	2.537
WOCHENTOTAL	17.340	WOCHENTOTAL	12.334	WOCHENTOTAL	10.239
		EINSPARUNG	-29 %	EINSPARUNG	-41 %

Nebst gesundheitlichen und ökologischen Aspekten spielt die Umsetzbarkeit an den Schulen eine wichtige Rolle. Um mögliche Anpassungen auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen, wurde eine Umfrage bei 100 verantwortlichen Verpflegungsfachpersonen der Schulen durchgeführt. Die Rückmeldungen zeigten, dass die Anpassungen umsetzbar sind. Zusammen mit dem Team Lebensmittel und Verpflegung des Schulamtes können Änderungen in den Richtlinien gut umgesetzt und im Arbeitsablauf der Verpflegungsfachpersonen integriert werden. Zur Unterstützung in der Kommunikation und Verbreitung der Neuigkeiten dienen Gefässe wie die halbjährlichen Verpflegungsschulungen, welche die mind. 100 Verpflegungsverantwortlichen der Schulen besuchen.

Die Reduktion der CO₂-Belastung berücksichtigt nur einen Aspekt der Umweltbelastung. Wasserverbrauch, Überfischung, Landnutzung oder düngerbasierte Emissionen sind weitere Faktoren, die dazu beitragen. Im Hinblick auf zusätzlich mögliche Anpassungen der Ernährungsrichtlinien wurde diesem Gesichtspunkt besondere Achtung geschenkt. Fisch beispielsweise hat eine gute CO₂-Bilanz und würde sich als Fleischersatz eignen, wenn nur die CO₂-Emission angeschaut würde. Sie berücksichtigt jedoch die Überfischung nicht, was in den Umweltbelastungspunkten deutlich sichtbar wird. Fleisch durch Fisch zu ersetzen ist für die Stadt Zürich deshalb keine Option. Milchprodukte könnten ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur CO₂-Belastung leisten. Da diese jedoch der wichtigste Calciumlieferant sind und eine besonders wichtige Rolle in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen spielen, wird von einer Einschränkung der Milchprodukte abgesehen. Die Schweizer Gesellschaft für Ernährung (SGE) empfiehlt für Kinder und Jugendliche täglich 3-4 Milchprodukte.

Bei einer Anpassung der Ernährungsrichtlinien sollte zudem nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese das Ziel verfolgen, den Schüler*innen eine gesunde, ausgewogene Ernährung anzubieten. Kinder und Jugendliche brauchen für Wachstum und Entwicklung ausreichend Nährstoffe unterschiedlichster Art. Als Datengrundlage dienen dazu die Empfehlungen der SGE. Zudem hat die schulische Verpflegung einen grossen Einfluss auf das Essverhalten. Indem die Kinder die Möglichkeit haben, verschiedene Lebensmittel zu probieren, erweitert sich die Vielfalt des Speiseplans. Verbote oder der Ausschluss ganzer Lebensmittelgruppen sind nicht sinnvoll, da dies das Entwickeln einer Essstörung begünstigen kann. Von einer Umstellung auf eine rein vegetarische oder vegane Ernährung – welche den grössten positiven Effekt bei der CO₂-Belastung hätte - wird daher nach heutigem Wissensstand abgesehen.

Auf der Grundlage aller dargestellten Überlegungen wurde nach Absprache mit dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements entschieden, die Ernährungsrichtlinien hinsichtlich der geforderten CO₂-Reduktion wie folgt zu ändern:



120/148

- Verzicht auf Fleischerzeugnisse zum Frühstück und Zvieri
- Beim Mittagessen mindestens 1 Mal und maximal 3 Mal Fleisch pro Woche, aber davon nur maximal 1 Mal Rindfleisch, 1 Mal Wurstwaren und maximal 3 Mal Poulet- oder Schweinefleisch (bei Schweinefleisch immer mit dem Angebot einer Fleisch-Alternative)
- Verzicht auf Fruchtsaft beim Frühstück und Einschränkung beim Zvieri (stattdessen eine Frucht)

Die Zürcher Schulpflege (ZSP) beschloss am 20. Mai 2025 beschlossen, dass die Verpflegung an den Schulen der Stadt Zürich ab Schuljahr 2025/26 den aktualisierten Ernährungsrichtlinien entspricht. Damit die Umsetzung möglichst gut gelingt, haben die SG mit den Schulleitungen und den Leitungen Betreuung im Herbst 2025 Schulungen durchgeführt. Zusätzlich gab es Schulungen mit den Verpflegungsfachpersonen, die an den Schulen für die Zubereitung der Mahlzeiten zuständig sind.

Postulat GR Nr.

2021/94

Einreichende

Roger-Paul Speck (SP), Matthias Probst (Grüne)

Titel

Gemeinnütziger Wohnungsbau auf dem Areal des Schiessplatzes Probstei innerhalb der bestehenden Wohnzone W3

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal des Schiessplatzes Probstei gemeinnütziger Wohnungsbau ermöglicht wird innerhalb der bestehenden W3 Zone. Innovative Wohnprojekte, die das bestehende Gebäude in seiner Grundform belassen, sind zu bevorzugen. Die bestehenden Gebäude sollen der Liegenschaften Stadt Zürich übergeben werden.

Abschreibungsantrag

Am 11. September 2019 verabschiedete der Stadtrat mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 809/2019 die Strategie Schiessanlagen in der Stadt Zürich. Dabei wurde die betriebliche Verantwortung für die Schiessanlage Probstei zur Weiterführung als «Schiesssportzentrum Probstei» (SZP) per 1. Januar 2021 neu dem Sportamt übertragen. Der Stadtrat schuf damit die Möglichkeit, die Disziplinen Pistolenschiessen, Kleinkaliberschiessen, Luftgewehr-/Luftpistolenschiessen, Bogensport- und Armbrustschiessen sowie weitere Sportarten in der Stadt Zürich weiterhin uneingeschränkt ausüben zu können. Einzig das 300m-Schiessen wurde eingestellt, da dies keine olympische Disziplin ist.

Im SZP sind per Oktober 2025 folgende Vereine aktiv: Bogenschützen Zürich, Infanterie Schiessverein Hirslanden-Riesbach Zürich, Schützengesellschaft Seebach, Pistolenschützen Oerlikon-Seebach, Sportschützen Zürich 11, Militär-Sanitätsverein Zürich, Cevi Schwamendingen, Alphornbläser-Vereinigung Zürich-Stadt und Base- und Softball Verband der Stadt Zürich (bestehend aus mehreren Stadtzürcher Base- und Softballvereinen, die in der Probstei ihre Indoor-Schuss- und Schlagtrainings durchführen). Nebst den regelmässigen Trainings dieser Vereine finden auf der Anlage zahlreiche regionale wie auch überregionale Schiesssport-Wettkämpfe statt.

Der Gewinn der Goldmedaille in der Disziplin Damen 50m KK-Dreistellungskampf sowie der Bronzemedaille in der Disziplin Damen 10m Luftgewehr an den Olympischen Sommerspielen



121/148

2024 in Paris haben die anhaltende Attraktivität des Schiesssports in der Schweiz, insbesondere auch für weibliche Athletinnen, sichtbar gemacht.

Die Nachfrage nach einer modernen Schiesssportinfrastruktur im Norden von Zürich ist weiterhin vorhanden und den Vereinen, die zurzeit im Sportzentrum Probstei trainieren, steht in der Stadt Zürich keine alternative Anlage für die Ausübung ihrer Sportarten zur Verfügung. Aus diesem Grund ist die Prüfung einer anderweitigen Nutzung dieser Sportanlage auch nicht mit dem Sportpolitischen Konzept der Stadt Zürich vereinbar. Das SZP soll in seiner heutigen Form auch in Zukunft einen Beitrag an die Vielfalt der Sportstadt Zürich leisten.

Die Initiantinnen und Initianten des Wohnprojekts bolok12 gehen von der falschen Annahme aus, dass die Sportanlage nicht mehr als solche benötigt wird. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den vorstehend dargelegten Fakten. Eine gleichzeitige Nutzung der Sportanlage Probstei für Wohn- und Sportzwecke ist nicht realisierbar. In Anbetracht dessen hält der Stadtrat eine genauere Prüfung nicht für zielführend und beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/127
Einreichende	Judith Boppart und Barbara Wiesmann (beide SP)
Titel	Programmier-Kurse für alle interessierten Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für alle interessierten Schülerinnen ab der Mittelstufe Programmier-Kurse angeboten werden können.

Abschreibungsantrag

Im Lehrplan 21 definiert der Modullehrplan «Medien und Informatik» Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Altersstufen verfügen sollten. Der Modullehrplan thematisiert somit für die Lehrpersonen für alle drei Zyklen der Volksschule altersgerecht alle relevanten Aspekte rund um das Thema Informatik. Die Kompetenzen gemäss Modullehrplan werden bereits ab dem ersten Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse Primarschule) aufgebaut, indem sie integrativ im Unterricht des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse vermittelt werden. Schon in dieser Altersstufe lesen die Schülerinnen und Schüler Programme mit Schleifen, bedingten Anweisungen und Parametern und können diese mit zunehmendem Alter auch selbst schreiben und testen.

Ab der 5. Klasse werden im Fach «Medien und Informatik» in differenzierten Unterrichtseinheiten gezielt Programmierkenntnisse in verschiedenen Programmiersprachen vermittelt.

Am Ende des dritten Zyklus (Sekundarschule) sollen die Schülerinnen und Schüler unter anderem über folgende Kompetenzen verfügen:

- Sie können selbstentdeckte Lösungswege für einfache Probleme in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Schleifen, bedingten Anweisungen und Parametern formulieren.
- Sie können selbstentwickelte Algorithmen in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Variablen und Unterprogrammen formulieren.



122/148

- Sie können verschiedene Algorithmen zur Lösung desselben Problems vergleichen und beurteilen (zum Beispiel lineare und binäre Suche, Sortierverfahren).

Im Lehrmittel «Connected» wird das Thema Programmieren altersgerecht und themenbezogen innerhalb des Fachbereichs «Medien und Informatik» vermittelt. Die Inhalte sind über verschiedene Bände hinweg verteilt und orientieren sich an den Kompetenzen des Lehrplans 21. Programmieren ist dabei ein integraler Bestandteil des kompetenzorientierten Lernens und wird schrittweise aufgebaut, angepasst an die jeweilige Entwicklungsstufe der Schülerinnen und Schüler. Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt durch fachlich dafür ausgebildete Lehrpersonen.

Sowohl im Fach «Medien und Informatik» wie auch in zusätzlichen schulischen Angeboten können die Lehrpersonen ergänzend zum Lehrmittel auf umfangreiche Angebote zugreifen, wie zum Beispiel die Webseite «[Code4School](#)». Hier finden sie viele Werkzeuge zum Thema «Programmieren lernen», die in die Kategorien «Roboter», «online», «Platinen» und «Apps» eingeteilt sind.

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) entwickelt ebenfalls laufend Angebote für die Schulen, wie zum Beispiel die Weiterbildung «[Spielerische Einführung in die Programmierung](#)» für Lehrpersonen des Zyklus 2 und 3. Die Lehrpersonen erhalten umfangreiche Unterlagen und Unterrichtsideen zur Einführung ins Programmieren und den Aufbau von Programmierkompetenzen.

Als Ergänzung zum Angebot in den Schulen macht das Schulamt laufend auf zahlreiche auserschulische Angebote aufmerksam, insbesondere auf das mit dem Postulat GR Nr. 2022/127 geforderte Kurs-Angebot für Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe. Dazu eine kleine, nicht vollständige Auswahl:

- [Kursangebot](#) der ETH für die Primarstufe: Die ETH Zürich bietet Programmier- und Robotik-Kurse für Primarschulkinder an, in denen sie durch aktives Handeln und Experimentieren lernen, eigene Programme zu entwickeln und zu testen. Mit Tools wie «Logo», «Python» und «micro:bit» setzen sie kreative Lösungsstrategien um und arbeiten in einer offenen, kooperativen Lernumgebung. Die Kurse fördern sowohl technische Fähigkeiten als auch Selbstständigkeit und Teamarbeit, immer abgestimmt auf das individuelle Niveau und Interesse der Kinder. Alle Kurse sind kostenlos.
- [Kids.Code](#)
In Online-Kursen für Kinder von 7 bis 16 Jahren bieten Studierende der ETH Privat- oder Gruppenunterricht an. Bei den Kindern soll die Begeisterung am Programmieren geweckt werden. Verschiedene gelungene Kinder-Produktionen werden auf der Website vorgestellt.



123/148

- [CodeCamp](#)
Kinder lernen bei «Code Camp World» die Grundlagen des Programmierens durch die Entwicklung eigener Spiele, Webseiten und Apps mit visuellen und textbasierten Programmiersprachen. Sie setzen kreative Ideen um, lernen logisches Denken und verbessern ihre digitalen Kompetenzen in einem spielerischen, projektorientierten Umfeld. Dabei stehen die Freude am Coden und das selbstständige Arbeiten im Vordergrund.
- [Codora](#)
«Codora» bietet Kindern und Jugendlichen kreative Programmierkurse, in denen sie eigene Spiele, Webseiten und digitale Projekte entwickeln. Der Unterricht ist praxisnah, altersgerecht und fördert sowohl technische Fähigkeiten als auch Problemlösekompetenz. Ziel ist es, digitale Selbstwirksamkeit zu stärken und die Freude am Programmieren nachhaltig zu fördern.
- [Informatiktage](#)
Im Rahmen der jährlichen Informatiktage stimmt sich das Schulamt mit der OIZ ab und organisiert immer wieder eigene Angebote bzw. bewirbt die entsprechenden passenden Ausschreibungen in den Schulen. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass gezielt Mädchen angesprochen werden, um sie für das Programmieren zu begeistern.

Alle Angebote werden laufend erweitert und neue kommen dazu. Die Möglichkeiten, Kindern den Zugang zur Welt des Programmierens zu erleichtern und sie dafür zu begeistern, werden immer differenzierter. Das Schulamt informiert die Schulen regelmässig über die üblichen Kommunikationskanäle über die entsprechenden Angebote.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2022/562

Einreichende

Fraktionen SP, Grüne und GLP

Titel

Vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen Rechtsextremismus und menschenverachtenden Ideologien an den Schulen ab der Mittelstufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie in der Stadt Zürich an Schulen ab der Mittelstufe in geeigneter Form regelmässig und wiederkehrend eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen Rechtsextremismus und menschenverachtenden Ideologien eingeführt werden kann. Die vertiefte Auseinandersetzung ermöglicht eine regelmässige und damit effektive Sensibilisierung zu rechtsextremen Bewegungen in der Schule, um den Anschluss Rechtsextremer an die Mehrheitsgesellschaft zu verhindern.

Abschreibungsantrag

Die Einreichung dieses Vorstosses erfolgte gemeinsam mit drei weiteren, thematisch ähnlichen Postulaten ([GR Nrn. 2022/563](#), [2022/564](#), [2022/565](#)). Anlass für diese Vorstösse waren das vermehrte Auftreten extremistischer Gruppen in der Öffentlichkeit im Jahr 2022 und insbesondere ein Angriff der rechtsradikalen Gruppe «Junge Tat» auf eine Veranstaltung im Tanzhaus Zürich. Alle diese Postulate fordern mit unterschiedlichen Schwerpunkten die vertiefte Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und damit verbundenen Vorkommnissen.



124/148

Im Schulbereich wird Extremismus und Radikalisierung in erster Linie durch die Vermittlung verschiedener überfachlicher und fachlicher Kompetenzen entgegengewirkt^[1]. Die Bildungsziele und Unterrichtsinhalte sind durch den Lehrplan 21 auf kantonaler Ebene vorgegeben. Zur Unterstützung im Schulalltag stehen den Schulen verschiedene Beratungs- und Präventionsangebote zur Verfügung (vgl. [GR Nr. 2023/170](#)). In der Gestaltung des Unterrichts und der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten sind die Lehrpersonen frei (vgl. zur Methodenfreiheit [§ 18 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz LPG, LS Nr. 423.31](#)).

Als Sofortmassnahme bei akuten Problemen richtete die Fachstelle für Gewaltprävention (FfG) des Schul- und Sportdepartements (SSD) im März 2024 eine Meldestelle für Rassismus, Antisemitismus, Radikalisierung sowie interreligiösen Konflikte ein. Sie dient als erste niederschwellige Anlaufstelle, um bei konkreten Vorfällen oder bei beobachteten Radikalisierungstendenzen im Schulumfeld zu unterstützen^[2]. Die Meldungen können von Mitarbeitenden der Schulen, Lehr- und Fachpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern eingereicht werden. Die FfG steht Betroffenen beratend zur Seite. Sie arbeitet hierfür eng mit anderen Fachstellen zusammen und verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen genau (vgl. für ergänzende Hinweise auch Abschreibungsantrag zu Postulat GR Nr. 2023/66 im vorliegenden Sammelantrag).

Weiter hat die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) im Auftrag des Sicherheitsdepartements 2025 eine ausführliche [Forschungs- und Entwicklungsstudie auf dem Gebiet von Extremismus für die Stadt Zürich](#) erstellt (vgl. auch [GR Nr. 2025/352](#)). In Bezug auf die Stadtzürcher Schulen brachte die Studie keinen besonderen Bedarf an einem neuen Sensibilisierungsprogramm für Schülerinnen und Schüler zum Thema Rechtsextremismus hervor. Sie ortet im schulischen Kontext jedoch Handlungsbedarf in der Weiterbildung des Schulpersonals. Insbesondere die Schulsozialarbeitenden sollen befähigt werden, Extremismusvorfälle frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können (vgl. Seite 42 der Studie). Die FfG bietet bereits punktuell themenbezogene Inputreferate an Schulleiterkonferenzen oder -Versammlung sowie Q-Tagen für Lehrpersonen an oder kann den Schulen bei Bedarf Fachpersonen vermitteln. Die Entwicklung weitergehender, spezifischer Weiterbildungsformate sowie Sensibilisierungsmassnahmen für die städtischen Angestellten ist Gegenstand der Prüfung des Postulats 2022/565.

Durch die aus dem Lehrplan 21 vorgegebenen Bildungsziele und Unterrichtsinhalte und die oben erwähnten Angebote der FfG wird dem Anliegen des vorliegenden Postulats entsprochen. Weitere Weiterbildungen für städtische Angestellte in allen relevanten Abteilungen zum Thema Rechtsextremismus werden im Rahmen der Bearbeitung des Postulats 2022/565 geklärt.

Dem Gemeinderat wird daher beantragt, das vorliegende Postulat GR Nr. 2022/562 abzuschreiben.

^[1] Vgl. zum Beispiel die allgemeinen Übersichten zum Lehrplan 21 «[Thema Umgang mit Vielfalt im Lehrplan 21](#)» und «[Ethik, Religionen, Gemeinschaft im Lehrplan 21](#)».

^[2] Vgl. Medienmitteilung betr. [Meldestelle für Antisemitismus, Rassismus, interreligiöse Konflikte und Radikalisierung an Schulen | Stadt Zürich](#)



125/148

Postulat GR Nr.	2022/680
Einreichende	Selina Walgis und Balz Bürgisser (beide Grüne)
Titel	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur für Schulkinder, Zuteilung geeigneter Unterrichtszimmer der Volksschule, wenn möglich mit der üblichen Infrastruktur

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie den Kursen in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) geeignete Unterrichtszimmer der Volksschule zugeteilt werden können. Wenn es die Raumsituation einer Schule zulässt, soll wenn möglich für den HSK-Unterricht die übliche Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Abschreibungsantrag

Um den Raumbedarf für Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) zu decken, hat sich ein jährlicher Prozess etabliert, der durch das Schulamt koordiniert wird: Das Schulamt schreibt die HSK-Trägerschaften an. Diese können in der Folge per Onlineformular ihren Raumbedarf anmelden, wobei sie auch Veränderungswünsche einbringen können. Anschliessend prüfen die Schulkreise die Anträge und teilen die Räume zu. An einer schulkreisübergreifenden Sitzung werden Raumanliegen von Unterrichtsgruppen besprochen, für die noch keine gute Lösung gefunden werden konnte. Das Schulamt übernimmt dabei eine vermittelnde Rolle.

Ziel ist es, für den HSK-Unterricht geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- Zugang für HSK-Lehrpersonen und -Schülerinnen und -Schüler zur IT-Infrastruktur (WLAN usw.)
- Zimmer mit Wandtafel, eventuell Beamer

Das Schulamt informiert die für die Raumorganisation zuständigen Mitarbeitenden der Kreisschulbehörden jeweils über diese Ziele mit der Bitte, die Schulleitungen zu informieren und zu sensibilisieren.

Da viele Trägerschaften in der Stadt Zürich ihre Kurse durchführen möchten, ist der Bedarf gross. Gleichzeitig steigt durch die Tagesschule der Nutzungsgrad aller Räume in den Schulen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass in dicht belegten Schulen nicht immer optimale räumliche Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden können. Grossmehrheitlich können die oben genannten Ziele jedoch eingehalten werden. Damit sind die im Postulat formulierten Anliegen erfüllt.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/22
Einreichende	Urs Riklin und Matthias Probst (beide Grüne)
Titel	Einrichtung einer attraktiven Veloinfrastruktur auf der Schul- und Sportanlage Saatlen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Schul- und Sportanlage Saatlen eine attraktive Veloinfrastruktur eingerichtet werden kann. Dazu gehören im Minimum bequem erreichbare, witterungsgeschützte Veloabstellplätze in genügender Anzahl sowohl fürs Schulpersonal, für die Beschäftigten und die Besuchenden der Sportanlage als auch für die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe.



126/148

Abschreibungsantrag

Auf der Schulanlage Saatlen werden insgesamt 178 Veloabstellplätze erstellt, davon 138 für die Schülerinnen und Schüler. Von den 178 Abstellplätzen werden mehr als die Hälfte überdacht angeboten: 66 für die Schülerinnen und Schüler und 40 für das Schulpersonal. Gemäss den Raumstandards für Volksschulanlagen soll mindestens ein Drittel der Veloabstellplätze für Schulkinder und Jugendliche überdacht werden. Dieses Drittelziel wird auf der Schulanlage Saatlen übertroffen. Den Besuchenden der Sportanlage stehen die 138 Abstellplätze der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung. Es wird geprüft, ob eine einfache öffentliche Velopumpstation eingerichtet werden kann.

Im Übrigen kann bezüglich der standardmässigen Massnahmen für die Veloinfrastruktur auf Schul- und Sportanlagen auf die Ausführungen im Abschreibungsantrag zu Postulat GR Nr.2022/593 in der [Beilage zu Weisung GR Nr. 2025/104](#) verwiesen werden.

Aus Sicht des Stadtrats und der Schulpflege wird auf der Schul- und Sportanlage Saatlen eine gut ausgebaute Veloinfrastruktur zur Verfügung stehen. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/66
Einreichende	Rahel Habegger (SP), Reis Luzhnica (SP) und 29 Mitunterzeichnende
Titel	Systematische Erfassung der Fälle rassistischer Diskriminierung in den städtischen Schulen und Berichterstattung über das Monitoring

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich konkrete Fälle rassistischer und antisemitischer Diskriminierung in den Schulen der Stadt Zürich systematisch erfassen kann, damit Benachteiligungen identifiziert, Schulen sensibilisiert und die Prävention, Beratung und Unterstützung durch die Stadt Zürich verbessert werden können. Über das Monitoring soll dem Gemeinderat regelmässig Bericht erstattet werden.

Abschreibungsantrag

Um Vorfällen im Zusammenhang mit Rassismus, Antisemitismus, Radikalisierung sowie interreligiösen Konflikten im Schulumfeld rasch und niederschwellig begegnen zu können, hat die Fachstelle für Gewaltprävention (FfG) des Schul- und Sportdepartements (SSD) im März 2024 eine Meldestelle eingerichtet^[1]. Diese nimmt Meldungen zu Beobachtungen entgegen und ist erste Anlaufstelle, um die Schulen in konkreten Fällen zu unterstützen. Die Meldungen können von Mitarbeitenden der Schulen, Lehr- und Fachpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern eingereicht werden. Bei Bedarf erhalten die meldenden Personen eine erste Beratung. In komplexeren Fällen erfolgt eine Weiterleitung an spezialisierte Fachstellen. Die FfG arbeitet dabei eng mit verschiedenen Partnerorganisationen zusammen, wie beispielsweise der Zürcher Anlaufstelle Rassismus (ZÜRAS), dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG), der Vereinigung der Islamischen Organisationen Zürich (VIOZ) oder der Fachstelle Brückenbauer der Stadtpolizei Zürich. Darüber hinaus bestehen weitere Kooperationen mit verwaltungsinternen und -externen Fachstellen sowie Unterstützungsdiensten.



127/148

Der Stadtrat teilt die Einschätzung, dass die Entwicklung von rassistischen und antisemitischen Diskriminierungserfahrungen in den Schulen laufend beobachtet werden soll. Die FfG erfasst daher seit der Errichtung der Stelle im März 2024 systematisch alle gemeldeten Fälle. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Analyse und Auswertung der Vorfälle gelegt, um Entwicklungen im Bereich Diskriminierung und Extremismus frühzeitig zu erkennen und entsprechend gezielt darauf reagieren zu können. Dies erfolgt durch ein fortlaufendes systematisches Monitoring, das es ermöglicht, die Häufigkeit und die Art der gemeldeten Vorfälle sowie etwaige Veränderungen im zeitlichen Verlauf nachzuvollziehen zu können.

Im Geschäftsbericht 2025 des Stadtrats hat die FfG erstmals ihre jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat mit einer Beschreibung der Entwicklung der Fälle und Beobachtungen in diesem Kontext ergänzt. Die bisherigen Meldungen betreffen insbesondere Vorfälle und Beobachtungen in den Bereichen Antisemitismus und Radikalisierung. In der Anfangsphase der Meldestelle wurde durchschnittlich rund ein Fall pro Woche gemeldet. Seither ist die Anzahl der Meldungen rückläufig (siehe Ausführungen dazu im Geschäftsbericht 2025 des Stadtrats, Kapitel Schul- und Sportdepartement). Die eingehenden Fallmeldungen werden weiterhin laufend analysiert. Die Erkenntnisse daraus fliessen in die Entwicklung gezielter Massnahmen zur Prävention und Intervention ein.

Zusätzlich zum systematischen Monitoring der Meldestelle will die FfG Erkenntnisse über den von Schülerinnen und Schülern subjektiv erlebten Rassismus gewinnen. Die Schulgesundheitsdienste (SG) und die FfG werden hierfür künftig die «[Jugend-Gesundheitsbefragung](#)» um ausgewählte Fragestellungen aus diesem Themenbereich ergänzen. Bei der Jugend-Gesundheitsbefragung handelt es sich um eine etablierte und breit anerkannte Erhebung der SG, bei der die Jugendlichen der 2. Sekundarstufe alle fünf Jahre zu ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden befragt werden. Die Erkenntnisse aus dieser Befragung sollen eine ergänzende Grundlage für die künftige Auseinandersetzung mit subjektiven Rassismuserfahrungen der Jugendlichen auf der 2. Sekundarstufe bilden.

Dem Anliegen dieses Vorstosses bezüglich eines systematischen Monitorings und einer niederschweligen Berichterstattung zu den Fällen rassistischer und antisemitischer Diskriminierung wird mit diesem Vorgehen entsprochen. Das Postulat soll daher abgeschrieben werden.

[\[1\]](#) Vgl. Medienmitteilung betr. [Meldestelle für Antisemitismus, Rassismus, interreligiöse Konflikte und Radikalisierung an Schulen | Stadt Zürich](#)

Postulat GR Nr.

2023/383

Einreichende

Lisa Diggelmann und Anjushka Früh (beide SP)

Titel

Kunst- und Sportschule, Thematisierung allfälliger Abhängigkeiten und Drucksituationen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Aufnahme in die Kunst- und Sport-schule der Stadt Zürich sowie während der ganzen Schulzeit regelmässig in Gesprächen oder Besuchen vor Ort allfällige Abhängigkeiten und Drucksituationen in den einzelnen Vereinen thematisiert werden und auch entsprechende Anlaufstellen bestehen.



128/148

Abschreibungsantrag

Das mit Postulat GR Nr. 2023/383 vorgebrachte Anliegen wird an der Kunst- und Sportschule Zürich mittels verschiedener Massnahmen umgesetzt. Dazu zählen insbesondere:

- Die Kunst- und Sportschule arbeitet seit 2023 mit dem Programm «[skilllab](#)». Das Programm besteht aus einem wöchentlichen Besuch einer Medica Athletic Coaches (jeweils mittwochs für vier Stunden) und fördert die Widerstandsfähigkeit, Resilienz und Selbstbestimmtheit der Schülerinnen und Schüler. Dieses Programm wird von den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Schule sehr geschätzt.
- Weiter gibt es eine zuständige Schulsozialarbeiterin, die an zwei Tagen (Montag- und Mittwochmorgen) im Schulhaus anwesend ist. Dieses Angebot wird rege genutzt. Auch der Schulpsychologische Dienst der Stadt Zürich steht den Schülerinnen und Schülern offen.
- Seit 2012 arbeitet die Kunst- und Sportschule Zürich mit der städtischen Fachstelle für Gewaltprävention zusammen.
- Die Kunst- und Sportschule Zürich nimmt am Programm «[Heb Sorg!](#)» des [Schulpsychologischen Diensts](#) und der [Suchtpräventionsstelle](#) der Stadt Zürich teil. Das Programm unterstützt Schülerinnen und Schüler, Schulverantwortliche und Eltern darin, die psychische Gesundheit von Jugendlichen zu fördern.
- Die Mitarbeitenden der Kunst- und Sportschule Zürich sind bezüglich der im Postulatstext genannten Themen sensibilisiert.
- Darüber hinaus besteht bei Swiss Olympic mit [Swiss Sport Integrity](#) eine spezialisierte Anlaufstelle für ethische Anliegen und Verdachtsfälle im Sport. Diese Institution wurde in einem Fall bereits von der Kunst- und Sportschule Zürich beigezogen.

Die Schulpflege und der Stadtrat sind der Ansicht, dass damit geeignete Anlaufstellen und Angebote für die Schülerinnen und Schüler der Kunst- und Sportschule Zürich bestehen, um im Falle von Belastungen wie Druck oder Abhängigkeiten Unterstützung zu erhalten.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/384
Einreichende	Lisa Diggelmann und Anjushka Früh (beide SP)
Titel	Aufnahme in die Kunst- und Sportschule, Verhinderung einer unverhältnismässigen Vertragsbindung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass die (potentiellen) Schülerinnen und Schüler der Kunst- und Sportschule der Stadt Zürich unverhältnismässige Verträge und/oder Verträge, die potentielle Schülerinnen und Schüler an einen Club binden, die weiter gehen als die Vorgaben des jeweiligen nationalen Verbandes, mit ihren Sportvereinen eingehen müssen, um eine Empfehlung für die Aufnahme in die Kunst- und Sportschule zu erhalten.

Weiter soll geprüft werden, wie das Reglement für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Kunst- und Sportschule der Stadt Zürich (Aufnahmereglement K&S Zürich, AS 412.710) dahingehend angepasst werden kann, dass es inskünftig möglich ist, auch ohne explizite Empfehlung durch die Trainerin / den Trainer im Anmeldedossier mittels Sur-Dossier Methode in die Kunst- und Sportschule aufgenommen zu werden.



129/148

Abschreibungsantrag

Die Kunst- und Sportschule Zürich soll Talente im Bereich des Leistungssports fördern. Schülerinnen und Schüler müssen in ihrer Sportart der höchstmöglichen Qualifikationsstufe angehören. Die Schule trägt das Label «Swiss Olympic Partner School». Von Swiss Olympic mit diesem Label ausgezeichnete Schulen positionieren sich als Kompetenzzentren für das Zusammenwirken von Bildung und Sport. Um ihren Auftrag der Talentförderung zu erfüllen, verlangt die Kunst- und Sportschule Zürich professionelle Trainingsstrukturen. Diese Vorgabe ist einer Bedingung von Swiss Olympic geschuldet. Hierfür ist die Schule auf professionelle Partner angewiesen, das heisst professionelle Strukturen in den Vereinen. Bei Bewerbungen im Einzelsport steht immer ein Leistungszentrum mit professionellen Strukturen dahinter. Mit den ausserschulischen Partnern werden Vereinbarungen getroffen, in denen die Pflichten in der Arbeit mit den Talenten festgehalten werden.

Für die Kunst- und Sportschule Zürich gilt ein Aufnahmereglement ([Aufnahmereglement K&S Zürich, AS 412.710](#)). Für die Aufnahmekommission ist die Arbeit mit Swiss Olympic zertifizierten Vereinen und Leistungszentren zentral. Es gibt sehr viele ausserschulische Partner, mit denen die Kunst- und Sportschule Zürich zusammenarbeiten muss. Die Aufnahmekommission muss sich daher auf die Professionalität der Vereine verlassen können. Viele Vereine schliessen auf diesem Niveau Ausbildungsverträge mit den Schülerinnen und Schülern ab. Die Schule kann eine unverhältnismässige Vertragsbindung nicht unterbinden oder kontrollieren. Hier sind die Verbände in der Pflicht. Eine Aufnahme «sur dossier» ist für die Kunst- und Sportschule Zürich aus den dargelegten Gründen nicht umsetzbar.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/410
Einreichende	Balz Bürgisser und Yves Henz (beide Grüne)
Titel	Erweiterungsbau auf der Schulanlage Vogtsrain, Einbau einer Küche mit einem hohen Produktionsanteil

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei beim geplanten Erweiterungsbau auf der Schulanlage Vogtsrain eine Küche mit hohem Produktionsanteil eingebaut werden kann. Dabei soll die Umweltbelastung der Küche, insbesondere der Ausstoss von Treibhausgasen, über den ganzen Lebenszyklus betrachtet, möglichst gering gehalten werden.

Abschreibungsantrag

Nach Abschluss des Wettbewerbs zur Erweiterung der Schulanlage Vogtsrain wurde der Küchentyp gemäss Forderung im Postulatstext überprüft. Da es sich beim Erweiterungsbau um einen Neubau handelt und künftig mehr als 300 Mahlzeiten erforderlich sein werden, hat der Projektausschuss entschieden, eine Produktionsküche vorzusehen. Die dazu erforderlichen Planungen wurden eingeleitet. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



130/148

Postulat GR Nr.	2023/486
Einreichende	Balz Bürgisser (Grüne) und Liv Mahrer (SP)
Titel	Chancengerechtere Gestaltung der Übergänge von der Volksschule in die weiterführenden Bildungsinstitutionen

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um die Übergänge von der Volksschule in weiterführende Bildungsinstitutionen chancengerechter zu gestalten. Dazu gehört das einheitliche, qualitativ hochstehende, freiwillige Angebot an Kursen zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfung ans Gymnasium, an weitere Mittelschulen und an die Berufsmaturitätsschule. Diese Kurse sollen an der Volksschule während des ganzen Herbstsemesters angeboten werden und allen zugänglich sein. Dabei sollen begabte und leistungsbe-reite Schüler:innen aus sozial benachteiligten Verhältnissen mit speziellen Programmen gefördert - und auch nach anfälligem Bestehen der Aufnahmeprüfung während des Frühlingsemesters weiter auf den Übertritt vorbereitet werden.

Zudem sollen Angebote geschaffen werden, um die Schüler:innen der Volksschule gut und chancengerecht auf die Eignungstests für die verschiedenen Berufslehren sowie die entsprechenden Berufsschulen vorzubereiten.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat teilt die im Postulat formulierten Anliegen. In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der chancengerechteren Gestaltung der Übergänge von der Volksschule in weitere Bildungsinstitutionen folgende Massnahmen erarbeitet bzw. umgesetzt:

Am 9. April 2024 hat die Schulpflege die neuen «Städtischen Standards zu den Prüfungsvorbereitungskursen für die Maturitätsschulen» verabschiedet (Beschluss der Schulpflege Nr. 18/2024). Diese Standards legen ab Schuljahr (SJ) 2025/26 die für alle Schulen geltenden Vorgaben zu den Prüfungsvorbereitungskursen in Bezug auf die Lektionenzahl, die Gruppen-grösse sowie den Anmeldeprozess verbindlich fest. Zudem regeln die neuen Standards Inhalt und Zeitpunkt der Information an die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten zu den Kursen und zum Schweizer Bildungssystem allgemein.

Für Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen ging das Schulamt (SAM) Kooperationen mit drei Partnern ein, die bereits über jahrelange Erfahrung mit der Zielgruppe und der Übertrittsthematik verfügen. Das Schulamt finanziert neu folgende Angebote:

- Für Primarschülerinnen und -schüler gibt es neu den Kurs «Fit in die Sek» des Vereins Lernturbo im Schulkreis Schwamendingen. Dieser Pilot startet im SJ 2025/26 und dauert drei Jahre.
- Ein neuer Kurs des Vereins Chance Wiedikon soll die teilnehmenden Primarschulkinder aus der Stadt darauf vorbereiten, den Übertritt in die Sek A zu schaffen. Dieser Pilot startet ab SJ 2026/27 und dauert zwei Jahre.
- Für Sekundarschülerinnen und -schüler gibt es neu die Kurse «ChagALL» sowie «ChagALL+». Die teilnehmenden Jugendlichen werden auf die gewünschte Zentrale Aufnahmeprüfung vorbereitet und nach dem anschliessenden Übertritt an eine Maturitätsschule weiter unterstützt. Dieser Pilot startet im SJ 2025/26 und dauert drei Jahre.

Jede Sekundarschule besitzt ein Berufswahlkonzept und arbeitet eng mit dem Laufbahncentrum der Stadt Zürich zusammen, um die Jugendlichen bestmöglich auf ihren nachfolgenden Weg vorzubereiten.



131/148

Im Frühling 2025 wurden allen Sekundarschulen nach einem definierten Verteilschlüssel Lizenzen für Multi- und Basic-Check zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler besser vorbereitet werden können auf diese oft von den Lehrstellenanbietenden geforderten Tests. Im Herbst 2025 wird eine Evaluation erfolgen, um den effektiven Bedarf der Schülerschaft zu erörtern.

Jugendliche, die in eine Lehre übertreten, besuchen eine Berufsfachschule. Diese sind aktuell stark mit der Digitalisierung beschäftigt. Sie verlangen von ihren künftigen Lernenden entsprechende digitale Kompetenzen, um aktiv am Unterricht teilnehmen zu können. Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule der Stadt Zürich erhalten ab SJ 2025/26 ein persönliches Tablet. Damit werden sie auch gut auf das künftige Unterrichtssetting in den Berufsfachschulen vorbereitet. Die Arbeit mit digitalen Plattformen und Anwendungen wie beispielsweise Microsoft Teams hat sich in den letzten Jahren auch in der Volksschule stark etabliert und gehört zum Alltag.

Im Postulat werden zudem Angebote gefordert, um die Schülerinnen und Schüler gut und chancengerecht auf die entsprechenden Berufsfachschulen vorzubereiten. Diesen sehr spezifischen Forderungen zur Vorbereitung auf die Berufsfachschulen kann nur bedingt entsprochen werden. Im Kanton Zürich gibt es rund 30 Berufsfachschulen, die die Jugendlichen je nach Berufsgruppe ganz unterschiedlich unterrichten. Dass die Sekundarschullehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler darauf gezielt vorbereiten, ist nicht möglich neben dem Anspruch, die Prüfungsvorbereitung und berufliche Orientierung einschliesslich der Begleitung der Jugendlichen bei der Suche nach Schnupperlehrstellen und Lehrstellen zu meistern.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/513
Einreichende	Balz Bürgisser und Matthias Probst (beide Grüne)
Titel	Zuteilung der Kinder der Siedlung Andreaspark zur Schule Leutschenbach mindestens für den Kindergarten und die Unterstufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Kinder, die in der Siedlung Andreaspark wohnen, in der Schule Leutschenbach den Kindergarten und mindestens die Unterstufe der Primarschule besuchen können.

Abschreibungsantrag

Schülerinnen und Schüler gehen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in jenem Schulkreis zur Schule, in dem sie ihren Wohnort haben (Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich [Zuteilungsreglement, AS 412.130] und § 10 Volksschulgesetz [LS 412.100] in Verbindung mit § 57 Gemeindegesetz [LS 131.1] und Art. 7 Gemeindeordnung [AS 101.100]). Es entspricht auch dem zentralen Gedanken der Volksschule, dass Kinder dort zur Schule gehen, wo ihre Eltern die politischen Rechte ausüben und insbesondere die für die Führung und Aufsicht der Schule zuständige Schulbehörde wählen. Nur ausnahmsweise, «wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder aus anderen besonderen Gründen», ist es zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler in einem anderen Schulkreis als ihrem Wohnortsschulkreis zur Schule gehen (Art. 2 Abs. 2 Zuteilungsreglement; vgl. auch § 9 Volksschulverordnung [LS 412.101]).



132/148

Solche besonderen Gründe aufgrund örtlicher Verhältnisse können bestehen, wenn in einem Schulkreis nicht genügend Schulraum zur Verfügung steht, dieser jedoch in einem benachbarten Schulkreis vorhanden ist. Dies war mit der Eröffnung des Schulhauses Leutschenbach 2009 für Kinder aus dem Geviert zwischen den Bahngleisen und der Hagenholzstrasse, das zum Schulkreis Glattal gehört, der Fall. Infolge mangelnder Alternativen im Schulkreis Glattal wurden die in den Siedlungen entlang der Hagenholzstrasse wohnhaften Kinder stattdessen der Schule Leutschenbach im Schulkreis Schwamendingen zugeteilt. Das Präsidium der Kreisschulbehörde Schwamendingen hatte sich mit dieser ausserordentlichen Lösung aufgrund des Platzmangels einverstanden erklärt. Mit Bezug der Schule Nordstern (ehemals Thurgauerstrasse) gibt es diesen besonderen Grund aktuell nicht mehr und die Schulkreisgrenzen können wieder eingehalten werden. Ziel ist es, auf dem Schulareal Leutschenbach die Züri-Modular-Pavillons sukzessive zurückzubauen, sodass für die Schülerinnen und Schüler wieder mehr Aussenraum zur Verfügung steht. Es ist jedoch auch weiterhin möglich, dass die beiden Schulkreise einander bei der Raumbedarfsdeckung aushelfen.

Schon früh in der Planung der neuen Schule im Schulkreis Glattal wurde erkannt, dass die Schulwege für Kinder östlich der Thurgauerstrasse als anspruchsvoll einzuschätzen sind. Deshalb wurde eine Passerelle beantragt. Deren Realisierung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert – nun ist mit einer Inbetriebnahme per 2027 zu rechnen. Zudem wurde in der städtischen Siedlung am Riedgraben ein Vierfachkindergarten mit Betreuung realisiert, sodass eine Querung der Thurgauerstrasse für Kindergartenkinder nur vorübergehend notwendig sein sollte. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass bei Neubezügen von Wohnsiedlungen sehr spät bekannt wird, wie viele Kinder in welcher Altersstufe zuziehen. Bei der Zuteilung zu den Kindergärten ist deshalb eine gewisse Flexibilität für die Behörden notwendig.

Eine anspruchsvolle Schulwegsituation hat keine Umteilung der Kinder in einen anderen Schulkreis zur Folge. Vielmehr sorgt die Kreisschulbehörde in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Verkehr und den zuständigen Schulinstruktorinnen und -instruktoren sowie mit dem Hochbaudepartement dafür, dass innerhalb des Schulkreises geeignete Massnahmen umgesetzt werden. Dazu gehören neben baulichen Massnahmen (zum Beispiel Passerellen, Trottoirs usw.) auch Verkehrssteuerung, Signalisation, Geschwindigkeitsreduktionen, Begleitedienste, Schulwegpläne und Verkehrsschulung. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Schulwegsicherheit für die Kinder zu gewährleisten.

Im Fall der Siedlung Andreaspark zeigt sich die Situation wie folgt: Die Schul- und Stadtkreisgrenze verläuft mitten durch das Gebiet Leutschenbach. Der Andreaspark liegt westlich dieser Grenze im Schulkreis Glattal und im Stadtkreis 11. Eine Passerelle über die Thurgauerstrasse ist noch nicht vorhanden.

Seit dem Schuljahr 2025/26 werden alle Kinder und Jugendlichen aus dem Andreaspark der Schule Nordstern zugeteilt. Die bereits eingeschulten Schülerinnen und Schüler können und konnten die Stufe in der Schule Leutschenbach beenden.

Die Kreisschulbehörde Glattal konnte im Hinblick auf den Schulbeginn im Schulhaus Nordstern zusammen mit der Dienstabteilung Verkehr folgende Massnahmen umsetzen:



133/148

- Geschwindigkeitsreduktion für den Individualverkehr auf der Thurgauerstrasse im Bereich der Schule auf 30 km/h
- Reduktion der Streckengeschwindigkeit des Trams auf 30 km/h im Bereich der Schulwegquerung direkt vor der Schule
- Sensibilisierung des VBZ-Fahrpersonals auf die Querungsstelle von Kindern direkt vor der Schule
- Einsatz einer semi-stationären Verkehrskontrollanlage, die wiederholt temporär die Geschwindigkeit im Bereich der Schule misst
- Kindergerecht verlängerte Grünphase über die vier Fahrspuren, damit die Kinder die Strasse in einem Mal überqueren können.
- Täglicher Begleitdienst im Bereich der Schulwegquerung
- Anbringen eines Gehstreifens entlang der Nebenfahrbahn der Thurgauerstrasse, auf dem Schulkinder die gesicherte Querung erreichen können.
- Abschnittsweise Sicherung des Gehstreifens durch Pfosten
- Signalisation und Markierung «Schule» sowohl auf der Fahrbahn als auch auf der Nebenfahrbahn (Veloverkehr) in beide Fahrtrichtungen
- Vor Schulbeginn im August 2024 führte die Schulinstruktion der Stadtpolizei eine umfangreiche Begehung der Schulwege auf der Hagenholz- und der Thurgauerstrasse mit den Eltern der Schule durch.
- Provisorische Passerelle über die Thurgauerstrasse, voraussichtlich ab 2027

Mit diesen Massnahmen und dem Bezug der Riedgrabenkindergärten konnte die Situation wesentlich entschärft werden. Ein Besuch der Schule Nordstern für Kindergartenkinder, Unterstufenschülerinnen und -schüler aus dem Andreaspark im Schulkreis Glattal wird damit als zumutbar eingeschätzt.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2023/515
Einreichende	Reto Brüesch und Stefan Urech (beide SVP)
Titel	Flexiblere Zuteilung der Schulkinder an den Grenzen von Schulkreisen unter Berücksichtigung der Schulwegsicherheit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie die Praxis der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu Schulhäusern in den Strassenzügen an den Grenzen von Schulkreisen in der Stadt Zürich flexibler gehandhabt werden kann. Dabei soll auch eine entsprechende Gewichtung auf die Länge und die Gefährlichkeit des Schulwegs gelegt werden und ob es Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen dafür braucht.

Abschreibungsantrag

Schülerinnen und Schüler gehen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in jenem Schulkreis zur Schule, in dem sie ihren Wohnort haben (Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich [Zuteilungsreglement, AS 412.130])



134/148

und § 10 Volksschulgesetz [LS 412.100] in Verbindung mit § 57 Gemeindegesetz [LS 131.1] und Art. 7 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Es entspricht auch dem zentralen Gedanken der Volksschule, dass Kinder dort zur Schule gehen, wo ihre Eltern die politischen Rechte ausüben und insbesondere die für die Führung und Aufsicht der Schule zuständige Schulbehörde wählen. Nur ausnahmsweise, «wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder aus anderen besonderen Gründen», ist es zulässig, dass die Schülerinnen und Schüler in einem anderen Schulkreis als ihrem Wohnortschulkreis zur Schule gehen (Art. 2 Abs. 2 Zuteilungsreglement; vgl. auch § 9 Volksschulverordnung [LS 412.101]).

Solche besonderen Gründe aufgrund örtlicher Verhältnisse können bestehen, wenn in einem Schulkreis nicht genügend Schulraum zur Verfügung steht, dieser jedoch in einem benachbarten Schulkreis vorhanden ist. So kann ein vorübergehender Mangel an Schulraum durch die Verschiebung eines Einzugsgebiets über die Schulkreisgrenzen hinweg gedeckt werden, so lange bis das neue Schulhaus zur Verfügung steht. So werden zum Beispiel aktuell Sekundarschülerinnen und -schüler des Schulkreises Letzi dem Schulhaus Albisriederplatz im Schulkreis Limmattal zugeteilt, bis das Tüffenwies bezogen werden kann. Auch in die Schulhäuser Leutschenbach oder Kugeliloo wurden Schülerinnen und Schüler vom benachbarten Schulkreis zugeteilt, bis Nordstern (ehemals Thurgauerstrasse) und Guggach zur Verfügung standen.

Die Schulkreise sind in Art. 7 GO geografisch klar festgelegt. Sie enthalten jeweils ein bis drei vollständige Stadtkreise mit Ausnahme des Kreises 3, der aufgeteilt ist. Innerhalb der Schulkreise obliegt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde (Art. 106 Abs. 2 lit. b GO).

Wird ein Schulweg im Einzugsgebiet einer Schule an der Schulkreisgrenze als herausfordernd eingeschätzt, so hat dies keine Umteilung der Kinder in einen anderen Schulkreis zur Folge. Vielmehr sorgt die Kreisschulbehörde in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Verkehr und den zuständigen Schulinstruktorinnen und -instruktoren sowie dem Hochbaudepartement dafür, dass innerhalb des Schulkreises geeignete Massnahmen umgesetzt werden. Dazu gehören neben baulichen Massnahmen (zum Beispiel Passerellen, Trottoirs usw.) auch die Verkehrssteuerung mittels Lichtsignalanlagen, die Signalisation, Geschwindigkeitsreduktionen, Begleitdienste, Schulwegpläne und auch die Verkehrsschulung. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Schulwegsicherheit für die Kinder zu gewährleisten.

Die Schulbehörden haben gemäss den gesetzlichen Vorgaben einen gewissen Spielraum bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zugestanden. Die Schulwegsicherheit soll in jedem Fall gewahrt werden.

Der Stadtrat und die Schulpflege sind der Ansicht, dass die mit dem Postulat geforderte Flexibilität bereits gegeben ist und keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen notwendig ist. Die Zuteilungskriterien werden grundsätzlich ohnehin durch das kantonale Recht festgelegt (§ 25 Volksschulverordnung).

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



135/148

Postulat GR Nr.	2023/552
Einreichende	Balz Bürgisser und Anna-Béatrice Schmaltz (beide Grüne)
Titel	Unterstützung der Kinder mit ausgewiesenen Störungsbildern, die ohne Sonderschulstatus in einer Regelklasse unterrichtet werden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Kinder mit ausgewiesenen Störungsbildern (z. B. ASS, AD(H)S etc.), die ohne Sonderschulstatus in einer Regelklasse unterrichtet werden, im Schulalltag adäquater begleitet und unterstützt werden können. Die entsprechenden Ressourcen, beispielsweise Klassenassistenzen, sollen bereitgestellt werden.

Abschreibungsantrag

Das fachlich spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebot und die zur Verfügung stehenden Ressourcen, um den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS), weiteren Störungsbildern oder Normalbegabung sowie des Regelschulpersonals bedarfsgerecht zu entsprechen, wurden in der [Weisung GR Nr. 2024/583](#) und der [Weisung GR Nr. 2022/365](#) eingehend beschrieben. Die nachfolgenden Ausführungen sind aufgrund der thematischen Verknüpfung als Ergänzung dazu zu verstehen.

In der Stadt Zürich wurden die Stellenwerte für Klassenassistenzen kontinuierlich aufgestockt. Dies wurde mitunter veranlasst durch Vorstösse des Gemeinderats wie beispielsweise Postulat GR Nr. 2021/462, mit dem 1 Vollzeitstelle pro 6 Klassen gefordert wurde. Für das Schuljahr 2025/26 sind den Schulkreisen 311 Stellenwerte für Klassenassistenzen zugewiesen. Zusätzlich hat der Gemeinderat mit der Genehmigung des Budgets 2024 und 2025 (GR Nr. 2023/430 und GR Nr. 2024/421) zur Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS die Mittel bewilligt für 10 Stellenwerte für Klassenassistenzen, 30 Stellenwerte für Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie 10 Stellenwerte für Lehrpersonen. Zu diesen 50 zusätzlichen Stellenwerten haben die Schulkreise aus der Umlagerung von Ressourcen für die Sonderschulung weitere 112 Stellenwerte für Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Lehrpersonen, Klassenassistenzen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Fachpersonen Betreuung geschaffen. Als Ergänzung zu den 2383 kantonalen Vollzeiteinheiten (Lehr- und Förderlehrpersonen) stehen den Schulen somit insgesamt 473 Stellenwerte zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Stellenwerten für Therapien sowie Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder den kommunalen Ressourcen für die Begabtenförderung zur Verfügung. Bei einem angenommenen Durchschnittslohn von 110 000 Franken investiert die Stadt Zürich über 52 Mio. Franken zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen Mitteln. Es ist somit davon auszugehen, dass den Schulen genügend Ressourcen für die Erfüllung ihres anspruchsvollen Auftrags zur Verfügung stehen.

Damit die Lehrpersonen wirksam unterstützt werden, braucht es nicht nur genügend Ressourcen, sondern auch Personal mit den passenden Einsatzmöglichkeiten und den richtigen Qualifikationen. Aus diesem Grund sollen die Klassen- und Betreuungsassistenzen ab 1. Januar 2026 als Schulassistenzen sowohl im Unterricht als auch in der Betreuung eingesetzt werden. Das vereinfacht viele Abläufe (beispielsweise die Mitarbeitendenbeurteilung), führt zu attraktiven Pensen, fördert bessere Beziehungen zu den Kindern und reduziert die Anzahl Ansprechpersonen für die Lehrpersonen, um nur einige Vorteile zu erwähnen. Zudem wird in einem



136/148

Projekt geprüft, wie das sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal ebenfalls sowohl im Unterricht als auch in der Betreuung eingesetzt werden kann. Das Projekt geht unter anderem auf bereits überwiesene Vorstösse zurück wie zum Beispiel Postulat GR Nr. 2024/181 betreffend Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Unterricht durch Mitarbeitende der Betreuung unter Berücksichtigung ihrer Aus- und Weiterbildungen und ohne Folge einer Lohn-einbusse für diese Mitarbeitenden sowie ohne Erhöhung des administrativen Aufwands für die Schulen oder Postulat GR Nr. 2024/468 betreffend Einsatz von Fachangestellten Betreuung zu attraktiven Bedingungen im Unterricht der Volksschule.

Die offiziellen Anbieterinnen von Ausbildungen für Schulassistenten können den Bedarf an Ausbildungsplätzen bei weitem nicht decken. Deshalb bieten sowohl das Schulamt am Pädagogischen Fachzentrum (PFZ) als auch die Schulkreise ihren Bedürfnissen entsprechende Basisschulungen oder Weiterbildungen an. Durch die hohe Anzahl Stellenwerte und das damit verbundene Volumen an Fluktuation werden die Anstrengungen für qualitativ geeignete Schulassistenten permanent weitergeführt werden müssen. Schliesslich bietet das PFZ zahlreiche fachspezifische Weiterbildungen für das Schulpersonal an (siehe [PFZ Weiterbildung](#)), die rege besucht werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass den Schulen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Damit das Personal effizient eingesetzt werden kann, werden die Einsatzmöglichkeiten der Assistenten und Sozialpädagoginnen und -pädagogen verbessert. Um die Effektivität dieser Massnahmen zu steigern, investieren das Schulamt, das PFZ und die Schulkreise in Schulungen und Weiterbildungen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2024/183
Einreichende	Balz Bürgisser (Grüne) und Sophie Blaser (AL)
Titel	Schaffung einer Bibliothek/Mediothek in der Schule Tüffenwies

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Schule Tüffenwies eine Bibliothek/ Mediothek in angemessener Grösse realisiert werden kann. Das soll nicht zulasten anderer Räume im pädagogischen Bereich gehen.

Abschreibungsantrag

Ursprünglich wurde für die Schulanlage Tüffenwies gemäss Flächenstandards eine Bibliothek mit einer Fläche von 144 m² beantragt. Im Planungsverlauf wurde die im Erdgeschoss geplante Bibliothek zunächst auf 42 m² reduziert, da räumliche Anpassungen vorgenommen werden mussten, wie beispielsweise die Vergrösserung der Küche von einer Regenerier- zu einer Produktionsküche. Aufgrund der grossen Abweichung von den Flächenstandards wurde in einem weiteren Projektschritt – nach Vorliegen der Weisung GR Nr. 2024/36 – nach einer Lösung für die Bibliothek gesucht. Dabei standen sowohl die Fläche als auch eine bessere Anbindung an die Klassenzimmer im Fokus.

Die Bibliothek wird aus diesen Gründen nun anstelle eines Aufenthalts- und Betreuungsraums im 4. Obergeschoss mit einer Fläche von 71,3 m² eingerichtet. Die dadurch wegfallende Aufenthalts- und Betreuungsfläche kann im Grünausaal im Erdgeschoss kompensiert werden, wo eine Mehrfachnutzung möglich ist. Neben dem Grünausaal wird neu eine Mediothek mit einer



137/148

Fläche von 43,4 m² angesiedelt sein. Dieser Raum kann als erweiterte Bibliotheksfläche, aber auch als Betreuungsraum genutzt werden. Damit ergibt sich für die Bibliothek / Mediothek eine Gesamtfläche von 115 m². Die Schule begrüsst diese Lösung.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr.	2014/186
Einreichende	Alan David Sangines (SP) und Matthias Probst (Grüne)
Titel	Erhöhung der Anzahl von Kontingentflüchtlingen aus Syrien sowie Lockerung der Einreisebestimmungen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er sich über geeignete Gremien (beispielsweise Städte-Verband, direkte Gespräche etc.) beim Bund dafür einsetzen kann, dass dieser die Anzahl von Kontingentflüchtlingen aus Syrien markant erhöht und die Einreisebestimmungen für Menschen aus Syrien lockert.

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2014/186 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2017/169
Einreichende	Alan David Sangines und Marco Denoth (beide SP)
Titel	Unterbringung von LGBT-Geflüchteten (Lesbian, Gay, Bi, Transgender) in separaten Asylunterkünften

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er in der AOZ darauf hinwirken kann, dass LGBT-Geflüchtete in angezeigten Fällen in separaten Asylunterkünften untergebracht werden können.

Abschreibungsantrag

Zum Zeitpunkt als das Postulat eingereicht wurde, bestand zum Thema LGBTIQ+-Geflüchtete auf den verschiedenen föderalen Ebenen noch nicht das gewünschte Verständnis für die Thematik. Auf städtischer Ebene wurde der Austausch mit NGOs in diesem Bereich regelmässig für viele Jahre gepflegt, bis ein ähnliches Vorgehen auch auf Bundes- und kantonaler Ebene in den letzten Jahren ebenfalls erreicht werden konnte. Es benötigte hier einiges an Aufbauarbeit hinsichtlich Verständnis und Bestärkung der Wichtigkeit des Themas.

LGBTIQ+-Geflüchtete können sowohl auf Bundesebene in Bundesasylzentren wie auch kantonalen Unterkünften oder aber städtischen Strukturen untergebracht sein. Wenn sich LGBTIQ+-Geflüchtete gegenüber den Betreuenden in ihrer Unterkunft bspw. im Bundesasylzentrum Zürich (Duttweiler) zu erkennen geben, sind inzwischen auf allen föderalen Ebenen Einzelfalllösungen möglich.

Die Unterbringungsart von LGBTIQ+-Geflüchteten in separaten Unterkünften kann durch den Stadtrat in erster Linie auf städtischer Ebene beeinflusst werden. Wo sich der Bedarf zeigt, werden Einzelfalllösungen gesucht und ermöglicht. Daneben wird ab 2026 in einem Piloten erprobt, wie eine auf freiwilliger Basis erfolgende zentrale separate Unterbringung von LGBTIQ+-Geflüchteten in städtischer Zuständigkeit funktioniert. Dabei werden die LGBTIQ+-Geflüchteten auch spezifisch durch die AOZ begleitet. Die Voraussetzung ist stets, dass sich



138/148

LGBTIQ+-Geflüchtete gegenüber den betreuenden Personen zu erkennen geben, damit ihnen eine Unterbringung in separaten Wohnformen bspw. auch zusammen mit anderen LGBTIQ+-Geflüchteten angeboten werden kann. Die AOZ ergreift diesbezüglich verschiedene Massnahmen, um das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuenden und LGBTIQ+-Geflüchteten zu stärken. Sensibilisierungsmassnahmen über Aushänge in den Unterkünften für die Geflüchteten und über zweimal jährlich in Zusammenarbeit mit Queeramnesty und TGNS durchgeführte eintägige Weiterbildungen für die Betreuenden unterstützen den Prozess. Die enge Zusammenarbeit in diesem Bereich mit NGOs ist ein zentraler Bestandteil in der Arbeit der AOZ. Die AOZ hat neben den regelmässigen Austauschtreffen einen SPOC eingerichtet, über den die NGOs jederzeit Kontakt mit der AOZ aufnehmen können.

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2018/281
Einreichende	SP-, Grüne- und AL-Fraktionen
Titel	Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er sich über geeignete Gremien (beispielsweise Städte-Verband, direkte Gespräche, etc.) beim Bund dafür einsetzen kann, dass dieser geflüchtete Menschen von den Schiffen im Mittelmeer aufnimmt. Zürich soll sich dabei in die Reihe von Städten wie Palermo, Berlin, Barcelona, Kiel, Amsterdam, Stockholm und Neapel stellen, um den geflüchteten Menschen Schutz zu bieten.

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2018/281 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/108
Einreichende	Markus Baumann (GLP) und Marco Geissbühler (SP)
Titel	Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Bereich der Beratung von Sexarbeitenden bei der Einführung von digitalen Angeboten ***

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich NGOs, die in der Beratung von Sexarbeitenden tätig sind, unterstützen kann, digitale Angebote einzuführen. Diese Angebote sollen bedarfs- und zielgruppengerecht sein sowie die bisherigen Angebote der betreffenden NGOs ergänzen.

Abschreibungsantrag

Flora Dora, die städtische Fachstelle für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, hat ihr digitales Beratungsangebot in den letzten Jahren gezielt ausgebaut. Die Fachstelle berät online, insbesondere männliche und transsexuelle Sexarbeitende, unter anderem über gängige Plattformen, und arbeitet dabei eng mit dem Checkpoint Zürich und Sexuelle Gesundheit Zürich zusammen. Dadurch ist der Informationsfluss gewährleistet und Doppelspurigkeiten werden vermieden.

Die Erreichbarkeit weiblicher Sexarbeiterinnen bleibt aufgrund der Vielzahl und des steten Wandels von Plattformen herausfordernd. Dank der zentralen Lage der Anlaufstelle an der Langstrasse können jedoch vermehrt hybride Beratungen – online und vor Ort – durchgeführt



139/148

werden, was den Beziehungsaufbau erleichtert. Zur Sicherstellung der Beratungsqualität wurden 2024 feste Online-Beratungszeiten eingeführt.

Zudem wurde ein Konzept zur Nutzung von Instagram erarbeitet, um die digitale Reichweite weiter zu erhöhen. Die Digitalisierung bleibt ein zentraler Bestandteil der Vernetzung und Weiterentwicklung der Angebote.

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2020/117
Einreichende	AL-, Grüne- und SP-Fraktion
Titel	Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus humanitären Gründen ausserhalb des bestehenden Kontingents der Stadt sowie für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zu diesem Zweck

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich geflüchtete Menschen aus humanitären Gründen ausserhalb des bestehenden Kontingents aufnehmen kann. Dieses «städtische humanitäre Kontingent» soll so ausgestaltet sein, dass die Schweiz zusätzliche geflüchtete Menschen aufnehmen kann. Insbesondere zu prüfen ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine zeitnahe Aufnahme. Die Rechtsgrundlage soll vor allem die Möglichkeit schaffen, dass der Stadtrat dafür situationsbedingt die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen kann. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Aufnahme von vulnerablen Personen zu legen

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2020/117 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.

Motion GR Nr.	2020/273
Einreichende	SP-, Grüne- und AL-Fraktionen
Titel	Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Anpassung von Art 118 der Gemeindeordnung und eine Gesamtrevision der Verordnung über Asyl-Organisation Zürich (AS 851.160). Für die Änderungen gelten folgende Eckwerte:

1. Die AOZ positioniert sich als hochwertige Leistungserbringerin im Asyl- und Integrationswesen.
2. Die Aufsicht über die AOZ obliegt dem Gemeinderat. Er genehmigt die Reglemente. Zuständigkeit und Kompetenzen der Aufsicht werden in der Gemeindeordnung beziehungsweise der AOZ-Verordnung geregelt.
3. Leistungsverträge mit Kanton, anderen Gemeinden und Dritten werden nur abgeschlossen, wenn bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsvorsorge Mindestanforderungen eingehalten werden können. Dies im Rahmen des Leistungsauftrags, der die AOZ betrifft. Die Einhaltung muss von unabhängigen Fachorganisationen überprüft werden können und dem Gemeinderat in einem Bericht vorgelegt werden.
4. Die AOZ definiert in regelmässigem Zyklus eine Strategie für den Bereich «Betreuung und Unterbringung». Diese beinhaltet insbesondere auch Angaben zu Tätigkeitsbereich/Einsatzfeld (Auftraggeber, Drittaufträge) und Qualität (bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsversorgung). Der Gemeinderat genehmigt die Strategie.



140/148

5. Für die Betreuung von Kindern kommt die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) zur Anwendung. Es sind im Übrigen Massnahmen zur Einhaltung der Kinderschutzkonvention zu treffen.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AOZ werden, unabhängig vom Einsatzort, aktiv über das Angebot der städtischen Ombudsstelle informiert.

Abschreibungsantrag

Die Motion GR- Nr. 2020/273 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/217
Einreichende	AL-, Grüne- und SP-Fraktion
Titel	Berufliche schulische Ausbildungsmassnahmen zur Vorbeugung von struktureller Arbeitslosigkeit bei geflüchteten jungen Menschen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er berufliche schulische Ausbildungsmassnahmen zur Vorbeugung von struktureller Arbeitslosigkeit bei geflüchteten jungen Menschen bis 25 Jahre mit Aufenthaltstitel anbieten kann. Im Fokus steht die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den bestehenden Institutionen und insbesondere ein Ausbau von bestehenden Angeboten insbesondere mit dem Einsatz eines zeitnahen und intensiven Coachings gemäss Supported Education.

Abschreibungsantrag

Die AOZ bietet verschiedene Angebote in diesem Bereich an, die grösstenteils über die Integrationspauschale im Rahmen der Integrationsagenda (IAZH) oder die wirtschaftliche Hilfe finanziert werden, ergänzend über die besonderen städtischen Integrationsleistungen (BSIL). Eine Übersicht über die Angebote finden sich [hier](#).

Das vollschulische Bildungsangebot «TAST Integral» setzt bei Teilnehmenden mit Alphabetisierungsbedarf an. Um Teilnehmende an reguläre vollschulische Bildungsangebote heranzuführen, gibt es die vollschulischen Angebote «Basics Intensiv» und «Integration Intensiv». Am Übergang zur beruflichen Grundbildung (Nahtstelle I) befassen sich die Teilnehmenden im Angebot «Trampolin Basic» mit ihrer Berufswahl und machen Praktikumseinsätze. Coachingangebote, auch im Rahmen von Supported Education, begleiten die jungen Geflüchteten bis über den Ausbildungsstart hinaus. Ergänzende bedarfsorientierte Unterstützung am Übergang von der Ausbildung in die Arbeitsstelle (Nahtstelle II) wird auch über Praktikumseinsätze und Coachings angeboten. Ab 2026 gibt es zusätzlich eine Lernbegleitung für ehemalige und aktuelle Teilnehmende an Integrationsmassnahmen, die sich in einer beruflichen Grundbildung befinden und Lernunterstützung benötigen. In den vollschulischen Bildungsangeboten stehen darüber hinaus Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Stärkung der Teilnehmenden insbesondere mit besonderen Bedürfnissen oder Neurodivergenzen zur Verfügung.

Seit 2025 gibt es ergänzend zur Kontaktstelle beim Bund auch auf kommunaler Ebene einen Koordinator Arbeitsmarkt im Asyl- und Migrationsbereich, der über BSIL finanziert ist. Im Vordergrund seiner Arbeit steht der Aufbau einer institutionellen Zusammenarbeit mit externen Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktintegration zwecks Stärkung des Integrationsprozesses.



141/148

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/425
Einreichende	Patrik Brunner (FDP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Titel	Erhebung der durchschnittlichen Absenzen der betreuten Klientinnen und Klienten in den Berufsfachschulen sowie Aufnahme als Kennzahl in den Leistungsnachweisen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Erhebung von durchschnittlichen Absenzen pro Semester der betreuten Klientinnen und Klienten in den Berufsfachschulen als Kennzahl in den Leistungsnachweisen zur Sammelweisung 2022/174 aufgenommen werden kann. Dies nur bei Vertragspartnerinnen und Vertragspartner mit berufsschulpflichtigen Klientinnen und Klienten. Das Sozialdepartement soll die durchschnittlichen Absenzen erheben und einen internen Grenzwert festlegen, ab dem bei dem Partner interveniert wird. Die erlaubten Werte können zu Beginn der Ausbildung höher sein, müssen aber bis zum Qualifikationsverfahren abnehmen

Abschreibungsantrag

Die Stiftung Berufslehr-Verbund Zürich (BVZ) erhält von den Berufsfachschulen ihrer Lernenden standardmässig jeweils Nachricht, wenn Lernende dem Unterricht entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben. Der BVZ ist damit über die Absenzen seiner Lernenden immer zeitnah informiert. Da das Hauptziel des BVZ ist, dass möglichst alle Lernenden ihre Lehren bestehen, schreitet er insbesondere bei den unentschuldigten Absenzen unmittelbar ein, um Lehrvertragsauflösungen zu vermeiden. Auch bei den entschuldigten Absenzen spricht der BVZ die Lernenden rasch darauf an, weil gesundheitliche und/oder psychische Probleme dahinterstecken könnten und rasch Hilfestellungen für Lösungen gesucht werden müssen.

Das Sozialdepartement erhält ab Schuljahr 2024/2025 im Rahmen des jährlichen Reportings die Anzahl Absenzen sowie die Anzahl Personen mit übermässigen Absenzen der beim BVZ unter Vertrag stehenden Lernenden (quantitatives Reporting). Diese Zahlen werden am jährlich stattfindenden Reportinggespräch (qualitatives Reporting) im Detail besprochen, indem der BVZ das Sozialdepartement über die Interventionen und das Vorgehen bei Problemfällen informiert.

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/427
Einreichende	Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Patrik Brunner (FDP)
Titel	Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für die Arbeitsintegrationsangebote, Schutzkonzepte zur Verhinderung von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Schutzkonzepte zur Verhinderung von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich im Rahmen der Sammelweisung 2022/174 verlangt werden können. Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sollen ein Schutzkonzept zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung und wirtschaftlicher Ausbeutung ausarbeiten und der Stadt Zürich (SD) einreichen. Das Sozialdepartement soll diese Konzepte prüfen und Nachbesserung verlangen, wenn diese mangelhaft sind. Dies kann auch nachträglich, aber vor Ende der Kontraktzeit vollzogen werden.



142/148

Abschreibungsantrag

Alle Arbeitsintegrationsangebote mit Kontrakt haben nach Aufforderung des SD individuell geprüft, ob und welche der beiden Themen für sie relevant sind und welche Konzepte entsprechend überarbeitet bzw. erarbeitet werden müssen. Alle Angebote haben diese Überprüfungsprozesse abgeschlossen, die Konzepte fertig gestellt und implementiert. In den Konzepten werden die Themenfelder «sexuelle Belästigung/Ausbeutung» und «wirtschaftliche Ausbeutung» definiert. Auf dieser Basis werden Präventionsmassnahmen beschrieben und die konkreten Prozesse, wenn ein Vorfall stattfinden sollte, dargestellt. Ebenso werden die Möglichkeiten, an wen sich Programmteilnehmende bei einem Vorfall wenden können und wie sie vorgängig darüber informiert werden, detailliert dargestellt.

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/591
Einreichende	Nadina Diday und Fanny de Weck (beide SP)
Titel	Finanzielle Unterstützung niederschwelliger zivilgesellschaftlicher Initiativen für Geflüchtete

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie niederschwellige zivilgesellschaftliche Initiativen unkompliziert finanziell unterstützt werden können, die zum Ziel haben, Geflüchtete in der Stadt Zürich darin zu unterstützen ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen sowie sich in Wirtschaft und Gesellschaft zu integrieren. Selbstverständlich erfüllt der Stadtrat dabei seine Sorgfaltspflichten vollumfänglich und stellt sicher, dass die Gelder verfassungskonform verwendet werden.

Abschreibungsantrag

Das Sozialdepartement verfügt seit 2024 über einen Kredit Flucht und Migration. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Situation von geflüchteten Menschen auf Stadtgebiet leisten, können beim Sozialdepartement ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen. Zahlreiche verschiedene NGOs aus unterschiedlichen Bereichen wie Sport und Kultur haben diese Möglichkeit bereits genutzt. Der Kredit erlaubt eine finanzielle Stärkung auch von kleineren NGOs, die eine ergänzende Unterstützung in diesem Bereich bieten.

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/636
Einreichende	Judith Boppart (SP) und Julia Hofstetter (Grüne)
Titel	Versorgung der Quartiere Auzelg und Saatlen mit soziokulturellen Angeboten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Quartiere Auzelg und Saatlen mit in den Quartieren stattfindenden - soziokulturellen Angeboten zu versorgen. Insbesondere soll der Überlandpark auf der Autobahn-Einhausung als Standort für einen neuen Quartiertreffpunkt mit soziokulturellem Angebot geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Die Versorgung mit soziokulturellen Angeboten in Auzelg und Saatlen wurde überprüft und erweitert. Im Rahmen der Sammelweisung Soziokultur 2025–2030 wurden zusätzliche



143/148

Ressourcen für die Offene Jugendarbeit Schwamendingen (OJA) sowie für die mobile Spielanimation Schwamendingen bewilligt. Im Mai 2025 fand ausserdem die Einweihung des Pavillon S auf der Autobahn-Einhausung (Überlandpark) statt. Dort wurde ein vierjähriges Pilotprojekt bewilligt, mit einem niederschweligen Soziokultur-Treffpunkt sowie einem kleinen Gastro-Angebot und Möglichkeiten zur Raumnutzung durch das Quartier. Das Pilotprojekt ist erfolgreich gestartet.

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2023/9
Einreichende	AL-, SP- und Grüne-Fraktion
Titel	Verbilligung der Krankenkassenprämien, Orientierung und Unterstützung der -Anspruchsberechtigten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Personen und Haushalte, die aufgrund der vom Regierungsrat am 5. Oktober 2022 massiv gesenkten Limiten für den Bezug von Prämienverbilligungen (RRB 1308/2022)¹ neu Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, oder das im Frühjahr 2021 verschickte Antragsformular nicht an die SVA retourniert haben, mit einem Schreiben oder anderen geeigneten Mitteln darauf hingewiesen werden können, dass sie einen Online-Antrag auf Prämienverbilligungen für das Jahr 2022 bei der SVA einreichen können. Geprüft werden soll zudem, ob die Stadt niederschwellige Angebote zur Unterstützung für die Einreichung der entsprechenden Gesuche einrichten kann.

Abschreibungsantrag

Nach Art. 65 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ist der Kanton Zürich bzw. die SVA Zürich für die Information und Kommunikation an die Personen mit Prämienverbilligungsanspruch zuständig. Gleichwohl wurde mittels diverser Plakate in Zusammenarbeit mit der SVA Zürich auf die Einreichungsfrist für den Prämienverbilligungsantrag aufmerksam gemacht. Ein Artikel im Tagblatt der Stadt Zürich (Publikation vom 15. Februar 2023) fasste die für die Antragstellung relevanten Informationen zusammen und wies auf die Beratungsangebote der SVA Zürich und der städtischen Stellen (Intakes der Sozialzentren und Beratungsstelle Infodona) hin. Ausserdem hat die SVA Zürich die Informations- und Kommunikationsmassnahmen optimiert (vgl. Antwort Regierungsrat auf dringliche Anfrage zur Zugänglichkeit und Benutzerinnen- und Benutzer-Freundlichkeit der individuellen Prämienverbilligung, KR-Nr. 1/2023). Die Anzahl prämienvverbilligungsbeziehender Personen ist in den Jahren 2022 bis 2024 stark angestiegen (vgl. Jahresbericht der SVA Zürich 2024).

Aus Sicht des Stadtrats wurde dem Anliegen Rechnung getragen. Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.



144/148

Postulat GR Nr.	2023/286
Einreichende	Patrik Brunner (FDP) und Florine Angele (GLP)
Titel	Pilotprojekt zur Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen, Evaluierung der Eignung der zuständigen Stelle für die Bedarfsabklärung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der Evaluation des Pilotprojekts zur Erprobung von –Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentner:innen mit ZL auch die Eignung der zuständigen Stelle für die Bedarfsabklärung evaluiert werden kann.

Ziel dieses Teil der Evaluation ist fundiert zu prüfen, ob die Fachstelle «Zürich im Alter» die beste Option für die Bedarfsabklärung ist, resp. welche Vorteile eine Abklärung durch eine nicht-städtische Organisation wie die Pro Senectute oder die Spitex bringen könnte.

Abschreibungsantrag

Die Berner Fachhochschule (BFH) wurde mit der wissenschaftlichen Begleitung des städtischen Pilotprojekts beauftragt, um einerseits zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen bei den Bezügerinnen und Bezüger zu einer Stabilisierung im häuslichen Umfeld und damit zu einem längeren Verbleib zu Hause führen und andererseits den Prozess von der Bedarfsabklärung bis zum Leistungsbezug zu evaluieren. Um erfahrungsbasiert zu dokumentieren, welche Faktoren eine Bedarfsbescheinigungsstelle in der Umsetzung des Projekts zu berücksichtigen hat, wurde eine SWOT-Analyse der Fachstelle Zürich im Alter (ZiA) durchgeführt. Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die Fachstelle ZiA als Bedarfsbescheinigungsstelle gegenüber den beiden anderen in Frage kommenden Stellen (Pro Senectute und Spitex) den Vorteil der Eingebundenheit in die kommunalen Strukturen sowie der Unabhängigkeit von der Leistungserbringung und den Wettbewerbsvorteil des Erfahrungsvorsprungs hat und daher die beste Option für die Bedarfsabklärung ist. Zum selben Schluss kommt auch die Hochschule Luzern in der von ihr erarbeiteten Umsetzungshilfe [«Handreichung zur Bezeichnung einer Bedarfsbescheinigungsstelle»](#). Der Stadtrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2023/306
Einreichende	SP-, FDP-, Grüne- und AL-Fraktion
Titel	Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Umsetzung von Anliegen und Sicherstellung von Informationsbedürfnissen des Gemeinderats im Rahmen der Revision der gesetzlichen Grundlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die folgenden Anliegen mit der Revision der gesetzlichen Grundlagen der AOZ (Gemeindeordnung Art. 143 - 147 sowie Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich AOZ - Umsetzung Motion 2020/273) umgesetzt werden können.

Der Gemeinderat beschliesst

- Verordnung über die Asyl-Organisation (AOZ) (wie bisher)
- Eigentümerstrategie

Der Gemeinderat genehmigt

- Budget
- Leistungsaufträge gemäss Art. 3 AOZ-Verordnung
- Rechnung (wie bisher)



145/148

Dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden

- Geschäftsbericht (wie bisher)
- Reglemente zu Leistungen und Qualitätsstandards für Unterbringung, Betreuung, Gesundheitsversorgung sowie Informations- und Beschwerdemanagement
- Berichte von Fachorganisationen über die Erbringung von Leistungen im Rahmen von Drittaufträgen

Aufsicht

- Der Gemeinderat übt die politische Kontrolle über die AOZ aus (§30 Absatz 2 Gemeindegesetz). Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen der sogenannten Oberaufsicht wahr, die von der Dienstaufsicht des Stadtrats und der Organe der AOZ abzugrenzen ist.
- Die parlamentarische Oberaufsicht beurteilt die Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns und überprüft die Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit.
- Die Aufsichtstätigkeit obliegt aktuell den Aufsichtskommissionen sowie der zuständigen Sachkommission des Gemeinderats. Für eine bessere Ausübung und Koordination der Aufsichtstätigkeit sind verschiedene Varianten möglich. Eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten durch die SK SO oder die Bildung einer Spezialkommission.
- Den/die mit der Aufsichtstätigkeit beauftragten Kommission(en) werden insbesondere die folgenden Informationen möglichst ratsöffentlich zur Verfügung gestellt
 - Berichte der AOZ über die Qualität der Auftragsumsetzung
 - Verletzung der in den Reglementen definierten Leistungen und Qualitätsstandards
 - Meldung von Vorkommnissen durch die AOZ, namentlich Konflikte mit den Minimalstandards
 - Bei aussergewöhnlichen Schwankungen der Anzahl der AOZ zugewiesenen Geflüchteten oder in akuten Notsituationen in der Unterbringung beschlossene Ausnahmeregelungen und die zu deren Behebung eingeleiteten Massnahmen.
 - Unternehmensstrategie des Verwaltungsrats

Der zuständigen Kommission werden im Rahmen der Beratung von Budget, Rechnung sowie Geschäftsbericht von ihnen gewünschte zusätzliche Angaben zugestellt, insbesondere Angaben zur Qualität der erbrachten Leistungen (städtische und Drittaufträge) und den Dienstleistungen für besondere städtische Integrationsbedürfnisse.

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2023/306 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt

Postulat GR Nr.	2023/307
Einreichende	Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktion
Titel	Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die AOZ die Anzahl vulnerabler Personen (definiert nach Leistungsauftrag Art. 21) systematisch erfassen und ausweisen kann. Die AOZ soll dabei auch ausweisen, welche Massnahmen sie zur Erfüllung der Minimalstandards gemäss Art. 22 des Leistungsauftrags (sowie dem entsprechenden Reglement) ergriffen hat, um vulnerable Personen adäquat unterzubringen und zu begleiten.



146/148

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2023/307 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2023/308
Einreichende	AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktion
Titel	Leistungsauftrag Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Berichterstattung über bestimmte Artikel des Auftrags

Der Stadtrat wird gebeten, mit der Verabschiedung des neuen Leistungsauftrags AOZ durch den Stadtrat im Sommer 2023 sicherzustellen, dass dem Gemeinderat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit (politische Kontrolle) alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Es geht insbesondere um die folgenden Artikel des Leistungsauftrags, die eine Berichterstattung vorsehen beziehungsweise eine Berichterstattung als angezeigt erscheinen lassen.

1. Berichterstattung der AOZ über jeden mit Dritten abgeschlossenen Leistungsauftrag gegenüber der Stadt (Art. 8, Leistungsvereinbarung und Berichterstattung).
2. AOZ überprüft laufend die Qualität der Auftragsumsetzung in den Kollektivstrukturen und legt der Stadt mindestens jährlich schriftlich Bericht vor (Art. 9, Qualitätssicherung in Bereich Kollektivstrukturen).
3. Die AOZ weist die Stadt darauf hin, wenn die inhaltlichen Vorgaben bei bereits laufenden Aufträgen zu Konflikten führen (Art. 13 Leistungsbereiche).
4. Die AOZ kann ausnahmsweise und befristet von den Minimalstandards zur Unterbringung abweichen, wenn aussergewöhnliche Schwankungen der Flüchtlingszahlen vorliegen oder eine akute Notsituation in der Unterbringung eintritt. Sie setzt sich dafür ein, dass Abweichungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt bleiben (Art. 17 Ausnahme - bisher Art. 14).
5. Mit geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Minimalstandards für Unterbringung innert einer Frist von 6 Monaten wiederhergestellt werden (Art. 17 Ausnahme, bisher Art. 14).
6. Im Auftrag des Stadtrats beaufsichtigt eine externe Fachorganisation die AOZ beider Auftrags Erfüllung nach Abs. 2 (Art. 24, MNA).
7. Der Verwaltungsrat der AOZ ist für die Einhaltung des Leistungsauftrags verantwortlich. Er meldet der Stadt sämtliche Vorkommnisse umgehend schriftlich, namentlich Konflikte mit den Minimalstandards (Art. 29, Zuständigkeit).
8. Meldung von Vorkommnissen durch die AOZ, namentlich Konflikte mit den Minimalstandards gemäss Art. 29 Absatz 3 der Leistungsvereinbarung (Entwurf vom Juni 2023 nach Beratung Gemeinderat).
9. Der Stadtrat ermächtigt den Vorsteher des Sozialdepartements, in begründeten Einzelfällen vorübergehende Ausnahmen zum vorliegenden Leistungsauftrag zu beschliessen (Art. 32 Ausnahmeregelung).

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2023/308 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.



148/148

3. NEU Betreffend Unterbringung gilt:
 - a. MNA werden in Einzel- oder Doppelzimmern untergebracht; Ausnahmen für Mehrbettzimmer bilden in besondere fachliche Einschätzungen (z.B. Familienkonstellationen)
 - b. Für einzelne Zimmer kann von den Flächenvorgaben gemäss KJV §26 Absatz 2 abgewichen werden.
 - a. Bei einem starken Anstieg der Zahl der zugewiesenen MNA kann die Belegung der Zimmer während maximal sechs Monaten verdoppelt werden, wenn die Grösse der Zimmer dies erlaubt.
 - b. In Abweichung von KJV §27 Absatz 1 steht für acht Leistungsbeziehende mindestens ein WC, ein Lavabo, eine Dusche oder Badewanne zur Verfügung.
4. Im Auftrag des Stadtrats beaufsichtigt eine externe Fachorganisation die AOZ bei der Auftragserfüllung nach Abs. 2 und Abs. 3

Art. 27 Schwankungsreserve

1. Aufträge müssen der AOZ eine angemessene Reaktion auf Schwankungen erlauben.
2. NEU Um die Vorgaben betreffend Unterbringung gemäss Art. 17 zu gewährleisten kann die AOZ weitere Unterbringungsmöglichkeiten beschaffen und betreiben.
3. Die AOZ hat betriebliche und organisatorische Massnahmen zu treffen, um ihren Auftrag im Rahmen von ordentlichen Schwankungen der Flüchtlingszahlen zu erfüllen

Art. 29 Ausnahmeregelung

1. Der Stadtrat ermächtigt den Vorsteher des Sozialdepartements, in begründeten Einzelfällen vorübergehende Ausnahmen zum vorliegenden Leistungsauftrag zu beschliessen.
2. NEU Der Gesamtstadtrat kann für einzelne Drittaufträge für die gesamte Dauer des Auftrags Ausnahmen beschliessen.

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR- Nr. 2023/309 ist in Beratung beim Gemeinderat (GR-Nr. 2025/193). In diesem Zusammenhang wurde auch die Abschreibung des Postulats beantragt.